

## **AISÖ-Information: COVID-19 (Corona Virus) – Länderinformationen**

Aktualisierte Aufstellung über Grenzsicherungen und sonstige Maßnahmen, die den  
Straßengüterverkehr auf Grund des Corona Virus betreffen.

(Stand 19.02.2021/12:00 Uhr)

### Inhalt

Belgien .....	3
Bulgarien .....	5
Dänemark .....	10
Deutschland.....	13
Estland .....	26
Finnland.....	29
Frankreich.....	31
Griechenland .....	41
Irland .....	45
Italien.....	47
Kroatien .....	56
Lettland .....	66
Litauen.....	68
Luxemburg.....	69
Moldawien.....	70
Niederlande.....	74
Norwegen .....	76
Österreich.....	81
Portugal .....	85
Polen.....	87
Russische Föderation .....	89
Schweden .....	90
Schweiz.....	92
Serbien.....	102
Slowenien .....	103
Slowakei.....	109
Spanien .....	117
Tschechische Republik .....	121

Türkei.....	130
Ungarn.....	131
Ukraine .....	141
Vereinigtes Königreich .....	142
Weißrussland.....	149
Europäische Union .....	150
IRU .....	154
Weitere nützliche Links: .....	154

## Belgien

Der Teil-Lockdown wurde bis inklusive 1. April 2021 verlängert.

Folgende Maßnahmen sind in Kraft:

- Der Einzelhandel ist geöffnet, die Sicherheitsvorkehrungen (ohne Begleitung, MNS, max. 30 Minuten) sind strikt einzuhalten.
- Gastronomiebetriebe bleiben geschlossen, nur Takeaway ist erlaubt.
- Hotels bleiben geöffnet, Hotelrestaurants bleiben geschlossen.
- Nicht-medizinische Kontaktberufe dürfen unter strengen Vorkehrungen wieder öffnen: Frisöre ab 13.2., Masseur, Nagelstudios, Schönheitssalons, etc. ab 1.3.
- Nächtliche Ausgangssperre (22:00-5:00 Uhr)
- Homeoffice, wo immer möglich, ist verpflichtend
- Maskenpflicht (öffentliche Verkehrsmittel, öffentliche Gebäude, Geschäfte, Einkaufsstraßen)
- Soziale Kontakte auf max. 1 Person beschränkt
- Kultur-, Sport- Wellness- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen

### *Einreise- und Reisebestimmungen*

Achtung: Bis 1. April 2021 sind nur unbedingt notwendige Reisen von/nach Belgien erlaubt. Dabei sind derzeit folgende Punkte zu beachten:

#### **Einreise nach Belgien**

Da Reisen von/nach Belgien bis 1. April 2021 grundsätzlich verboten sind, muss für jede dringend notwendige Reise eine [ehrenwörtliche Erklärung](#) ausgefüllt und unterschrieben mitgeführt werden. Reisen aus beruflichen Gründen sind erlaubt. Ein Nachweis dafür ist mitzuführen.

Alle Personen mit nicht-belgischem Wohnsitz, die aus einem Risikogebiet (wie AT) nach Belgien reisen, müssen bei Einreise ein negatives Testergebnis (ausgedruckt oder elektronisch) vorweisen (Ausnahme: Einreise per Auto und Aufenthalt in BE weniger als 48h). Dabei muss es sich um einen PCR-Test handeln, der frühestens 72 Stunden vor Abreise abgenommen wurde. Dieser ist auf Verlangen dem Beförderer bzw. Kontrollagenten vorzuweisen.

Innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise nach Belgien ist eine Online-Registrierung ([Passagier-Lokalisierungsformular](#)) vorzunehmen (Ausnahme: Einreise per Auto und Aufenthalt in BE weniger als 48h). Nach erfolgter Registrierung bekommt man per E-Mail eine Bestätigung samt QR-Code zugeschickt, die bei allfälligen Kontrollen vorzuweisen ist.

Grundsätzlich müssen sich Personen, die sich in Österreich (oder einem anderen Risikogebiet, siehe [Karte](#)) aufgehalten haben und für länger als 48 Stunden nach Belgien reisen, bei Einreise in Belgien in Quarantäne begeben, die durch das negative Ergebnis eines verpflichtenden PCR-

Tests an Tag 7 beendet werden kann. Sie erhalten gegebenenfalls nach der Online-Registrierung eine SMS mit der Aufforderung, in Quarantäne zu gehen und eine weitere SMS mit einem Code für die Vereinbarung eines Testtermins. Die Vereinbarung eines Testtermins ist [hier](#) möglich.

Quarantäne-Ausnahme bei Geschäftsreisen: Ihr belgischer Geschäftspartner beantragt für Ihre Mitarbeiter, die aus beruflichen Gründen nach Belgien reisen, das [Business Travel Abroad-Formular](#). Anschließend wählen die Mitarbeiter bei der Online-Registrierung (Passagier-Lokalisierungsformular) bei „Sie reisen aus beruflichen Gründen“ JA aus und geben die Nummer des Berufsreisezertifikats an, die der belg. Geschäftspartner beim Business Travel Abroad-Formular bekommen hat.

Auf diese Weise können Geschäftsreisende von der verpflichtenden Quarantäne befreit werden.

Hinweis der belg. Behörden: Das Business Travel Abroad-Formular kann nur für begrenzte Geschäftskontakte mit einer max. Dauer von 5 Tagen verwendet werden.

### **Rückreise nach Österreich**

Verpflichtende Online-Registrierung ([Pre-Travel-Clearance](#)) frühestens 72h vor der Einreise nach Österreich. Einreisende haben die Registrierungsbestätigung bei einer Kontrolle elektronisch oder ausgedruckt vorzuweisen.

Bei der Rückreise von Belgien nach Österreich beachten Sie bitte die Einreisebestimmungen, die sie auf dem [Portal des österr. Gesundheitsministeriums](#) finden.

Kurz zusammengefasst: Wer aus Belgien nach Österreich einreist, benötigt bereits bei der Einreise einen negativen Test (PCR oder Antigen, Testergebnis in deutscher oder englischer Sprache, andernfalls ärztlich bestätigt mit Formular [Anlage D](#)) und muss grundsätzlich 10 Tage in Quarantäne, kann sich aber nach 5 Tagen freitesten.

Erleichterte Einreiseauflagen gelten u.a. für Personen, die zu beruflichen Zwecken reisen – darunter fallen auch Geschäftsreisende: Einreise mit negativem PCR- oder Antigen-Test (in deutscher oder englischer Sprache, andernfalls ärztlich bestätigt mit Formular [Anlage D](#), nicht älter als 72h ab Proben-Entnahme). Alternativ: Quarantäne nach Einreise, Freitesten in Österreich ist jederzeit möglich.

Herr Michael Schadenhofer (T +32 2 6451654, E [bruessel@wko.at](mailto:bruessel@wko.at)) klärt gerne Ihre Fragen rund um Geschäftsreise bzw. Mitarbeiterentsendung nach Belgien mit Ihnen ab.

Weitere Info-Portale:

- [Reiseinformationen des BMEIA](#)
- [Österreichische Botschaft Brüssel](#)
- [Corona-Ampel des belg. Außenministeriums](#)

## Regelungen für den Güterverkehr

### Ab 13.02.2021 keine "Declaration sur l'honneur" für Fahrer

Ab Samstag, 13.02.2021 werden Fahrer grenzüberschreitender Transporte in Belgien keine "Declaration sur l'honneur" mehr mitführen müssen. Mit dem erst im Januar 2021 eingeführten Dokument wird der "triftige Grund" geltend gemacht, der angesichts der COVID-19-Infektionslage für die Einreise nach Belgien seit 27.01.2021 erforderlich ist.

Wie der belgische Verband FEBETRA mitteilt, wird ab dem 13.02.2021 der CMR-Frachtbrief bei Lkw-Fahrern als Nachweis des triftigen Grundes ausreichen.

FEBETRA betont, dass es hinsichtlich der beiden für Aufenthalte von mehr als 48 h in Belgien erforderlichen elektronischen Meldungen

- Passenger Locator Form (<https://travel.info-coronavirus.be/public-health-passenger-locator-form>) und
- Business Travel Abroad BTA (<http://bta.belgium.be/de>)

keine Änderungen gibt. Beide Meldungen bleiben auch für Lkw-Fahrer erforderlich, sofern diese sich länger als 48 h in Belgien aufhalten wollen.

Es gibt keine Einschränkungen für den Güterverkehr.

Das Mitführen des [Certificate for International Transport Workers](#) ist zu empfehlen. Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Brüssel](#).

Quelle: FEBETRA, AWC Brüssel, belgisches Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

## Bulgarien

Die „epidemische Sondersituation“ in Bulgarien gilt bis zum 30.4.2021.

### Einreise nach Bulgarien:

- Seit 2. Februar 2021 wird für die Einreise nach Bulgarien ein negativer PCR-Test nicht älter als 72 Stunden verlangt ([Einreise-Verordnung des bulgarischen Gesundheitsministers RD-01-74/1.2.2021](#)). Hinweis: Dieser Test kann auch noch in Bulgarien vor der Abreise gemacht werden und das Resultat (Internetzugang) ausgedruckt werden.
- Bulgarische Staatsbürger und Personen mit langfristigem oder dauerhaftem Aufenthalt, die über keinen negativen PCR-Test verfügen, können sich in 10-tägige Quarantäne. Leute, die sich innerhalb 24 Stunden nach der Einreise nach Bulgarien testen und ein negatives PCR Ergebnis bekommen, können von dem Leiter des Regionalen Gesundheitsamts von der Quarantäne befreit werden.

- Berufspendler, welche zumindest wöchentlich zwischen Wohnsitzland und Land des Arbeitsplatzes hin- und zurückreisen, sowie Personen zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs, Transitreisende, u.a. sind bei Nachweis von der Verordnung ausgenommen. Wir empfehlen als Nachweis für Berufspendler folgende Dokumente vorzulegen:
  - Kopie des Arbeitsvertrages
  - Erklärung auf Bulgarisch (es gibt kein Formular, verwenden Sie gern das Muster im Anhang dieser Information), dass Sie in den letzten 14 Tagen keine Covid Symptome hatten
  - Es kann sein, dass man Sie auffordert, die wöchentliche Reisefrequenz nachzuweisen.

Geschäftsreisende und PersonenbetreuerInnen sind nur dann von der Verordnung des Gesundheitsministers RD-01-50/26.01.2021 ausgenommen, wenn Sie mindestens einmal wöchentlich pendeln.

Die Einreise nach Bulgarien ist über alle Grenzübergänge auf dem Luft-, See-, Schienen- und Landweg vorübergehend *nur mit Ausnahmen* erlaubt.

Unter welchen Voraussetzungen jemand (der vom Einreiseverbot ausgenommen ist) einreisen darf – mit negativem PCR-Test oder unter Einhaltung einer 10-tägigen Quarantäne – hängt vom Ausgangspunkt der Reise ab und ist unabhängig von Aufenthalt oder Transit durch andere Länder während der Reise.

Alle Personen, die von der Quarantäne ausgenommen sind oder im Transit durch Bulgarien fahren, müssen dem Gesundheitsamt an der Grenze die im [Erlass](#) des Gesundheitsministers [beigelegte Erklärung](#) vorlegen, in der sie sich verpflichten, die eingeführten Anti-Epidemie-Maßnahmen zu beachten und erklären, dass sie sich der Risiken der Krankheit bewusst sind. Eine obligatorische 14-tägige Quarantäne gilt für:

- positiv getestete Personen, die keine oder leichte Symptome (Körpertemperatur von bis zu 38 Grad, mit Husten, Unwohlsein, Schnupfen, Halsschmerzen, Übelkeit oder Erbrechen und ohne begleitende chronische Krankheiten und Zustände, die die Immunität senken) aufweisen
- aus dem Krankenhaus entlassene Corona-Patienten
- Personen, die schriftlich und ausdrücklich ihre Verweigerung der Krankenhausbehandlung erklärt haben

### **Strafen bei Nichteinhaltung von Antiepidemiemaßnahmen**

1. Wenn die Handlung keine Straftat darstellt, sind im Gesundheitsgesetz folgende Strafen vorgesehen:

für Privatpersonen – 300 bis 1.000 BGN (ca. 150 bis 500 Euro), und 1.000 bis 2.000 BGN (ca. 500 bis 1.000 Euro) bei wiederholtem Verstoß;

für Einzelunternehmer und juristische Personen – 500 bis 2.000 BGN (ca. 250 bis 1.000 Euro), und 2.000 bis 5.000 BGN (ca. 1.000 bis 2.500 Euro) bei wiederholtem Verstoß.

Personen, die die obligatorische Isolierung und / oder Behandlung verweigern oder nicht erfüllen, werden mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000 BGN (ca. 2.500) bestraft.

Kontaktpersonen sowie **Personen, die aus anderen Ländern nach Bulgarien eingereist sind** und die vorgeschriebene Quarantäne ablehnen oder nicht erfüllen, werden mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000 BGN bestraft.

2. Wenn die Handlung eine Straftat darstellt:

u.a. bei Verstoß gegen Regeln, die gegen die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit beim Menschen erlassen wurden, sieht das Strafgesetzbuch vor: bis zu 3 Jahre Freiheitsentzug und von 1.000 bis 10.000 BGN (ca. 500 bis 5.000 Euro) Strafe; bei einer Epidemie, Pandemie oder im Ausnahmezustand, mit Todesfällen: eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren und eine Geldstrafe von 10.000 bis 50.000 BGN (ca. 5.000 bis 25.000 Euro).

### **Einreise/Rückreise aus Bulgarien nach Österreich**

- Verordnung [BGBl. II Nr. 445/2020](#)  
geändert durch:
- [BGBl. II Nr. 462/2020](#)
- [BGBl. II Nr. 563/2020](#)
- [BGBl. II Nr. 15/2021](#)

Wenn man aus Bulgarien kommend - egal aus welcher Region - nach Österreich einreist, ist eine 10-tägige Quarantäne anzutreten, aus der man sich frühestens am 5. Tag freitesten kann. Antigen-Tests werden PCR-Tests gleichgestellt. Es gilt **nicht** mehr allgemein, dass man mit negativem PCR-Test die Quarantäne vermeiden kann. Es wird aber möglich sein, die Quarantäne zu Zwecken der Ausreise zu verlassen, wenn sichergestellt ist, dass das Infektionsrisiko „größtmöglich minimiert“ wird.

Gültig ab 17.10.2020: Personen, die aus Blagoevgrad, Burgas, Dobritsch, Gabrovo, Jambol, Kardschali, Montana, Plovdiv, Rasgrad, Schumen, Sliven, Smoljan, Sofia, Stara Sagora, Targovishte und Varna nach Österreich einreisen, benötigen entweder einen negativen COVID-19-Test oder müssen in eine 10-tägige selbstüberwachte Quarantäne. Diese kann beendet werden, wenn ein negativer COVID-19-Test durchgeführt wird.

Personen, die schon bisher unter die Ausnahmen fielen – insbesondere regelmäßige berufliche/ familiäre Pendler (= wer mindestens 1 mal monatlich reist), Personen zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs oder Überstellungsfahrten können weiterhin einschränkungsfrei (d.h. ohne Test und Quarantäne) einreisen, wobei Nachweise erforderlich sind (z.B. Frachtpapiere oder die betreffend Pendeln genannten Dokumente). Die erste Einreise von Berufspendlern fällt noch nicht unter den Pendler-Ausnahmetatbestand, sondern erfolgt unter dem Tatbestand der „Einreise zu beruflichen Zwecken“ (d.h. mit ärztlichem Zeugnis oder Quarantäne mit jederzeitiger Freitestungsmöglichkeit). Es ist ein Nachweis über den beruflichen Zweck erforderlich (z.B. Arbeitsvertrag).

Ein Freitesten aus der Quarantäne ist durch einen Test in einem [dieser Labors in Österreich](#) möglich (zu Test-Zwecken darf man die Heim-Quarantäne verlassen).

Wenn Sie sich in Bulgarien testen lassen möchten, kann das AC Sofia Labors nennen, bei denen LaborärztInnen das notwendige Formular unterschreiben.

Seit 15. Jänner 2021 ist es außerdem notwendig, sich für die Einreise nach Österreich zu registrieren („Pre-Travel Clearance“), wenn man aus Bulgarien einreist:

- Online Registrierung über Links in [DE](#) oder [EN](#)
- Testergebnis und ärztliches Zeugnis hochladen Links [DE](#) oder [EN](#)
- Registrierungsbestätigung inkl. QR-Code herunterladen, ausgedruckt oder digital am Handy vorlegen.
- Nur in begründeten Ausnahmefällen kann statt der online Registrierung ein von Hand ausgefülltes Formular vorgelegt werden ([DE](#) oder [EN](#)).
- Die Verordnung gilt vorläufig bis zum 31. März 2021.
- [FAQ](#) zum Pre-Travel-Clearance System auf der Website des Gesundheitsministeriums.

### Familiäre Gründe

Die Verordnung gilt nicht für die Einreise aus *unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen* Gründen im familiären Kreis wie insbesondere schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen.

### Reisen mit dem eigenen Fahrzeug

#### 1. Mit dem eigenen Fahrzeug nach Bulgarien (als Enddestination) fahren

Bitte prüfen Sie die Durchfahrbedingungen in den Nachbarländern Bulgariens bzw. den anderen Ländern auf der Strecke: [Slowenien](#), [Kroatien](#), [Serbien](#), [Ungarn](#), [Rumänien](#).

#### 2. Transit durch Bulgarien

Der Transit ist auch für Personen, die nicht in Bulgarien einreisen dürfen, zulässig, wenn das unverzügliche Verlassen des Landes garantiert werden kann.

### Flüge – Zug – Bus

Direkte Flugverbindungen zwischen Österreich und Bulgarien.

- Lufthansa/Austrian: [www.austrian.com](http://www.austrian.com)
- Bulgaria Air: [www.air.bg](http://www.air.bg)
- Wizzair: [www.wizzair.com](http://www.wizzair.com)
- Ryanair: [www.ryanair.com](http://www.ryanair.com) = Laudamotion [www.laudamotion.com](http://www.laudamotion.com)

Bitte prüfen Sie regelmäßig die aktuellen Flüge und telefonieren Sie mit der Fluggesellschaft.

Der Flughafen Sofia gewährt nur Passagieren Zutritt, deren Körpertemperatur gemessen werden kann.

Der **internationale Zugverkehr** ist mit Ausnahme von Zügen nach/von Bukarest eingestellt.

Der **Busverkehr** zwischen Bulgarien und Österreich funktioniert wieder ([Air Kona](#); [Karat-S](#); [Union Ivkoni](#); [Tourist Service](#); [Arda-Tur](#)).

*Regelungen für den Güterverkehr*

## *Grüne Transportkorridore*

Die bulgarische Regierung richtet im Einklang mit EU-Regeln entlang der transeuropäischen Netze sogenannte grüne Transportkorridore ein.

[Interaktive Karte](#)

## *Grüne Grenzübergänge*

- Grenze zu Griechenland: Hauptgrenzübergänge sind Kula und Kapitän Petko Voivoda, Reserve Ilinden
- Grenze zu Rumänien: Hauptgrenzübergänge sind Vidin und Rousse, Reserve Oryahovo und Silistra
- Grenze zu Serbien: Grenzübergang Kalotina
- Grenze zur Türkei: Grenzübergang Kapitan Andreevo
- Grenze zu Nord Mazedonien: Grenzübergang Gyueshevo

## *Einreise- und Quarantänebestimmungen für den Güterverkehr*

LKW-Fahrer im Transit, die auf Grund eines Einreiseverbots eines Nachbarlandes nicht unverzüglich ausreisen können, müssen sich an einem vorgeschriebenen Ort aufhalten, bis die Weiterfahrt möglich wird.

## *Grenzen*

An der Grenze zur Republik Türkei:

- Die Einreise von Ausländern mit Autos, Kleinbussen und Bussen in die Türkei ist wieder erlaubt.
- Der Verkehr am Grenzkontrollpunkt Kapitan Andreevo und am Grenzkontrollpunkt Lesovo ist für Lastwagen am Ausgang intensiv.
- Der internationale Schnellzug Bulgarien - Türkei wurde eingestellt

An der Grenze zur Republik Serbien:

- an den Grenzübergängen Kalotina, Vrška Chuka, Bregovo und Oltomantzi ist der Verkehr von PKWs und LKWs normal. Es gibt keine Reisebeschränkungen.

An der Grenze zur Republik Nord Mazedonien:

- Personenverkehr: das Passieren von Autos, Kleinbussen und Bussen über die Grenzübergänge Zlatarevo und Stanke Lisichkovo ist erlaubt
- LKW-Transporte: an den Grenzübergängen Gueševo, Zlatarevo und Stanke normal

An der Grenze zu Griechenland:

- Einreise nach Griechenland: nur über den Grenzübergang "Kulata" – "Promahon" (ab 7:00 bis 23:00 Uhr) mit einem negativen PCR-Test auf Coronavirus, nicht älter als 72 Stunden vor der Ankunft in Griechenland. Das Dokument muss Vor- und Nachnamen und Passnummer enthalten und englisch ausgefüllt werden.

Alle Reisenden nach Griechenland, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, müssen einen QR-Code für die Lokalisierung PLF (Passenger Locator Form) vorweisen, den sie über elektronische Formulare unter der E-Mail-Adresse <https://travel.gov.gr> erhalten. Die Kontaktdaten in Griechenland werden spätestens am Tag vor ihrer Ankunft im Land eingegeben.

- Einreise nach Bulgarien aus Griechenland: nur an den Grenzkontrollpunkten "Kulata" und "Makaza".
- LKWs fahren durch den Grenzkontrollpunkt Kapitan Petko Voyvoda und "Kulata" – "Promahon", Verkehr am Ausgang oft intensiv.
- Am Grenzkontrollpunkt Makaza-Nympheya sind Lastwagen bis zu 3,5 Tonnen erlaubt.
- Grenzübergang Ilinden-Exochi ist ab 8.9.2020 für LKWs nur mit ihren Fahrern nach Vorlage eines QR-Codes offen; Ivailovgrad-Kiprinos bleibt noch geschlossen.

An der Grenze zu Rumänien:

- An den Grenzübergängen Russe-Donau-Brücke, Vidin, Durankulak, Orjahovo, Silistra ist der Verkehr für LKWs in der Regel normal.
- bei Nikopol und Kardam: Durchreise von Personen und Autos erlaubt
- bei Kainardzha und Krushari: Durchreise von Personen und Autos noch verboten
- Transit-LKWs können die bulgarisch-rumänische Grenze nur über die Grenzkontrollpunkte Ruse - Giurgiu und Vidin - Calafat überqueren. LKWs, die Waren von und nach Rumänien transportieren, können auch andere Grenzübergänge an der bulgarisch-rumänischen Grenze überqueren.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Sofia](#).

Quelle: AEBTRI, AWC Sofia

## Dänemark

- **Einreise** nach Dänemark derzeit **nur mit anerkennungswürdigem Grund möglich**.
- **Testpflicht vor Einreise: Pflicht zum Nachweis eines nicht mehr als 24h alten negativen COVID-19 Tests**
- **Testpflicht bei bzw. nach Einreise:** Alle Personen, die per Flugzeug einreisen, müssen sich nach Ankunft einem Antigen-Test unterziehen und ihre Kontaktdaten bekanntgeben. Einreisende per Landweg müssen sich spätestens 24h nach Einreise testen lassen.
- **10-tägige Quarantäne bei Einreise:** Darüber hinaus sind alle aus dem Ausland einreisenden Personen unabhängig vom Testergebnis verpflichtet, sich nach Einreise in eine 10-tägige Quarantäne zu begeben. Details hierzu und zu den **Ausnahme-**

## **Regelungen für Güterverkehr, Dienstleistungserbringung und Geschäftstermine**

finden Sie unter [Einreise und Reisebestimmungen](#).

Die Maßnahmen gelten vorläufig bis 1. März 2021.

- **Maskenpflicht** in öffentlichen Verkehrsmitteln, Stationen, Bushaltestellen, Flughäfen, Restaurants, Bars und Cafés sowie in allen **Innenbereichen**, die öffentlich zugänglich sind.
- **Teil-Lockdown und weitreichende Einschränkungen im Öffentlichen Leben.**
- **Obergrenze von max. 5 Personen für Versammlungen**, auch im privaten Bereich.
- Abstandspflicht von 2m im öffentlichen Raum und in Geschäften.

*Einreise und Reisebestimmungen: Personenverkehr eingeschränkt, Grenzen für Güterverkehr und Dienstleistungen offen*

Eine Einreise nach Dänemark ist derzeit **nur mit [anererkennungswürdigem Grund](#) und der Vorlage eines nicht mehr als 24h alten negativen COVID-19 Tests** (PCR- oder Antigen-Test – entscheidend ist dabei der Testzeitpunkt!) **möglich**. Ausnahmen gelten beispielsweise für Grenzpendler und **Gütertransporte**. Dies gilt auch für den Transit durch Dänemark bzw. derzeit auch für dänische Staatsbürger und Residents - die eigentlich vom Negativtestanforderung ausgenommen sind - wenn die Einreise per Flugzeug geschieht. Der Negativnachweis wird momentan bereits beim Boarden des Flugzeugs verlangt. Bei Transit über den Landweg ist kein negativer Test vorzuweisen (siehe [Persons in transit](#)). Ausnahmen gelten auch für Gütertransporte.

**Bitte informieren Sie sich daher vor Abreise über den [aktuellen Status](#)**

### **Nachweis über den anererkennungswürdigen Grund**

Eine Einreise nach Dänemark ist für Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft oder Wohnsitz in Dänemark derzeit **nur mit anererkennungswürdigem Grund möglich**. Auskunft über anererkennungswürdige Gründe finden Sie unten stehend bzw. auf der [Info-Webseite der dänischen Behörden in englischer Sprache](#).

- Ein **Arbeitsverhältnis in Dänemark**: Arbeitsvertrag bzw. –nachweis
- **Dienstleistungserbringung**: Vertrag bzw. Auftrag über die auszuführende Dienstleistung bzw. Montagearbeit. Im Rahmen von Mitarbeiterentsendungen kann auch ein Auszug aus dem RUT-Register (Ort, Dauer und Mitarbeiter\*Innen) als Nachweis mitgeführt werden. Bitte beachten Sie, dass die gesetzlichen Bestimmungen und Meldepflichten für die Mitarbeiterentsendung weiterhin gelten: Dies umfasst die Meldung im RUT-Register, die Mitführung eines A1 Attests sowie des Arbeitsvertrags. Bei Fragen zur Mitarbeiterentsendung, insbesondere dem RUT-Register, wenden Sie sich bitte direkt an das AußenwirtschaftsCenter Kopenhagen.
- **Abholung/Lieferung von Waren**: Vertrag bzw. Auftrag über die Warenlieferung (Frachtbrief) oder -abholung (Kaufbeleg) etc.
- Teilnahme an **unerlässlichen und nicht aufschiebbaren Geschäftsterminen / Business Meetings**: Einladung zum Termin samt Details zu Ort und Zeitpunkt; Vorkorrespondenz und Kontaktdaten der dänischen Seite

## Test vor Einreise

Für alle Einreisenden gilt die **Pflicht zum Nachweis eines nicht mehr als 24h alten negativen COVID-19 Tests** (PCR- oder Antigen-Test – entscheidend ist dabei der Testzeitpunkt!). Dies gilt auch für den Transit durch Dänemark bzw. derzeit auch für dänische Staatsbürger und Residents - die eigentlich vom Negativtestfordernis ausgenommen sind - wenn die Einreise per Flugzeug geschieht. Der Negativnachweis wird momentan bereits beim Boarden des Flugzeugs verlangt. Bei Transit über den Landweg ist kein negativer Test vorzuweisen (siehe [Persons in transit](#)). Ausnahmen gelten auch für Gütertransporte.

## Test bei bzw. nach Einreise

Alle Personen, die per Flugzeug einreisen, müssen sich nach Ankunft einem Antigen-Test unterziehen und ihre Kontaktdaten bekanntgeben. Einreisende per Landweg müssen sich spätestens 24h nach Einreise testen lassen. Weitere Details auf [coronamsitte.dk](https://coronamsitte.dk).

## 10-tägige Quarantäne bei Einreise

Darüber hinaus sind alle aus dem Ausland einreisenden Personen unabhängig vom Testergebnis verpflichtet, sich nach Einreise in eine 10-tägige Quarantäne zu begeben (ein Hotelzimmer ist hierfür geeignet). Die Isolation kann bei Vorliegen eines negativen PCR-Tests beendet werden, der frühestens am 4. Tag nach der Einreise durchgeführt wurde.

Es gelten **bestimmte Ausnahmen:** Die Quarantäne darf in folgenden Fällen und nur zum Zwecke dieser vorübergehend unterbrochen werden. Nach der vorübergehenden Unterbrechung müssen sich Personen wieder unverzüglich in Quarantäne begeben.

- **Dienstleistungserbringung:** Ausübung der beruflich bedingten Tätigkeit an dem Ort, an dem ihre physische Präsenz für deren Durchführung erforderlich ist.
- Teilnahme an **unerlässlichen und nicht aufschiebbaren Geschäftsterminen / Business Meetings**
- **Gütertransport sowie Lieferung bzw. Abholung von Waren nach bzw. in Dänemark**

Öffentliche Transportmittel dürfen von und zur Arbeit benutzt werden. Das Verlassen der Quarantäne zum Einkaufen von Nahrungsmitteln oder Abholung von Take-Away ist hingegen nicht gestattet!

Personen, die im Zuge ihrer Einreise positiv auf COVID-19 getestet wurden, können sich nicht auf Ausnahmen berufen und müssen in Quarantäne. Die Maßnahmen gelten vorläufig bis 1. März 2021. Aktuelle und **detaillierte Informationen zu den neuen Regeln und Ausnahmen** finden Sie auf [coronamsitte.dk](https://coronamsitte.dk).

## Dienstleistungserbringung / Montage / Baustellen und COVID-Maßnahmen

Manche Bauträger bzw. Hauptauftragnehmer fordern vor dem Betreten einer Baustelle selbst einen negativen COVID-19 Test ein. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei Ihrem dänischen

Auftraggeber oder Partner, ob für Ihre Mitarbeiter\*Innen Restriktionen in diesem Zusammenhang gelten.

Die im RUT-Register bereits heute anzugebende Kontaktperson eines nach Dänemark entsendenden Unternehmens ist aufgefordert, im Besitz der Kontaktdaten aller entsandten Mitarbeiter zu sein, um diese im Infektionsfall kontaktieren zu können.

Entsante MitarbeiterInnen werden aufgefordert, die dänische Corona-App „[Smittestop](#)“ zu verwenden. ArbeitgeberInnen sollen darüber informieren.

Mit Ende Oktober 2020 werden Baustellen stärker auf die Einhaltung von COVID-19 Maßnahmen kontrolliert.

Stand Anfang Januar 2021 sind weitere Maßnahmen im Gespräch, u.a. eine Pflicht zum Folgetest für entsandte MitarbeiterInnen innerhalb von 72h nach Einreise. Halten Sie sich beim AußenwirtschaftsCenter Kopenhagen informiert.

### *Grenzüberschreitung*

- Zwischen Dänemark und Deutschland sind folgende Grenzübergänge am Landweg offen: Kruså, Frøslev und Sæd. [Aktuelle Informationen](#) bietet die dänische Polizei.
- Nach Informationen von [Scandlines](#) sind Fährverbindungen zwischen Rødby-Puttgarden und Gedser-Rostock offen. Auch die Bornholmslinien von Sassnitz (DE) nach Bornholm hat uneingeschränkten Betrieb. Bitte informieren Sie sich auf der Webseite von Scandlines zum aktuellen Status und beachten Sie die verschärften Einreisebestimmungen.
- Der Flugverkehr nach/von Dänemark ist immer noch eingeschränkt. Viele Fluglinien haben ihren regulären Flugverkehr eingestellt. Transit ist möglich. Bitte informieren Sie sich auf der Webseite ihrer Fluglinie bzw. ihres Transportunternehmens und beachten Sie die verschärften Einreisebestimmungen.
- Die Øresundbrücke nach Schweden ist offen. Bitte beachten Sie auch hier die verschärften Einreisebestimmungen. Ein Transit nach Schweden via Dänemark z.B. für eine Dienstleistungserbringung ist möglich.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Kopenhagen](#).

Quellen: ITD und DTL

## Deutschland

### **Reisebeschränkungen Tirol Allgemeine Bestimmungen**

Mit Wirksamkeit zum 14.2.2021 ab 0:00 Uhr wurde das **Bundesland Tirol** (ausgenommen Osttirol, der Gemeinde Jungholz, sowie des Rißtals im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee) als [Virusvarianten-Gebiet](#) eingestuft. Der aktuelle Stand (18.2.2021, 15:00 Uhr) ist folgender:

- Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in Tirol aufgehalten haben, ist die **Einreise nach Deutschland grundsätzlich untersagt**.
  - **Als Aufenthalt gilt auch bereits die reine Durchreise durch Tirol.**
- Auch **Transit** aus Tirol durch Deutschland ist **nicht möglich** (Ausnahmen für das **Deutsche Eck** siehe unten).
  - Ebenso ist die Fahrt zum Flughafen München nicht möglich.
- **Dienstreisen nach Deutschland sind nicht möglich**.
  - Dienstreisen von Deutschland nach Tirol sind grundsätzlich möglich. Bei Rückreise gelten die jeweiligen Quarantänebestimmungen des deutschen Bundeslandes.
- **Achtung: strenger Vollzug:** bei Nichtvorliegen eines negativen Corona-Tests (maximal 48 Stunden alt) und der [Einreiseanmeldung](#) werden empfindliche Geldstrafen verhängt.

## Güterverkehr

Der **Güterverkehr** ist von den Einreisebeschränkungen ausgenommen, allerdings nur mit [Einreiseanmeldung](#) und einem **negativen Corona-Test**.

- **Achtung:** Bei der Einreiseanmeldung kann nur ein deutscher Zielort angegeben werden.
- Bei mehreren Zulieferadressen in Deutschland empfehlen wir die erste deutsche Lieferadresse anzugeben.
- Bei reiner Durchreise des Güterverkehrs ohne Lieferadresse in Deutschland empfehlen wir die Eingabe der Adresse des deutschen Grenzübergangs.
- Bei reinem Transit über das **Deutsche Eck** ist der **Güterverkehr** von der **Melde- und Testpflicht ausgenommen**.

## Transit über des Deutsche Eck

Transit über das **Deutsche Eck** ist für Reisende, die sich in den letzten 10 Tagen in einem Virusvarianten-Gebiet (z.B.: Tirol, Tschechien, oder Slowakei) aufgehalten haben, nicht möglich.

- Beispiele, was ist möglich:
  - Eine Person aus Lofer, die sich in den letzten Tagen nicht in Tirol aufgehalten hat, kann über das Kleine Deutsche Eck hin und zurückfahren.
  - Eine Person aus Salzburg, die sich in den letzten Tagen nicht in Tirol aufgehalten hat, kann über das Große Deutsche Eck nach Innsbruck fahren.
- Beispiele, was ist nicht möglich:
  - Eine Person aus Innsbruck kann weder über das Große noch das Kleine Deutsche Eck nach Salzburg fahren.
  - Eine Person aus Salzburg, die über das Große Deutsche Eck nach Innsbruck gefahren ist, kann weder über das Große noch das Kleine Deutsche Eck zurück nach Salzburg fahren.

- Eine Person aus Vorarlberg kann weder über das Große noch das Kleine Deutsche Eck nach Salzburg fahren, auch wenn sie ohne Unterbrechung durch Tirol durchgefahren ist.
- **Ausnahmen für PendlerInnen, SchülerInnen, Auszubildende und Studierende:** Diese dürfen gemäß einer [Pressemeldung der Bundespolizei München](#) über das **kleine und große Deutsche Eck** zu ihrer Arbeits-, oder Ausbildungsstätte reisen. Wir empfehlen in jedem Fall, ein Dokument mitzuführen, das den Zweck und das Ziel der jeweiligen Fahrt glaubhaft und für die Grenzbeamten nachvollziehbar macht. Die oben genannten Personen müssen eine [Einreiseanmeldung](#) und einen negativen Corona-Test (nicht älter als 48 Stunden) mitführen.
- **Sonderregelung Güterverkehr:** bei reinem Transit über das **Deutsche Eck** ist der **Güterverkehr** von der **Melde- und Testpflicht** ausgenommen.

## Pendlerregelungen

### Pendler von Deutschland nach Tirol:

- **Mitarbeiter aus Bayern und Baden-Württemberg** dürfen zu ihren Arbeitsstellen in Tirol **einpendeln**.
  - Personen aus Bayern benötigen hierfür von ihrem Tiroler Arbeitgeber eine [Bestätigung](#), dass Sie **dringend notwendig gebraucht** werden.
  - Nach Rückreise (mit [Einreiseanmeldung](#) und negativem Corona-Test) nach Bayern bzw. Baden-Württemberg müssen sie gemäß der derzeit dort geltenden Einreisequarantäneverordnungen **nicht in Quarantäne**.

### Pendler aus Tirol nach Deutschland:

- Pendler aus Tirol dürfen nur dann nach Deutschland einpendeln, wenn sie unabhkömmlich sind, um den **Betriebe in systemrelevanten Branchen** gemäß [Mitteilung der Europäischen Kommission](#) aufrecht zu erhalten.
  - **Ab Freitag, 19.02.2021, 00.00 Uhr** ist Einpendeln nur mit [Einreiseanmeldung](#), negativem Corona-Test und **amtlicher Bescheinigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Systemrelevanz** möglich.
  - Diese individuelle Bescheinigung muss der **Arbeitgeber beim zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beantragen** und an seinen Mitarbeiter übergeben.
  - In der **Übergangszeit bis Freitag, 19.02.2021, 00.00 Uhr** wird den betroffenen Pendlern die Einreise mit [Einreiseanmeldung](#) und negativem Corona-Test ermöglicht, wenn sie bei der Grenzkontrolle eine **Kopie ihres Arbeitsvertrags** vorweisen und glaubhaft machen, dass sie eine systemrelevante Tätigkeit ausüben.
  - Berufspendler aus Tirol nach **Bayern** benötigen zusätzlich noch eine [Bestätigung ihres Arbeitgebers](#), dass Sie **dringend notwendig gebraucht** werden.
  - Bei der Zulassung von Pendlern nach diesem Verfahren handelt es sich um eine Ausnahmevorschrift, bei der die Benennung systemrelevanter Betriebe und Tätigkeit **restriktiv und eng auszulegen** ist.

## Grenzübertritt: Von Österreich nach Deutschland

### Allgemeine Bestimmungen

- Österreich gilt als [Risikogebiet](#). Für **Tirol** beachten Sie bitte die Sondersituation oben. An allen Grenzübergängen zu Deutschland werden Kontrollen durchgeführt. Alle Personen, die nach Deutschland einreisen, müssen die geltenden Einreise- und Quarantänebestimmungen beachten.
- Für Reisende aus „[Hochinzidenz-Gebieten](#)“ gelten die meisten Ausnahmen von der Test- und Quarantänepflicht nicht. Bei Reisen, die diese Länder berühren, empfiehlt es sich, aktuelle Informationen über die AußenwirtschaftsCenter einzuholen.
- Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem „[Virusvarianten-Gebieten](#)“, aufgehalten haben, ist die **Einreise nach Deutschland grundsätzlich untersagt**. Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage des Bundesinnenministeriums](#).
- Die [Bundesverordnung](#) vom 29.01. sieht ein allgemeines „**Beförderungsverbot**“ für Reisende aus [Virusvarianten-Gebieten](#) vor. Personen aus Virusvarianten-Gebieten dürfen nicht per Zug, Bus, Schiff und Flug nach Deutschland befördert werden. Ausgenommen hiervon sind Transitreisende, allerdings nur wenn der Anschlussflug in einen „Nicht-Schengen-Staat“ geht. Es ist also nicht möglich zB von London über einen deutschen Flughafen nach Österreich zu fliegen.

### Meldepflicht

Bei grundsätzlich allen Einreisen (außer: Durchreisen, Beförderung von Personen, Waren und Gütern und Grenzverkehr bis 24 Stunden) ist eine digitale Einreiseanmeldung über das Portal [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) zu erstatten und die Bestätigung darüber mitzuführen. Auch wenn Sie von der Quarantänepflicht ausgenommen sind müssen Sie Ihre Aufenthalts- oder Besuchsadresse in Deutschland angeben. Eine etwaige Ausnahme von der Quarantänepflicht gemäß der jeweiligen Einreiseverordnungen der Bundesländer bleibt durch die digitale Reiseanmeldung unberührt. Die Einreiseanmeldung ist hierbei stets über den offiziellen Link [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) vorzunehmen und ist **immer kostenlos**. Es kursieren ähnlich lautende Links, die für die Einreiseanmeldung Gebühren verlangen. Diese sollten Sie unbedingt meiden!

### Testpflicht

Gemäß der allgemeinen Testpflicht aus der [CoronaEinreiseV](#) des Bundes, müssen Reisende aus Risikogebieten – dazu gehört aktuell Österreich – auf Anforderung der zuständigen Behörde einen negativen Corona-Test vorweisen können. Der Test darf höchstens 48 Stunden vor oder nach der Einreise vorgenommen worden sein. Ausgenommen hiervon sind alle Personen, die auch von der Meldepflicht ausgenommen sind, sowie Pendler und für Reisen aus familiären Gründen von unter 72 Stunden. Welche Arten von Test akzeptiert werden wird durch die Anforderungen des Robert Koch-Instituts spezifiziert. [Zur RKI-Liste](#)

## Bayern:

- Grenzgänger und Grenzpendler müssen in jeder Kalenderwoche, in der mindestens eine Einreise stattfindet, einmal über einen Coronatest verfügen und diesen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorlegen. Ein bereits vorhandener Nachweis ist bei Einreisen mitzuführen.
- Alle Einreisenden (außer Durchreisenden, Beförderungsgewerbe und Berufspendler) müssen unverzüglich nach der Einreise nach Bayern einen negativen Corona-Test beim für das Ziel der Einreise (Kunde, Baustelle, Einsatzort etc.) der [zuständigen Kreisverwaltungsbehörde](#) vorlegen. Ist der Test bereits in Österreich erfolgt, darf er zum Zeitpunkt der Einreise nicht älter als 48 Stunden sein.

## Quarantänepflicht

Jedes Bundesland hat eine eigene Einreiseverordnung erlassen, in der die Quarantänepflicht und deren Ausnahmen geregelt sind, wobei diese weitgehend harmonisiert sind. In unserem [Einreisequarantäne-Spiegel](#) erhalten Sie einen schnellen Überblick.

Folgende Personenkreise oder Sachverhalte für Reisen aus Risikogebieten sind von der Quarantänepflicht ausgenommen (**ACHTUNG: gilt nicht für Virusvarianten-Gebiete**):

- **(gewerbliche) Beförderung von Personen, Waren und Gütern** ist in den meisten Bundesländern ausgenommen, sofern der Aufenthalt in Deutschland nicht über 72 Stunden hinausgeht (Achtung: keine Begrenzung auf 72 Stunden in Bayern, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen)
- in allen Bundesländern gibt es die Möglichkeit ohne Quarantäne zwingend **notwendige und unaufschiebbare Dienstreisen** zu machen. Es gibt aber regionale Unterschiede wie lang diese sein kann, bzw. welche Dokumente hierfür notwendig sind. Details entnehmen Sie bitte dem [Einreisequarantäne-Spiegel](#). **Hotels** können nur von beruflich reisende Personen gebucht werden; bitte informieren Sie sich vorab bei Ihrem Hotel, ob dieses geöffnet bleibt.
- **regelmäßige Berufspendler** (Wohnort in einem Land, Arbeitsplatz im anderen Land) dürfen ohne Quarantäne und ohne Coronatest nach Österreich zur Arbeit pendeln und nach Deutschland heimfahren (Grenzpendler) bzw. nach Deutschland zur Arbeit pendeln und nach Österreich heimfahren (Grenzgänger), wenn dies mindestens ein Mal in der Woche erfolgt und zwingend erforderlich ist (Bestätigung des Arbeitgebers/Auftraggebers). Unternehmen sind allgemein verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass „angemessene Schutz- und Hygienekonzepte“ eingehalten werden. Ggf. ist das vom Arbeitgeber zu bestätigen.
- die bloße **Durchreise** durch ein Risikogebiet ohne Aufenthalt (beispielsweise im Auto) begründet keine Quarantänepflicht.
- im Rahmen des **Grenzverkehrs** sind Einreisen bis zu 24 Stunden in einigen Bundesländern gesondert geregelt. Details entnehmen Sie bitte dem [Einreisequarantäne-Spiegel](#).

Bitte entnehmen Sie die Ausnahmetatbestände nach Bundesland unserem [Einreisequarantäne-Spiegel](#).

Details zu den Ausnahmetatbeständen finden Sie in der Verordnung jenes Bundeslandes, in dem Sie sich aufhalten werden.

- [Verordnung Baden-Württemberg](#)
- [Verordnung Bayern](#)
- [Verordnung Berlin](#)
- [Verordnung Brandenburg](#)
- [Verordnung Bremen](#)
- [Verordnung Hamburg](#)
- [Verordnung Hessen](#)
- [Verordnung Mecklenburg-Vorpommern](#)
- [Verordnung Niedersachsen](#)
- [Verordnung Nordrhein-Westfalen](#)
- [Verordnung Rheinland-Pfalz](#)
- [Verordnung Saarland](#)
- [Verordnung Sachsen](#)
- [Verordnung Sachsen-Anhalt](#)
- [Verordnung Schleswig-Holstein](#)
- [Verordnung Thüringen](#)

### **Rechtliche Erfordernisse der Mitarbeiterentsendung weiter zu beachten**

Bitte beachten Sie, dass die gesetzlichen [Bestimmungen und Meldepflichten](#) für die Mitarbeiterentsendung weiterhin gelten. Bei Fragen zu diesen Bestimmungen, insbesondere dem A1-Formular, der Dienstleistungsanzeige und der Meldung nach Mindestlohngesetz, wenden Sie sich bitte direkt an die AußenwirtschaftsCenter in München oder Berlin.

### **Bitte beachten Sie auch:**

- [Info-Seite des deutschen Gesundheitsministeriums](#)
- [Info-Seite des deutschen Innenministeriums](#)
- [Info-Seite der deutschen Bundespolizei](#)

### **Grenzübertritt: Von Deutschland nach Österreich**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- Gemäß [COVID-19-Einreiseverordnung](#) besteht für alle Reisende aus Deutschland und den übrigen EU-/EWR-Staaten nach Österreich eine allgemeine Melde-, Test- und Quarantänepflicht.
- Für die folgenden Personen ist die Einreise ohne Einschränkungen (Melde-, Test- und Quarantänepflicht) möglich:
  - Personen auf der Durchreise

- Einreise zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs
- Personen, die ausländisches Territorium durchqueren (z.B. das Große Deutsche Eck, oder Reisen ins Kleinwalsertal – **Achtung: für Sondersituation Tirol siehe oben**)

## Meldepflicht

- Ab dem 15. Januar ist bei der Einreise nach Österreich (das sind auch Rückreisen z.B. von Geschäftsreisen) eine elektronische Anmeldung („Pre-Travel-Clearance“) abzugeben, damit ggf. die Einhaltung von Quarantänebestimmungen erfolgen kann.
- Die Pflicht zur Pre-Travel-Clearance gilt auch für beruflich veranlasste Reisen, die von einer Quarantäne ggf. befreit sind.
- Die Bestätigung der Anmeldung ist elektronisch oder in Papierform mitzuführen.
- Die Pre-Travel-Clearance kann in Deutsch oder Englisch durchgeführt werden und erfolgt über diese beiden Links: [Deutsch](#) bzw. [Englisch](#).
- **Pendler** müssen sich wöchentlich mittels Pre-Travel-Clearance Online-Formulars registrieren.
- Beachten Sie bitte, dass Sie auf der Pre-Travel-Clearance ankreuzen, ob Sie bereits über einen Test verfügen und dass Sie die für Sie zutreffende Ausnahme von der Quarantäne (z.B. beruflich bezweckte Reisen nach § 4 Abs. 3 oder Pendler nach § 6a) ankreuzen.
- Nähere Informationen zu den neuen Einreisebestimmungen finden Sie auf der [Homepage des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz](#).

## Testpflicht

- Bei der Einreise muss ein negativer Corona-Tests (PCR oder Antigen, nicht älter als 72 Stunden) vorgelegt werden, bzw. innerhalb von 24 Stunden nach Einreise nachgeholt werden.
- Das Testergebnis darf in englischer oder deutscher Sprache gehalten sein und muss mindestens folgende Informationen enthalten: Vor- und Nachname der getesteten Person, Geburtsdatum, Datum und Uhrzeit der Probennahme, Testergebnis (positiv oder negativ), und Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code.
- **Pendler** benötigen bei der Einreise nach Österreich wöchentlich einen negativen Corona-Test und müssen sich mittels Pre-Travel-Clearance Online-Formulars ([Deutsch](#) bzw. [Englisch](#)) registrieren.

## Quarantänepflicht

- Grundsätzlich müssen alle Reisende aus Deutschland und den übrigen EU-/EWR-Staaten nach Österreich vorab für 10 Tage in Quarantäne. Ab dem 5. Tag kann man sich mit einem negativen PCR- oder einem Antigen-Test freitesten.
- Ausgenommen hiervon sind Reisende aus jenen Ländern, die in der Anlage A der [COVID-19-Einreiseverordnung](#) aufgelistet ist.

- Folgende Personen müssen **keine Quarantäne** antreten, wenn sie bei Einreise einen negativen PCR- oder Antigen-Test vorweisen können der nicht älter als 72 Stunden ist:
  - Humanitäre Einsatzkräfte
  - Beruflich Reisende
  - Einreisende aufgrund einer gerichtlichen Ladung
  - Medizinische Begleitpersonen
  - DiplomatinInnen mit Legitimationskarte
- Für **Pendler** gilt:
  - Personen, die im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs (mindestens einmal pro Monat) zu beruflichen oder familiären Zwecken einreisen oder wiedereinreisen benötigen bei der Einreise nach Österreich wöchentlich einen negativen Corona-Test und müssen sich mittels Pre-Travel-Clearance Online-Formulars ([Deutsch](#) bzw. [Englisch](#)) registrieren.

#### **Bitte beachten Sie:**

- [COVID-19-Einreiseverordnung](#)
- [Info-Seite des österreichischen Gesundheitsministeriums](#)

*Grenzübertritt: Aus Nicht-EU-Staaten via Deutschland nach Österreich*

Deutschland erlaubt die [Durchreise in einen anderen Schengenstaat](#), sofern die Einreise in den Zielstaat gesichert ist.

Reisende aus einem „**Virusvarianten-Gebiet**“ brauchen selbst bei der Durchreise vorab ein negativer Coronatest.

Aus Drittstaaten kommend ist eine Durchreise durch Deutschland nach Österreich daher dann zulässig, wenn die Einreise nach Österreich im Sinne der [COVID-19-Einreiseverordnung](#) möglich ist.

Die Belege, die zur Einreise nach Österreich benötigt werden, müssen bereits bei der Ankunft in Deutschland bereitgehalten werden. Die Zulässigkeit der Einreise in den Zielstaat muss vom Einreisenden gegenüber der deutschen Bundespolizei belegt werden.

*Regelungen für den Güterverkehr*

#### **Überarbeitete Einreiseanmeldung**

Die digitale Einreiseanmeldung unter [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) wurde überarbeitet und erlaubt jetzt auch die Angaben möglicher Ausnahmetatbestände.

Auf der Basis der CoronaEinreiseVO sind auch Lkw-Fahrer sei dem Januar 2021 grundsätzlich meldepflichtig, wenn sie in den 10 Tagen vor (Wieder-)Einreise nach Deutschland ein Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet besucht haben. Das entsprechende Online-Formular unter [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) erlaubte zunächst keine Angabe von Ausnahmetatbeständen, weil es im Sommer 2020 unter der Annahme erstellt wurde, dass Anmelde-, Test-/Nachweis- und Quarantänepflicht regelmäßig zusammenfallen. Je nach

Konstellation und einschlägiger Länder-QuarantäneVO trifft das für Lkw-Fahrer jedoch oft nicht zu. In der Folge der undifferenzierten Einreiseanmeldung erhielten Lkw-Fahrer in den letzten Wochen immer wieder Mails von Gesundheitsbehörden, in denen nach negativen Coronatests gefragt wurde, die gar nicht erforderlich waren (z.B. bei Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet mit Aufenthalt unter 72 h) oder in denen eine Quarantäne angeordnet wurde, die gar nicht nötig war. Die Fahrer / Unternehmer mussten dann aufwendig erklären, warum sie glaubten, nicht test- oder quarantänepflichtig zu sein, weil den Gesundheitsämtern schlicht die Informationen für passgenaue Prüfungen fehlten.

Auf nachdrückliche Intervention des BGL wurde die Einreiseanmeldung nunmehr angepasst. Sie ermöglicht jetzt unter der Überschrift "Weitere Angaben"

- die freiwillige Angabe von Ausnahmetatbeständen wie z.B. "Aufenthalt im Risikogebiet oder in der Bundesrepublik Deutschland, um beruflich bedingt Waren, Güter oder Personen grenzüberschreitend zu transportieren".
- Ebenso kann die einreisende Person jetzt freiwillig angeben, ob sie über ein negatives Testergebnis verfügt, und ggf. weitere Angaben dazu machen.
- Schließlich wird noch abgefragt, ob die freiwilligen Angaben an die zuständig Gesundheitsbehörde freigegeben werden dürfen oder nicht.

Mit Hilfe der neuen freiwilligen Angaben und den sowieso in der Einreiseanmeldung enthaltenen Angaben über die in den 10 Tagen vor Einreise besuchten Länder können die Gesundheitsämter jetzt wesentlich genauer und sinnvoller reagieren. Wie das RKI dem BGL auf Anfrage bestätigt, "wird die korrekte Angabe des Ausnahmetatbestands und zum Vorliegen eines Testergebnisses die Arbeit des Gesundheitsamts eher erleichtern, d.h. ggf. kann eine weitere Überprüfung ausgesetzt werden." Das RKI weist allerdings darauf hin, dass "die Gesundheitsämter dennoch verpflichtet sind, die QuarantäneVO aller Reisenden zu überprüfen und entsprechend durchzusetzen. Daher kann es auch bei Angabe eines Ausnahmetatbestands zu einem Kontakt mit dem Gesundheitsamt kommen, um z.B. die gemachten Angaben des Reisenden zu überprüfen. Dies ist jedoch abhängig von der Auslastung des jeweiligen Gesundheitsamts."

Entsprechend empfiehlt der BGL, die neuen Möglichkeiten zur freiwilligen Angabe zu nutzen und diese Angaben auch zur Weitergabe an die Gesundheitsbehörden freizugeben, da solchermaßen unnötige Korrespondenzen und Nachforderungen der Gesundheitsbehörden entweder ganz vermieden oder doch zumindest passgenauer ausgestaltet werden können.

### **Update zur Situation am Brenner**

Italien hat mittlerweile die Brennerautobahn A 22 schon ab der Ausfahrt Verona für LKWs gesperrt. Nur LKWs, deren Fahrer über negative Coronatests verfügen, wird die Weiterfahrt zum Brenner gestattet.

Grundsätzlich können auch LKWs zum Brenner weiterfahren, die nicht in Richtung Deutschland unterwegs sind. Hier wird allerdings sehr streng kontrolliert - sofern für das Erreichen des Zielortes die Berührung deutschen Territoriums erforderlich sein könnte (z.B.

"Deutsches Eck"), wird die Weiterfahrt zum Brenner ebenfalls nur mit negativem Coronatest gestattet.

Abgewiesene LKWs werden ab Verona über Tarvisio umgeleitet.

#### **UPDATE - Deutschland/Italien/Tirol - EINREISE NACH DEUTSCHLAND ÜBER TIROL**

Tirol wurde von den deutschen Behörden als „Covid-Hochrisikogebiet“ eingestuft. Jeder LKW-Fahrer der durch Tirol nach Deutschland einreist muss über einen negativen Covid-Test (Antigen-Schnelltest mit Abstrich) verfügen, der bei Einreise nicht älter als 48 Stunden ist.

Außerdem muss sich jeder LKW-Fahrer vor Einreise nach Deutschland online unter <https://www.einreiseanmeldung.de/#/> anmelden.

Die Brennerautobahn A22 ist seit 15. Februar 2021, 03:00 Uhr für den Schwerverkehr von Verona in Richtung Norden für den Verkehr mit Ziel in Deutschland oder einem über Deutschland erreichbaren Land gesperrt. Nur diejenigen, die einen negativen Covid-Test (Antigen-Schnelltest oder PCR) vorweisen können, der nicht älter als 48 Stunden ist, dürfen in Fahrtrichtung Brenner weiterfahren. Der restliche Verkehr wird nach Tarvisio umgeleitet.

#### **Deutschland/Italien/Tirol - EINREISE NACH DEUTSCHLAND ÜBER TIROL**

#### **TEST UND ANMELDUNG ERFORDERLICH – A22 AB VERONA IN RICHTUNG NORDEN FÜR DEN SCHWERVERKEHR GESPERRT**

Folgender Hinweis erreichte uns eben von der Handelskammer Bozen:

**WICHTIGER HINWEIS - EINREISE NACH DEUTSCHLAND ÜBER TIROL - TEST UND ANMELDUNG ERFORDERLICH – A22 AB VERONA IN RICHTUNG NORDEN FÜR DEN SCHWERVERKEHR GESPERRT**

Tirol wurde von den deutschen Behörden als „Covid-Hochrisikogebiet“ eingestuft. Jeder LKW-Fahrer der durch Tirol nach Deutschland einreist muss über einen negativen Covid-Test (Antigen-Schnelltest mit Abstrich) verfügen, der bei Einreise nicht älter als 48 Stunden ist. Außerdem muss sich jeder LKW-Fahrer vor Einreise nach Deutschland online unter <https://www.einreiseanmeldung.de/#/> anmelden.

**Die Brennerautobahn A22 wird am 15. Februar 2021 ab 03:00 Uhr ab Verona in Richtung Norden für den Schwerverkehr gesperrt. Der Verkehr wird großräumig über Tarvis umgeleitet.**

Für die Fahrer, die sich auf der Raststätte Sadobre befinden, werden Antigen-Schnelltests organisiert.

Weitere Informationen werden so bald wie möglich veröffentlicht.

## **Deutschland - Einstufung von CZ, SK sowie Tirol als Virusvariantengebiet durch das RKI ab 14.02.2021**

Mit Wirkung ab dem 14.02.2021, 00:00 Uhr werden die Tschechische und die Slowakische Republik sowie weite Teile des österreichischen Bundeslandes Tirol vom RKI als Virusvariantengebiet eingestuft - mit erheblichen Auswirkungen für Anmelde-, Test- und Nachweis- sowie Quarantänepflichten von Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor Einreise nach Deutschland in einer dieser Regionen aufgehalten haben.

Mit Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html;jsessionid=A222EC59D69FA4694F6FFF735E16EB71.internet121?nn=2444038](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html;jsessionid=A222EC59D69FA4694F6FFF735E16EB71.internet121?nn=2444038), vom heutigen Vormittag werden mit Wirkung ab Sonntag, 14.02.2021, 00:00 Uhr die Slowakische Republik, die Tschechische Republik und **ein Teil Österreichs (Bundesland Tirol mit Ausnahme des politischen Bezirks Lienz, der Gemeinde Jungholz sowie des Rißtals im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee)** zu Virusvarianten-Gebieten gemäß CoronaEinreiseVO erklärt.

Damit entfallen ab diesem Zeitpunkt alle Ausnahmen von der Anmelde- sowie der Test- und Nachweispflicht für nach Deutschland einreisende Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem oder mehreren der vorgenannten Länder aufgehalten haben. Insbesondere entfallen auch die Ausnahmen

- **für das Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Verkehr,**
- für Personen, die Deutschland lediglich durchfahren wollen oder das Virusvariantengebiet lediglich durchfahren haben
- sowie für den Grenzverkehr.

**Das Bundesinnenministerium hat angekündigt, dass die Einhaltung der Regeln ab 14.02.2021 an den Grenzen zu CZ und AT durch die Bundespolizei kontrolliert werden soll.**

### **Anmeldepflicht für Personen:**

Die Anmeldung ist vor Einreise nach Deutschland über <https://www.einreiseanmeldung.de> vorzunehmen. Ist eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder technischer Störungen nicht möglich, ist die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach dem Muster Formular Ersatzmitteilung für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland (rki.de) bei Einreise mitzuführen.

### **Test- und Nachweispflicht:**

Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2. Der Nachweis für Einreisende aus Virusvariantengebieten muss bereits bei Einreise vorliegen, also vor der Einreise, jedoch höchstens 48 h vor Einreise, absolviert werden. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen.

Er ist auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder der von dieser beauftragten Behörde oder Stelle vorzulegen.

### **Quarantänepflicht:**

Eine etwaige Quarantänepflicht der einreisenden Personen richtet sich nach den Quarantänevorschriften des Bundeslandes, in dem der deutsche Wohnsitz der einreisenden Person liegt (bzw. nach dem deutschen Bestimmungsort des Transports im Falle ausländischer Fahrer). Viele Bundesländer schränken bestehende Ausnahmen von der Quarantäne für den Fall der Rückkehr aus Virusvariantengebieten erheblich ein! Einzelheiten zu den Quarantänevorschriften der Bundesländer nach aktuellem Stand entnehmen Sie bitte der Anlage. Achtung, mit zeitnahen Änderungen dieser Vorschriften ist stets zu rechnen.

### **Testmöglichkeiten:**

Für Fahrer, die aus/durch Tirol zurückkehren:

<https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/infekt/coronavirus-covid-19-informationen/tirol-testet/screeningstrassen-teststationen/>

Für Fahrer, die aus/durch die Tschechische Republik zurückkehren:

<https://testovani.uzis.cz/Antigen>

Für Fahrer, die aus/durch die Slowakische Republik zurückkehren:

<https://www.health.gov.sk/?ag-mom>

Über die Eignung der gelisteten Testmöglichkeiten für die Anfahrt mit dem Lkw liegen keine Informationen vor.

Für Unternehmen des Güterverkehrs wurden wegen der Coronakrise einige Vorschriften für Fahrten in und durch Deutschland befristet aufgehoben oder erleichtert. Zum Teil sind diese Erleichterungen auf den Transport nur einiger für die Versorgung besonders wichtiger Güter wie

- Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebens- und Futtermittel, zwischen Produktions-, Lager- und Verkaufsstätten,
- Güter zur medizinischen Versorgung sowie zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie (insbesondere auch Produkte zur Analyse der Infektion, infektionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel u.ä.) oder
- Treibstoffe beschränkt.

### *Kabotagebeschränkung in Deutschland*

Das grundsätzliche Kabotageverbot gilt weiter. Bei Transporten bestimmter für die Versorgung mit besonders wichtigen Gütern (s. die Aufzählung eingangs) werden aber derzeit keine Beanstandungen ausgesprochen oder Strafen verhängt. Diese Erleichterung ist zunächst bis zum 30.09.2020 befristet und bezieht sich ausschließlich auf die oben genannten Warengruppen. Zum Nachweis sind entsprechende Unterlagen (Begleitpapiere mit Angabe der Be- und Entladestation, der Art der Ladung und des Auftraggebers sowie eine Auftragskopie/Vertrag mit dem Auftraggeber) mitzuführen.

**ACHTUNG: BAG (Bundesamt für Güterverkehr) kontrolliert Einhaltung der Kabotage auch während der Corona--Pandemie!**

Wir wurden vom BGL wie folgt informiert:

Seit der zunächst angeordneten und dann wieder zurückgenommenen Aufhebung der Kabotagebeschränkungen erreichen den BGL vermehrt Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen („3 in 7“ – im Anschluss an einen in Deutschland vollständig entladenen grenzüberschreitenden Transport sind maximal drei Kabotagebeförderungen innerhalb von sieben Tagen zulässig). Der BGL hat sich daraufhin an das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) gewandt.

In einer aktuellen Pressemeldung stellt das BAG nun klar, dass die von Bund und Ländern im Zusammenhang mit der Corona--Pandemie beschlossenen Lockerungen im Güterkraftverkehr nicht für die Kabotagebestimmungen gelten. Nach Ansicht des BAG stehen die notwendigen logistischen Kapazitäten durch gebietsansässige Unternehmen zur Verfügung. Die bestehenden Kabotagebestimmungen sollten dazu beitragen, Leerfahrten im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung zu reduzieren – nicht aber, um gebietsfremde Unternehmen mit lizenzierten, gebietsansässigen Transportunternehmen „gleichzustellen“. Die Kabotagebeschränkungen gelten auch während der Corona--Pandemie. Dabei sieht das BAG auch die Auftraggeber in der Verantwortung, die für die Einhaltung Kabotagebestimmungen durch beauftragte Unternehmen Sorge tragen müssten.

Um gerade auch in der angespannten Lage Störungen des Wettbewerbs zu verhindern, wird die Einhaltung der Kabotagebestimmungen durch Polizei, Zoll und BAG kontrolliert. Bei Zuwiderhandlungen drohen laut BAG Bußgelder von bis zu 200.000 €  
Bitte beachten Sie auch hier die Hinweise des [BAG](#) und überprüfen Sie diese jeweils zeitnah.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Berlin](#).

### *Ab sofort - eine zusätzliche Verpflichtung für Busunternehmer*

Am 8. August 2020 hat Deutschland für Personen, die aus "Gebieten mit erhöhtem Risiko" nach Deutschland einreisen, obligatorische Tests auf das SARS-CoV-2-Virus eingeführt. An Landgrenzübergängen werden die Behörden stichprobenartig auf entsprechende Nachweise prüfen.

Mit § 4 der entsprechenden Verordnung (siehe Anhang) wird jedoch eine Ausnahme von der Testpflicht für Personen geschaffen, die auf der Grundlage der Quarantänebestimmungen COVID-19 der 16 deutschen Regionen von der 14-tägigen Quarantäne befreit sind. Alle 16

regionalen Verordnungen der deutschen Quarantänebestimmungen enthalten Ausnahmen von der 14-tägigen Quarantäne für Personen, die beruflich Personen oder Güter auf Strasse, Schiene, Schiff oder Flugzeug befördern. Fahrer von internationalen Straßentransporten unterliegen daher nicht der o.g. obligatorischen SARS-CoV-2-Testung.

Neben der Anordnung Testpflicht sind international tätige Busunternehmen, die Fahrgäste nach Deutschland befördern, verpflichtet, allen Fahrgästen den beiliegenden Flyer ([Infoblatt](#)) und die [Aussteigekarte](#) auszuhändigen. Die ausgefüllte [Aussteigekarte](#) ist dann unmittelbar nach der Ankunft bei der zuständigen Gesundheitsbehörde abzugeben. Darüber hinaus sind die Personenbeförderungsunternehmen verpflichtet, dem "Robert-Koch-Institut (<https://www.rki.de>)" den Namen einer Kontaktperson mitzuteilen, um eine mögliche Covid19-Kontaktverfolgung zu ermöglichen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Berlin](#).

Quelle: BGL, AWC Berlin

## Estland

- Seit 1. Juni dürfen Einreisende ohne COVID-Symptome aus der Europäischen Union, Schengen- Zone, Vereinigtem Königreich (Achtung! Für Einreisende aus VK zusätzliche Bestimmungen, siehe mehr unten) und Nord-Irland nach Estland reisen.
- Mittlerweile gelten in Estland wieder strengere Einschränkungen. Siehe näher im Kapitel Schutzmaßnahmen und Geschäftsleben.
- Vom 15.02.-21.02.21 gilt die 10-tägige Selbstisolationspflicht nicht für Personen, die von einem Land einreisen, dessen Coronavirus-Infektionsrate unter 150 pro 100.000 Einwohner in den letzten 14 Tagen liegt. Siehe [HIER](#).
- Die wöchentlich aktualisierte [Länderliste](#) finden Sie auf der Homepage des estnischen Außenministeriums.
- Achtung! Personen, die **von Österreich** nach Estland reisen, müssen sich nach dem jetzigen Stand (12.02.) für Einreise im Zeitraum von 15.02.-21.02.2021 in Estland in eine 10-tägige Selbstisolation begeben **oder** einen negativen PCR COVID-Test, der bis 72 Stunden vor der Einreise gemacht wurde, vorzeigen, der die Person jedoch nicht gleich von der Selbstisolation befreit. Erst wenn nicht früher als 6 Tage nach dem ersten Test ein zweiter Test gemacht wird, der ebenfalls negativ ausfällt, kann die Selbstisolation vorzeitig beendet werden. Mehr Informationen finden Sie auf der estnischen [Krisenhomepage](#).
- Den ersten Test kann man auch bei der Ankunft in Estland (z.B. am Tallinn Flughafen) machen. Aber Achtung: Viele Fluggesellschaften fragen vor dem Boarding nach einen negativen Covid-Test und lassen Reisende ohne den Test nicht rein! Daher prüfen Sie das bitte vorher mit Ihrer Fluglinie!
- Für estnische Einwohner ist der Test kostenlos, ausländische Bürger können vor Ort mit der Bankkarte (kostet EUR 67.-) zahlen. Bis man die Testergebnisse bekommen hat, muss man in Selbstisolation bleiben. Nach dem ersten negativen Testresultat kann man zur Arbeit gehen und Einkäufe tätigen, man muss aber alle nicht notwendigen Kontakte vermeiden. Nach Vorliegen des zweiten negativen Testergebnisses gibt es –

außer den allgemein gültigen social distancing-Regeln - keine weiteren Einschränkungen. Alle Informationen zum Testen inklusive, wo man den zweiten Test durchführen kann, bekommt man in den Flug- und Schifffhäfen. Mehr Informationen finden Sie [auf der Website der Regierung](#) und auf [Coronavirus testing](#).

- Seit 02.02.21 sind Personen von der Isolationspflicht oder Pflicht zur Abgabe eines Corona-Tests **befreit**, wenn sie a. schon unter Covid-19 gelitten haben und dafür einen ärztlichen Beweis, der nicht mehr als sechs Monate alt ist, vorzeigen können, oder b. eine Coronaimpfung vor nicht mehr als sechs Monaten bekommen haben. Das gilt nicht nur für Einreisende aus EU-Mitgliedsländern und der Schengen-Zone, sondern auch aus dem Vereinigten Königreich und Drittstaaten.

### Einreise und Reisebestimmungen

- Folgende Personen dürfen nach Estland reisen:
  - Estnische Staatsbürger und deren Familienmitglieder;
  - Ausländer, die die estnische Aufenthaltsgenehmigung (*residence permit*) oder einen Wohnsitz (*right of residence*) haben,
  - Staatsbürger und Einwohner aus der EU, den Schengen-Staaten, Vereinigtem Königreich, Nord-Irland, Andorra, Monaco, San Marino und Vatikan sowie Personen mit Langzeit-Visa und deren Familienmitglieder, wenn sie keine Covid-Symptome zeigen.
  - Einwohner von einigen Nicht-EU-Staaten, wenn sie keine COVID-Symptome haben. [Zur Auflistung](#) (nach unten scrollen)
  - Staatsbürger von Ländern, die oben nicht genannt worden sind und wegen Arbeit oder Studium nach Estland kommen. Die Personen dürfen keine Covid-Symptome haben und müssen sich nach der Ankunft in eine 10-tägige Selbstisolation begeben.
  - Personen, die unter Ausnahmen gehören (gilt momentan eher für Nicht-EU und –Schengen Staaten, weil die zuletzt genannten sowieso nach Estland einreisen dürfen). Die [Auflistung](#) finden Sie auf der Homepage der estnischen Polizei- und Zollbehörde (etwas runter scrollen). Mehr Informationen zur Selbstisolation dieser Personen finden Sie auf der [Krisenhomepage](#) der Republik Estland.
- Die Dauer der obligatorischen Selbstisolation wurde ab 29. Oktober von 14 auf 10 Tage reduziert. Sie gilt für Einreisende aus jenen Ländern (siehe [Auflistung](#) des estnischen Außenministeriums), wo in den letzten 14 Tagen die Neuinfektionsrate pro 100.000 Einwohner bei 50 oder mehr lag.
- Einreisende aus Österreich unterliegen daher derzeit der Selbstisolationspflicht!
- Achtung! Seit 01.01.2021 haben Reisende aus dem Vereinigten Königreich einen COVID-19 Test, nicht älter als 72 Stunden, vorzuweisen. Sollte ihnen das nicht möglich sein, müssen diese Personen unmittelbar nach Ankunft in Estland einen Test ablegen. Diese Regel betrifft auch Reisende, die auf ihrem Weg nach Estland durch UK transitiert haben. Abgesehen davon besteht für Passagiere aus dem UK weiterhin die Verpflichtung zu einer Selbstisolation für 14 Tage nach Ankunft. Diese kann

verkürzt werden, wenn die Person einen zweiten Test am 7. Tag nach der Ankunft ablegt und sowohl der erste als auch der zweite Test negativ sind.

- Allgemeine Struktur der Quarantänebestimmungen, in Kraft seit 12.10.2020:
  - Für Reisende aus Staaten mit einer Neuinfektionsrate von unter 25 pro 100.000 Einwohner gilt: Keine Quarantäneverpflichtung.
  - Für Reisende aus Staaten mit einer Neuinfektionsrate zwischen 25–49 pro 100.000 Einwohner gilt: Keine Quarantäneverpflichtung, wenn die Neuinfektionsrate jene von Estland, multipliziert mit 1,1, nicht übersteigt.
  - Für Reisende aus Staaten mit einer Neuinfektionsrate von über 50 pro 100.000 Einwohner gilt: Quarantäneverpflichtung, unabhängig von der Neuinfektionszahl Estlands.
- Für Ankünfte aus Lettland, Litauen und Finnland gibt es Ausnahmen:  
Auch wenn die Infektionsrate dieser Länder über dem 1,1-fachen estnischen Durchschnitt bzw. über 50 liegt, sind Einreisende ab 19. Oktober von der Selbstisolationspflicht befreit, wenn sie innerhalb von 48 Stunden vor ihrer Ankunft in Estland einen Coronavirus-Test durchgeführt haben und das Testergebnis negativ war. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Person in den letzten zwei Wochen die baltischen Staaten oder Finnland nicht verlassen haben. Personen, die aus diesen Ländern nach Estland wegen Arbeit, Studium, medizinischer Behandlung, Familienveranstaltungen oder Transit einreisen und keine Krankheitssymptome haben und keinen Kontakt mit einer infizierten Person gehabt haben, sind ohne Testpflicht von der Selbstisolationspflicht befreit, auch wenn die Infektionsrate in den Ländern höher liegt.
- Personen, die nach Estland wegen Arbeit, Studium, medizinischer Behandlung, Familienveranstaltungen oder Transit einreisen und keine Krankheitssymptome haben und keinen Kontakt mit einer infizierten Person gehabt haben, sind ohne Testpflicht von der Selbstisolationspflicht befreit, auch wenn die Infektionsrate in den Ländern höher liegt.
- Die Liste erscheint jeweils Freitag und gilt ab darauffolgendem Montag.
- Die estnische Regierung entschied am 27.8., dass ausländische Delegationen für offizielle Treffen auf Einladung öffentlicher Institutionen ohne Bewegungseinschränkungen einreisen dürfen (Voraussetzung: Einhaltung aller bekannten Vorsichtsmaßnahmen).
- Die Personen, die vom Ausland nach Estland kommen, müssen an der Grenze eine Bestätigung der Einhaltung der Bewegungsbeschränkung oder der Verpflichtung zur Selbstisolation unterschreiben. Es werden Kontaktdaten, persönliche Informationen und Heim- oder Aufenthaltsadresse angefragt. Weitere Informationen findet man auf dem Homepage der estnischen [Polizei- und Grenzbehörde](#). Einreisende können ihre Einreiseerklärungen ab Anfang Dezember auch elektronisch ausfüllen und abgeben. Das Formular finden Sie unter dem Link <https://iseteenindus.terviseamet.ee/> und es kann 24 Stunden vor Ankunft ausgefüllt werden.
- Ausländer können im Transit durch Estland in ihr Heimatland reisen, falls sie keine COVID-19 Symptome haben.
- Es gibt derzeit **keine Begrenzungen für Ausreisen** aus Estland.

- Das Flugnetz wird der sinkenden Auslastung und Empfehlung zur Vermeidung unnötiger Reisen angepasst. Nach vorübergehender Wiederaufnahme der AirBaltic-Direktflüge Wien – Tallinn muss nun mit Zwischenlandung z.B. in Riga geflogen werden. Die Direktflüge Wien – Tallinn der Wizzair werden ab 2. Februar 2021 wieder verfügbar.
- Laut [Fahrplan](#) verkehren auf der Estland-Finnland Verbindung Schiffe der Anbieter [Tallink](#), Viking Line und Eckerö Line. Es gibt auch tägliche Finnair-Flüge zwischen Tallinn und Helsinki.

### *Regelungen für den Güterverkehr*

Der Güterverkehr und Anbieter von wesentlichen Dienstleistungen sind von den Verboten nicht betroffen, d.h. es gibt bei der Einreise keine Beschränkungen.

Mehr zu [Güterverkehr und mitzuführende Dokumente](#) während Corona-Pandemie.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Riga](#).

Quelle: ERAA

## Finnland

### *Einreise- und Reisebestimmungen*

- Eine Verschärfung der Einreisebestimmungen tritt am 27.1.2021 in Kraft und ist zunächst bis 25.2.2021 gültig. Aus Schengen-Ländern (u.a. Österreich) sind u.a. nur mehr essenzielle Geschäftsreisen nach Finnland zugelassen, welche für das Funktionieren und die Versorgungssicherheit der Gesellschaft notwendig sind und keinen Aufschub dulden. Eine diesbezügliche Liste wird vom Arbeits- und Wirtschaftsministerium aufrechterhalten. Zu diesen Arbeitsaufgaben gehören u.a. Wartungsaufgaben der Energiebranche welche Spezialkenntnisse erfordern, Inbetriebnahme und Wartungsaufgaben in der Industrie, welche für die Versorgungsketten wichtig sind, Spezialisten für Werften, Spezialisten für Krankenhausgeräte und -einrichtungen und Spezialisten für kritische Infrastruktur. [Die aktuellste Liste ist leider nur auf Finnisch](#) verfügbar. Falls Sie Detailinformationen benötigen, wenden Sie sich bitte an das Außenwirtschaftsbüro Helsinki, [helsinki@wko.at](mailto:helsinki@wko.at). Vom Arbeitgeber muss der Einreisende zusätzlich ein [Formular](#) bei sich haben, in dem dieser erklärt, weswegen die Arbeitsaufgabe kritisch ist und keinen Aufschub duldet. Dieses Formular ist bei der Grenzkontrolle vorzuweisen, wo über die Genehmigung der Einreise entschieden wird. Wir empfehlen darum, im Voraus die Gegebenheiten über Ihren finnischen Auftraggeber abklären zu lassen.
- Neben essentiellen Geschäftsreisen ist die Einreise u.a. aus folgenden Gründen/für folgende Personen zugelassen: Personal des Warenverkehrs, Vertreter der Presse, Personal für das Gesundheits- und Rettungswesen, Personen mit Wohnsitz in Finnland und beim Transit im Linienflugverkehr. Zusätzliche Informationen vom finnischen Grenzschutz finden Sie [hier](#)

- Finnair verlangt ab 28.1.2021 und bis auf weiteres einen negativen Coronavirustest oder ein ärztliches Attest über eine vor max. 6 Monaten erlittene Coronavirusinfektion für alle nach Finnland Einreisenden. Transitpassagiere auf der Reise von Helsinki ins Ausland sind hiervon jedoch ausgenommen. Das englischsprachige Attest darf max. 72 h alt sein und muss bestimmte Angaben beinhaltet, um akzeptiert zu werden, siehe [Finnair Homepage](#). Die gleiche Empfehlung der finnischen Gesundheitsbehörden besteht für alle Fluggesellschaften, welche Flüge nach Finnland anbieten.
- Freizeitreisen von Österreich nach Finnland sind bis mindestens 25.2.2021 nicht gestattet. Grenzwert sind 25 COVID-19-Krankheitsfälle/100.000 Einwohner/innerhalb der letzten 14 Tage.
- Allen Reisenden wird an der Grenze ein kostenloser Corona-Test empfohlen. Bei Verweigerung des Tests kann, besonders für Reisenden aus kritischen Ländern, eine Pflichtquarantäne verhängt werden.
- Für alle Reisende besteht eine Empfehlung zur Selbstquarantäne von 10 Tagen. Der Sicherheitsabstand zu anderen Personen während der Selbstisolation und auch sonst sollte mehr als 2 Meter betragen.
- Seit 19.9. ist die Einreise aus Ländern, wo es max. 25 COVID-19 Krankheitsfälle pro 100.000 Einwohner während der vorausgegangenen 14 Tage gegeben hat, frei von Restriktionen. Die Situation wird wöchentlich immer neu bewertet. Die Grundlage für eine Aufhebung der Restriktionen ist ab 12.9. ein Maximum von 25 neuen Krankheitsfällen je 100.000 Einwohner innerhalb der vorangegangenen 14 Tage.
- Die Einreise aus Nicht-Schengen-Länder ist seit 28.8.20 begrenzt (betrifft u.a. Russland und China). Gestattet sind die Rückkehr nach Finnland oder in andere EU- und Schengen-Länder, Transitverkehr am Flughafen Helsinki und sonstiger essentieller Verkehr.
- Finnische Staatsangehörige sowie ausländische Personen, die sich in Finnland aufhalten, dürfen das Land verlassen.
- Zusätzliche Informationen bezüglich der Einreise finden Sie auf der [Homepage des finnischen Grenzschutzes](#)

### *Fähren*

Frachtverkehr sowie Reisen wegen Arbeiten, die für das Funktionieren und die Versorgungssicherheit der Gesellschaft notwendig sind, sind gestattet, jedoch nicht Freizeit- und touristische Reisen. Die Fahrpläne sind reduziert (z.B. die Strecke Helsinki-Stockholm ist bei Viking Line bis 28.3.2021 eingestellt) und beim Ticketverkauf und auf der Fähre kann es spezielle Regelungen geben. Bitte die Informationen auf den Homepages der Fährunternehmen kontrollieren.

### Fahrpläne

- [Viking Line](#)
- [Tallink / Silja Line](#)
- [Eckerö Line](#)

## *Regelungen für den Güterverkehr*

Der freie Güterverkehr wird aufrechterhalten. In Finnland ankommende Lkw-Fahrer erhalten Anweisungen zur Verminderung der Ansteckungsgefahr. Es gibt keine Ausnahmen bezüglich der Fahr- und Ruhezeiten für Lkw-Lenkern.

Postsendungen aus dem Ausland nach Finnland sind verzögert, da Flüge teils eingestellt sind.

Quelle: AWC Stockholm, FinMobilität

## Frankreich

### **31.1.2021: PCR-Tests bei Einreise nach Frankreich aus EU-Ländern und Schengenraum**

Seit dem 31.1.2021 muss jede in Frankreich aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder aus Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz oder dem Vatikan einreisende Person, die älter als 11 Jahre ist, einen **negativen PCR-Test**, der maximal 72 Stunden alt ist, vorweisen können, um in Frankreich einreisen zu dürfen. Es spielt ab sofort keine Rolle mehr, ob diese Einreise im Flugzeug, per Schiff oder per Bahn oder auf dem Landweg erfolgt.

Eine Ausnahme besteht nur bei Güterbeförderern, Grenzpendlern (Anm.: Personen, die den Wohnsitz in einem Land und den Arbeitgeber im anderen EU- oder Schengenland haben und regelmäßig pendeln) sowie Personen, die in Grenznähe wohnen, solange dabei eine maximale Entfernung von 30 km vom Wohnort eingehalten wird.

### **Eidesstattliche Erklärung s.u. Formulardownload**

Weiters muss jede Person über 11 Jahre bei der Einreise eine eidesstattliche Erklärung vorlegen, in der sie erklärt,

- dass sie keine Symptome einer Covid-19-Infektion zeigt,
- dass ihr nicht bekannt ist, dass sie innerhalb der letzten 14 Tage vor der Reise mit einem bestätigten Fall von Covid-19 in Kontakt war, und
- dass sie akzeptiert, dass ein Test oder eine biologische Untersuchung zum virologischen Nachweis von SARS-CoV-2 bei der Ankunft im nationalen Hoheitsgebiet durchgeführt werden kann.

Achtung, diese Verpflichtung zu einem etwaigen Test in Frankreich dient für etwaige Stichproben, ersetzt aber nicht den vor Einreise durchzuführenden PCR-Test.

Bei Personen unter 11 Jahren gibt es eine vereinfachte vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Erklärung ohne Bereitschaft zu einem Test in Frankreich.

Diese Nachweise sind bei Flug- und Schiffsreisen bereits vor der Abreise dem jeweiligen Transportunternehmen vorzulegen.

## Formular-Download

Da es für diese eidesstattliche Erklärung von Personen, die aus einem anderen EU-Land oder dem Schengenraum einreisen, keine Übersetzung in die englische Sprache gibt, haben wir eine [deutsch-französische Ausfüllhilfe](#) angefertigt. Bitte verwenden Sie nur das Formular in französischer Sprache. Hier geht's zum [Formular-Download-Link](#). Klicken Sie dann auf Punkt 1) « Déplacement vers la France métropolitaine depuis un pays de l'espace européen » und das Formular « Déclaration pour voyageur de 11 ans et plus ».

**Achtung bei der Einreise in den französischen Überseegebieten** gibt es zusätzlich zur PCR-Testpflicht teilweise eine Quarantänepflicht. Bitte erkundigen Sie sich im AußenwirtschaftsCenter Paris: [paris@wko.at](mailto:paris@wko.at).

## Einreisebestimmungen aus EU-Drittländern verschärft

Achtung Einreise aus EU-Drittländern mit Test und Quarantäne

Bei einer Einreise von Personen aus EU-Drittländern oder von Personen, die sich in den letzten sieben Tagen in einem EU-Drittland aufgehalten haben, ist der Nachweis eines **negativen Test-Ergebnisses (PCR, weniger als 72 Stunden alt)** erforderlich, sofern die einreisende Person älter als 11 Jahre ist.

Die Einreise aus EU-Drittländern ist nur mehr unter der Voraussetzung von **unaufschiebbaren beruflichen, medizinischen oder familiären Gründen**, die im Einreiseformular angeführt sind erlaubt. Das Einreiseformular ist auf der Seite des französischen Innenministeriums downloadbar. Hier geht's zum [Formular-Download-Link](#). Klicken Sie dann auf Punkt 2) „Déplacement en provenance d'un pays non classé en zone de circulation de l'infection du virus SARS-CoV-2“ oder 4) „Déplacement en provenance d'un pays extérieur à l'espace européen et classé en zone de circulation de l'infection du virus SARS-CoV-2“ und das Formular „Déclaration pour voyageur de 11 ans et plus“.

Weiters müssen die Einreisenden – auch jene unter 11 Jahren - ein Einreiseformular und eine eidesstattliche Erklärung (bzgl. Abwesenheit von COVID-19 Symptomen, zu Nichtkontakt mit Covid-Kontaktpersonen in den letzten 14 Tagen und Einhaltung der Einreiseregulungen) vorlegen.

Diese eidesstattliche Erklärung beinhaltet auch das Einverständnis zur Verpflichtung zu einer einwöchigen Quarantäne vor Ort und zur Verpflichtung zu einem 2. Test am Ende der Quarantänezeit. Personen unter 11 Jahren müssen keinen PCR-Test am Ende der Quarantänezeit absolvieren.

Die Einreise ohne PCR-Test ist ausschließlich unter der besonderen Voraussetzung gestattet, dass ein PCR-Test nachweislich nicht im EU-Drittland möglich ist, aus dem eine Person nach Frankreich einreist. Dies muss mit einer offiziellen Bestätigung des zuständigen französischen Konsulats oder der französischen Botschaft nachgewiesen werden. Diese offizielle Bestätigung muss auch die für die Einreise erforderlichen unaufschiebbaren beruflichen,

medizinische oder familiäre Gründen anführen. Es folgt eine gesonderte Prozedur für diesen beschränkt vorkommenden Personenkreis.

### **Einreise nach Frankreich aus UK nur in Ausnahmefällen möglich**

Die Grenzen zum Vereinigten Königreich bleiben geschlossen und die Einreise aus UK ist nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen möglich.

Voraussetzung ist in beiden Fällen ein zwingender Grund und ein negatives Testergebnis bei einem PCR-Test. Der Test muss unbedingt vor der Einreise in Frankreich in UK absolviert werden und darf nicht älter als 72 Stunden sein.

Es wird bei der Einreise zwischen Franzosen und Staatsbürgern der EU-Länder sowie des Schengenraums einerseits und britischen Staatsbürgern bzw. Staatsbürgern von EU-Drittländern andererseits unterschieden.

Es gibt für diese beiden Gruppen unterschiedliche Formulare mit unterschiedlichen Einreisebestimmungen, die im jeweiligen Formular angeführt werden.

Bei Einreise ist das jeweilige Einreiseformular und eine eidesstattliche Erklärung (bzgl. Abwesenheit von COVID-19 Symptomen und Einhaltung der Einreiseregulungen) vorzulegen und eine 7-tägige Quarantäne anzutreten. Am Ende der Quarantäne ist nochmals ein negativer PCR-Test notwendig. Sie finden die beiden Formulare und die eidesstattliche Erklärung auf französisch und englisch unter diesem [LINK](#) unter 3. „Déplacement en provenance du Royaume-Uni.“ Die zwingenden Gründe sind im jeweiligen Einreiseformular angeführt.

### **Ausreise aus Frankreich in EU-Drittländer**

Seit 31.1.2021 gilt auch bei der Ausreise aus Frankreich in EU-Drittländer, dass unaufschiebbare berufliche, medizinische oder familiäre Gründe nachgewiesen werden müssen.

### **Einreisebeschränkungen in Monaco**

Das Fürstentum Monaco hat festgelegt, dass alle Personen, monegassische Staatsbürger inklusive, die aus einem außereuropäischen Land bzw. einem europäischen Land (mit Ausnahme Frankreichs), dessen Inzidenzzahl in den vergangenen 14 Tagen gemäß dem Europäischen Epidemiezentrum ECDC über 60 auf 100.000 Personen liegt, das Centre d'appel COVID19 unter +377 92 05 55 00 oder über [covid19@gouv.mc](mailto:covid19@gouv.mc) von der Einreise informieren, bestimmte Angaben zur Person, den Kontaktmöglichkeit und dem Land, aus dem eingereist wird, bekanntgeben und sich in Quarantäne begeben müssen. Von der Quarantäne befreit sind jene Personen, die einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 72 Stunden ist, bzw. bei asymptomatischen Personen einen entsprechenden Antikörpertest vorlegen können.

Bei Hotelaufenthalten ist eine spezielle, [eidestattliche Erklärung zu möglichen Covid 19-Krankheitssymptomen](#) sowie zum Land des Aufenthalts vor der Einreise zu präsentieren.

Bitte beachten Sie auch, dass die nächtliche Ausgangssperre von 19:00 Uhr bis 6:00 Uhr bis 19. Februar 2021 verlängert wurde S.u. Kapitel „[Informationen zu Monaco](#)“.

## **Österreich: Weltweite Reisewarnung ab 19. Dezember - Berufliche Reisen nach Frankreich**

Die Novelle zur österreichischen COVID-19-Einreiseverordnung, die mit 19. Dezember 2020 in Kraft tritt, beinhaltet Ausnahmeregelungen für Reisen aus beruflichen Gründen, welche auf Reisen von Österreich nach Frankreich bzw. aus Frankreich nach Österreich betreffen. Grundsätzlich gilt, dass bei Einreise nach Österreich aus dem Ausland umgehend eine 10-tägige Quarantäne anzutreten ist, aus der man sich erst am 5. Tag der Quarantäne freitesten lassen kann.

**Ausnahmen** bestehen dazu, wenn man aus einem Land der Anlage A zur COVID-19-Einreiseverordnung einreist und sich während der letzten 10 Tage vor Einreise ausschließlich in diesen Ländern oder Österreich aufgehalten hat.

Frankreich ist momentan nicht in der Liste der Staaten in der Anlage A angeführt. Bei Einreise aus Frankreich ist daher eine unverzügliche 10-tägige Quarantäne anzutreten.

### **Beachten Sie bitte die Ausnahme für berufliche Reisen nach Frankreich!**

Von den Test- und Quarantäneverpflichtungen im Zusammenhang mit der Einreise aus oder dem Aufenthalt innerhalb der letzten zehn Tage in Staaten, die – wie Frankreich - nicht in der Anlage A genannt sind, bestehen einige Ausnahmen (wobei hier laut BMSGPK ein enger Maßstab angelegt wird): u.a. **für Personen, die zu beruflichen Zwecken reisen (Reisen in beide Richtungen, Nachweise erforderlich wie bspw ein Firmenschreiben).**

Diese können - wie bisher - **ein ärztliches Zeugnis in deutscher Sprache** (siehe [Anlage C](#)) **oder in englischer Sprache** (siehe [Anlage D](#)) über einen negativen COVID-PCR-Test oder COVID-Antigen-Test vorweisen (die Probenentnahme darf im Zeitpunkt der Einreise nicht länger als 72 Stunden zurückliegen).

Ist kein Test vorhanden, muss unverzüglich eine zehntägige Quarantäne angetreten werden. Ein Freitesten während der Quarantäne ist jedoch jederzeit möglich. Damit besteht für diese Personengruppe keine Verpflichtung mehr, eine fehlende Testung innerhalb von 48 Stunden nachzuholen.

Die Ausreise zu privaten Zwecken und die Wiedereinreise, weil man in Österreich arbeitet, beispielsweise zählt nicht zu der Ausnahme zu beruflichen Zwecken!

Weiters tritt mit Freitag, dem **15.1.2021** eine Novelle der österreichischen Einreiseverordnung in Kraft, gemäß der man sich vor der Fahrt nach Österreich **online registrieren** muss. Das gilt auch für nach Österreich rückreisende Österreicher. Siehe dazu: [Pre-Travel-Clearance](#).

Falls für eine der genannten Ausnahmen erforderlich (§ 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 5), können Sie hier auch direkt ein [Ärztliches Zeugnis](#) über Ihr COVID-19 Testergebnis hochladen. Nach Bekanntgabe dieser Informationen über das Online-Formular wird an Ihre angegebene Emailadresse ein PDF-Dokument zur Bestätigung gesendet. Dieses Dokument ist auf

Verlangen der Behörden vorzuweisen und erlaubt die Prüfung der korrekten Bekanntgabe der Daten. Die Echtheit dieser Bestätigung kann über einen QR-Code überprüft werden.

## **Einreise und Reisebestimmungen (insbes. Mitarbeiterentsendung) Regelungen für Mitarbeiterentsendung**

Achtung Entsendungen! Bei Entsendungen gelten weiterhin die Bestimmungen zur Meldung der vorübergehend entsandten Mitarbeiter (SIPSI-Meldung) inkl. der erforderlichen Unterlagen zur Einhaltung der zwingend vorgeschriebenen, arbeitsrechtlichen Bestimmungen für angestellte entsandte Mitarbeiter sowie der Ernennung eines Behördenvertreters.

Bezüglich der Rückreise nach Österreich beachten Sie bitte die weltweite Reisewarnung ab 19. Dezember 2020.

## **Einreise nach Frankreich aus der EU**

Seit dem 31.1.2021 muss jede in Frankreich aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder aus Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz oder dem Vatikan einreisende Person, die älter als 11 Jahre ist, einen **negativen PCR-Test**, der maximal 72 Stunden alt ist, vorweisen können, um in Frankreich einreisen zu dürfen. Es spielt ab sofort keine Rolle mehr, ob diese Einreise im Flugzeug, per Schiff oder per Bahn oder auf dem Landweg erfolgt.

Eine Ausnahme besteht nur bei Güterbeförderern, Grenzpendlern (Anm.: Personen, die den Wohnsitz in einem Land und den Arbeitgeber im anderen EU- oder Schengenland haben und regelmäßig pendeln) sowie Personen, die in Grenznähe wohnen, solange dabei eine maximale Entfernung von 30 km vom Wohnort eingehalten wird.

### **Eidesstattliche Erklärung s.u. Formulardownload**

Weiters muss jede Person über 11 Jahre bei der Einreise eine [eidesstattliche Erklärung](#) vorlegen, in der sie erklärt,

- dass sie keine Symptome einer Covid-19-Infektion zeigt,
- dass ihr nicht bekannt ist, dass sie innerhalb der letzten 14 Tage vor der Reise mit einem bestätigten Fall von Covid-19 in Kontakt war, und
- dass sie akzeptiert, dass ein Test oder eine biologische Untersuchung zum virologischen Nachweis von SARS-CoV-2 bei der Ankunft im nationalen Hoheitsgebiet durchgeführt werden kann.

Achtung, diese Verpflichtung zu einem etwaigen Test in Frankreich dient für etwaige Stichproben, ersetzt aber nicht den vor Einreise durchzuführenden PCR-Test.

Bei Personen unter 11 Jahren gibt es eine vereinfachte vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Erklärung ohne Bereitschaft zu einem Test in Frankreich.

Diese Nachweise sind bei Flug- und Schiffsreisen bereits vor der Abreise dem jeweiligen Transportunternehmen vorzulegen.

## Formular-Download

Da es für diese eidesstattliche Erklärung von Personen, die aus einem anderen EU-Land oder dem Schengenraum einreisen, keine Übersetzung in die englische Sprache gibt, haben wir eine [deutsch-französische Ausfüllhilfe](#) angefertigt, die Ihnen rechts oben unter „Downloads“ zur Verfügung steht. Bitte verwenden Sie nur das Formular in französischer Sprache. Hier geht's zum [Formular-Download-Link](#). Klicken Sie dann auf Punkt 1) « Déplacement vers la France métropolitaine depuis un pays de l'espace européen » und das Formular « Déclaration pour voyageur de 11 ans et plus ».

**Achtung bei der Einreise in den französischen Überseegebieten** gibt es zusätzlich zur PCR-Testpflicht teilweise eine Quarantänepflicht. Bitte erkundigen Sie sich im AußenwirtschaftsCenter Paris: [paris@wko.at](mailto:paris@wko.at).

## Achtung Einreise aus EU-Drittländern mit Test und Quarantäne

Bei einer Einreise von Personen aus EU-Drittländern oder von Personen, die sich in den letzten sieben Tagen in einem EU-Drittland aufgehalten haben, ist der Nachweis eines negativen Test-Ergebnisses (PCR, weniger als 72 Stunden alt) erforderlich, sofern die einreisende Person älter als 

11	Jahre	ist.
----	-------	------

Weiters müssen die Einreisenden – auch jene unter 11 Jahren - ein Einreiseformular und eine eidesstattliche Erklärung (bzgl. Abwesenheit von COVID-19 Symptomen, zu Nichtkontakt mit Covid-Kontaktpersonen in den letzten Tagen und Einhaltung der Einreiseregulungen) vorlegen. Diese eidesstattliche Erklärung beinhaltet auch das Einverständnis zur Verpflichtung zu einer einwöchigen Quarantäne vor Ort und zur Verpflichtung zu einem 2. Test am Ende der Quarantänezeit.

Einreisen aus folgenden EU-Drittländern sind nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt: Australien, Japan, Neuseeland, Korea, Ruanda, Singapur, Südkorea und Thailand (Stand 25.1.2021). Die oben genannten, sanitären Maßnahmen müssen eingehalten werden.

Die Einreise aus anderen EU-Drittländern ist bestimmten Personengruppen vorbehalten. Die Definition dieser Personengruppen finden Sie im Einreiseformular, dass auf der [Seite des französischen Innenministeriums](#) unter Punkt 1 C) zum Download bereitsteht (französisch und englisch). Zusätzlich zum Mitführen dieses Einreiseformulars sind die oben genannten, sanitären Maßnahmen ebenfalls einzuhalten.

## Ausreise aus Frankreich in EU-Drittländer

Seit 31.1.2021 gilt auch bei der Ausreise aus Frankreich in EU-Drittländer, dass unaufschiebbare berufliche, medizinische oder familiäre Gründe nachgewiesen werden müssen.

## Einreise nach Frankreich aus UK nur in Ausnahmefällen möglich

Die Grenzen zum Vereinigten Königreich bleiben geschlossen und die Einreise aus UK ist nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen möglich.

Voraussetzung ist in beiden Fällen ein zwingender Grund und ein negatives Testergebnis bei einem PCR-Test. Der Test muss unbedingt vor der Einreise in Frankreich in UK absolviert werden und darf nicht älter als 72 Stunden sein.

Es wird bei der Einreise zwischen Franzosen und Staatsbürgern der EU-Länder sowie des Schengenraums einerseits und britischen Staatsbürgern bzw. Staatsbürgern von EU-Drittstaaten andererseits unterschieden.

Es gibt für diese beiden Gruppen unterschiedliche Formulare mit unterschiedlichen Einreisebestimmungen, die im jeweiligen Formular angeführt werden.

Bei Einreise ist das jeweilige Einreiseformular und eine eidesstattliche Erklärung (bzgl. Abwesenheit von COVID-19 Symptomen und Einhaltung der Einreiseregulungen) vorzulegen und eine 7-tägige Quarantäne anzutreten. Am Ende der Quarantäne ist nochmals ein negativer PCR-Test notwendig. Sie finden die beiden Formulare und die eidesstattliche Erklärung auf französisch und englisch unter diesem [LINK](#) unter 3. „Déplacement en provenance du Royaume-Uni.“ Die zwingenden Gründe sind im jeweiligen Einreiseformular angeführt.

## Innerhalb Frankreichs mitzuführende Formulare

Während der nächtlichen Ausgangssperre von 18:00 – 6:00 Uhr ist das Verlassen der Unterkunft nur aus wenigen Ausnahmegründen möglich. Hierzu zählt insbesondere der Weg zur Arbeit, sofern diese unbedingt während der Zeit der Ausgangssperre verrichtet werden muss, sowie dringende Geschäftsreisen. Die Dringlichkeit ist im Zweifel nachzuweisen. Darüber hinaus zählen wie schon zuvor dringende familiäre Gründe, Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person, gerichtliche bzw. behördliche Vorladungen, Transit von und zu Langstreckenverkehrsmitteln (Zug und Flug), etc. zu den Ausnahmegründen.

Man muss einen allgemeinen Passierschein für ausnahmsweisen Aufenthalt im öffentlichen Raum mitführen, wenn man die Lockdown-Unterkunft zwischen 18:00 – 6:00 Uhr verlässt, um den dafür erforderlichen Ausnahmegrund zu bestätigen. Untertags ist das Mitführen von Passierscheinen nicht mehr notwendig. Bei Entsendungen empfiehlt es sich zusätzlich die Berechtigungsnachweis für berufliche Wege/Arbeitgeberbestätigung mitzuführen:

- Attestation de déplacement dérogatoire („Bescheinigung für ausnahmsweisen Aufenthalt im öffentlichen Raum“, allgemeiner Passierschein, selbstbestätigt)
- Justificatif de déplacement professionnel (Berechtigungsnachweis für berufliche Wege/Arbeitgeberbestätigung)
- Justificatif de déplacement scolaire (Bescheinigung für Wege zur Schule)

Nähere Informationen zu Passierscheinen finden Sie untenstehend. Die Passierscheine stehen auf der Seite „Attestations de déplacement couvre-feu“ unter diesem zum Download zur Verfügung. Für den allgemeinen Passierschein gibt es unter diesem Link auch eine digitale Version. Diese können Sie auf einem mobilen Gerät (Mobiltelefon, Tablet, o.ä.) ausfüllen und müssen dieses dann für etwaige Kontrollen mitführen. Es wird ein QR-Code generiert, den die Behörden im Fall einer Kontrolle auslesen können.

### **Attestation de déplacement dérogatoire**

Für das Verlassen der Wohnung oder bei Geschäftsreisenden des Hotels ist zwischen 20:00 – 6:00 Uhr das Mitführen eines allgemeinen Passierscheines, wie bereits im Oktober, notwendig. Die Ausnahmegründe beinhalten insbesondere unaufschiebbare Arbeiten bzw. Geschäftstreffen, Hilfstätigkeiten für hilfsbedürftige Personen oder die Allgemeinheit sowie medizinische Notfälle. Spaziergänge, sportliche Ertüchtigung oder Einkäufe sind in diesem Zeitraum nicht erlaubt.

### **Justificatif de déplacement professionnel**

Hierbei handelt es sich um die Bestätigung des Arbeitgebers, für den Fall, dass Arbeit bzw. eine dringende Geschäftsreise zwischen 20:00- 6:00 Uhr notwendig ist. Diese Bestätigung kann für eine längere Dauer ausgestellt werden. Sie muss vom Arbeitgeber firmenmäßig gezeichnet und abgestempelt sein.

### **Justificatif de déplacement scolaire**

Hier handelt es sich um eine Bestätigung für Eltern, die ihre Kinder in die Schule bringen bzw. abholen müssen.

Weiters besteht in ganz Frankreich für alle Personen ab 11 Jahren im Freien und in geschlossenen öffentlichen Räumen eine Maskenpflicht.

### **Tracking-App „#TousAntiCovid“**

Seit 22. Oktober gibt es die neue Contact-tracing App „TousAntiCovid“. Sie zielt darauf ab, rasch jene Personen zu verständigen, die mit einer Person in Kontakt waren, die positiv auf COVID-19 getestet wurde. Die App vervollständigt so die Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von COVID-19 in Frankreich.

Unter diesem finden Sie weitere Informationen zur App „TousAntiCovid“ sowie den Download-Link. Die App ist im App Store und auf Google Play auch für Ausländer downloadbar.

Datenschutz ist ein wichtiges Thema in diesem Zusammenhang. Die „TousAntiCovid“-App speichert nur die Annäherungshistorie eines Mobiltelefons und keine anderen Daten. Es ist nicht möglich, die Identität eines Benutzers der Anwendung zu kennen, noch zu wissen, wessen Wege er gekreuzt hat. Der Benutzer kann seinen Verlauf auch aktiv löschen.

## Übersicht: Aktuelle Ausgangssperre und Öffnungsschritte nach dem 2. Lockdown in Frankreich

Mit Ende des 2. Lockdowns am 15.12.2020 wurden innerhalb der ersten zwei Etappen der Lockerungen statt des Lockdown eine nächtliche Ausgangssperre von 20.00-06.00 Uhr eingeführt und der Handel geöffnet. Die nächtliche Ausgangssperre wurde am 16.01.2021 auf 18.00-06.00 Uhr vorverlegt. Diese Maßnahme gilt für mindestens zwei Wochen. Während der Ausgangssperre darf man die Unterkunft nur aus bestimmten Ausnahmegründen verlassen und muss als Nachweis einen Passierschein mitführen (siehe oben unter „**Innerhalb Frankreichs mitzuführende Formulare**“).

Geschäftsreisen und Entsendungen sind nach wie vor möglich. Dringende Arbeiten sind ein Ausnahmegrund, um sich nach der Ausgangssperre außerhalb der eigenen Unterkunft aufzuhalten. Beachten Sie aber bei Aufenthalten in den betroffenen Gebieten, dass Supermärkte und Geschäfte spätestens mit Beginn der Ausgangssperre schließen müssen. Lieferservices sind danach weiterhin erlaubt.

Kultusveranstaltungen bleiben weiterhin mit 30 Personen beschränkt. Cafés und Restaurants bleiben ebenfalls weiterhin geschlossen bzw. dürfen ausschließlich Speisen zur Mitnahme anbieten. Hotels dürfen nur Room Service anbieten.

### 3. Etappe der Lockerungen ab frühestens 1.2.2021

Museen, Kinos, Theater, Konzerthallen, Fitnessclubs, Casinos und Zirkusse dürfen voraussichtlich ab Februar wieder aufsperrern sofern die Infektionszahlen sich weiter nach unten entwickeln. Das Gleiche gilt für Wintersportanlagen.

### 4. Etappe der Lockerungen ab frühestens Mitte Februar

Die 4. Etappe der Lockerungen beginnt frühestens Mitte Februar: Cafés, Restaurants, Fitnesscenter, etc. können öffnen – unter der Voraussetzung, dass die Infektionszahlen weiterhin rückgängig sind.

## Beachten Sie bitte die Ausnahme für berufliche Reisen nach Frankreich!

Von den Test- und Quarantäneverpflichtungen im Zusammenhang mit der Einreise aus oder dem Aufenthalt innerhalb der letzten zehn Tage in Staaten, die – wie Frankreich - nicht in der Anlage A genannt sind, bestehen einige Ausnahmen (wobei hier laut BMSGPK ein enger Maßstab angelegt wird): u.a. **für Personen, die zu beruflichen Zwecken reisen (Reisen in beide Richtungen, Nachweise erforderlich wie bspw ein Firmenschreiben).**

**Diese können - wie bisher - ein ärztliches Zeugnis in deutscher Sprache (siehe [Anlage C](#)) oder in englischer Sprache (siehe [Anlage D](#)) über einen negativen COVID-PCR-Test oder COVID-Antigen-Test vorweisen** (die Probenentnahme darf im Zeitpunkt der Einreise nicht länger als 72 Stunden zurückliegen).

Ist kein Test vorhanden, muss unverzüglich eine zehntägige Quarantäne angetreten werden. Ein Freitesten während der Quarantäne ist jedoch jederzeit möglich. Damit besteht für diese Personengruppe keine Verpflichtung mehr, eine fehlende Testung innerhalb von 48 Stunden nachzuholen.

Die Ausreise zu privaten Zwecken und die Wiedereinreise, weil man in Österreich arbeitet, beispielsweise zählt nicht zu der Ausnahme zu beruflichen Zwecken!

Weiters tritt mit Freitag, dem **15.1.2021** eine Novelle der österreichischen Einreiseverordnung in Kraft, gemäß der man sich vor der Fahrt nach Österreich **online registrieren** muss. Das gilt auch für nach Österreich rückreisende Österreicher. Siehe dazu: [Pre-Travel-Clearance](#). Falls für eine der genannten Ausnahmen erforderlich (§ 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 5), können Sie hier auch direkt ein [Ärztliches Zeugnis](#) über Ihr COVID-19 Testergebnis hochladen. Nach Bekanntgabe dieser Informationen über das Online-Formular wird an Ihre angegebene Emailadresse ein PDF-Dokument zur Bestätigung gesendet. Dieses Dokument ist auf Verlangen der Behörden vorzuweisen und erlaubt die Prüfung der korrekten Bekanntgabe der Daten. Die Echtheit dieser Bestätigung kann über einen QR-Code überprüft werden.

### *Regelungen für den Güterverkehr*

#### **Ab 28.01.2021 Testpflicht für Fahrer, die aus Irland nach Frankreich einreisen**

Wir wurden von der IRU darüber informiert, dass Frankreich **ab dem 28.01.2021** die bisher nur für aus GB einreisende Fahrer bestehende Pflicht, vor Einreise nach Frankreich einen Coronatest zu absolvieren, **auch auf aus Irland kommende Fahrer ausweitet**.

- Bereits seit dem 23.12.2020 besteht für aus GB nach Frankreich einreisende Fahrer die Pflicht, noch vor Einreise nach Frankreich bzw. vor Besteigen des jeweiligen Transportmittels (Fähre, Eurotunnel) nach Frankreich einen Coronatest mit negativem Ergebnis vorzulegen. Abweichend von der mittlerweile sehr weitgehenden französischen Praxis, nur PCR-Tests zu akzeptieren, sind in diesem Zusammenhang auch geeignete Schnelltests weiterhin ausreichend.
- Seit dem 25.01.2021 besteht zudem eine weitreichende Testpflicht für die Einreise nach Frankreich auch aus EU-Staaten (in der Regel mittels PCR-Test), von der Lkw-Fahrer jedoch freigestellt sind.
- **Ab dem 28.01.2021 gilt für Lkw-Fahrer, die aus dem EU-Staat Irland nach Frankreich einreisen wollen, dass sie sich zuvor einem Coronatest unterziehen müssen.** Wie bei der Einreise aus GB soll auch hier ein Schnelltest ausreichen. Die Behörden von Frankreich und Irland verhandeln momentan über die praktische Umsetzung.

#### **Dokument zur Vorlage bei der Einreise von GB nach Frankreich**

Fahrer, die aus Großbritannien kommend nach Frankreich einreisen, benötigen neben dem negativen Coronatest auch **ein ausgefülltes Formular "Travel Certificate to France from the United Kingdom / Attestation de déplacement vers la France depuis le Royaume-Uni"**, das auch eine eidesstattlicher Erklärung über den Gesundheitszustand einschließt.

Wie die International Road Transport Union (IRU) heute auf der Basis von Informationen des französischen verbandes AFTRI und anderer Quellen mitteilt, verlangt Frankreich mittlerweile von Fahrern, die aus Großbritannien nach Frankreich einreisen wollen, nicht nur eine negativen COVID-19-Test, sondern auch die Vorlage des ausgefüllten Dokuments "Travel

Certificate to France from the United Kingdom". Sie finden das Formular unter

- Französische  
Version: <https://www.interieur.gouv.fr/content/download/125620/1005076/file/24-12-2020-attestation-deplacement-du-royaume-uni-vers-la-france.docx>
- englische  
Version: <https://www.interieur.gouv.fr/content/download/125623/1005091/file/24-12-20-attestation-deplacement-du-royaume-uni-vers-la-france-anglais.docx>

In dem mehrseitigen Dokument muss der Fahrer den Grund angeben, der ihn zur Einreise von GB nach F berechtigt (im Falle von Fahrern: "Transport service workers or transport service providers, including drivers or pilots of any freight or cargo vehicles, whether France is their final destination or not, or travelling as passengers to their startung point" auf der 2. Seite des Formulars). Das Dokument ist auf S. 2 vom Fahrer zu unterzeichnen; auf S. 3/4 muss der Fahrer zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung über den eigenen Gesundheitszustand abgeben und dabei bestätigen, dass er in den letzten 48 h vor Einreise keines der folgenden Symptome aufgewiesen hat:

- Fieber oder Schüttelfrost
- Husten bzw. stärkerer Husten als üblich
- ungewöhnliche Erschöpfungszustände
- ungewöhnliche Kurzatmigkeit beim Reden oder bei Aktivitäten
- Ungewöhnliche Muskelschmerzen oder Steifheit
- Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
- ungewöhnlicher Durchfall.

In der Folge einer Vereinbarung zwischen Frankreich und Großbritannien dürfen Fahrer wieder über den Ärmelkanal nach Frankreich einreisen. Voraussetzung ist allerdings ein negativer Coronatest.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des [AWC Paris](#).

Quellen: Französische Regierung, FNTR und AFTRI, AWC Paris

## Griechenland

### *Einreise und Reisebestimmungen*

- Bitte informieren Sie sich vor und während Ihres Griechenland-Aufenthaltes über die [aktuellen Reisehinweise](#).
- Ab dem 11.11.2020 ist die Einreise nach Griechenland nur noch mit einer Bescheinigung über einen negativen PCR-Test eines anerkannten Testlabors aus dem Abreiseland mit begleitender Diagnose in englischer Sprache unter Nennung von Name, Adresse und Pass/Personalausweisnummer gestattet, der nicht älter als 72 Stunden sein darf.
- Zusätzliche Schnelltests können bei der Ankunft durchgeführt werden.

- Kinder unter 10 Jahren müssen kein Gesundheitszeugnis vorlegen.
- Alle Personen, die bis zum 22.2.2021 nach Griechenland einreisen, müssen sich in eine siebentägige Quarantäne begeben, die im Passagierlokalisierungsformular (PLF) angegebenen Aufenthaltsort (z.B. Hotel) angetreten werden kann. Hiervon sind auch „essential travel“ Reisende nicht ausgenommen. Strafandrohung: 5.000 Euro. Falls der Aufenthalt in Griechenland kürzer als sieben Tage ist, gilt die Selbstisolationspflicht entsprechend bis zum Zeitpunkt der Abreise.
- Einreisende aus Großbritannien müssen ebenfalls in eine 7-tägige Quarantäne und müssen nach Ablauf des 7. Tages einen weiteren PCR-Test durchführen. Die Quarantäne endet nur falls dieser negativ ist. Andernfalls wird sie um weitere 14 Tage verlängert. Transitreisende sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
- Derzeit ist die Einreise für Staatsangehörige aller EU Länder, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island sowie aus folgenden Drittländern gestattet: Australien, Japan, Neuseeland, Ruanda, Singapur, Südkorea, Thailand, den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE), Russland und Israel.
- Für Flugreisende aus Russland gilt eine Obergrenze von 500 Flugreisenden pro Woche.
- Über das tatsächliche Flugangebot entscheiden die Fluggesellschaften.
- Bei der Einreise nach Griechenland am Land-, See- oder Luftweg ist mindestens 24 Stunden vorher ein Passenger Locator Formular (PLF) auszufüllen. Für griechische Staatsbürger und dauerhaft in Griechenland ansässige Personen ist das PLF auch bei der Ausreise verpflichtend.
- PLF ist in der App Visit Greece und unter [travel.gov.gr](https://travel.gov.gr) (mit Chrome öffnen) zu finden.
- Eine Registrierung für die gesamte Familie ist möglich, allerdings wird dringend empfohlen eine eigene Registrierung für jede Person durchzuführen.
- Es wird auch angeraten, die Registrierung gewissenhaft vorzunehmen, da Fluglinien gegebenenfalls bei fehlerhaften Registrierungen (fehlerhafte Flugnummern, Passnummern, Namen etc.) einen Check-In verweigern.
- Achtung: Es kommt bei der Registrierung vermehrt zu Problemen, weil die Eingabe der Passnummer teils unvollständig ist: Die Passnummer muss auch den vorangestellten Buchstaben enthalten.
- Die österreichischen Vertretungen in Griechenland haben keinen Einfluss auf das Registrierungsverfahren. Reisende richten ihre Fragen bitte direkt an die zuständigen griechischen Behörden. Die griechischen Behörden haben dafür folgende Servicrufnummern Mo bis Fr (9:00 Uhr bis 21:00 Uhr eingerichtet: +30 215 5605151, +30 2131510932).
- Der QR-Code, der bei der Registrierung ausgestellt und in automatisierter Form per E-Mail zugesandt wird, ist bei der Ein- bzw. Ausreise vorzuzeigen. Einige Flug- und Fährgesellschaften verlangen die Vorlage des QR-Codes teilweise beim Check-In/Boarding.
- Ein Verstoß wird mit einer Geldstrafe von 500 Euro bzw. Abweisung geahndet.
- Auf Basis der Angaben errechnet ein Algorithmus, ob bei der jeweiligen Person ein zusätzlicher stichprobenartiger Test bei der Einreise durchgeführt wird oder nicht. Der Test ist gegebenenfalls kostenlos. Eigene mitgebrachte Schnelltests werden nicht akzeptiert.
- Die Anzahl der durchgeführten PCR-Tests pro Tag wurde zuletzt auf bis zu 25.000 pro Tag aufgestockt. Zudem werden bis zu 15.000 Schnelltests pro Tag durchgeführt. Es ist

daher grundsätzlich mit einer erhöhten Test-Wahrscheinlichkeit auch für Einreisende aus Österreich zu rechnen, wobei die zuletzt beobachtete Fluktuation der getesteten Passagiere am Flughafen Athen signifikant ist.

- Stichprobenartig getesteten Passagieren ist eine Weiterreise zum im PLF angegebenen Bestimmungsort erlaubt.
- Benachrichtigt wird man nur falls der Test positiv ist. In diesem Fall wird empfohlen, sich bei der Rezeption des Hotels, der Reiseagentur, Reiseleitung zu melden, um die weitere Vorgangsweise zu besprechen. In der Regel wird man dann geortet und für 14 Tage unter Quarantäne gestellt. Enge Kontakte des bestätigten Infektionsfalls werden ebenfalls in eine separate Quarantäneunterkunft verlegt. Es wurden hierfür „Quarantänehotels“ in allen Regionen des Landes bestimmt. Die Kosten übernimmt der griechische Staat.
- Eine Verletzung der Quarantäne wird mit einer Geldstrafe von 5.000 Euro geahndet. Darüber hinaus sind weitere strafrechtliche Konsequenzen nicht ausgeschlossen.
- Bis auf weiteres keine Flugverbindungen mit Barcelona und der Region Katalonien.
- Flugverbindungen mit der Türkei sind bis auf weiteres ausgesetzt.
- Flüge von und nach Nordmazedonien und Albanien sind nur am Flughafen Athen gestattet.
- Die Einreise über den Landweg ist nur über den Grenzübergang Promachonas (Bulgarien) ungehindert möglich.
- Die Einreise über Albanien (Kakavia), Normazedonien (Evzoni), Türkei (Kipi) und einen weiteren Grenzübergang zu Bulgarien (Nymfea) ist nur für „essential travel“ (unbedingt erforderliche berufliche und medizinische Reisen, welche durch entsprechenden Dokumente belegt sind) gestattet und ausschließlich zwischen 07:00 und 23:00 Uhr möglich. Der Grenzübergang Krystalopigi an der Grenze zu Albanien bleibt geschlossen.
- Trotz bestehender PCR-Testpflicht werden zunehmend zusätzliche stichprobenartige Rapid-Tests an den Landesgrenzen durchgeführt. Positiv getesteten Personen wird die Einreise verweigert.
- Unter „essential travel“ wird in Bezug zur Einreise über den Landweg u.a. die Durchreise von LKW zum Zwecke des Warentransports sowie die Einreise von Personen für absolut notwendige Geschäftsreisen (muss dokumentiert und von der griechischen Grenzpolizei vorab genehmigt werden) verstanden.
- Personen die aus dringenden geschäftlichen Zwecken (essential travel) über den Landweg ins Land einreisen und anschließend ausreisen, dürfen das griechische Hoheitsgebiet nicht wieder betreten.
- Reisende, die aus Albanien (Grenzübergang Kakavia) nach Griechenland einreisen, müssen ebenfalls für 7 Tage in häusliche Quarantäne. Darüber hinaus dürfen diese Grenzübergänge nur noch 750 Personen pro Tag passieren.
- Die Türkei hat bereits seit 18.3.2020 ihre Grenze zu Griechenland geschlossen. Die Einreise aus der Türkei ist nur noch griechischen Staatsangehörigen und Personen mit Aufenthaltsgenehmigung bzw. permanentem Wohnsitz in Griechenland gestattet.
- Für Ausreisende sind alle genannten Grenzübergänge ohne weiteren Auflagen offen, unabhängig davon ob „essential travel“ vorliegt oder nicht.

- Für die Rückreise von Griechenland nach Österreich ist eine elektronische Vorregistrierung ([PTC](#)) verpflichtend. Es ist jedoch weder ein negativer PCR-Test noch eine 10-tägige Quarantäne notwendig.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf den Reisehinweisen des BMEIA für die jeweiligen Transitländer:
  - [Bulgarien](#)
  - [Serbien](#)
  - [Kroatien](#)
  - [Slowenien](#)
  - [Rumänien](#)
  - [Ungarn](#)
- Ankünfte auf dem Seeweg sind nur an den Häfen von Patras, Korfu und Igoumenitsa erlaubt. Über das tatsächliche Angebot entscheiden die Fährgesellschaften. Der Passagierfährverkehr mit Italien ist möglich. Erkundigen Sie sich bitte vor Reiseantritt auf den Webseiten der österr. Vertretungsbehörden in Italien über die Einreisebestimmungen nach Italien.
- Erfolgt die Rückreise aus Griechenland über Italien nach Österreich, so ist zu beachten, dass seitens der italienischen Behörden ebenfalls ein negatives Testergebnis verlangt wird. Der Test muss entweder bei der Einreise vorgelegt werden oder ist binnen 48 Stunden danach durchzuführen sowie die Einreise der lokalen Gesundheitsbehörde zu melden. Laut italienischem Außenministerium besteht jedoch eine Ausnahme für Durchreisende mit Privat-KFZ, welche sich maximal 36 Stunden in Italien aufhalten (siehe [FAQ ital. Außenministerium](#)).
- Mit Albanien und der Türkei ist der Passagierfährverkehr bis auf weiteres ausgesetzt. Eventuell verkehrende Fähren dienen dort ausschließlich dem Warentransport (LKW).
- Die nationalen Fährverbindungen sind derzeit nur eingeschränkt aufrecht: Arbeitsweg, gesundheitliche Gründe, Hilfeleistungen für Menschen in Not, Beerdigungen, Fahrt zum Wohnsitz oder zu einer öffentlichen Behörde. Es gelten: maximale Kapazitätsauslastung von 50% bis max. 55%, Temperaturmessung, Ausfüllen eines [Gesundheitsbogens](#), Einhaltung Distanzregeln, Benutzung der Kabine bis max. 1 Person (ausgenommen Familien), Maskenpflicht und bestimmte Betriebsregeln fürs Bordrestaurant.
- Das Ein- und Auslaufen von Privatbooten und Berufs- bzw. Touristenschiffen (unabhängig deren Flagge) ist bis auf weiteres verboten.
- Kreuzfahrtschiffe dürfen griechische Häfen derzeit nicht anlaufen.

### *Regelungen für den Güterverkehr*

- Für den Güterverkehr sind die Grenzkontrollstellen Promachonas, Kakavia, Evzones, Nymfaia, Ormeni, Kipi und Exochi 24/7 offen.
- Der Grenzübergang Krystallopigi (Albanien) ist derzeit auch für den Güterverkehr geschlossen.
- Auch für Mitarbeiter internationaler Transportunternehmen gilt bis vorerst 22.2.2021 eine 7-tägige Quarantäne am Bestimmungsort. Insofern innerhalb der einwöchigen Frist ein internationaler Folgeauftrag vorliegt, wird die Quarantänepflicht jedoch aufgehoben.

- Speziell für den Grenzübergang Exochi (Bulgarien) dürfen nur Fahrzeuge mit einem Passagier einreisen.
- An der Grenze zur Türkei ist mit verschärften Kontrollen und längeren Wartezeiten zu rechnen.
- LKW-Lenker sind von der Verpflichtung, bei der Einreise ein negatives PCR-Testergebnis vorzeigen zu müssen, ausgenommen.
- Lenker, die nach Griechenland einreisen, müssen aber ebenfalls das [PLF-Formular](#) (mit Chrome öffnen) ordnungsgemäß ausfüllen, um einen QR-Code zu erhalten. Es besteht jedoch die Ausnahme, dies jederzeit vor dem Ankunftsdatum erledigen zu können.
- Am 1.7.2020 erließ der griechische Zoll vorübergehende Maßnahmen zur Erleichterung des internationalen Gütertransports während der COVID-19-Pandemie, einschließlich einiger Bestimmungen über die Gültigkeit der Fahrzeugzulassungsbescheinigung für TIR-Vorgänge.
- Konkret können die Zollbehörden am Eingang, Ausgang oder Bestimmungsort die Fortsetzung des TIR-Transports gestatten, auch wenn die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.
- In diesem Fall muss der Inhaber nachweisen können, dass er bei der zuständigen Behörde seines Landes einen Antrag auf Erneuerung der Bescheinigung gestellt hat (z.B. per E-Mail, Brief, mit Bezug auf die Bescheinigung oder TIR-Karte).
- Am 28.5.2020 gab die griechische Regierung bekannt, dass die Lockerung der Lenk- und Ruhezeitbestimmungen nach dem 31.5.2020 nicht mehr verlängert wird. Daher trat ab 1.6.2020 die Verordnung (EG) 561/2006 wieder in Kraft.
- Griechenland hat die multilateralen ADR-Abkommen M324 bezüglich Schulungsbescheinigungen und M325 bezüglich Wiederkehrende Prüfung von Tanks und Gefahrgutfahrzeugen unterzeichnet.
- Zur Erleichterung des Handels führte die Generalzolldirektion ab 20.3.2020 eine Reihe von Beschleunigungsmaßnahmen für die Zollabfertigung ein.
- Es bestehen keine expliziten Exportverbote.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Athen](#).

Quelle: OFAE, AWC Athen

## Irland

ACHTUNG: Österreich wurde auf Grund des Clusters der südafrikanischen Variante von COVID-19 in Irland auf die rote Liste gesetzt. Das bedeutet ab sofort für alle Einreisenden aus Österreich eine verpflichtende zweiwöchige Quarantäne in Irland. Die Quarantäne ist an jenem Ort abzusetzen, der im „[Public Health Passenger Locator Form](#)“ angeführt wurde. Bei Verstößen drohen Strafen bis zu 2.500 EUR bzw. bis zu 6 Monate Haft. Die Bestimmungen sehen keine Ausnahmen wie die sogenannten „imperative business reasons“ (Art. 19 [\(EU\) 2020/1475](#)) vor. Details zu den sich laufend ändernden Rahmenbedingungen finden Sie unter [Travelling to Ireland during the COVID-19 pandemic](#).

Die strengsten COVID-19 Maßnahmen Europas ([Level-5](#)) bleiben bis auf weiteres bestehen. Baustellen und Schulen öffnen voraussichtlich Anfang März. Details zu den Maßnahmen finden Sie [HIER](#).

In Abweichung zur [Empfehlung \(EU\) 2020/1475](#) wird von allen Einreisenden (egal aus welchem Land) bis mindestens 05. März 2021 ein negativer PCR-Test gefordert, der zum Einreisezeitpunkt nicht älter als 72 Stunden sein darf. Die Kontrolle erfolgt beim Einchecken vor Abflug/Abfahrt mit der Fähre nach Irland. In wenigen Ausnahmefällen wird von einer Vorlage des Tests abgesehen: int. Transportarbeiter im Rahmen ihrer Arbeit; Flugtransit, wenn der Flughafen nicht verlassen wird sowie Kinder unter 6 Jahren. Eine Übersicht der verschiedenen Risikostufen des [“Resilience and Recovery 2020-2021: Plan for Living with COVID-19”](#) finden Sie [HIER](#). Verschiedene Regionen, Bezirke oder Städte werden gemäß der jeweiligen Lage eingestuft. Informationen zu den Einstufungen der verschiedenen Landesteile finden Sie auf der [offiziellen Regierungswebsite](#).

### *Einreise und Reisebestimmungen*

Einreisende werden am Flughafen bzw. an den Häfen von Personen der nationalen Gesundheitsbehörde HSE empfangen und sind rechtlich verpflichtet, das [„Public Health Passenger Locator Form“](#) auszufüllen (die wenigen Ausnahmen finden Sie auf der [Regierungswebsite](#), bei Weiterreise nach Nordirland sind nur die ersten beiden Abschnitte auszufüllen). Die Registrierungsbestätigung wird via Email zugestellt und ist bei Einreise vorzulegen. Das Dokument liegt auch im Flugzeug bzw. am Flughafen auf. Personen in Selbstisolation können während der 14-tägigen Frist von irischen Behörden aus Kontrollzwecken kontaktiert werden.

Irland hat das EU „Corona-Ampel-System“ übernommen. Bei Einreise aus einem „grünen“ Ursprungsland ([aktuelle Karte](#) des European Centre for Disease Prevention and Control) ist keine Quarantäne mehr notwendig. Reisende aus „oranen“ Ländern wird bei Vorlage eines negativen COVID-19 Test aus dem Herkunftsland, der nicht älter als drei Tage ist, die Quarantäne erlassen. Alle Einreisenden aus „roten“ Ländern werden aufgefordert eine 14-tägige Selbstquarantäne anzutreten. Bei Einreise aus einem „roten“ Land kann man sich mit [einem negativen irischen PCR Test](#), der frühestens 5 Tage nach Einreise genommen wurde, von der Quarantäne freibeweisen ([Details](#)). Direkt am Flughafen Dublin werden PCR & LAMP Tests abgenommen. Die Tests kosten zwischen 99 und 159 EUR mit Wartezeiten zwischen 5 und 48 Stunden. Details auf der Website der [Dublin Airport Authority](#). Eine Liste irischer PCR-Test-Zentren finden Sie bei [Aer Lingus](#).

Irland akzeptiert die Ausnahmen von den Quarantänebestimmungen für Reisende, die eine wichtige Funktion ausüben oder deren Reise zwingend notwendig ist (unter anderem Geschäftsreisende) laut Art. 19 der [Empfehlung \(EU\) 2020/1475](#) des europäischen Rates Ausnahmen von der Quarantäne vor. Darunter fallen insbesondere „Arbeitnehmer oder Selbstständige, die systemrelevante Funktionen wahrnehmen, einschließlich Beschäftigte im Gesundheitswesen, Grenzgänger und entsandte Arbeitnehmer [...] (etc.). Die irischen Behörden sprechen in diesem Zusammenhang von „imperative business reasons“.

Als „Imperative Business Reason“ gelten Lieferungen an Behörden bzw. Lieferungen/Montagen, welche für das Funktionieren eines Unternehmens kritisch („critical to the functioning of a business“) sind. Zum Nachweis dieses „imperative business reasons“ verlangen die irischen Behörden ein Dokument der jeweiligen öffentlichen Einrichtung bzw. ein Dokument mit Unterschrift des CEO, Vorsitzenden oder Direktors des Unternehmens („CEO, Chairman, Director“)([Details](#)).

Österreichischen Unternehmen wird empfohlen, Rücksprache mit dem irischen Kunden zu halten, da trotz der verschiedenen Ausnahmen häufig die Vorlage eines negativen COVID-19 Tests verlangt wird. Für Details kontaktieren Sie das [AußenwirtschaftsCenter Dublin](#).

### *Regelungen für den Güterverkehr*

Zurzeit sind keine Einschränkungen des Güterverkehrs bekannt, LKW-Fahrer und andere Essential Supply Chain Workers sind ausdrücklich von der Empfehlung zur Selbstisolation (14 Tage nach Einreise) und der Vorlage eines PCR-Tests bei Einreise nach Irland ausgenommen. Frankreich verlangt zurzeit von LKW Fahrer, die aus Irland einreisen, die Vorlage eines negativen PCR Tests (nicht älter als 72 Stunden) sowie eine Kopie des „EU certificate for international transport workers“. Die Unterlagen sind bereits für das Boarding der Fähren bereit zu halten. Irland hat für Fahrer verschiedene Testzentren eingerichtet. Details zu den Zentren finden Sie auf der [Website der irischen Regierung](#).

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Dublin](#).

## Italien

- **Einreise Italien:** Die Einreise aus Österreich aus nachweisbar beruflichen Gründen ist nur mehr sehr eingeschränkt möglich – ausführlichere Informationen unter [Einreise und Reisebestimmungen](#).
- Wegen der Ausbreitung der Südafrika-Variante des Coronavirus verschärft Italien die Regeln für die Einreisen aus Österreich. Reisende von Österreich nach Italien müssen sich grundsätzlich einem PCR / Antigen Test und einer 14-tägigen Quarantäne unterziehen, wenn sich die Reisenden in den letzten 14 Tagen länger als 12 Stunden in Österreich aufgehalten oder Österreich durchreist haben. Die [Verordnung vom 13. Februar](#) gilt bis zum 5. März. Es gelten die nachstehenden **Ausnahmen von der Quarantänepflicht für beruflich Reisende** siehe [Einreise und Reisebestimmungen](#). Das ital. Gesundheitsministerium hat klargestellt, dass der bisherige Ausnahmetatbestand betr. notwendige Geschäftsreisen (das heißt z.B. auch Montagen, Wartungsarbeiten, Abnahmen etc) ohne Quarantänepflicht nach Italien aufgrund der Pandemiesituation nicht mehr gelten.
- **Wieder-/Einreise nach Österreich:** Einreisende sind mit wenigen Ausnahmen verpflichtet, vorab ein [Pre-Travel-Clearance Formular](#) online auszufüllen (auch Pendler). Beruflich Einreisende müssen einen max. 72 Stunden alten negativen PCR-Test oder Antigen-Test mitführen, alternativ treten sie eine Quarantäne mit jederzeitiger Freitestungsmöglichkeit an – siehe [Einreise/Rückreise nach Österreich](#) weiter unten.

- Die **Brennerautobahn** A22 ist ab 15. Februar 2021 03:00 Uhr ab Verona in Richtung Norden für den Schwerverkehr gesperrt. Der Verkehr wird großräumig über Tarvis umgeleitet. Für Fahrer, die sich auf der Raststätte Sadobre befinden, werden Antigen-Schnelltests organisiert. Weitere [Informationen](#) werden so bald wie möglich veröffentlicht.
- Mit der [Verordnung vom 12. Februar](#) wurden die Restriktionen für die inneritalienische Bewegungsfreiheit bis 5. März 2021 verlängert. Diese betreffen aber nicht Reisen innerhalb Italiens aus beruflichen Gründen. Der nationale Gesundheitsnotstand wurde bis zum 30. April 2021 verlängert (siehe [Einreise und Reisebestimmungen](#)).
- Nähere Informationen für private Einreisen österr. Staatsbürger siehe Service des [Österreichischen Generalkonsulates Mailand](#).

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) wird seit 19. Dezember 2020, bis auf weiteres vor allen touristischen und nicht notwendigen Reisen gewarnt. Mit anhaltenden Einschränkungen im Flug- und Reiseverkehr sowie weitgehenden Einschränkungen im öffentlichen Leben ist weiterhin zu rechnen – siehe [Reisewarnungen des Außenministeriums](#) sowie die Infos zu den [Reisebeschränkungen durch das Coronavirus](#).

Private COVID-19-Testungen:

- [Link Österreich](#)
- [Spezialisierte Apotheken in Österreich](#)
- [„Tirol testet“](#)
- [COVID-19-Test-Stationen der WK Tirol in Innsbruck und Kufstein](#)
- [Link Italien](#)
- [Coronavirus-Teststationen in Südtirol](#)

Hotels für österreichische Geschäftsreisende

- [Ausgewählte offene Hotels in Italiens Businessdestinationen](#)

COVID-19-Notrufnummern in Italien:

- [Regionale Service-Nummern für medizinische Auskünfte](#)
- 1500- Nationale Nummer für medizinische Auskünfte (24h/7) – auch auf Englisch (nicht aus dem Ausland erreichbar)
- 112 oder 118 – Allgemeine Notrufnummer (24h/7), nur im Notfall – auch auf Englisch (nicht aus dem Ausland erreichbar)
- + 39 0471 435700 – Südtiroler Coronavirus-Telefonzentrale – auch auf Deutsch

*Einreise und Reisebestimmungen*

*Ist die Einreise nach Italien erlaubt?*

A) Vatikan, San Marino | Keine Einschränkungen

B) Staaten und Gebiete mit geringem epidemiologischem Risiko, die durch eine spezifische ministerielle Verordnung definiert werden.

C) Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Ungarn, Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Andorra, Fürstentum Monaco

D) Australien, Japan, Neuseeland, Südkorea, Ruanda, Singapur, Thailand

- Ausfüllen der o.g. Eigenerklärung, Meldung bei der lokal zuständigen Gesundheitsbehörde und 14-tägige Quarantäne. Der Zielort in Italien darf nur mit einem privaten Transportmittel erreicht werden.

E) Einreise aus einem anderen Land

- Die Einreise aus einem anderen Land als zuvor genannt, ist nur aus spezifischen, gesetzlich zulässigen und mittels Eigenerklärung nachzuweisenden Gründen (wie z.B. Arbeitsgründen, gesundheitlichen Motiven, Studiengründen, Rückkehr an den Wohnsitz), sowie mit Meldung an die Gesundheitsbehörde und bis auf vereinzelte Ausnahmen mit 14-tägiger Quarantäne möglich. Der Zielort in Italien darf nur mit einem Privatfahrzeug erreicht werden.

### **Sonderregelung für Österreich**

Reisende von Österreich nach Italien müssen sich grundsätzlich einem Corona-Test und einer 14-tägigen Quarantäne unterziehen, wenn sich die Reisenden länger als 12 Stunden in Österreich aufgehalten oder Österreich durchreist haben. Die [Verordnung vom 13. Februar](#) gilt bis zum 5. März.

- Es gilt verpflichtend:
  - Vorlage eines negativen PCR oder Antigen Tests (bei Einreise nicht älter als 48 Stunden)
  - zweiter PCR- oder Antigen Test bei Ankunft am Flughafen, Hafen oder Grenzübergang bzw. innerhalb von max. 48 Stunden nach Einreise bei der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde
  - verpflichtende 14-tägige Quarantäne
  - nach Ende der Quarantäne: dritter PCR- oder Antigen Test
  - Verpflichtende Registrierung bei der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde
  - Mitführen des ausgefüllten Eigenerklärung für die Einreise und die inneritalienische Eigenerklärung

Ausnahmen:

- die Besatzung von Güter- und Personentransporten

- Reisepersonal (Fahrer bzw. Begleitpersonal von Transportfahrzeugen mit Führerschein C, E und „B lungo raggio“, Fahrer von Kurierdiensten, als auch der gewerbliche Güterverkehr und [Werkverkehr](#)).
- die Ein- und Ausreise aus den Staaten der Liste A (Vatikan und San Marino).
- die Einreise aus beruflichen Gründen, die durch spezielle und von der zuständigen italienischen Gesundheitsbehörde genehmigte Sicherheitsprotokolle geregelt sind (dabei handelt es sich um Großveranstaltungen, z. B. Ausstellungen, Sportwettkämpfe, für die das ital. Gesundheitsministerium spezifische Bestimmungen festlegt).
- die Durchreise durch Italien mit eigenem Fahrzeug, wobei diese nicht länger als 36 Stunden dauern darf; Verpflichtung zum unverzüglichen Verlassen Italiens bei Ablauf der 36 Stunden-Frist bzw., sollte sie überschritten werden Beginn der Quarantäne (die Transitausnahme liegt vor, wenn es sich tatsächlich um einen Transit handelt, d.h. nicht Italien, sondern ein Drittland ist der Zielort. Ferner muss es sich um eine Durchreise handeln, ohne anderweitige Zwischenstopps mit Terminen in Italien)
- Gesundheitspersonal, das nach Italien einreist, um dort Gesundheitsdienstleistungen zu erbringen
- Grenzgänger, die aus nachgewiesenen beruflichen Gründen in das italienische Hoheitsgebiet einreisen und für die anschließende Rückkehr an ihren Wohnsitz, ihre Wohnung oder ihren Aufenthaltsort wieder ausreisen (wenn Sie in einem EU-Land arbeiten und in einem anderen leben und täglich - oder zumindest einmal wöchentlich - dorthin zurückkehren, gelten Sie im [EU-Recht](#) als Grenzgänger)
- Schüler und Studenten, die die Schule oder ein Studium in einem anderen Land als dem Wohnsitz-, Heimat- oder Aufenthaltsland absolvieren, in das sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren
- die Einreise von Sportlern, Kampfrichtern, Wettkampfkommisaren und Begleitpersonen, Vertretern der ausländischen Presse für die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, die vom CONI oder CIP als von nationalem Interesse anerkannt sind und die in den letzten 48 Stunden vor der Einreise nach Italien einem PCR-/ Antigen-Test unterzogen wurden, der negativ ausgefallen ist

Für diese von der Quarantäne ausgenommenen Personengruppen gilt jedoch bei der Einreise nach Italien trotzdem Folgendes:

Mitführen eines PCR Test/ Antigen Abstrich, nicht älter als 7 Tage (außer die Kategorie Sportler, Kampfrichter, etc., diese benötigen einen PCR-/ Antigen-Test nicht älter als 48 Stunden).

**Mitführen einer Eigenerklärung für die Einreise nach Italien auf [Italienisch](#) ([Deutsche Version](#) – Achtung: wird nur in Südtirol akzeptiert) immer mit [italienischer Anlage](#), mit der insbesondere erklärt wird, in welchen Ländern sich der Einreisende in den letzten 14 Tagen aufgehalten hat (siehe [englischsprachige Homepage ital. Außenministerium](#)).**

**Mitführen einer [inneritalienischen Eigenerklärung](#), deutschen [Eigenerklärung für Südtirol](#) (nur in Südtirol gültig): die inneritalienische Eigenerklärung ist unabhängig von der Zielregion des Arbeitseinsatzes IMMER mitzuführen. In der Eigenerklärung ist insbesondere der Grund**

der Einreise anzugeben, d.h. für österr. Unternehmen belegbare Arbeitsgründe (Motivi di lavoro).

**Meldung an die [lokal zuständige Gesundheitsbehörde](#)** unter Angabe der in der Eigenerklärung ausgefüllten Daten wie Personalien der einreisenden Person, Unternehmen, Datum der Einreise, Daten des privaten Transportmittels, Herkunftsland, Zielort in Italien

- Bei Einreise über Südtirol: [Online-Meldung](#), via [coronavirus@sabes.it](mailto:coronavirus@sabes.it) oder telefonisch von 8 bis 20 Uhr unter der Telefonnummer 0471 435 700 (aus dem Ausland: [+39 0471 1632355](tel:+3904711632355))
- Bei Einreise über Friaul Julisch-Venetien: E-Mail: [tarvis.border@asufc.sanita.fvg.it](mailto:tarvis.border@asufc.sanita.fvg.it)
- Beim Grenzübertritt Schweiz-Italien über Como Valico di Brogeda – ASL Insubria (Como) – [aianim@ats-insubria.it](mailto:aianim@ats-insubria.it) oder [uocpsal.co@ats-insubria.it](mailto:uocpsal.co@ats-insubria.it)
- Beim Grenzübertritt Frankreich-Italien über Ventimiglia – ASL Imperia – [d.franco@asl1.liguria.it](mailto:d.franco@asl1.liguria.it)

Meldung bei Einreise auf dem Luftweg ist in der Region zu veranlassen, in der sich der Flughafen befindet, wie z.B.:

- Latium [Online Meldung](#) – [Flughafen Rom](#) (Englisch)
- Lombardei [Formular](#) für Geschäftsreisende - [Flughafen Mailand](#) (Englisch)
- Sizilien [Online Meldung](#) – [FAQ Region Sizilien Englisch](#) sowie [Flughafen Palermo \(Englisch\)](#)
- Apulien [Online Meldung Coronavirus. Self-report form for people entering Apulia](#) – [Flughafen Bari](#)
- Emilia Romagna [Online-Meldeformular](#) – [Flughafen Bologna](#)
- Kalabrien: [Online Meldung](#)
- Kampanien: [Informationsbroschüre](#) zur Meldung
- Sardinien: Provinz Olbia und Sassari: [dipartimento.prevenzione.sassari@atssardegna.it](mailto:dipartimento.prevenzione.sassari@atssardegna.it) und [dir.generale@atssardegna.it](mailto:dir.generale@atssardegna.it) bzw. T 0792062869/0792062872
- Basilikata: [Online-Meldung](#)

Bei weiteren Fragen dazu, steht das [AußenwirtschaftsCenter Mailand](#) österreichischen Unternehmen gerne zur Verfügung.

Das italienische Außenministerium hat einen [interaktiven Online-Fragebogen](#) zu den Einreisebestimmungen (auch auf Englisch) eingerichtet.

Weitere Details: siehe [englische Reiseinformationen des italienischen Gesundheitsministeriums](#) sowie des [italienischen Außenministeriums](#).

### **Achtung:**

Bezüglich der anzuwendenden Einreiseverfügungen ist nicht die Staatsangehörigkeit des

(Dienst)Reisenden ausschlaggebend, sondern der Aufenthaltstitel und tatsächliche Aufenthalt in den letzten 14 Tagen vor Einreise. Beispielsweise Mitarbeiter eines österr. Unternehmens, die zwar Drittstaatenangehörige sind, aber aus Österreich einreisen, müssen sich an die Bestimmungen für die Einreise aus Österreich bzw. Mitgliedsstaaten der Europäischen Union halten. Probleme könnten sich somit allenfalls ergeben, wenn die betreffende Person in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet war (was auch für österr. Staatsbürger gelten würde). Wenn es sich beim Arbeitseinsatz um eine Entsendung handelt, sind zusätzlich die entsprechenden Entsendevorschriften zu beachten.

### **Welche zusätzlichen Maßnahmen gelten in den drei Gefahrenzonen (gelb, orange, rot)?**

In Italien gelten drei Gefahrenstufen: gelb (normales Sicherheitsrisiko), orange (mittleres bis hohes Sicherheitsrisiko) und rot (höchstes Sicherheitsrisiko). Eine grafische Darstellung der Maßnahmen finden Sie hier: [Italienisch](#) | [Deutsch](#)

### **Gefahrenzonen in den einzelnen Regionen (siehe [Landkarte](#)):**

GELB: Basilikata, Kalabrien, Kampanien, Emilia-Romagna, Friaul-Julisch Venetien, Latium, Lombardei, Marken, Molise, Piemont, Aostatal, Venetien, Sardinien, Apulien.

ORANGE: Abruzzen, Ligurien, Toskana, Autonome Provinz Trient, Autonome Provinz Bozen - Südtirol, Sizilien, Umbrien.

ROT: derzeit keine Region. Allerdings gelten aufgrund regionaler Verordnungen für folgende Provinzen/Gemeinden Bestimmungen der "roten Zone": Provinz Perugia, 6 Gemeinden der Provinz Terni (Amelia, Attigliano, Calvi dell'Umbria, Lugnano in Teverina, Montegabbione und San Venanzo), 4 Gemeinden in der Lombardei (Bollate, Castrezzato, Mede, Viggìu) und die Provinzen Pescara und Chieti.

**Achtung:** bis 5. März 2021 gilt ein generelles Reiseverbot zwischen den Regionen. Eine Ausnahme stellen dringende und durch eine [inneritalienische Eigenerklärung](#) belegte Gründe wie Arbeit, Gesundheit, sonstige dringende Notwendigkeiten dar.

### **Gelbe Zonen**

- Öffentlicher Personennahverkehr maximal 50 % belegt;
- Bars und Restaurants müssen ab 18:00 Uhr schließen (max. 4 nicht zusammenlebende Personen pro Tisch, nach 18:00 Uhr auch kein Verzehr vor den Lokalen möglich), Take Away ist bis 22:00 Uhr erlaubt, Lieferdienste sind unbeschränkt möglich;
- Museen, Kinos, Ausstellungen, Theater und Fitnessstudios, Schwimmbäder geschlossen, Sportzentren bleiben geöffnet;
- Einkaufszentren an Sonn- und Feiertagen geschlossen (Ausnahme Lebensmittelhandel, Apotheken, Tabakgeschäfte und Zeitungsläden);
- Aussetzung der Aktivitäten in Spielhallen, Wettbüros, Bingo- und Spielautomaten, auch in Bars und Tabakläden.

## Orange Zonen

- Ausgangssperre von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr – Ausnahme zwingend notwendige und belegte Arbeitsgründe sowie gesundheitliche Notwendigkeiten ([inneritalienische Eigenerklärung](#) erforderlich);
- Das Reisen von einer Region/Gemeinde zur anderen nur aus dringenden und durch eine [inneritalienische Eigenerklärung](#) belegten Gründen möglich (Arbeit, Gesundheit, sonstige dringende Notwendigkeit);
- Bars und Restaurants sind geschlossen, Take Away ist bis 22:00 Uhr erlaubt, Lieferdienste sind unbeschränkt möglich;
- Museen, Kinos, Ausstellungen, Theater und Fitnessstudios, Schwimmbäder geschlossen, Sportzentren bleiben geöffnet;
- Öffentlicher Personennahverkehr maximal 50 % belegt;
- Aussetzung der Aktivitäten in Spielhallen, Wettbüros, Bingo- und Spielautomaten, auch in Bars und Tabakläden.

## Rote Zonen

- Reiseverbot (Ausnahme dringende und durch eine [inneritalienische Eigenerklärung](#) belegte Gründe, wie Arbeit, Gesundheit, sonstige dringende Notwendigkeit);
- Bars und Restaurants sind geschlossen, Take Away ist bis 22:00 Uhr erlaubt, Lieferdienste sind unbeschränkt möglich;
- Kosmetiksalons sind geschlossen – geöffnet Barbieri und Friseure;
- Alle sportlichen Wettbewerbe werden ausgesetzt. Es ist erlaubt, motorische Aktivitäten in der Nähe des Wohnortes und sportliche Aktivitäten im Freien allein auszuüben;
- Museen, Kinos, Ausstellungen, Theater, Fitnessstudios, Schwimmbäder geschlossen;
- Öffentlicher Personennahverkehr maximal 50 % belegt.

## Welche weiteren regionalen Maßnahmen gibt es?

- Südtirol: Siehe [detaillierte Informationen der Autonomen Provinz Bozen](#) sowie [Verordnung des Landeshauptmannes Nr. 8 vom 17.02.2021](#), inkl. Liste der zugelassenen Detailhandelstätigkeiten und die Liste der als wesentlich eingestuften gewerblichen Tätigkeiten. Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, treten [ab Montag 8. Februar für drei Wochen neue Regeln in Kraft](#): im öffentlichen und privaten Bereich bleiben die geltenden Einschränkungen bei sozialen Kontakten bestehen, ebenso die Hygiene- und Abstandsregeln. Das Tragen von FFP2-Masken wird in einigen Risikobereichen vorgeschrieben, Bars, Restaurants und Beherbergungsbetriebe sind geschlossen (Take away 5:00 – 20:00 Uhr).

## Was ist bei der Einreise/Rückreise nach Österreich zu beachten?

Information zu COVID-19-Einreiseverordnung ab 13.2.2021 finden Sie in unseren [Corona-FAQ](#) unter der Kategorie „Einreise nach Österreich“ sowie auf der [Website des österreichischen Sozialministeriums](#).

Wer zu **beruflichen Zwecken** nach Österreich einreist oder zurückkehrt (u.a. Geschäftsreisende, entsandtes Personal, Personenbetreuer/innen, Saisonarbeitskräfte oder Pendler), muss die Online-Registrierung mittels Pre-Travel-Clearance ([Deutsch](#) oder [Englisch](#)), frühestens 72 Stunden vor der Einreise, durchführen und die Sendebestätigung vorweisen, einen Nachweis für die berufliche Einreise (z.B. Bestätigung des Arbeitgebers oder des italienischen Geschäftspartners, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Terminbestätigung; die Bestätigung sollte den Zeitpunkt bzw. die Dauer des Termins beinhalten) und ein ärztliches Zeugnis ([Anlage C](#) oder [Anlage D](#)) über einen negativen PCR-Test / Antigen-Test oder alternativ ein in Österreich ausgestelltes Testergebnis über einen negativen PCR-Test oder Antigen-Test (nicht älter als 72 Stunden) mitführen. „Selbsttests“ können nicht herangezogen werden.

Falls kein COVID-Test innerhalb der letzten 72 Stunden gemacht wurde, ist unverzüglich eine 10-tägige Quarantäne in Österreich anzutreten. Ein Freitesten während der Quarantäne ist für beruflich Reisende JEDERZEIT möglich.

#### *Güterverkehr und Fahrverbote*

Das Außenwirtschaftscenter in Mailand hat uns darüber informiert, dass sich Reisende von Österreich nach Italien grundsätzlich einem Corona-Test und einer 14-tägigen Quarantäne unterziehen müssen, wenn sich die Reisenden länger als 12 Stunden in Österreich aufgehalten oder Österreich durchreist haben. Die Verordnung gilt vom 13. Februar bis zum 5. März.

**Ausnahmen sind hier die Besatzung von Güter- und Personentransporten und das Reisepersonal. Für diese von der Quarantäne ausgenommenen Personengruppen gilt jedoch bei der Einreise nach Italien trotzdem die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen PCR-/ Antigentests, der nicht älter sein darf als 7 Tage.**

Daneben sind noch folgende Dokumente zur Einreise notwendig:

- Mitführen einer Eigenerklärung für die Einreise nach Italien auf [Englisch](#) oder [Italienisch](#) ([Deutsche Fassung](#) nur in Südtirol gültig) immer mit italienischer Anlage ([neuer Link](#)) (siehe [deutschsprachige Anlage](#) zur Orientierung). Mit der Eigenerklärung wird insbesondere spezifiziert, in welchen Ländern der Einreisende in den letzten 14 Tagen war.
- Die letzten beiden Punkte der Eigenerklärung (bez. COVID-19 Test, Adresse, wo eine eventuelle Quarantäne absolviert wird und Kontaktnummern) sind nur auszufüllen, wenn sich der/die Einreisende in den 14 Tagen vor Einreise außerhalb Europas aufgehalten hat bzw. durchgereist ist.
- Mitführen einer [inneritalienischen Eigenerklärung](#) auf Italienisch ([deutschsprachige Arbeitsübersetzung](#)) zur Rechtfertigung der Reise innerhalb Italiens, d.h. im

konkreten Fall wegen Arbeitsgründen des Warentransport (motivi di lavoro, trasporto merci).

- Meldung an die am Ort des Grenzübertritts lokal zuständige Gesundheitsbehörde:
  - Bei Einreise über Südtirol: [Online-Meldung](#).
  - Bei Einreise über Friaul-Julisch Venetien mittels Mail an die Gesundheitsbehörde in Udine ([tarvis.border@asufc.sanita.fvg.it](mailto:tarvis.border@asufc.sanita.fvg.it)) unter Angabe der in der Eigenerklärung des italienischen Außenministeriums ausgefüllten Daten wie Personalien der einreisenden Person, Unternehmen, Datum der Einreise, Daten des privaten Transportmittels, Herkunftsland, Zielort in Italien.  
HINWEIS: da der Server der Gesundheitsbehörde oft stark belastet ist, empfehlen wir die Mitnahme der ausgedruckten Mitteilung an die Gesundheitsbehörde, auch wenn diese nicht zugestellt wurde.

Darüber hinaus empfehlen wir die Mitnahme von Schriftverkehr zum Nachweis der Notwendigkeit des Warentransport.

### **Update zur Situation am Brenner**

Italien hat mittlerweile die Brennerautobahn A 22 schon ab der Ausfahrt Verona für LKWs gesperrt. **Nur LKWs, deren Fahrer über negative Coronatests verfügen, wird die Weiterfahrt zum Brenner gestattet.**

Grundsätzlich können auch LKWs zum Brenner weiterfahren, die nicht in Richtung Deutschland unterwegs sind. Hier wird allerdings sehr streng kontrolliert - sofern für das Erreichen des Zielortes die Berührung deutschen Territoriums erforderlich sein könnte (z.B. "Deutsches Eck"), wird die Weiterfahrt zum Brenner ebenfalls nur mit negativem Coronatest gestattet.

Abgewiesene LKWs werden ab Verona über Tarvisio umgeleitet.

### **Italienischsprachiger Test wird akzeptiert**

**UPDATE - EINREISE NACH DEUTSCHLAND NUR MIT COVID-TEST UND ANMELDUNG - A22 IN FAHRTRICHTUNG NORDEN AB VERONA FÜR SCHWERVERKEHR OHNE ENTSPRECHENDE VORAUSSETZUNGEN GESPERRT +++ ES WERDEN NUN AUCH COVID-TESTS IN ITALIENISCHER SPRACHE AKZEPTIERT**

Tirol ist von den deutschen Behörden als "Covid-Gebiet mit sehr hohem Risiko" eingestuft worden. Jeder LKW-Fahrer, der über Tirol nach Deutschland einreist, muss einen negativen Covid-Test (Antigen-Schnelltest) vorweisen, der zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland nicht älter als 48 Stunden ist. Darüber hinaus muss sich jeder Fahrer vor der Einreise nach Deutschland online unter <https://www.einreiseanmeldung.de/#/> registrieren.

## **Fahrer, die über Tirol nach Deutschland einreisen wollen, müssen einen negativen Covid-Test vorweisen.**

Die Brennerautobahn A22 ist für den Schwerverkehr ab Verona in Richtung Norden für Fahrzeuge ohne Test gesperrt (für Verkehr mit Ziel in Deutschland oder einem Land, das über Deutschland erreicht werden kann). Der Transit von Fahrzeugen mit Endbestimmung in Tirol (oder der Schweiz) ist erlaubt. Die Polizei wird nur Fahrzeuge mit den erforderlichen Voraussetzungen in Richtung Brenner zulassen, und zwar nur in einer Anzahl, die eine maximale Verkehrssicherheit am Grenzübergang gewährleistet. Es ist daher möglich, dass auch Fahrzeuge mit den Voraussetzungen zur Weiterfahrt nach Tarvisio umgeleitet werden.

## **Fahrer ohne negativen Covid-Test werden ausnahmslos in Richtung Tarvis umgeleitet.**

Welche Regeln gelten?

- Für Fahrzeuge mit über 7,5 Tonnen sind die Fahrverbote 2021 für den 7., 14., 21. und 28 Februar ausgesetzt. Siehe [Fahrverbotskalender 2021](#)
- Alle Grenzübergänge zwischen Österreich und Italien sind geöffnet. Siehe aktuelle Verkehrssituation Webcams [asfinag.at](#).

### **Hinweis:**

Das AußenwirtschaftsCenter Mailand empfiehlt österreichischen Unternehmen, sich vor Antritt der Reise bzw. vor dem Versand der Lieferung bei ihrem italienischen Geschäftspartner über seine individuelle Situation zu informieren und die [Reiseinformationen des Außenministeriums](#) zu beachten.

Für individuelle Fragen steht das [AußenwirtschaftsCenter Mailand](#) österreichischen Unternehmen gerne zur Verfügung.

Quellen: AWC Mailand, CONFETRA

## **Kroatien**

- Kroatien verschärft Einreiseregulungen aus Mutationsgebieten – darunter auch Tirol! Einreisende aus Tirol benötigen einen max. 48-Stunden alten neg. PCR-Test und müssen zusätzlich eine 14-tägige Selbstisolation (auf eigene Kosten) antreten, aus welcher sie sich frühestens am 7. Tag durch einen neg. PCR-Test (auf eigene Kosten) befreien können. Personen die aus Tirol kommend Kroatien transitieren möchten, müssen ebenfalls einen max. 48-Stunden alten neg. PCR-Test vorweisen, dann aber nicht in Quarantäne.
- Seit 13.02.2021 anerkennt Österreich ausländische Testzertifikate in deutscher und englischer Sprache, sofern sie gewisse Mindestmerkmale aufweisen.
- Seit 13.02.2021 darf die elektronische Registrierung für die Einreise nach Österreich max. 72 Stunden vor Einreise durchgeführt werden. Bis 18.02. werden Einreiseregistrierungen die bis inkl. 12.02.2021 bereits durchgeführt wurden, noch anerkannt

- Seit 10.02.2021 gelten für die Einreise nach Österreich strengere Bestimmungen für Pendler sowie für die allgemeine Einreise mit Quarantänepflicht. Japan wird von der Anlage A der sicheren Länder gestrichen. Details dazu weiter unten.
- Bis inkl. 28.2.2021 ist die Einreise nach Kroatien eingeschränkt. Aus EU-/Schengenländern, die sich NICHT auf der „grünen Liste“ des Europäischen Zentrums für Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) befinden ist eine Einreise nur mit max. 48 Stunden altem negativen PCR Test möglich. Details und Ausnahmen siehe weiter unten.
- Ab 15.02.2021 dürfen in Kroatien auch Cafés und Bars Take-away anbieten, Fitness-Center und Spielhallen/Wettbüros dürfen unter Auflagen wieder öffnen.

### *Einreise und Reisebestimmungen*

Im Zeitraum vom 1.12. – 28.2.2021 wird die Einreise nach Kroatien vorübergehend eingeschränkt/verboten. Das Einreiseverbot bezieht sich nicht auf Länder/Regionen aus der EU/EWR und dem Schengenraum, sowie dem Schengenraum angeschlossenen Ländern, die sich auf der „grünen Liste“ des Europäischen Zentrums für Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) befinden.

**Neu ab 18.02.2021: Alle Einreisenden aus Tirol** müssen ab sofort an der kroatischen Grenze einen max. 48-Stunden alten negativen PCR-Test vorlegen und nach der Einreise eine 14-tägige Selbstisolation (auf eigene Kosten) antreten, aus welcher sie sich frühestens nach 7 Tagen mittels PCR-Test (auf eigene Kosten) befreien können. Die neuen Regelungen gelten für alle Reisekategorien, d.h. auch für Geschäftsleute, Pendler, etc., die aus Tirol bzw. einem Mutationsgebiet kommen.

Personen **die aus Tirol kommend Kroatien transitieren** möchten, müssen ebenfalls einen max. 48-Stunden alten neg. PCR-Test vorweisen, dann aber nicht in Quarantäne. Für alle anderen Personen aus Ländern/Regionen, die NICHT auf der grünen Liste angeführt sind, ist eine Einreise nur mit **negativem PCR Test**, nicht älter als **48 h**, möglich. Falls bei der Einreise kein negativer PCR Test vorgezeigt wird, können sich Reisende aus der auferlegten Selbstisolation in Kroatien freitesten.

**Ausnahmen (gelten nicht für Personen, die aus Tirol einreisen!):** Ausnahmsweise müssen folgenden Kategorien von Personen, die aus einem EU/EWR Mitgliedstaat/Region die sich auf der sogenannten roten Liste befindet, KEINEN neg. PCR-Test für SARS-CoV-2 vorweisen:

- Personen, die aus humanitären Gründen in die Republik Kroatien einreisen, um Hilfe für vom Erdbeben betroffene Gebiete (Gespanschaft Sisak-Moslavina, Gespanschaft Karlovac und Gespanschaft Zagreb) zu leisten, können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Herkunftsgebiet mit vorheriger Zustimmung des kroatischen Zivilschutzhauptquartiers in die Republik Kroatien einreisen. Diese Personen sind eine Ausnahme und dürfen in die Republik Kroatien einreisen, ohne dass ein negativer PCR-Test für SARS-CoV-2 vorgelegt werden muss. Bei der Einreise in die Republik Kroatien wird ihnen auch keine Selbstisolation vorgeschrieben.

- Personen, die innerhalb der letzten drei Monate von der COVID-19 Erkrankung genesen sind, müssen weder einen PCR-Test vorweisen noch sich in Selbstisolation begeben.  
Als Beweis der Genesung von Covid-19 dient der positive PCR-Test, Antigen-Test oder Antikörpertest (Virusneutralisationstestes VNT), der innerhalb der letzten drei Monate durchgeführt wurde und älter als 14 Tage ist. Auch eine Arztbescheinigung, dass die Person von Covid-19 genesen ist, wird akzeptiert.
- Arbeitnehmer oder Selbstständige, die während der COVID-19-Pandemie wichtige Aufgaben erfüllen, einschließlich Gesundheitspersonal, Grenzgänger und entsandte Arbeitnehmer (unter Vorlage eines A-1 Formulars, einer Entsendebestätigung und eines Vertrags mit einem kroatischen Auftraggeber) und Saisonarbeiter, wie es in den [Leitlinien zur Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte während des COVID-19-Ausbruchs](#) definiert ist, sofern sie sich nicht länger als 12 Stunden in der Republik Kroatien oder außerhalb Kroatiens aufhalten;  
Laut telefonischer Bestätigung des kroatischen Innenministeriums **fallen darunter auch Berufspendler die in öst. systemrelevanten Betrieben arbeiten! Diese Personen können auch länger als 12 Stunden einreisen.** Es empfiehlt sich eine Bescheinigung der österreichischen Firma mitzuführen und an der kroatischen Grenze vorzeigen). Eine Vorlage in kroatischer bzw. deutscher Sprache ist im Bereich ‚Downloads‘ zu finden.
- Schüler, Studenten und Praktikanten, die täglich ins Ausland reisen, sofern sie sich nicht länger als 12 Stunden in der Republik Kroatien oder außerhalb der Republik Kroatien aufhalten;
- Seeleute und Arbeitnehmer im Verkehrssektor oder Transportdienstleister, einschließlich LKW-Fahrer, die Waren zur Verwendung im Hoheitsgebiet des Landes befördern, und solche, die nur auf der Durchreise sind;
- Diplomaten, Mitarbeiter internationaler Organisationen und Personen, die einen Anruf von internationalen Organisationen erhalten und deren physische Präsenz für das Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist, Militär- und Polizeipersonal sowie humanitäres und ziviles Schutzpersonal bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- Personen auf der Durchreise, die verpflichtet sind, die Republik Kroatien innerhalb von 12 Stunden nach der Einreise zu verlassen;
- Patienten, die aus gesundheitlichen Gründen reisen.
- **Personen, die aus familiären oder geschäftlichen Gründen aus Österreich nach Kroatien reisen, einschließlich Journalisten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;** Für den Nachweis der dringenden geschäftlichen Gründe ist folgende Dokumentation an der Grenze bereitzuhalten:  
Einladung zu einem Geschäftstermin/Terminbestätigung (wird durch das kroatische Unternehmen bzw. ggf. Tochtergesellschaft ausgestellt). Das Einladungsschreiben sollte idealerweise folgende Informationen enthalten:
  - Firmenadresse des Unternehmens in Kroatien
  - Grund der Einreise (z.B. Vorstandsmeeting, Vertragsabschluss, etc.)
  - Adresse wo der Geschäftstermin stattfindet (Firmenstandort ...)
  - Kontaktdaten einer zuständigen Ansprechperson in Kroatien samt Kontakttelefonnummer
  - Dauer des Aufenthalts in Kroatien

- Personen, die aufgrund einer kurzen Reise ins Ausland einen negativen PCR-Test in der Republik Kroatien durchgeführt haben und innerhalb von weniger als 48 Stunden nach dem Testtag oder innerhalb der Gültigkeit des Tests in die Republik Kroatien zurückkehren, benötigen keinen neuen PCR-Test aus dem Land, in dem sie sich für kurze Zeit aufgehalten haben. Sie dürfen aufgrund des Vorweisens eines in der Republik Kroatien durchgeführten Tests einreisen

**Wichtig:** Lt. schriftlicher Bestätigung des kroat. Innenministeriums gilt auch folgendes:

- Österreichische Staatsbürger/Pendler, die in Kroatien arbeiten bzw. einen vorübergehenden Aufenthalt in Kroatien haben und aus geschäftlichen oder familiären Gründen für einige Tage in die Republik Österreich reisen, sind von der PCR-Testpflicht ausgenommen. D.h. sie werden in die Ausnahmekategorie ‚familiäre oder geschäftliche Gründe‘ eingereiht. Die Ausnahmegründe sind entsprechend zu dokumentieren (Geschäftseinladung o.ä.).
- PersonenbetreuerInnen müssen bei der Einreise aus Österreich nach Kroatien keinen negativen PCR-Test vorlegen. Man muss ein Dokument aus dem ersichtlich ist, dass es sich um PersonenbetreuerInnen handelt, mitführen und an der kroatischen Grenze vorzeigen. Das Dokument kann z.B. von einer Pflegeagentur ausgestellt werden.

Die o.a. Ausnahmen gelten NICHT für Personen, die aus Tirol einreisen.

Einreise von EU- und Schengenraumbürgern sowie Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel in der EU und dem Schengenraum **nach Kroatien aus Drittstaaten** erfolgt nur mit negativem PCR Test, nicht älter als 48 h, oder durch Freitestung aus der Selbstisolation in Kroatien.

Auch hier gelten folgende Ausnahmen:

- Medizinisches Personal, Forschungspersonal in der Medizin sowie Pflegepersonal
- Pendler (i.S.v. Grenzgänger)
- Personal aus dem Verkehrssektor
- Diplomatinen und Diplomaten, Personal internationaler Organisationen und von ihnen eingeladene Personen, Militär-, Polizei- und Zivilschutzangehörige sowie humanitäre Helfer bei der Ausführung ihrer Pflichten
- Transitreisende
- Personen, die zu Schulungszwecken einreisen (Schüler, Studenten)

Für **Drittstaatsangehörige** gilt auch weiterhin das allgemeine Einreiseverbot (EU-weit). Folgende Ausnahmen sind in Kraft:

- Medizinische Personal, Forschungspersonal in der Medizin sowie Pflegepersonal
- Pendler (Grenzgänger)
- Personal aus dem Verkehrssektor

- Diplomatinnen und Diplomaten, Personal internationaler Organisationen und von ihnen eingeladene Personen, Militär-, Polizei- und Zivilschutzangehörige sowie humanitäre Helfer bei der Ausführung ihrer Pflichten
- Transitreisende
- Personen die zu Schulungszwecken einreisen (Schüler, Studenten)
- Seeleute (nur mit negativen PCR Test, der nicht älter als 48 h ist oder Freitesting aus der Selbstisolation)
- Personen, die aus familiären, persönlichen, geschäftsbedingten Gründen oder sonstigen geschäftlichen Interessen einreisen (nur mit negativem PCR Test, nicht älter als 48 h, oder Freitesting aus der Selbstisolation)

### **Ausnahme aufgrund der Empfehlung (EU 2020/2169)**

Gebietsansässige aus den Ländern gemäß Anhang 1 der [Empfehlung \(EU\) 2020/912 des Rates](#) zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung **müssen keinen negativen PCR-Test** vorweisen, sofern sie keine Krankheitssymptome aufweisen und keinen nahen Kontakt mit Infizierten hatten.

### **Strengere Regeln für Reisende aus Tirol, UK und Südafrika**

Reisende aus Mutationsgebieten, darunter **TIROL!** UK und Südafrika müssen beim Eintritt in die Republik Kroatien einen negativen PCR-Test vorweisen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Ihnen wird außerdem eine obligatorische 14-tägige Selbstisolierung vorgeschrieben, die verkürzt werden kann, wenn die betreffende Person frühestens am siebten Tag der Isolierung auf eigene Kosten einen PCR-Test auf SARS-CoV-2 in einer der dazu befugten Institutionen durchführen lässt und falls der Test negativ ausfällt.

### **Reiseregistrierung**

Für die die Beschleunigung der Grenzformalitäten hat Kroatien einen [Registrierungslink](#) (auch in deutscher Sprache) online gestellt, über welchen Reisende ihre Reisedaten vorab übermitteln können, um die Grenzformalitäten zu beschleunigen. Die Daten der Reisenden scheinen dann beim Scan der Reisedokumente auf und müssen nicht von den Grenzbeamten aufgenommen werden. Die Vorabregistrierung über den Link ist nicht zwingend. Die Daten können auch an der Grenze von den Grenzbeamten aufgenommen werden.

Zum **Transit** durch Slowenien und Ungarn verweisen wir auf die jeweiligen COVID-19-Informationen der

- [AußenwirtschaftsCenter Laibach](#) und
- [AußenwirtschaftsCenter Budapest](#)

Der **Transit über Kroatien** ist weiterhin ohne Zwischenstopp möglich, solange die Ausreise innerhalb von 12 Stunden gesichert ist und das Zielland eine Einreise erlaubt.

Auf der Webseite des [kroatischen Innenministeriums](#) sind die Einreisebestimmungen auch in deutscher Sprache zu finden.

Alle Einreisenden müssen folgendes beachten:

- Kontakt zu anderen Personen auf das notwendige Minimum reduzieren und während des Aufenthalts in Kroatien regelmäßig die Körpertemperatur messen sowie den Gesundheitszustand beobachten.
- bei Verdacht auf COVID 19 den zuständigen Epidemiologen kontaktieren (für Kontakte siehe unten epidemiologische Maßnahmen).
- sich an die vorgegebenen epidemiologischen Maßnahmen des kroatischen öffentlichen Gesundheitsamts halten, wie unter [folgendem Link \(in englischer Sprache\)](#) ausgeführt.

### Reise von Kroatien nach Österreich

Seit 13. Februar 2021 gilt für die Einreise nach Österreich Folgendes:

Anerkannte SARS-CoV-2 Tests in Österreich:

Ein in Österreich ausgestelltes Testergebnis (auch im Rahmen von betrieblichen Testungen), sowie ausländische Testergebnisse in englischer oder deutscher Sprache sind einem ärztlichen Zeugnis gem. [Anlage C](#) (DE) oder [Anlage D](#) (EN) gleichgestellt, wenn sie bestimmte inhaltliche Anforderungen erfüllen:

1. Vor- und Nachname der getesteten Person,
2. Geburtsdatum,
3. Datum und Uhrzeit der Probennahme,
4. Testergebnis (positiv oder negativ),
5. Unterschrift der testdurchführenden Person (muss medizinisch geschultes Personal sein!) und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code (gilt erst spätestens ab 28.2.2021)

Wenn diese Daten nicht enthalten sind, dann ist ein ärztliches Zeugnis gem. [Anlage C](#) (DE) (DE) oder [Anlage D](#) (EN) bei der Einreise mitzuführen.

Weiterhin werden COVID-PCR-Tests und COVID-Antigen-Tests anerkannt. Lt. telefonischer Auskunft des BMSGPK entspricht die gängige Form der SMS auf Mobiltelefonen über Resultate aus Teststraßen nicht den Anforderungen von „Testergebnissen“.

### *Elektronische Einreiseregistrierung*

Für die Einreise nach Österreich müssen sich fast alle Reisenden vor der Einreise elektronisch (online) registrieren.

Die Online Registrierung kann in Deutsch oder Englisch durchgeführt werden und erfolgt über diese beiden Links in [DE](#) oder [EN](#). Sie darf max. 72 Stunden vor Einreise durchgeführt werden.

Formerfordernisse für die bei der Registrierung ggf. hochzuladenden oder beizulegenden SARS-CoV-2 Tests siehe weiter oben unter Anerkannte SARS-CoV-2 Tests in Österreich. Ausnahmsweise können anstelle der Online Registrierung weiterhin die [Formulare E \(DE\)](#) oder [F \(EN\)](#) ausgefüllt werden.

Alle Personen, welche unter einer der Ausnahmen der §7 Absatz 1 und §8 der Verordnung einreisen (siehe dazu weiter unten) müssen sich weder online registrieren noch die Formulare E oder F ausfüllen.

Alle anderen Personen, auch Pendlerinnen und Pendler, Geschäftsreisende und Personenbetreuerinnen und -betreuer, müssen sich registrieren oder die Formulare E/F ausfüllen.

- Die Registrierungsbestätigung steht nach der Online-Registrierung als Download zur Verfügung (inkl. QR-Code) und wird ebenfalls per Email an die bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt.
- Die Registrierungsbestätigung ist auf Verlangen der Behörden vorzuweisen. Die Echtheit dieser Bestätigung kann über einen QR-Code überprüft werden.
- Die Registrierungsbestätigung ist sowohl in ausgedruckter als auch in digitaler Form gültig. Somit ist auch das Vorweisen des QR-Codes auf mobilen Endgeräten – etwa Smartphones – zulässig.

Das AußenwirtschaftsCenter Zagreb hat eine Ausfüllhilfe in kroatischer und deutscher Sprache für die Registrierung erstellt, siehe dazu diesen [LINK](#). Dieses Dokument dient nur als Übersetzungsbeihilfe zum Ausfüllen des offiziellen Formulars. Es kann nicht als Unterlage bei Einreise nach Österreich genutzt werden!

### Allgemeine Einreisebestimmung

Einreisende, die unter keine der in der COVID-19-Einreiseverordnung genannten Ausnahmen fallen bzw. aus einem Land einreisen, welches nicht in der Anlage A genannt ist, müssen ein ärztliches Zeugnis bzw. ein in Österreich ausgestelltes Testergebnis auf SARS-CoV-2 bei der Einreise auf Verlangen der Behörden vorweisen. Falls dies nicht möglich ist, ist dieser Test unverzüglich nach Einreise nachzuholen, spätestens innerhalb von 24 Stunden. Zusätzlich müssen sich diese Personen für 10 Tage nach Einreise in Quarantäne zu begeben. Frühestens am 5. Tag nach der Einreise - der Einreisetag gilt als Tag 0 - kann ein PCR oder Antigen-Test auf Covid-19 durchgeführt werden. Ist dessen Ergebnis negativ, kann die Quarantäne frühzeitig beendet werden. **Kroatien ist NICHT in der Anlage A genannt, d.h. für Einreisen aus Kroatien nach Österreich, die nicht unter eine Ausnahme oder Sonderregelung fallen, gelten die oben genannten Bedingungen.**

### AUSNAHMEN bzw. SONDERREGELUNGEN

**Pendler (§6a): Pendler, die zu beruflichen, familiären oder schulischen/studentischen Zwecken** mindestens 1 Mal pro Monat nach Österreich reisen, müssen bei der Einreise ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis über einen negativen Test (PCR oder Antigen) nachweisen können (Formulare für die ärztliche Bestätigung über einen negativen Sars-Cov-

2 Test (Antigen oder PCR): [Anlage C](#) (DE) oder [Anlage D](#) (EN)); die Probenahme darf zum Zeitpunkt (Uhrzeit!) der Einreise **max. 7 TAGE** alt sein. Kann kein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis bei der Einreise vorgelegt werden, muss die Person unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise, einen Test (PCR oder Antigen) nachholen; Pendler müssen jedoch in der Zeit **nicht** in Quarantäne.

Pendler müssen sich nunmehr mittels Pre-Travel-Clearance Online-Formular registrieren ([Link Pendleregistrierung Deutsch](#), [Link Pendleregistrierung Englisch](#)) Die Registrierung ist für eine Woche gültig, sofern sich die Angaben zu Wohn- oder Aufenthaltsadresse; Abreisestaat oder -gebiet; Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise; Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses **nicht** ändern. **Jedenfalls bei einem neuen ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis ist eine neue Registrierung durchzuführen.** Ausnahmsweise können auch die neuen Registrierungsformulare [Anlage E](#) (DE) oder [Anlage F](#) (EN) in Papierform vorgelegt werden. In diesem Fall wäre das Original bei der Kontrolle abzugeben, es sollte aber für die weiteren Grenzübertritte eine Kopie zur Vorlage mitgeführt werden.

**Folgende Personengruppen, die unter die §4 Abs. 3 bzw. §5 Abs. 5 fallen, können entweder** mit einem max. 72-Stunden alten negativen **Antigentest oder PCR-Test** (Formulare für die ärztliche Bestätigung über einen negativen Sars-Cov-2 Test [Anlage C](#) (DE) oder [Anlage D](#) (EN)) nach Österreich einreisen **oder** wenn sie ohne Test einreisen, sich in Österreich in (Heim-) Quarantäne begeben und sich **jederzeit** mittels PCR oder **Antigentest freitesten.** Diese Personengruppen müssen sich vor der Einreise nach Österreich elektronisch über folgende Links [DE](#) oder [EN](#) registrieren. Sollte eine elektronische Registrierung nicht möglich sein, kann auch ein Einreiseformular [Anlage E](#) (DE) oder [Anlage F](#) (EN) ausgefüllt und beim Grenzübertritt abgegeben werden. Bei der elektronischen Registrierung bzw. auf dem Formular ist die Ausnahme gem. §4 Abs. 3 bzw. §5 Abs. 5 anzukreuzen (Formular Seite 2!).

- **Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen, inklusive 24-Stunden Betreuerinnen**
- eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen
- Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie die Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen
- in Österreich akkreditierte Diplomaten

**Reisen aus medizinischen Gründen (§6 Abs 1 oder Abs 2):** Personen die unter **§6 Abs. 1 oder Abs. 2.** der Einreiseverordnung fallen, benötigen für die Einreise keinen negativen PCR oder Antigen-Test, müssen sich aber registrieren (Links [DE](#) oder [EN](#), bzw. Formulare [Anlage E](#) oder [Anlage F](#)). §6 Abs. 1 und Abs. 2. umfasst folgende Gruppen:

- Die Einreise von österreichischen Staatsbürgern, Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen, oder Personen, denen von einer österreichischen Krankenanstalt aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen eine Behandlungszusage erteilt

wurde, ist ohne Einschränkung zulässig, wenn sie zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung entsprechend den [Anlagen G](#) (DE) oder [Anlage H](#) (EN) vorzuweisen.

- Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich dürfen nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland ohne Einschränkung wieder einreisen. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung entsprechend den [Anlagen G](#) (DE) oder [Anlage H](#) (EN) vorzuweisen.

Personen die unter die Ausnahmen der **§7 Absatz 1 und §8 Absatz 1 und 2** fallen, können **ohne besondere Einschränkungen und ohne elektronische Registrierung** nach Österreich einreisen:

#### §7 Absatz 1:

- Einreise aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis, sofern es sich um unaufschiebbare, besonders berücksichtigungswürdige Gründe wie z.B. schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen handelt (muss entsprechend Dokumentiert werden). Die Ausnahme gilt nicht für planbare Ereignisse wie Taufen, Hochzeiten, Geburtstagsfeiern oder den nicht-regelmäßigen Besuch des Lebenspartners. die Reise zu planbaren Ereignissen unterliegt der 10-tägigen Quarantänepflicht!

#### §8 Absatz 1 und 2:

- Einreise zur Aufrechterhaltung des Güter- sowie Personenverkehrs
- Einreise ausschließlich aus zwingenden Gründen der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Einzelfall,
- Transit oder die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt.
- Personen, die aus Österreich kommend ohne Zwischenstopp ausländisches Territorium zu Erreichung ihres Zielortes in Österreich queren (z.B. deutsches Eck);
- Personen, die in die Gemeinden Vomp-Hinterriss, Mittelberg (Kleinwalsertal) und Jungholz einreisen;
- Berufliche Überstellungsfahrten/Überstellungsflüge; Einreisen im zwingenden Interesse der Republik Österreichs; Die Besatzung einer Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungsfluges einschließlich der mitreisenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
- Insassen von Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugen im öffentlichen Dienst.
- Personen in Einsatzfahrzeugen im Sinne des § 26 StVO bzw. Fahrzeugen im öffentlichen Dienst im Sinne des § 26a StVO.

**Aufgrund der häufigen Nachfragen:** es bestehen derzeit keine Ausnahmen für Personen, die schon einmal (nachweislich) Corona-positiv waren und auch nicht für Geimpfte.

## Wo kann ich mich in Kroatien testen lassen?

- [Auflistung von Testlabors in Kroatien](#), welche PCR-Tests für Privatpersonen durchführen.
- Im Bereich Downloads gibt es auch eine Liste von privaten Testlabors für ANTIGEN-Tests in Kroatien.

Zum Transit durch Slowenien und Ungarn verweisen wir auf die jeweiligen Covid-19 Informationen der

- [AußenwirtschaftsCenter Laibach](#) und
- [AußenwirtschaftsCenter Budapest](#)

## Transit durch Kroatien

Ein Transit im Personenverkehr durch Kroatien ist innerhalb von 12 h auf dem Landweg unter der Angabe der Uhrzeit der Ausreise und des für die Ausreise in Aussicht genommenen Grenzübergangs möglich, solange die Grenzen in das betreffende Nachbarland offen sind. Aktuelle Informationen über die Einreisebedingungen in die Nachbarländer:

- [Coronavirus: Situation in Bosnien und Herzegowina](#)
- [Coronavirus: Situation in Montenegro](#)
- [Coronavirus: Situation in Serbien](#)
- [Coronavirus: Situation in Slowenien](#)
- [Coronavirus: Situation in Ungarn](#)

## Güterverkehr

Die Aufrechterhaltung des Güterverkehrs fällt in Kroatien in eine der Sonderkategorien, weshalb LKW-Fahrer (aus der EU und dem Schengenraum sowie Drittstaaten) bei der Einreise nach Kroatien keinen negativen Covid-19 Test benötigen.

D.h. LKW, die durch Kroatien transitieren, können nunmehr

- alle Routen befahren (die auch vor der Corona-Krise) für den LKW-Verkehr zugelassen waren;
- uneingeschränkt alle Tankstellen nutzen;
- an allen, für den internationalen Güterverkehr vorgesehenen Grenzübergängen abgefertigt werden.
- Wichtig: überprüfen Sie vor der Fahrt, ob die Einreise über den Grenzübergang des betreffenden kroatischen Nachbarstaates gewährleistet ist.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Zagreb](#).

Quelle: AWC Zagreb, IRU

## Lettland

- Am 6. November ist in Lettland erneut der Ausnahmezustand für einen Zeitraum vom 9. November bis 6. Dezember erklärt worden. Zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus ist **die Dauer des Ausnahmezustands weiter bis zum 7.2. 2021 verlängert** worden.
- Die seit 21. Dezember 2020 geltenden verschärften Schutzmaßnahmen werden bis 7. Februar 2021 verlängert.
- Um die Kontakte zwischen den Menschen noch weiter zu reduzieren, gilt an Wochenenden bis zum 7. Februar eine Ausgangssperre von 22:00 bis 5:00 Uhr. Das Verlassen des Hauses ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Beim Verlassen des Hauses muss die Person eine Selbstbescheinigung mit sich führen, die personenbezogene Daten, die Adresse des ständigen Wohnsitzes, den Grund für das Verlassen des Wohnortes und das Ausgangsziel enthält. Jeder muss auch einen Reisepass oder einen Personalausweis mit sich führen.
- Aufgrund der ab 15. Januar 2021 geltenden Verpflichtung bei der Einreise einen **negativen COVID-19 (PCR) Test** vorzulegen sowie der Verpflichtung zur 10-tägigen Selbstisolation nach der Einreise wird Lettland keine weiteren Einreisebeschränkungen des Passagierverkehrs innerhalb der EU/EWR-Staaten, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs vornehmen.
- Mit 12. Oktober ist vor der Einreise in Lettland eine [elektronische Meldung](#) erforderlich.
- Am 6. November hat das Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (SPKC) beschlossen, die Selbstisolierungsanforderungen erheblich zu ändern: Ab 7. November müssen die Personen eine 10tägige Selbstisolation einhalten, wenn sie aus einem Land einreisen, in dem die kumulative Inzidenz in den letzten 14 Tagen höher als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner ist. **Österreich fällt unter jene Länder, bei welchen bei Einreise nach Lettland eine Selbstisolierung zu erfolgen hat.**

### *Einreise und Reisebestimmungen*

- Seit 7. November ist für Einwohner europäischer Länder bei ihrer Einreise nach Lettland keine Selbstisolation erforderlich, wenn die Infektionsrate im Ausreiseland in den letzten 14 Tagen nicht über 50 Fällen pro 100.000 Einwohner liegt, s. [Länderliste](#) (SPKC) und der Einreisende sich in den letzten 14 Tagen in dem oben genannten Land aufgehalten hat. Für alle anderen gilt die Verpflichtung zu einer 10-tägigen Selbstisolation.
- Die Länderliste wird vom Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (SPKC) geführt und wöchentlich freitags aktualisiert. Wichtiger Hinweis: Die englischsprachige Liste ist unter der Bezeichnung List of countries and recommendations for travellers auf der lettischsprachigen Homepage zu finden. Wir empfehlen dringend, vor der Anreise die Liste zu kontrollieren. Seit 24. Juli ist Österreich unter den Ländern aufgelistet, bei welchen bei Einreise nach Lettland eine Selbstisolation einzuhalten ist.

- Ab 17. September ist die Dauer der Selbstisolation bei der Einreise aus Risikogebieten von 14 auf 10 Tage herabgesetzt. Die 14-tägige Selbstisolationspflicht gilt weiterhin für Personen, die eine Covid-19-positive Person kontaktiert haben.

### *Regelungen für den Güterverkehr*

#### **Tests für Fahrer bei mehr als 72 h Aufenthalt**

#### **Lettland verschärft ab sofort seine Corona-Einreisebedingungen für Lkw-Fahrer.**

- Demnach müssen Fahrer einen negativen PCR-Test mitführen, sofern sie sich in den letzten 14 Tagen vor Einreise nach Lettland mehr als 72 Stunden in einem Hochrisikoland gemäß lettischer Einstufung aufgehalten haben.
- Auch Fahrer, die sich mehr als 72 Stunden in Lettland aufhalten, müssen über einen negativen PCR-Test verfügen.

Die aktuelle Liste der von Lettland als "Hochrisikoland" eingestuften Staaten finden Sie unter:

<https://www.spkc.gov.lv/lv/valstu-saslimstibas-raditaji-ar-covid-19-0> (aktueller Stand zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Rundschreibens: 12.02.2021).

ACHTUNG: Aktuell befinden sich alle EU/EWR-Staaten mit Ausnahme von Island und dem Vatikan auf der lettischen "Hochrisiko-Liste" !!!

**Das Mitführen eines negativen PCR-Tests ist dagegen nicht erforderlich, wenn der Fahrer für weniger als 72 h nach Lettland einreist oder sich in den vergangenen 14 Tagen weniger als 72 h in einem Hochrisikoland nach lettischer Einstufung aufgehalten hat.** In diesen beiden Fällen müssen die Fahrer lediglich den Führerschein der für ihr Fahrzeug erforderlichen Klasse, die Fahrerkarte für den Tachographen/eine Tachoscheibe für den Vortag sowie das ausgefüllte "Certificate for International Transport Workers" gem. Annex 3 EU Green Lanes Guidelines mitführen.

- Gemäß §58 der Verordnung über epidemiologische Sicherheitsmaßnahmen zur Begrenzung der Verbreitung von COVID-19 unterliegen die Frachtfahrer bei der Erfüllung von Arbeitspflichten nicht der Pflicht zur Selbstisolation. Wenn der Fahrer aus bzw. durch ein Land mit hohem Covid-19-Infektionsrisiko kommt, muß er sich außerhalb der Arbeitszeit selbst isolieren. Weiters gilt auch für Fahrer die Pflicht zum Ausfüllen der oben näher beschriebenen [elektronischen Meldung](#).
- Allgemeine Empfehlungen für das Verhalten des Fahrers finden Sie [HIER](#).

Quelle: LATVIJAS AUTO

## Litauen

- Die Einreise aus Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums inkl. Norwegen, die Schweiz und Großbritannien sowie Nordirland ist unabhängig von den im jeweiligen Land registrierten aktiven Covid-19-Fällen erlaubt.
- In Litauen ist in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Europarates nach dem Ampelprinzip erstellte [Gliederung](#) der betroffenen Länder in Kraft. Demnach sind alle Länder der Europäischen Union in vier Gruppen nach Farbe - grün, gelb, rot und grau - unterteilt. Die Hauptkriterien für die Bewertung der Länder sind die 14-Tage-Inzidenzrate pro 100.000 Einwohner und die Quote der positiven Testergebnisse.
- Um die Ausbreitung insbesondere der neuen Covid-19-Mutationen einzudämmen, werden ab 8. Februar vorläufig alle Länder (auch Österreich) als grau eingestuft. Einreisende unterliegen den Testbestimmungen sowie einer Selbstisolationspflicht. Es muss bei der Einreise entweder ein negativer Covid-19-Test, der max. 48 Stunden vor der Einreise nach Litauen durchgeführt wurde, vorgelegt oder ein verpflichtender Test innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft durchgeführt werden. In jedem Fall kommt zusätzlich eine Quarantäne von 14 Tagen hinzu. Es besteht die Möglichkeit, die Quarantäne zu verkürzen, wenn am 10. Tag derselben ein Covid-19-Test auf eigene Kosten durchgeführt wird und dieser negativ ausfällt.
- Eine Ausnahme von der 14-tägigen Selbstquarantäne ist möglich, wenn der Reisezweck der aus dem Ausland angereisten Personen mit der [Erfüllung von unaufschiebbaren Arbeitsfunktionen](#) oder der Erfüllung von wesentlichen Bedürfnissen zusammenhängt. Voraussetzung bleibt, dass sie über ein negatives Covid-Testergebnis verfügen oder den Test gleich nach der Ankunft in Litauen ausführen lassen (im letzteren Fall ist bis zum Erhalt des negativen Testergebnisses die Quarantäne verpflichtend).
- Alle Einreisenden aus den durch COVID betroffenen [Gebieten](#) müssen binnen 12 Stunden nach der Einreise ein [Formular](#) online ausfüllen, wenn mit einem privaten Verkehrsmittel gereist wird. Reisende mit öffentlichen Verkehrsmitteln jeglicher Art müssen das Formular bereits unmittelbar vor dem Antreten der Reise ausfüllen, indem ein QR-Code generiert wird, welcher dem Carrier vor dem Besteigen des Verkehrsmittels und evtl. auch bei der Einreise nach Litauen vorzuweisen ist. Internationale Fahrten/Flüge nach Litauen ausführende Personenbeförderungsunternehmen sind verpflichtet, die Verfügbarkeit des QR-Codes bei den Reisenden zu verlangen und erst dann an Bord zu nehmen.
- Die Anforderung für Tests und Isolierung gilt nicht für Personen, die mit Coronavirus infiziert waren oder gemäß dem vollständigen Impfplan geimpft wurden, wenn ein ärztliches Attest über die Krankheit innerhalb von 90 Tagen vor Ankunft oder ein Impfbzertifikat (mit Übersetzung ins Litauische oder Englische) vorliegt.
- Für Einreisende aus jenen Ländern, in denen hoch-ansteckende Covid-19 Mutationen festgestellt wurden, gelten strengere Quarantänemaßnahmen. Österreich wird mit Stand 10.2. nicht zu dieser Ländergruppe gezählt.
- Die Transitfahrten durch das Land sind von den oben angeführten Regelungen in Bezug auf Impfung, Quarantäne und Einreiseformulare ausgenommen.

- Für Angehörige der Drittstaaten ist die Einreise immer noch grundsätzlich verboten, es bestehen jedoch zahlreiche Ausnahmen. Dazu zählen gewerbliche Güterbeförderung; Wohnsitz oder litauische Familienangehörige in Litauen; diplomatische und militärische Vertretungen; Journalisten mit Sondergenehmigungen; Sondergenehmigungen z.B. aus dringendem wirtschaftlichem Interesse; Einreise aus Ländern, die in der entsprechenden Drittstaatenliste des Rates der Europäischen Union enthalten sind und in den letzten 14 Tagen nicht mehr als 25 aktive COVID-19-Fälle pro 100.000 Einwohnern hatten. Für eingereiste Staatsangehörige aus Drittländern (ausg. Diplomaten und ihnen Gleichgestellte sowie Teilnehmer des Güterbeförderungsgewerbes) ist eine 10-tägige Selbstisolierung verpflichtend.
- Für den internationalen Verkehr stehen neben den Straßen- und Flugverbindungen die Seefähren zu den deutschen Häfen Kiel, Rostock und Travemünde zur Verfügung. Es gibt reguläre Flugverbindungen mit bedeutenden Passagier-Hubs wie Frankfurt, Amsterdam, Kopenhagen, Riga, Warschau, Berlin.

### *Regelungen für den Güterverkehr*

Der Warenverkehr unterliegt keiner Einschränkung.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Riga](#).

Quelle: LINAFA, AWC Riga

## Luxemburg

- Nächtliche Ausgangssperre (23:00-06:00 Uhr)
- Gastronomiebetriebe bleiben geschlossen
- Einzelhandel, Frisöre, Kinos, Theater und Sportstätten wie Fitnesscenter öffnen ab dem 10.1.2021 wieder - allerdings unter verschärften Bedingungen wie max. ein Kunde pro 10m<sup>2</sup>
- Schulen und Kindergärten öffnen ab 10.1.2021 wieder
- Alkoholverbot im öffentlichen Raum
- max. 2 Personen bei privaten Einladungen
- Versammlungsregeln: Ab 4 Personen: MNS und zwei Meter Abstand, ab 10 Personen bis max. 100 Personen: nur sitzend

### *Einreise- und Reisebestimmungen*

Alle Personen, die mit dem Flugzeug nach Luxemburg reisen, müssen bei Einreise ein negatives Testergebnis (PCR- oder Antigen-Test, max. 72 h ab Probenentnahme) elektronisch oder ausgedruckt vorweisen. Dieser ist dem Beförderer vor dem Abflug vorzuweisen.

Am Flughafen Luxemburg ist das Tragen eines MNS verpflichtend.

### **Rückreise nach Österreich**

Verpflichtende Online-Registrierung ([Pre-Travel-Clearance](#)) frühestens 72h vor der Einreise nach Österreich. Einreisende haben die Registrierungsbestätigung bei einer Kontrolle elektronisch oder ausgedruckt vorzuweisen.

Bei der Rückreise von Luxemburg nach Österreich beachten Sie bitte die Einreisebestimmungen, die sie auf dem [Portal des österr. Gesundheitsministeriums](#) finden. Kurz zusammengefasst: Wer aus Luxemburg nach Österreich einreist, benötigt bereits bei der Einreise einen negativen Test (PCR oder Antigen, Testergebnis in deutscher oder englischer Sprache, andernfalls ärztlich bestätigt mit Formular [Anlage D](#)) und muss grundsätzlich 10 Tage in Quarantäne, kann sich aber nach 5 Tagen freitesten.

Erleichterte Einreiseauflagen gelten u.a. für Personen, die zu beruflichen Zwecken reisen – darunter fallen auch Geschäftsreisende: Einreise mit negativem PCR- oder Antigen-Test (in deutscher oder englischer Sprache, andernfalls ärztlich bestätigt mit Formular [Anlage D](#), nicht älter als 72h ab Proben-Entnahme). Alternativ: Quarantäne nach Einreise, Freitesten in Österreich ist jederzeit möglich.

Herr Michael Schadenhofer (T +32 2 6451654, E [bruessel@wko.at](mailto:bruessel@wko.at)) klärt gerne Ihre Fragen rund um Geschäftsreise bzw. Mitarbeiterentsendung nach Belgien mit Ihnen ab.

Weitere Infoportale:

- [Reiseinformationen des BMEIA](#)
- [Österreichische Botschaft Luxemburg](#)
- [Luxemburger Corona-Info-Portal](#)

### *Güterverkehr*

Es gibt keine Beschränkungen für den Güterverkehr. Das Mitführen des [Certificate for International Transport Workers](#) ist zu empfehlen.

### *Erleichterungen*

Am 8. April verlängerte die Regierung die Gültigkeit der während der Krise auslaufenden Berufsqualifikationsnachweise um weitere sechs Monate. Die Gültigkeit einer Reihe von ADR-Zertifikaten wird über verschiedene Zeiträume verlängert. Die vollständige Liste kann [hier](#) eingesehen werden.

Quelle: CLC

## Moldawien

Bitte beachten Sie vor der Einreise in die Republik Moldau die [aktuellen Reisehinweise und -Warnungen des Österreichischen Außenministeriums](#)

Nach Verlängerung des Ausnahmezustandes im Gesundheitswesen werden folgende Maßnahmen zur Prävention der Verbreitung von COVID-19-Infektion in Kraft treten:

Das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Sozialschutz wird eine Liste der Länder mit erhöhten oder niedrigen epidemiologischen Ansteckungsrisiko erstellen und regelmäßig aktualisieren. Dementsprechend werden die Länder in zwei Kategorien eingeteilt und entsprechend markiert: rot und grün.

Die Einreise von Fremden und Staatenlosen aus den als grün eingestuften Ländern wird gestattet; somit müssen die Personen, die in MD aus den als grün eingestuften Ländern einreisen, kein epidemiologisches Formular ausfüllen und sind von der Einhaltung der 14-tägigen Selbstisolierung befreit.

Personen, die aus den als grün eingestuften Ländern nach Republik Moldau einreisen und vorher ein als rot eingestuftes Land transitieren, müssen sich für 14 Tage selbst isolieren. Einreisende und Personen, die aus den [als rot eingestuften Ländern](#) kommen, müssen das epidemiologische Formular ausfüllen und die eidesstattliche Erklärung über die Einhaltung der Selbstisolierung für einen Zeitraum von 14 (vierzehn) Tagen an bestimmten Orten unterzeichnen.

Neue Liste der als rot eingestuften Länder ist ab 01.02.2021 für die nächsten 14 Tage in Kraft getreten. Österreich und Rumänien sind nicht mehr auf der [Liste](#)! Das heißt: alle Fremden und Staatenlosen, die aus Österreich in MD direkt einreisen, brauchen kein epidemiologisches Formular auszufüllen und keine 14-tägige Selbstisolierung einzuhalten.

Aus den als rot eingestuften Ländern aber ist die Einreise von Fremden und Staatenlosen nur beschränkt erlaubt und wird daher mit folgenden Ausnahmen verboten:

- Familienangehörige von MD Staatsbürgern;
- Personen mit einem Visum für einen längeren Aufenthalt, mit Aufenthaltsgenehmigung oder einem Dokument, das einer von den Behörden ausgestellten Aufenthaltsgenehmigung entspricht;
- Personen, die im beruflichen Interesse reisen. Diese müssen entsprechende Dokumente (ein Visum, eine Aufenthaltsgenehmigung oder ein anderes gleichwertiges Dokument) vorlegen;
- Schüler / Studenten, die Aufnahme- oder Abschlussprüfungen ablegen sollen, die in der Republik Moldau oder im Ausland lernen/studieren, die zwecks Abschluss / Organisation / Fortlauf des Studiums mit der Vorlage der Bestätigungsunterlagen reisen. Die Ausnahme gilt auch für den gesetzlichen Vertreter oder die Begleitperson, die aufgrund der Erklärung des gesetzlichen Vertreters ernannt wurde;
- Familienangehörige von Fremden, die eine Aufenthaltsgenehmigung in MD haben;
- Fremden, die didaktische Tätigkeit in MD durchführen;
- Inhaber von Diplomaten-, Dienst- und Sonderpässen und andere, die solchen gleichgestellt sind, sowie Inhaber von Laissez-passer-Reisedokumenten, die von den Vereinten Nationen ausgestellt wurden; Familienangehörige des Personals der in der Republik Moldau akkreditierten diplomatischen und konsularischen Missionen und

internationalen Organisationen/Missionen und/oder das Personal zur Erbringung humanitärer Hilfe;

- Passagiere auf Durchreise oder Rückgeführte aufgrund des konsularischen Schutzes;
- Personen, die aus gesundheitlichen und humanitären Gründen reisen, einschließlich der Begleitperson gegebenenfalls, unter Vorlage bestätigender Dokumente;
- Grenzüberschreitende Arbeiter, die aus Rumänien und der Ukraine aufgrund des kleinen Grenzverkehrs in die Republik Moldau einreisen und bestehende Vertragsverhältnisse zu den MD Wirtschaftsakteuren nachweisen können;
- Lenker und Betriebspersonal des gewerblichen Verkehrs (Waren- und Personenbeförderungsmittel mit mehr als 9 Sitzplätzen, inklusive Sitzplatz des Chauffeurs), Besatzungen von Flugzeugen/Schiffen/Zügen
- Internationale Beobachter bei den Präsidentschaftswahlen in der Republik Moldau, Vertreter internationaler Organisationen, der Regierungen anderer Staaten, der ausländischen Nichtregierungsorganisationen sowie internationale Experten im Wahlbereich, die von der Zentralen Wahlkommission akkreditiert wurden;
- Ausländische Journalisten, die vom MD Außenministerium als ständige Korrespondenten in der Republik Moldau akkreditiert wurden.

Einreisende und Personen auf Durchreise, die aus den als rot eingestuften Ländern kommen, müssen das epidemiologische Formular ausfüllen und eine Verpflichtung zur Einhaltung des Selbstisolierungsregimes für einen Zeitraum von 14 (vierzehn) Tagen an bestimmten Orten unterzeichnen. Ausgenommen von der Einhaltung der 14 Tage Selbstisolierung sind folgende Personen, falls diese keine spezifischen Symptome oder Fieber aufzeigen:

- Lenker und Betriebspersonal des gewerblichen Verkehrs (Waren- und Personenbeförderungsmittel mit mehr als 9 Sitzplätzen, inklusive Sitzplatz des Chauffeurs), Besatzungen von Flugzeugen/Schiffen/Zügen
- Personen, die aus gesundheitlichen oder humanitären Gründen reisen, gegebenenfalls einschließlich der Begleitperson, unter Vorlage bestätigender Dokumente;
- Ausländische Studierende und Schüler/Studenten, die zwecks der Aufnahme der Ausbildung in die MD einreisen;
- Personen, die im beruflichen Interesse reisen. Diese müssen entsprechende Dokumente (ein Visum, eine Aufenthaltsgenehmigung oder ein anderes gleichwertiges Dokument wie eine Einladung und/oder ein mit einer in MD residenten juristischen Person abgeschlossener Vertrag) vorlegen;
- Personen, die im beruflichen Interesse ins Ausland reisen und auf Rückkehr ihre von der in MD residenten juristischen Person ausgestellte Delegation und den mit einem fremden Wirtschaftsakteur abgeschlossenen Vertrag oder eine von den MD öffentlichen Institutionen ausgestellte Delegation vorlegen;
- Grenzüberschreitende Arbeiter, die aus Rumänien und der Ukraine einreisen, sowie die MD Arbeitnehmer der aus den erwähnten Ländern stammenden Wirtschaftsunternehmen, die das Bestehen vertraglicher Verhältnisse mit entsprechenden Unternehmen nachweisen können;
- Inhaber von Diplomaten-, Dienst- und Sonderpässen und andere, die solchen gleichgestellt sind, sowie Inhaber von Laissez-passer-Reisedokumenten, die von den Vereinten Nationen ausgestellt wurden; Familienangehörige des Personals der in der

Republik Moldau akkreditierten diplomatischen und konsularischen Missionen und internationalen Organisationen/Missionen und/oder das Personal zur Erbringung humanitärer Hilfe; 30-09

- Personen auf Durchreise;
- Schüler / Studenten, die Aufnahme- oder Abschlussprüfungen ablegen sollen, die in der Republik Moldau oder im Ausland lernen/studieren, die zwecks Abschluss / Organisation / Fortlauf des Studiums mit der Vorlage der bestätigenden Unterlagen reisen. Die Ausnahme gilt auch für den gesetzlichen Vertreter oder die Begleitperson, die aufgrund der Erklärung des gesetzlichen Vertreters ernannt wurde.

Personen, die auf dem Luftweg in die Republik Moldau einreisen, können die Krankenversicherung auch über das staatliche [Mpay-System](#) kaufen.

Personen, die auf dem Landweg einreisen, müssen eine eigenverantwortliche Erklärung bezüglich der Zahlungsverpflichtung innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise unterzeichnen.

#### *Situation an den Grenzen*

Die Grenzpolizei und der Zolldienst verstärken verschiedene Maßnahmen, um das Risiko einer Ausbreitung der neuen Art der Coronavirus-Infektion zu verringern, insbesondere an den Grenzübergangsstellen.

Zwei Grenzübergänge der moldauisch-ukrainischen Grenze, Basarabasca-Serpniovo 1 und Ceadir-Lunga 1 nahmen ihre Tätigkeit wieder auf. Jedoch blieben einige Grenzübergänge zu Rumänien und zur Ukraine weitersperrt. Einen Überblick davon finden Sie auf der Webseite der Grenzpolizei, oder [hier](#) (Punctele de trecere ale frontierei).

Moldauer mit rumänischer Staatsangehörigkeit müssen die zweiwöchige Selbstisolierung bei Einreise nach Rumänien nicht mehr einhalten. Rumänien hat die Republik Moldau von der Liste der Staaten mit hohem epidemiologischen Risiko gestrichen.

Seit 19.1.2021 seitdem sich Österreich für die Republik Moldau auf der gelben Liste befindet, gibt es keine Beschränkungen mehr mit dem PKWs aus der Republik Moldau auszureisen. Diese Entscheidung gilt nur für jene Länder, die sich in der gelben Zone befinden. Achtung aber: erfolgt die Transitreise durch Rumänien, soll diese Reise nicht länger als 24 Stunden dauern.

#### *Regelungen für den Güterverkehr*

Gütertransporte sind zur Republik Moldau durch [alle offenen Grenzstellen](#) möglich, der Güterverkehr wurde für die ganze Zeitspanne des Notstands nicht gesperrt oder beschränkt.

Quelle: AITA, AWc Bukarest

## Niederlande

Aktuell gilt ein Lockdown. Hohes Sicherheitsrisiko (Sicherheitsstufe 4) im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19). Mit anhaltenden Einschränkungen im Flug- und Reiseverkehr sowie weitgehenden Einschränkungen im öffentlichen Leben ist bis auf weiteres zu rechnen. Von nicht unbedingt notwendigen Reisen wird daher abgeraten.

Am 23.1 tritt eine Ausgangssperre in Kraft (voraussichtlich mindestens bis zum 9.2). Grundsätzlich sollte jeder zwischen 21:00 und 4.30 Uhr im Haus bleiben. Bei Zuwiderhandlung ist ein Bußgeld von 95 Euro fällig. Ausnahmen gelten für Personen, die:

- zur Arbeit gehen müssen, wie z.B. Polizeibeamte, und Krankenschwestern und Lieferservices (mit einer unterschriebenen Erklärung des Arbeitgebers).
- medizinische Hilfe für Menschen oder Tiere leisten.
- jemanden unterstützen, der Hilfe braucht, z. B. ehrenamtliche Betreuer.
- ihren Hund ausführen.
- notwendigerweise ins Ausland reisen müssen, z.B. aufgrund familiärer Umstände.
- an einer Beerdigung teilnehmen.
- an einer Anhörung vor einem Richter, Staatsanwalt oder Berufungsausschuss teilnehmen.
- eine Prüfung ablegen müssen, die bereits in der praktischen Ausbildung, der Sekundarausbildung, der Berufsausbildung oder der Hochschulausbildung vorgesehen ist.
- Gast in einer Abendsendung sein, die live übertragen wird.
- eine "Katastrophe" erleben, z.B. dringende medizinische Umstände wie eine Notgeburt oder ein Unfall im Haushalt.

### *Einreise- und Reisebestimmungen im Betreuungsbereich*

Personen (ab 13 Jahren) benötigen für die **Einreise per Flugzeug, Bus, Bahn und Passagierschiff/Fähre in die Niederlande** einen aktuellen negativen PCR-Test. Der Test darf nicht länger als 72 Stunden vor der Ankunft des Passagiers in den Niederlanden durchgeführt worden sein, ein Antigentest ist nicht zulässig. Zusätzlich ist ein max vier Stunden alter negativer Schnelltest vorzulegen. Das niederländische Aussenministerium betont, dass ohne den negativen Schnelltest die Reise nicht angetreten werden kann (Inkrafttreten: 23. Jänner 00h01). Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf den Flugverkehr Wien – Amsterdam: Einer von zwei täglichen AUA-Flügen startet in Wien um 07h05. Das Health Center am Flughafen Schwechat, das Schnelltests anbietet, öffnet erst um 07h00. KLM hat inzwischen seinen Frühflug bereits von 06h50 auf Mittags verlegt. Ein negatives COVID-19-Testergebnis ist auch für **Transit** durch niederländische Flughäfen erforderlich.

Bei Ankunft in NL haben alle Reisenden eine verpflichtende zehntägige Quarantäne anzutreten, aus der sie sich nach fünf Tagen freitesten können. Die zehntägige Quarantäne ist bisher „dringend empfohlen“, auch gibt es aktuell keine Möglichkeit des Freitestens. Nun soll sie zwingend werden, samt Registrierung und Stichproben-Kontrollen. Dafür bedarf es aber noch einer Gesetzesänderung, was nach Auskunft von NL etwa einen Monat dauern könnte.

Das Datum des Inkrafttretens ist hier also noch offen. Der für das Boarding erforderliche **negative PCR-Test hebt die Bestimmung zur Selbstquarantäne bei Ankunft in den Niederlanden nicht auf!**

Es wird ein vorläufiges Flugverbot für Reisende aus dem Vereinigten Königreich, Südafrika und dem gesamten südamerikanischen Kontinent verhängt. Dieses Flugverbot soll am 23.01.00:01h in Kraft treten (bis eine verbindliche Quarantänemaßnahme in Kraft ist).

Von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die Niederlande wird dringendst abgeraten. Die Grenzen zwischen Deutschland und den Niederlanden sind geöffnet, allerdings sind Grenzübertritte nur für wesentlichen grenzüberschreitenden Verkehr - einschließlich Güterverkehr, grenzüberschreitendes Pendeln und Reisen von Schlüsselarbeitkräften - vorgesehen.

**Bei Ein- und Rückreise nach Österreich** ist eine elektronische Einreiseanmeldung erforderlich (Ausnahmen. z.B. Güter- und Personenverkehrsunternehmen, berufliches oder familiär erforderliches Pendeln, dringende und unvorhergesehene familiäre Ereignisse). Die online Registrierung kann in Deutsch oder Englisch durchgeführt werden und erfolgt über diese beiden Links: [Deutsch](#) bzw. [Englisch](#).

Für berufliche Reisende, die nach Österreich einreisen, gilt: Sie **müssen nicht in Quarantäne, wenn sie bei der Einreise ein ärztliches Zeugnis ([Anlage C](#) (de), [Anlage D](#) (engl.))** vorweisen können, das einen negativen PCR- oder Antigen-Test bestätigt und die Testung nicht länger als 72 Stunden zurückliegt. Wird die Testung erst in Österreich durchgeführt, ist eine Quarantäne anzutreten. Diese kann jedoch beendet werden, sobald ein negatives PCR- oder ein negatives Antigentest-Ergebnis vorliegt.

Ausnahmen von dieser Quarantäne gelten u.a. für folgende Personen:

- Non-Stop-Transit: Personen, die in einem Privatfahrzeug und ohne anzuhalten durch ein Risikogebiet fahren, müssen sich bei Ihrer Ankunft in den Niederlanden in keine Quarantäne begeben. Wer jedoch in einem Risikogebiet für eine längere Zeit angehalten hat – auch nur um zu Tanken - für den gilt die Quarantänebestimmung; Transit-Flugreisende, sofern sie den Flughafen nicht verlassen haben, fallen ebenfalls nicht unter die Quarantänebestimmung;
- Familienbesuche bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen: z.B. Besuch eines todkranken Familienmitglieds oder Teilnahme an einer Beerdigung. Unter Familienmitglied ist hier ein Familienmitglied ersten oder zweiten Grades zu verstehen. Partner und Kinder sind Familienmitglieder ersten Grades und Enkelkinder zweiten Grades;
- International Studierende, die an einer niederländischen Bildungseinrichtung immatrikuliert sind und ihren ständigen Wohnsitz (wo sie eingeschrieben sind) außerhalb der Niederlande haben, sowie Studierende, die an einer Bildungseinrichtung außerhalb der Niederlande immatrikuliert sind und ihren ständigen Wohnsitz (wo sie eingeschrieben sind) in den Niederlanden haben;
- Grenzüberschreitende Arbeiten: Grenzgänger, die für ihre Arbeit in einem Risikogebiet eine Grenze überqueren müssen;

- Notwendige Gütertransporte: Dies gilt für alle Verkehrsträger - Luft, Straße, Wasser und Schiene;
- Notwendige (Geschäfts-)Reisen, die nachweislich einen Beitrag zu den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen der Niederlande leisten: z.B. Personen, die in die Niederlande reisen, um in den Niederlanden Aktivitäten oder Investitionen zu tätigen und deren Reise nachweislich einen Beitrag zu den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen der Niederlande leistet;
- Angestellte im Personentransport: Darunter fallen Angestellte aller Verkehrsträger wie Piloten, Zugführer, Busfahrer und Seeleute;
- Arbeiten in der Seeschifffahrt: Arbeit in der Seeschifffahrt, für die ein Seefahrtbuch erforderlich ist. Diese Ausnahme gilt nicht für Seeleute auf kommerziellen Yachten und Sportbooten.

Fahrern wird empfohlen persönliches Schutzmaterial wie Masken und Handschuhe mitzunehmen.

Wir wurden vom niederländischen Verband TLN darüber informiert, dass auch die Niederlande ab dem 15.01.2021, 00:00 Uhr, eine Coronatestpflicht für aus Großbritannien zurückkehrende LKW-Fahrer einführt.

Bislang hatten die Niederlande einen maximal 72 h alten negativen PCR-Test für aus GB zurückkehrende Personen vorgeschrieben, hiervon jedoch LKW-Fahrer explizit ausgenommen.

Ab dem 15.01.2021 wird zusätzlich ein vor der Abreise aus GB durchzuführender Corona-Schnelltest vorgeschrieben. Lkw-Fahrer benötigen nur den Schnelltest.

TLN verweist in diesem Zusammenhang auf die bekannten britischen Test-Zentren für Lkw-Fahrer.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Den Haag](#).

## Norwegen

### **Grenzschießung seit Freitag, 29. Jänner 2021!**

Um das Risiko der Verbreitung der deutlich ansteckenderen Variante des Coronavirus zu begrenzen, verschärft die norwegische Regierung mit Wirkung **Freitag, 29. Jänner 2021, 0:00 Uhr**, die Beschränkungen für den Zugang von Ausländern nach Norwegen. Grundsätzlich haben nur noch **Ausländer mit Wohnsitz in Norwegen** die Möglichkeit, nach Norwegen einzureisen. Diese Beschränkung gilt zunächst für 2 Wochen und wird danach neu bewertet.

#### *Einreise und Reisebestimmungen*

Über die bestehenden Restriktionen hinaus dürfen folgende Personengruppen dürfen ab 29.1.2021 0:00 Uhr **nicht** mehr nach Norwegen einreisen:

- **Ausländer mit Wohnsitz im EWR-Raum (z.B. Österreich) und EWR-Bürger mit Wohnsitz in Drittländern.**
- Familienmitglieder, die nicht zur Kernfamilie gehören, gilt für EWR-Bürger und andere.
- Ausländer aus Ländern außerhalb des EWR, denen im Zusammenhang mit Arbeit, einschließlich Saisonarbeit, oder Studium eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.
- Ausländer, die mit Film- oder Serienproduktion arbeiten sollen oder als Forscher von der Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis befreit sind.

Einige Personengruppen sind jedoch von den Einreisebeschränkungen **ausgenommen**:

- Ausländer mit Wohnsitz in Norwegen
  - Wenn besondere Gründe dafür sprechen Ausländern das Recht auf Einreise zu geben, z. B. besondere Sorgfaltspflichten für Personen in Norwegen oder andere wichtige Wohlfahrtsaspekte
  - Ausländer, die Zeit mit Kindern im Rahmen des Sorgerechts verbringen
  - Enge Familienmitglieder von Personen mit Wohnsitz in Norwegen, d. h. Ehepartner / eingetragener Partner / Mitbewohner, minderjährige Kinder oder Stiefkinder, Eltern oder Stiefeltern minderjähriger Kinder oder Stiefkinder
  - Journalisten und anderes Personal im Auftrag ausländischen Medien
  - Ausländer, die auf norwegischen Flugplätzen im Transit Norwegen zwischenlanden
  - Seeleute und Personal in der Luftfahrt
  - Ausländer, die Güter- und Personenbeförderung durchführen
  - Gesundheitspersonal aus Schweden und Finnland, das im norwegischen Gesundheitswesen
  - Ausländer, die systemrelevante Funktionen ausführen \*)
- \*) Ø [Übersicht über systemrelevante Funktionen](#) (nur norwegisch)

Obligatorische Tests bei der Einreise, die Reiseregistrierung und Quarantänebestimmungen gelten jedoch weiterhin für diejenigen, die von den Einreisebeschränkungen **befreit** sind:

### **Pflicht zur Registrierung aller Reisenden**

Die norwegische Regierung hat ein digitales System für die [Registrierung von ankommenden Reisenden](#) – zzt. nur in englischer Sprache - etabliert, bei dem alle, die nach Norwegen einreisen möchten, ihre Kontaktinformationen, Quarantäneort und ggfs. Arbeitgeber im Voraus angeben müssen. Alternativ kann ein [deutschsprachiges Formular](#) per Download besorgt und ausgefüllt bei der Einreisekontrolle vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen werden nach 20 Tagen gelöscht.

### **Quarantäneregelung / Quarantänehotels**

Die Quarantänefrist für Reisende aus einem Herkunftsland, für das [Einreisebeschränkungen](#) bestehen, beträgt 10 Tage. Reisende werden angehalten, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, bis sie den Ort der Quarantäne erreicht haben.

Generell gilt zunächst: Wer aus einem roten Land, wozu Österreich aufgrund der hohen Corona-Infektionszahlen gehört, nach Norwegen reist, muss verpflichtend für 10 Tage in ein **Quarantänehotel**.

Das Hotel wird bei Einreise von den jeweiligen Grenzbeamten zugewiesen. Der Aufenthalt im Quarantänehotel kostet NOK 500 – rd. 50 Euro - pro Tag für Privatpersonen sowie Arbeitgeber. Für Kinder unter 10 Jahren, die im selben Zimmer wie deren Eltern wohnen, wird kein Eigenanteil erhoben. Für Kinder zwischen 10 und 18 Jahren wird ein Eigenanteil in Höhe von NOK 250 erhoben. Das Hotel sorgt während des gesamten Aufenthaltes für die Verpflegung.

Eine **Reduktion der Quarantänefrist** auf sieben Tage ist möglich. Voraussetzung ist das Vorliegen zweier negativer COVID-Tests. Als erster Test gilt der bei der Ankunft in Norwegen zu absolvierende; der zweite Test darf frühestens sieben Tage nach Ankunft durchgeführt werden. Der zweite Test ist freiwillig und es besteht kein Rechtsanspruch auf dessen Durchführung, z.B. bei mangelnden Testkapazitäten.

### **Ausnahme von der Quarantänehotel-Verordnung**

In erwähntem Einreiseformular muss angegeben werden, in welcher "geeigneten Unterkunft" der Reisende seine 10-tägige Quarantäne verbringen wird.

Kann der Reisende ohne Wohnsitz in Norwegen eine "**geeignete Unterkunft**" nachweisen, muss die Quarantäne **nicht** im Quarantänehotel verbracht werden.

Eine „**geeignete Unterkunft**“ verfügt über „einen eigenen Raum, eine eigene Toilette und eine eigene Küche/oder Essensservice, und der Kontakt zu anderen muss vermieden werden können“.

Die Regierung hat darauf hingewiesen, dass bei Quarantäneunterkünften, die von Unternehmen bereitgestellt werden, strenger kontrolliert werden soll.

Die Quarantänepflicht gilt auch dann, wenn man sich nur für kurzfristige Arbeitsaufträge in Norwegen aufhalten möchte. Die Quarantäneregelung gilt bis auf Weiteres und wird fortlaufend neu bewertet.

Personen mit festem Wohnsitz in Norwegen sind von der Verordnung ausgenommen.

Eine Übersichtskarte über rotgelistete Länder finden Sie hier: [FHI Travel Advice](#)

### **Ausnahme von der Quarantänepflicht bei Ankunft in Norwegen**

Die Quarantänepflicht gilt nicht für Personen, die sich unmittelbar vor ihrer Ankunft in Norwegen mindestens 10 Tage in einem, zum Zeitpunkt der Ankunft in Norwegen, **gelb oder grün eingestuftem Land** aufgehalten haben sowie für **Personen mit systemrelevanten Funktionen**. Ebenso sind Lenker\*innen von Ferntransporten sowie das Personal von Personenzügen von der Quarantänepflicht während ihrer Arbeitszeit ausgenommen.

### **Systemrelevante Funktionen**

Änderungen per 23.1.2021:

Es werden strengere Anforderungen an das Testen von Personal in kritischen Funktionen gestellt, für die besondere Ausnahmen von der Einreisequarantäne gelten. Die Hauptregel wird nun sein, dass diese Personen einen negativen PCR-Test durchführen müssen, bevor sie mit der Arbeit beginnen. Der Test muss frühestens drei Tage nach Ankunft in Norwegen durchgeführt werden. In akuten Situationen, in denen keine Zeit zum Warten auf ein Ergebnis vorhanden ist, kann die Person nach einem negativen Schnelltest am selben Tag, an dem die Arbeit durchgeführt werden soll, die Arbeit aufnehmen.

Systemrelevant bedeutet:

Als Erstes ist die von Norwegens Gesundheitsbehörden erstellte Liste [systemrelevanter Funktionen](#) zu prüfen: Regierung und Krisenmanagement, Landesverteidigung, Recht und Ordnung, Gesundheit und Pflege, Rettungsdienst, Apotheken, Reinigung, Digitale Sicherheit im zivilen Sektor, Versorgungssicherheit, Wasser und Abwasser, Finanzdienstleistungen, Stromversorgung, Elektronische Kommunikation, Transport, Satellitengestützte Dienste, Natur und Umwelt.

Weiters ist zu prüfen, ob die Arbeit in Norwegen unbedingt erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Betrieb der systemrelevanten Funktion aufrechtzuerhalten. Der Auftraggeber in Norwegen ist für die ordnungsgemäße Durchführung der zweistufigen Bewertung verantwortlich. Wenn beim Auftraggeber (dessen Management) Unsicherheit darüber besteht, ob es sich um eine systemrelevante Funktion handelt (Bewertungsschritt 1), sollte er sich an die zuständige [Gesundheitsbehörde](#) wenden.

Das entsendende Unternehmen muss ein Dokument in norwegischer und englischer Sprache ausstellen, mit dem bestätigt wird, dass der entsandte Mitarbeiter unter die Ausnahmeregelung fällt. Dieses muss bei der Einreise nach Norwegen den Gesundheitsbehörden, Zollbehörden oder der Polizei vorgelegt werden. Gerne sind wir Ihnen bei der Ausstellung eines solchen Dokumentes anhand einer [Vorlage](#) der Norwegischen Wirtschaftskammer behilflich.

Darüber hinaus müssen sich Arbeitnehmer an die geltenden Quarantäneregeln halten. Wenn der Arbeitnehmer eine Unterkunft in Verbindung mit dem Arbeitsplatz hat, muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass der Arbeitnehmer keinen engen Kontakt mit anderen Arbeitnehmern in dieser Unterkunft hat.

### **Reisebeschränkungen innerhalb Norwegens**

Es wird generell von Reisen im In- und Ausland abgeraten, die nicht unbedingt erforderlich sind; diese Empfehlung gilt aktuell bis zum 1. März 2021. Internationale Reisen sind somit möglich und nicht verboten, jedoch nach Aufenthalt in einem rot-gelisteten Land oder Ländern außerhalb des EWR mit der 10-tägigen Quarantänepflicht verbunden.

Pendler: Die Arbeitgeber sollten sicherstellen, dass die Arbeitnehmer während ihrer gesamten Arbeitszeit einen Abstand von mindestens 1 Meter einhalten können. In Gebieten des Landes, in denen Arbeitnehmer auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind, werden Arbeitgeber

aufgefordert, Homeoffice und Webmeetings zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die Region Oslo und andere Städte mit hohem Passagieraufkommen im öffentlichen Personenverkehr.

Kreuzfahrtschiffe: Für Kreuzfahrtschiffe mit mehr als 100 Personen an Bord sind bis auf Weiteres keine Landgänge erlaubt.

## Flugverkehr

Der gesamte nationale und internationale Flugverkehr wurde reduziert und orientiert sich hpts. an den jeweils gültigen Reisewarnungen.

Zunächst bis 2.1.2021, 17:00 Uhr gilt ein Landeverbot für alle Flüge aus Großbritannien. Richtlinien für die Infektionskontrolle auf Passagierflügen: Empfehlung für das Auffüllen von Sitzreihen: 1 Meter Abstand, d.h. ein freier Platz zwischen den Passagieren in jeder Reihe; aber Passagiere, die zusammenleben, können zusammensitzen; Gesundheitsbehörden können aber Flugzeuge mit guter Belüftung von dieser Regel ganz ausnehmen. Die Fluggesellschaften müssen ausreichend Zeit für sichere und ordnungsgemäße Boarding-Verfahren einplanen. Das Servieren von Speisen und Getränken sollte vermieden werden. Handgepäck, das nicht unter den Vordersitz passt, sollte begrenzt werden. Maßnahmen sollen schrittweise und kontrolliert angepasst werden.

Eine Übersicht über die Schutzmaßnahmen seitens des Flughafensbetreibers Avinor in Bezug auf öffentliche Räume innerhalb des jeweiligen Flughafengeländes finden Sie auf [Avinor Guide](#) (Englisch)

Bei Flügen mit [SAS](#), [Norwegian](#) oder [Widerøe](#) ist das Tragen einer **Mundnasenbedeckung** während des gesamten Fluges Pflicht. Die Fluggesellschaften stellen **keine** Mundnasenbedeckung zur Verfügung, hierfür hat der Reisende selber Sorge zu tragen.

## Fähren international

### Color Line:

Kiel (DE) – Oslo - Kiel:

Der Passagierverkehr von Kiel nach Oslo wurde mit Datum 28.8.2020 bis auf weiteres eingestellt. Auch der Passagierverkehr von Oslo nach Kiel wurde bis zum 18.2.2021 eingestellt. Ab dem 19.2.2021 verkehrt die Color Magic auf der Strecke Oslo - Kiel täglich. Reisen ist nur für Gäste möglich, die in Oslo an Bord gehen (bis einschließlich 25.3.2021). Es ist nicht möglich, in Kiel an Land zu gehen, es sei denn, es wurde ein Oneway-Ticket gebucht (mit oder ohne KFZ).

Hirtshals (DK) - Larvik: derzeit nur Frachtverkehr\*

Hirtshals (DK) - Kristiansand: derzeit nur Frachtverkehr\*

Strømstad (SE) - Sandefjord: bis 18.2.2021 eingestellt

### Color Line-Frachtverkehr:

Für Frachtkunden / Fahrer gelten an Bord Einschränkungen in Bezug auf einige öffentliche Bereiche und Einrichtungen. Fahrer cabinen befinden sich in einem von Kreuzfahrtreisenden

getrennten Bereich. Alle Fahrer werden gebeten, sich so viel wie möglich in ihrer Kabine aufzuhalten.

Auf allen Fähren der Color Line besteht Mundschutzpflicht für Reisende ab 12 Jahren.

*\* vorbehaltlich stabiler Infektionszahlen in den jeweiligen Ländern.*

Stena Line:

Frederikshavn (DK) – Oslo: dauerhaft eingestellt

DFDS:

Kopenhagen (DK) - Fredrikshavn – Oslo: eingestellt bis 7.2.2021 (Mundschutzpflicht)

#### Details

- [Color Line Fahrpläne](#)
- [Color Line](#)
- [Stena Line](#)
- [DFDS](#)
- [Fiordline](#) zusätzlicher [Fahrplan](#)

Angesicht der Vielzahl von Fähren im Landesinneren bitten wir Sie im Bedarfsfall um Bekanntgabe der geplanten Route. Wir werden dann gerne die aktuelle Situation für Sie abklären.

#### Bahn

Die norwegischen Bahnbetreiber haben den Fern- und Nahverkehr reduziert. Der Gütertransport erhält höhere Priorität.

#### *Regelungen für den Güterverkehr*

Laut [norwegischem Zoll](#) gibt es keine Einschränkungen beim Güterverkehr zu Luft, Wasser und Land, die Grenzkontrollen sind jedoch verschärft.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des [AWC Stockholm](#).

Quelle: AWC Stockholm

## Österreich

Kurzinformation zu COVID-19-Einreiseverordnung ab 14.2.2021

Kürzlich wurden drei Novellierungen der COVID-19 Einreiseverordnung vorgenommen.

Die Novelle [BGBl. II Nr. 69/2021](#) betrifft vor allem Einreisende im Personen- und Güterverkehr sowie Transitreisende.

- **Gesicherte Ausreise von Personen- und Güterverkehr bei Zielländern außer Österreich:** Der Ausnahmetatbestand (keine Test- und/oder Quarantänepflicht) „zur Aufrechterhaltung des Personen- und Güterverkehrs“ wird präzisiert: bei Personen

nicht mit Zielland Österreich greift der Ausnahmetatbestand nur noch, wenn deren Ausreise aus Österreich sichergestellt ist.

- **Gesicherte Ausreise im Transitverkehr:** dasselbe gilt beim Ausnahmetatbestand (keine Test- und/oder Quarantänepflicht) „Transitpassagiere oder die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt“ – auch bei ihnen muss die Ausreise aus Österreich sichergestellt sein.

Mit der Novelle [BGBl. II Nr. 68/2021](#) tritt eine wesentliche Erleichterung bezüglich der Testnachweise ab 13.02.2021 in Kraft:

Ein Testergebnis - aus Österreich oder aus dem Ausland - in deutscher oder englischer Sprache (auch im Rahmen von betrieblichen Testungen) ist in Hinkunft einem ärztlichen Zeugnis gem. [Anlage C](#) und [D](#) gleichzuhalten, wenn es bestimmte inhaltliche Anforderungen erfüllt (siehe sogleich). Bisher war es aus Gründen der besseren Kontrolle notwendig, dass jedes Testergebnis durch die [Anlage C](#) oder [Anlage D](#) (= ärztliches Zeugnis) durch einen Arzt bestätigt wird bzw. das Testergebnis in Österreich ausgestellt wurde. Die Form von deutschen oder englischen Testergebnissen ist nicht festgelegt, sie müssen aber zumindest folgende Informationen beinhalten:

1. Vor- und Nachname der getesteten Person,
2. Geburtsdatum,
3. Datum und Uhrzeit der Probennahme,
4. Testergebnis (positiv oder negativ),
5. Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code. **(hier wird klargestellt, dass der gesamte Punkt ab 28.2. anzuwenden ist; wir empfehlen dennoch schon jetzt Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution anzugeben.)**

Wenn diese Daten nicht enthalten sind, dann wäre ein ärztliches Zeugnis bei der Einreise mitzuführen. Ärztliche Zeugnisse müssen der [Anlage C](#) oder der [Anlage D](#) (beide neu!) dieser Verordnung entsprechen.

Ausländische ärztliche Zeugnisse werden dann akzeptiert werden, wenn sie der [Anlage C](#) oder [D](#) tatsächlich entsprechen, also die Daten der [Anlage C](#) oder [Anlage D](#) klar ersichtlich sind. Um Probleme an der Grenze zu vermeiden, empfehlen wir die Formulare der [Anlage C](#) oder [Anlage D](#) zu verwenden.

Weiterhin werden COVID-PCR-Tests und COVID-Antigen-Tests anerkannt. Das BMSGPK hat zudem telefonisch klargestellt, dass die gängige Form der Testübermittlung als SMS auf Mobiltelefonen über Resultate aus Teststraßen nicht den Anforderungen von „Testergebnissen“ entspricht; SMS mit Downloadlinks zu online abrufbaren Testergebnissen, welche den Anforderungen an Testergebnissen (siehe oben) entsprechen, sollten akzeptiert werden.

Des Weiteren darf die Online-Registrierung mittels **Pre-Travel-Clearance** ([Deutsch](#) oder [Englisch](#)) nur mehr **frühestens 72 Stunden vor der Einreise** vorgenommen werden.

Sendebestätigungen von bis inkl. 12.02.2021 vorgenommenen Online-Registrierungen (zB für länger im Vorhinein) und die bisherigen Vorlagen der ärztlichen Zeugnisse (Anlage C alt und Anlage D alt) können bis inkl. 18.2. verwendet werden; danach sind die neuen österreichischen Vorlagen zu verwenden und eine neue Online-Registrierung vorzunehmen.

**Neue Vorlagen:** [Anlage C](#) (ärztliches Zeugnis in DE), [Anlage D](#) (ärztliches Zeugnis in EN) sowie [Anlage E](#) (Einreise-Registrierungsformular in DE – Korrektur eines Tippfehlers) .

Mit der Novelle [BGBl. II Nr. 52/2021](#) zur COVID-19-Einreisebestimmung traten ab 10.2.2021, 00:00 Uhr weitere Verschärfungen für die Einreise nach Österreich in Kraft. Insbesondere wurde das bisherige weitreichende Pendler-Privileg durch einen verschärfenden Ausnahmetatbestand für Pendler (beruflich, familiär, schulisch/studentisch) ersetzt.

**Allgemeine Einreisebestimmung aus nicht in Anlage A gelisteten Staaten** (*Anm: somit im Wesentlichen bei privaten Reisen*): In Hinkunft bedarf es zusätzlich zur 10-tägigen Quarantäne - aus der man sich weiterhin ab dem 5. Tag freitesten kann (*Tag der Einreise ist Tag 0*) - bereits bei der Einreise eines negativen Tests (PCR oder Antigen) mittels Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ([Anlage C](#) oder [Anlage D](#)) oder eines Testergebnisses in deutscher oder englischer Sprache (seit der Novelle [BGBl. II Nr. 68/2021](#)). Kann dieses ärztliche Zeugnis oder Testergebnis bei der Einreise nicht vorgelegt werden, ist ein Test (PCR oder Antigen) unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise nachzuholen. Dieser innerhalb von 24 Stunden nachzuholende Test ersetzt nicht die quarantänebeendende Testung frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise. „Selbsttests“ dürfen nicht herangezogen werden. Das negative Testergebnis (mit den Informationen von Punkt a) muss künftig bei einer Kontrolle nachweisbar sein. Eine Kontrolle kann überall an Ort und Stelle geschehen; also z.B. auch im Rahmen einer Verkehrskontrolle, etc.

**Neue Pendler-Regelungen:** das bisherige Pendler-Privileg fällt weg, stattdessen gelten folgende neue Regelungen für Pendler zu beruflichen, familiären und schulischen/studentischen Zwecken:

- Pendler müssen sich für Einreisen ab 10.02.2021 mittels Pre-Travel-Clearance Online-Formulars ([DE](#) oder [EN](#)) registrieren. Die Registrierung kann frühestens 72 Stunden vor der Einreise durchgeführt werden und ist für eine Woche gültig, sofern sich die Angaben zu Wohn- oder Aufenthaltsadresse; Abreisestaat oder -gebiet; Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise; Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses nicht ändern. Jedenfalls bei einem neuen ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis ist eine neue Registrierung durchzuführen. Ausnahmsweise können auch die neuen Registrierungsformulare [Anlage E](#) oder [Anlage F](#) in Papierform vorgelegt werden. In diesem Fall wäre das Original bei der Kontrolle abzugeben, es sollte aber für die weiteren Grenzübertritte eine Kopie zur Vorlage mitgeführt werden.

- Pendler müssen ab 10.02.2021 bei der Einreise ein ärztl. Zeugnis oder Testergebnis über einen negativen Test (PCR oder Antigen) nachweisen können; die Probenahme darf zum Zeitpunkt (Uhrzeit!) der Einreise max. 7 Tage alt sein. Kann kein ärztl. Zeugnis oder Testergebnis bei der Einreise vorgelegt werden, muss die Person unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise, einen Test (PCR oder Antigen) nachholen; sie müssen dazu nicht in Quarantäne.

**„Einreise zu beruflichen Zwecken“:** bei Wieder-/Einreise aus beruflichen Gründen aus einem Land, das nicht in Anlage A, aufgelistet ist, ist neben einem ärztlichen Zeugnis über einen neg. Test (PCR oder Antigen – Probennahme max. 72 h bei Einreise) nunmehr auch ein „Testergebnis“ (siehe Punkt oben) möglich. Sollten weder ärztliches Zeugnis noch Testergebnis vorhanden sein, ist unverzüglich eine 10-tägige Quarantäne anzutreten, aus der man sich jederzeit freitesten kann; ist das Testergebnis negativ, gilt die Quarantäne automatisch als beendet. NEU: das Testergebnis mit den Informationen (siehe oben) muss bei einer Kontrolle nachweisbar sein. „Selbsttests“ können nicht herangezogen werden.

**UK:** Das Vereinigte Königreich wird – bedingt durch den Brexit – nunmehr als Drittstaat eingestuft. Dies führt dazu, dass die - private - Einreise gesundheitspolizeilich derzeit grundsätzlich untersagt ist (sofern nicht andere Tatbestände wie bspw. Geschäftsreisen zur Anwendung gelangen). Dies gilt nicht für „Bestandsbriten“, die noch über keinen Aufenthaltstitel in Österreich verfügen, aber einen solchen gemäß Art. 18 Abs. 1 des Austrittsabkommens beantragt haben. Des Weiteren gilt Einreiseverbot weiterhin nicht für Österreicher, EU-/EWR-Bürger, Reisende zu beruflichen Zwecken, Diplomaten, Einsatzkräfte, Schüler/Studierende, familiäre Gründe etc.

Klarstellung zur Glaubhaftmachung bei beruflichen Gründen: Es kann z. B. durch Bestätigungen des Arbeitgebers, Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Terminbestätigung eines Vorstellungsgesprächs, etc. erfolgen; jedenfalls wird dabei auch eine zeitliche Komponente bei der Glaubhaftmachung zu berücksichtigen sein, z.B. kein mehrwöchiger Aufenthalt, wenn der Termin nur für 3 Tage angesetzt ist. Derartige Bestätigungen sollten den Zeitpunkt des Termins bzw. die Dauer des Termins beinhalten oder bei einem Neuantritt den Beginn des Arbeits-/Dienstverhältnisses.

**Anlage A (= sichere Staaten) ändert sich:** Japan fällt weg, d.h. Einreisen aus Japan sind nicht mehr einschränkungsfrei möglich.

**Neue [Anlage E](#) und [Anlage F](#)** für die Einreiseregistrierung in Papierform: Ausnahmsweise können anstelle der Online Registrierung weiterhin die neuen Formulare E oder F ausgefüllt werden; diese wurden aktualisiert und befinden sich ebenfalls anverwahrt.

*Welche Regeln zur Einreise nach Österreich müssen generell beachtet werden?*

Bei den gegenständlichen Informationen handelt es sich um die gesundheitspolizeilichen COVID-19-Einreisevorschriften des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK). Die jeweils aktuelle Version ist auf [ris.bka.gv](https://ris.bka.gv) abrufbar.

Davon getrennt zu beurteilen sind mögliche fremdenpolizeiliche Fragestellungen. Weitere Informationen zu fremdenpolizeilichen Voraussetzungen bei der Einreise nach Österreich finden Sie auf der Webseite zu den [länderspezifischen Reiseinformationen](#) des [Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten](#) und auf der Website des [Bundesministeriums für Inneres](#).

### *Güterverkehr*

#### **Verhandlungserfolg der WKO: Gesundheitsministerium revidiert seine Rechtsansicht – Pendler zur Aufrechterhaltung des Personen- und Güterverkehrs - weiterhin KEINE Registrierungspflicht und KEINE Testpflicht**

Privat einreisende Personen, die zu ihren Arbeitsplätzen im Bereich „Güter- und Personenverkehr“ pendeln und dort zur Aufrechterhaltung desselben nötig sind, können auch weiterhin das Privileg „Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs“ im Sinne der EinreiseVO nutzen.

Diese Personengruppe benötigt bei der (Wieder-)Einreise nach Österreich demnach weder Registrierung, Test oder Quarantäne (§ 8 Abs. 1 Z 1 COVID-19-EinreiseV). Die Eigenschaften „Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs“ sind bei einer Kontrolle glaubhaft zu machen ( z.B. mittels Firmenschreiben, Dienstvertrag oder aber Bestätigungen nach folgendem Muster:

[Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen](#) (Deutsch), [Certificate for International Transport Workers](#) (English).

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/gueterbefoerderungsgewerbe/infos-zu-corona-fuer-das-gueterbefoerderungsgewerbe.html>

Quelle: AISÖ, WKO

## Portugal

Die [Zahl der Neuinfektionen in Portugal](#) ist rückläufig (7-Tages-Inzidenz: 287; 14-Tages-Inzidenz/100.000 Einwohner: 900 aus rd. 60.000 Tests/Tag bei 10,3 Mio. Einwohner).

Portugal wird als Virusvariantengebiet eingestuft, ist seit Mitte Jänner bis vorerst 1. März (Verlängerung wahrscheinlich) in „hartem“ Lockdown inkl. prinzipiellem (Aus-)Reiseverbot portugiesischer Staatsbürger. Für aus Portugal Reisende gelten in vielen Ländern besondere Bestimmungen.

Nachweisbar notwendige Geschäftsreisen und Montagearbeiten nach Portugal sind nach wie vor möglich (und die üblichen Bestimmungen wie A1-Formulare sind zu beachten), aber die geltenden Bestimmungen können sich sehr kurzfristig ändern.

Kontaktieren Sie vor Reiseantritt das AußenwirtschaftsCenter Lissabon und sagen Sie uns Ihre Reisedaten, damit wir Sie auf dem Laufenden halten: [lissabon@wko.at](mailto:lissabon@wko.at) oder T +351 21 317 10 10.

Güterverkehr auf dem Landweg nach Portugal ist nicht eingeschränkt.

Einreise und Reisebestimmungen

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf nachweisbar BERUFLICH BEDINGTE REISEN. Österreichische Staatsbürger mit Fragen zu Privatreisen mögen sich an die [Österreichische Botschaft](#) in Lissabon wenden.

Seit 31.1. brauchen aus Österreich nach Portugal Einreisende einen PCR-Test (max. 72 Stunden alt bei Anreise) und müssen sich registrieren: [Passenger Location Card](#). Auf freiwilliger Basis gibt es die Contact-Tracing-App [StayAway COVID](#). Für die Azoren und Madeira gelten Ausnahmeregelungen, wie Vorabregistrierung. Das [AußenwirtschaftsCenter Lissabon](#) informiert auf Anfrage gerne im Detail.

Die Anreise auf dem Landweg ist zurzeit nur an bestimmten Grenzstellen möglich (siehe [„Fortbewegung in Portugal“](#)).

Da für Portugal Reisewarnung des [österreichische Außenministerium](#) (BMEIA) gilt, verlieren private Reiseversicherungen meist ihre Gültigkeit (individuelle Abklärung wird empfohlen). Der Krankenversicherungsschutz der [ÖGK \(Österreichische Gesundheitskasse\)](#) bleibt auch bei Entsendungen in Länder mit (partieller) Reisewarnung des BMEIA (=zurzeit Portugal) weiterhin aufrecht und kann im Entsendestaat unverändert wie bisher in Anspruch genommen werden.

### **Anreise am Landweg – Grenze zu Spanien**

Der Grenzübertritt Portugal-Spanien ist seit 31.1. nur an bestimmten Stellen und für geregelte Ausnahmen möglich (Ein- und Ausreise mit gutem Grund wie z.B. Berufsausübung, Notfälle; [Despacho/Verordnung 1242-D/2021](#) vom 29.01.2021). Geschäftsreisende müssen beim Grenzübertritt vorweisen:

- ein negatives COVID-Testergebnis (max. 72-Stunden alt) und
- ein Schreiben in englischer Sprache, dass Sie beruflich bedingt unterwegs sind.

Täglich und durchgängig sind die in Punkt 1 der Verordnung genannten Grenzübergänge geöffnet: Valença, Vila Verde da Raia, Quintanilha, Vilar Formoso, Marvão, Caia, Vila Verde de Ficalho e Castro Marim. Die Grenzübergänge in Punkt 2 sind nur an Werktagen von 7-9 Uhr und 18-20 Uhr geöffnet: Monção, Miranda do Douro, Termas de Monfortinho, Mourão e Barrancos

### *Fortbewegung in Portugal*

Nachweisbaren beruflichen Tätigkeit hebt die landesweite Pflicht zu Hause/in der Unterkunft zu bleiben (=“Ausgangssperre“) auf (=Transit zum/vom Flughafen, Fahrt zum/vom

Arbeitsplatz/ Geschäftstermin/Einsatzort,...). Weitere Ausnahmen sind Versorgung mit Lebensmitteln oder Medikamenten, kurze Spaziergänge allein sowie Transit zum und vom Flughafen,

Mietwagenfirmen haben geöffnet. Taxiunternehmen, Fahrdienste wie Uber und öffentliche Verkehrsmittel funktionieren. Mund-Nasen-Maskenschutz muss bei Fahrten getragen werden. Reguläre Taxis dürfen die Busstreifen verwenden und sind so zu Stoßzeiten meist die schnellere Alternative zu anderen Fahrdiensten.

### *Regelungen für den Güterverkehr*

Der Warenverkehr nach und von Portugal ist uneingeschränkt möglich.

Fahrer, die die Autobahnen benutzen, können [hier](#) den Status und die Auslastung der Tankstellen und Rastplätze überprüfen.

In Portugal brauchen LKW-Fahrer keine zusätzlichen Covid-Nachweise. Die Fahrer sollten jedoch die Hygiene- und Gesundheitsvorschriften beachten, die zur Verhinderung der Verbreitung des Virus festgelegt wurden.

Es bestehen allerdings Ausnahmen im genannten Zeitraum für Fahrer, die aus beruflichen Gründen unterwegs sind. Diese Fahrer müssen die beiliegende Arbeitgebererklärung ausfüllen, die bescheinigt, dass die Person berufliche Tätigkeiten ausführt. Der portugiesische Verband ANTRAM empfiehlt, die Erklärung in portugiesischer Sprache mitzuführen.

- [Arbeitgebererklärung](#) (.docx)

Des Weiteren informiert ANTRAM darüber, dass in Portugal eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen von Nasen-Mundschutz-Bedeckungen bei Aufenthalt im öffentlichen Raum besteht, sofern die empfohlene physische Distanz, die von den Gesundheitsbehörden empfohlen wird, nicht eingehalten werden kann. Die neue Regelung zur Maskenpflicht wird mindestens für einen Zeitraum von 70 Tagen in Kraft sein.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Lissabon](#).

Quelle: ANTRAM

## Polen

- AT: Neue österreichische Einreiseverordnung ab 19.12.
- AT: Geschäftsreisende müssen negativen Corona-PCR- oder Antigen-Test bei der Einreise vorweisen können
- Polen: Harter Lockdown verlängert bis 31.01.2021
- Polen: an allen Arbeitsstellen muss eine Maske getragen werden, wenn mehr als eine Person im Zimmer ist.
- Polen: Ab 28.12. weiterhin keine Quarantäne für Dienstreisende

- Polen: Flüge von und in alle Schengen-Länder erlaubt
- Gütertransfer uneingeschränkt möglich

### *Einreise und Reisebestimmungen*

Einreise nach Polen ab 28.12.2020

Folgende Gruppen dürfen ohne Auflagen (kein Test, keine Quarantäne) nach Polen einreisen:

- Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen. Die Quarantäne gilt nicht für Personen, die die EU-Binnengrenze überschreiten, um in Polen oder einem Nachbarland berufliche, geschäftliche oder Erwerbstätigkeiten auszuüben.
- Personen mit einer ausgestellten Impfbescheinigung gegen Covid-19
- Personen, die in Polen oder einem Nachbarland Arbeiten durchführen, die mit der Vorbereitung oder Durchführung von Investitionen im Zusammenhang mit der Übertragung von flüssigen Brennstoffen verbunden sind
- Mitglieder diplomatischer Missionen, Soldaten, Mediziner, in Polen studierende Studenten und ihre Erziehungsberechtigten, Studenten sowie Spieler, die an internationalen Sportwettbewerben teilnehmen.

Generell gilt die Quarantänepflicht für Personen, die mit einem organisierten Transport nach Polen einreisen. Sollten Sie allerdings zu beruflichen Zwecken mit dem organisierten Transport einreisen, unterliegen Sie keiner Quarantänepflicht. Wir empfehlen Ihnen daher, folgende Unterlagen mitzuführen: Bestätigung der Geschäftsreise (Vertrag bzw. Auftrag), Einladung der poln. Firma, Hotelbuchung etc.

### *Einreise mit 10-tätiger Quarantäne*

Weiterhin ist der internationale Eisenbahnverkehr eingestellt. Bis zum gleichen Tag ist eine Person, die die Grenze überschreitet, um sich zu ihrem Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Gebiet der Republik Polen zu begeben, verpflichtet, dem Grenzschutz die Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes mitzuteilen, an dem sie sich in Zwangsquarantäne befinden wird. Sie sollte auch ihre Telefonnummer angeben.

Die Quarantänepflicht gilt auch für Personen, die die Grenze mit einem Flugzeug, einer Eisenbahn und einem Fahrzeug des öffentlichen Sammeltransports überschreiten: ein Fahrzeug, das für die Beförderung von mehr als 9 Personen einschließlich des Fahrers ausgelegt ist; für den internationalen Straßenverkehr oder für den nicht-gewerblichen internationalen Straßenverkehr oder den reglementierten oder kombinierten internationalen Verkehr; ein Fahrzeug, das für die Beförderung von mehr als 7 und nicht mehr als 9 Personen einschließlich des Fahrers im internationalen gewerblichen Personenverkehr ausgelegt ist.

Nach den neuen Regeln sollte das Luftfahrtunternehmen die Passagiere über die Notwendigkeit einer obligatorischen Quarantäne informieren, und die Person, die die Grenze überschreitet, sollte das Luftfahrtunternehmen über den Ort informieren, an dem die Quarantäne stattfinden soll, bevor die Grenze überschritten wird.

### *Regelungen für den Güterverkehr*

Der internationale Güterverkehr ist uneingeschränkt möglich und die EU-Binnengrenzen wieder frei passierbar.

Bei den EU-Außengrenzen kommt es wie gewohnt zu Kontrollen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Warschau](#).

## Russische Föderation

### *Regelungen für den Güterverkehr*

Grundsätzlich funktioniert der Güterverkehr mit Russland und die Ein- und Ausreise mit dem LKW sowie mit anderen Güterbeförderungsmitteln ist möglich. Fernfahrer, Piloten- und Schiffscrews sind explizit von den Ein- und Ausreisebeschränkung sowie der verpflichtenden 14-tägigen Quarantäne ausgenommen.

Ab Mitte März wurde ein „Grüner Corridor“ für eine schnellere Zollabfertigung für Lebensmittel, Medizinprodukte und andere lebenswichtige Waren eingeführt. Zu diesen Waren gehören u.a. auch Coronavirus-Tests, mechanische Beatmungsgeräte, medizinische Masken und Schutzanzüge. Weiters wurde eine Importzollbefreiung für ausgewählte Produkte im medizinischen Bereich zur Eindämmung von COVID 19 bei Einfuhr in Eurasische Wirtschaftsunion (EAWU) bis einschließlich 30.9.2020 beschlossen. Für die Importzollbefreiung wird eine Bestätigung des Verwendungszwecks der zuständigen Behörden im jeweiligen EAWU-Mitgliedsstaat benötigt. In Russland ist die zuständige Behörde das Ministerium für Wirtschaft und Handel sowie das Gesundheitsministerium. Für importierte Arzneimittel wurde der Einfuhrzoll ab 21. März temporär auf null gesetzt. Das Lebensmittelembargo ist jedoch weiterhin in Kraft.

Nicht zuletzt wurde ein temporäres Exportverbot für medizinische Güter (u.a. Schutzkleidung, Masken) ab März 2020 eingeführt.

Gegenwärtig gibt es keine spezifischen Beschränkungen für Fahrer, die in Russland im internationalen Transportbereich tätig sind.

Am 20. Mai kündigte das russische Verkehrsministerium an, dass ab dem 25. Mai ein neuer Grenzübergang an der Landgrenze in Kani-Kurgan, in der Amur-Region an der Grenze zu China, eröffnet wird. Der Grenzübergang wird vorübergehend in Betrieb sein und zunächst nur den grenzüberschreitenden Warenverkehr ermöglichen. Die geplante Kapazität beträgt 190 Fahrzeuge pro Tag, und seine Eröffnung wird die Arbeitsbelastung an anderen Grenzübergangsstellen zu China verringern. Die Kontrollen werden beginnen, sobald die Brücke zwischen Blagoweschtschensk (RUS) und Heihe (CHN) für den Verkehr freigegeben wird. Mitglieder werden darauf hingewiesen, dass der Grenzübergang Blagoweschtschensk (RUS) und Heihe (CHN) erst nach Abschluss der Verhandlungen zwischen den verantwortlichen Behörden in Russland und China und nachdem die Einschränkungen verursacht durch die Covid-19 Pandemie, aufgehoben wurden, geöffnet wird.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Moskau](#).

## Schweden

### *Einreise und Reisebestimmungen*

Aufgrund verschiedener Virusmutationen müssen ab 6. Februar alle Personen ab 18 Jahren, die nicht schwedische Staatsbürger oder in Schweden gemeldet sind, bei der Einreise nach Schweden einen negativen Covid-Test (PCR, Antigen, LAMP) vorlegen, andernfalls wird die Einreise verweigert. Die Probenabnahme darf bei der Einreise nicht mehr als 48 Stunden zurück liegen. Der Nachweis muss in Schwedisch, Dänisch, Norwegisch oder Englisch ausgestellt sein und folgende Angaben enthalten:

- Name der getesteten Person
- Zeitpunkt der Probenentnahme
- Art des Tests (PCR-, Antigen- oder LAMP-Test)
- Testergebnis
- ausführendes Institut

Ausnahmen bestehen für Pendler aus den Nachbarländern: deren PCR-Test darf bis zu einer Woche alt sein. Reisenden wird empfohlen, sich zudem in eine 7-tägige Quarantäne zu begeben und 5 Tage nach dem ersten Test einen weiteren zu absolvieren. Weitere Informationen finden sich auf der Website der schwedischen [Volksgesundheitsbehörde](#).

- Österreicher und schwedische Staatsbürger können weiterhin nach Schweden einreisen. Staatsbürger eines Landes der EU bzw. des EWR sind ebenfalls vom Einreiseverbot ausgenommen, das bis einschließlich 31. März 2021 verlängert worden ist. Die vollständige Liste der Ausnahmen vom Einreiseverbot ist auf der [Webseite der schwedischen Regierung](#) einsehbar.
- Schweden arbeitet an der Bereitstellung der digitalen Infrastruktur für einen Impfpass und dessen internationaler Verifizierbarkeit in Abstimmung mit der EU und der WHO. Zielsetzung ist es, ab 01.06.2021 einen digitalen Impfpass verfügbar zu machen.
- Mit Beendigung der Übergangsphase im Zusammenhang mit dem Brexit gilt seit Januar 2021 das Einreiseverbot auch für britische Staatsbürger, außer bei vorliegender Aufenthaltsgenehmigung.
- Aufgrund der Entdeckung einer neuen Mutation des Covid-19-Virus besteht bis einschließlich 31. März 2021 ein Einreisestopp für Personen aus dem Vereinigten Königreich nach Schweden.
- Auch aus Dänemark und Norwegen ist die Einreise bis zum 31. März untersagt. Ausgenommen sind schwedische Staatsbürger, Arbeitspendler und Personen im Transportsektor sowie Kinder bis zum 18. Lebensjahr.
- Ab dem 01. Februar traten Ausnahmeregelungen für die Einreise aus Dänemark und Norwegen in Kraft. Dies betrifft unter anderem Mitarbeiter internationaler Organisationen, Personen mit nicht aufschiebbaren Operationen oder Eltern, die in Schweden ihre Kinder treffen wollen.
- Von nicht notwendigen Reisen innerhalb Schwedens wird generell abgeraten.

- An Flughäfen und Fährterminals wird auf die geltenden Abstandsregeln hingewiesen, außerdem finden sich diese Informationen für Reisende gesammelt [hier](#).
- Von nicht notwendigen Reisen in alle Länder außerhalb der EU/des EWR und außerhalb des Schengenraums wird abgeraten. Diese Reisewarnung gilt bis einschließlich 15. April 2021.
- Weiterhin unklare und unterschiedliche Verhältnisse im Ausland wie etwa mögliche Quarantänebestimmungen, Ausgangsverbote oder eingestellte Flüge können die Rückkehr nach Schweden beträchtlich erschweren.

## Österreich

- Ab dem 10. Februar bedarf es zusätzlich zur 10-tägigen Quarantäne bereits bei der Einreise aus Schweden und allen Ländern, für die eine Reisewarnung gilt, eines negativen Covid-Tests (PCR oder Antigen) mittels Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Testergebnisses aus Österreich, das nicht älter als 72 Stunden sein darf. Kann dieses bei der Einreise nicht vorgelegt werden, ist ein Test spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise nachzuholen.
- Seit 15. Jänner 2021 ist vor der Einreise nach Österreich eine elektronische Registrierung verpflichtend (Pre-Travel-Clearance - PTC). Das elektronische PTC-Registrierungsformular finden Sie [hier](#) auf der Seite der Österreichischen Botschaft in Schweden in deutscher und englischer Sprache abrufbar.
- Pendler müssen sich ab 10. Februar mittels Pre-Travel-Clearance Online-Formular registrieren. Die Registrierung ist für eine Woche gültig, sofern sich die Angaben zu Wohn- oder Aufenthaltsadresse, Abreisestaat, Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise, Kontaktdaten und Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses nicht ändern.
- Pendler müssen bei der Einreise ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis über einen negativen Test nachweisen können; die Probenahme darf zum Zeitpunkt der Einreise max. 7 Tage alt sein. Andernfalls ist ein Test spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise nachzuholen, für Pendler besteht in dieser Zeit allerdings keine Quarantänepflicht.
- Seit dem 19. Dezember 2020 gilt bei der Rückreise nach Österreich aus Ländern mit einer 14-Tage-Inzidenz von mehr als 100/100.000 Einwohner die Verpflichtung zur 10-tägigen Selbstquarantäne. Bei der Einreise ist die [Erklärung zur Quarantäneverpflichtung](#) bereits ausgefüllt und unterschrieben mitzuführen. Nach frühestens 5 Tagen kann ein COVID-Test durchgeführt werden, wobei die Kosten selbst zu tragen sind. Bei einem negativen Testergebnis darf die Quarantäne beendet werden. Das Testergebnis muss bei einer Kontrolle nachweisbar sein, Selbsttests genügen den Anforderungen nicht.
- Ab dem 10. Februar bedarf es zusätzlich zur 10-tägigen Quarantäne bereits bei der Einreise eines negativen Tests (PCR oder Antigen) mittels Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Testergebnisses aus Österreich. Kann dieses bei der Einreise nicht vorgelegt werden, ist ein Test spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise nachzuholen.
- Formulare für die Einreise nach Österreich aus Schweden sind [hier](#) erhältlich und bereits ausgefüllt bei der der Einreise bereit zu halten. Dabei handelt es sich um die

Erklärung zur Ein- und Durchreise sowie Gesundheitszeugnisse jeweils in deutscher und englischer Sprache.

- Eine Durchreise von Schweden über Dänemark und Deutschland nach Österreich ist derzeit nur unter Angabe anerkennungswürdiger Gründe möglich, weitere Informationen (auf Englisch) finden Sie [hier](#).
- In Stockholm, Göteborg und Malmö gibt es zahlreiche [Labore](#), die gegen Kostenersatz auch Tests zu Reisezwecken anbieten.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Stockholm](#).

## Schweiz

### Einreise in die Schweiz

Mit 8. Februar 2021 kommt in der Schweiz eine **neue Einreiseverordnung, die veränderte Test-, Melde-, und Quarantänepflichten**, mit sich bringt in Kraft.

Beispiele für Reisende aus Österreich in die Schweiz ab 8. Februar 2021:

- Ein Einreisender aus einem Risikogebiet (ab 1. Februar: z.B. aus dem Bundesland Salzburg) führt eine notwendige und unaufschiebbare Geschäftsreise in der Schweiz durch.
  - Nach Art. 8; c der angefügten Verordnung sind diese Personen von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen. **Nichtsdestotrotz besteht für alle Reisenden aus Risikogebieten eine online-Registrierungspflicht.** Den Link zur Registrierung finden Sie [hier](#).
- Ein Monteur reist von einem Nicht-Risikogebiet (z.B. Kärnten) in die Schweiz ein.
  - Es besteht keine Test- und Quarantänepflicht. Falls die Einreise mit Bahn, Bus, Schiff oder Flugzeug erfolgt, müssen die Daten elektronisch erfasst werden. Falls die Einreise mit einem Privatkraftfahrzeug erfolgt, besteht auch keine Registrierungspflicht.  
**PCR-Test bei der Einreise mit dem Flugzeug:** Grundsätzlich sind Luftverkehrsunternehmen nach Art. 5 verpflichtet, allen in die Schweiz reisenden Personen ohne negativen PCR-Test den Zutritt zum Flugzeug schon beim Abflugs-Airport zu verweigern.
- Eine Privatperson aus Vorarlberg reist in die Schweiz (im Falle einer beruflichen Reise gilt dieselbe Antwort).
  - Gebiete an der Grenze zur Schweiz, mit denen ein enger wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Austausch stattfindet, sind von den Test-, Melde-, und Quarantänepflichten bei der Einreise in die Schweiz ausgenommen. Beachten Sie hierbei jedoch bitte die Bestimmungen bei der Rückreise nach Österreich.

Ab dem 8. Februar müssen Einreisende aus Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko bei Einreise in die CH einen negativen PCR-Test vorweisen, der nicht älter als 72 Stunden ist. Nach Einreise müssen sie sich wie bisher in eine 10-tägige

(Heim)Quarantäne begeben. Diese Quarantäne kann ab dem 7. Tag beendet werden, wenn ein negatives Resultat eines Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests vorliegt. Bei Flugreisen in die Schweiz ist ab 8. Februar generell, also auch aus Ländern, die nicht zu den Risikogebieten zählen, ein negatives PCR-Testresultat vorzuweisen. Die Kontrolle erfolgt vor dem Einsteigen ins Flugzeug. Ab dem 8. Februar müssen neu auch Einreisende aus Staaten oder Gebieten ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko mittels eines elektronischen Einreiseformulars ihre Kontaktdaten angeben. Dies gilt bei Einreise per Flugzeug, Schiff, Bus oder Zug einreisen. (Bisher wurden nur Kontaktdaten von Personen aus Risikogebieten systematisch erfasst). Den Link zur Registrierung finden Sie [hier](#).

Zudem befindet sich das Bundesland Salzburg seit dem 1.2.2021 erneut auf der Schweizer Quarantäneliste, was mit verschärften Einreisebestimmungen einher geht (siehe Punkt: Neue Einreiseverordnung ab 8. Februar).

### **Einreise nach Österreich**

Die österreichische Regierung teilte am 02.12.2020 mit, dass alle Länder mit einer 14-Tage-Inzidenz (Corona-Fälle innerhalb der letzten 14 Tage pro 100'000 Einwohner) von über 100 ab 19.12. als Risikogebiete gelten sollten. Folglich müssen sich Einreisende aus der Schweiz und Liechtenstein ab 19. Dezember für zehn Tage in Quarantäne begeben, freitesten ist nach fünf Tagen möglich.

Ab dem 15.01. müssen sich alle nach Österreich einreisenden Personen grundsätzlich vor der Einreise nach Österreich elektronisch ([LINK](#)) registrieren, außer sie fallen unter bestimmte Ausnahmen (siehe dazu weiter unten). Dabei sind folgende Daten bekanntzugeben (den Link zur Verordnung und der ab 15.01. gültigen Rechtslage finden Sie [hier](#), die ab 10.2. gültige Novelle der Einreiseverordnung (BGBlA2021II52) finden Sie [hier](#)):

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohn- oder Aufenthaltsadresse (falls davon abweichend Ort der Quarantäne)
- Datum der Einreise
- etwaiges Datum der Ausreise
- Abreisestaat oder -gebiet
- Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses (Anm: über einen negativen COVID-PCR-Test oder negativen COVID-Antigen-Test; die Probenahme darf zum Zeitpunkt der Einreise max. 72 h alt sein)

**Für berufstätige Personen gibt es umfangreichen Ausnahmeregelungen (Nichtsdestotrotz ist auch in diesem Fall eine Online-Registrierung notwendig):**

### **Die Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs**

1. zu beruflichen Zwecken,

2. zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb,  
3. zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners,  
ist mit einem ärztlichen Zeugnis oder einem in Österreich ausgestellt Testergebnis, das bei der Einreise nicht älter als sieben Tage ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme ist, möglich. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

Unter dem regelmäßigen Pendlerverkehr ist die sich wiederholende – also mindestens monatliche – Einreise zu beruflichen Zwecken, zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb oder zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners zu verstehen. Dies ist im Falle einer Kontrolle glaubhaft zu machen.

Vor der Einreise bzw. Wiedereinreise nach Österreich ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen. Diese Registrierung ist bei jeder Änderung der angegebenen Daten zu erneuern; spätestens jedoch bei Vorlage eines neuen ärztlichen Zeugnisses oder Testergebnisses. Somit ist jedenfalls nach sieben Tagen eine erneute Registrierung notwendig.

Die folgenden Personen müssen keine Quarantäne antreten, wenn sie bei Einreise ein **ärztliches Zeugnis** vorweisen können, das einen **negativen PCR- oder Antigen-Test bestätigt und die Testung nicht länger als 72 Stunden** zurückliegt (den Link zum Formular für das ärztliche Zeugnis finden Sie [hier](#); nichtsdestotrotz müssen sich auch diese Personen über das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) registrieren):

- Humanitäre Einsatzkräfte
- Beruflich Reisende (darunter fallen z.B. auch 24-h-BetreuerInnen)
- Einreisende aufgrund einer gerichtlichen Ladung
- Medizinische Begleitpersonen
- DiplomatinInnen mit Legitimationskarte

Kann ein solches Zeugnis oder Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Ist ein währenddessen in Österreich durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 negativ, gilt die Quarantäne als beendet.

Für die folgenden Personen ist die **Einreise ohne Einschränkungen (bzw. ohne Online-Registrierung) möglich** (diese Ausnahmegründe müssen bei einer behördlichen Überprüfung glaubhaft gemacht werden):

- Personen, die im zwingenden Interesse der Republik einreisen.
- Transitpassagiere
- Personen, die zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen einreisen
- Personen, die ausländisches Territorium durchqueren (z.B. das Große Deutsche Eck)
- Personen, die im Rahmen der Durchführung einer beruflichen Überstellungsfahrt/eines beruflichen Überstellungsfluges einreisen

- Personen, die aus ausschließlich zwingenden Gründen der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Einzelfall

Ebenso ist die Einreise aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis wie insbesondere schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen, uneingeschränkt möglich.

Den Link zur Verordnung finden Sie [hier](#) und im Downloadbereich rechts, die ab 10.2. gültige Novelle der Einreiseverordnung (BGBlA2021II52) finden Sie [hier](#).

## Einreise und Reisebestimmungen

### Bestimmungen bei Grenzüberschreitender Dienstleistung Ö-CH / Meldung

Am 27.5. wurde von Seiten des Bundesrats weitreichende Lockerungen bei den Schweizer Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus präsentiert, die auch einen großen Einfluss auf die Bestimmungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen haben:

- Seit dem 8. Juni werden neue Meldungen wieder gemäß den üblichen Vorgaben von der Zeit vor Corona bearbeitet.
- Die Einreise in die Schweiz aus Österreich ist (Ausnahme: Bundesland Salzburg, siehe unten) **ohne Einschränkungen** (z.B. ärztlich Attest, Heimquarantäne) **möglich. Aus Nicht-Risikogebieten wird ab 8. Februar 2021 eine elektronische Registrierung erforderlich.**

### Neue Einreiseverordnung ab 8. Februar 2021

Mit 8. Februar 2021 kommt in der Schweiz eine neue Einreiseverordnung, die veränderte Test-, Melde-, und Quarantänepflichten, mit sich bringt, in Kraft. (Ausnahmeregelungen für berufliche Reisen: siehe Punkt 4.: Ausnahmen zu den Test- und Quarantänepflichten). Bitte beachten Sie weiters den Punkt 5: „Praxisbeispiele für Reisende aus Österreich in die Schweiz“.

Darüber hinaus, befindet sich das Bundesland Salzburg seit dem 1. Februar auf der Schweizer Quarantäneliste, was die Einreise aus Salzburg in die Schweiz zusätzlich erschwert (siehe Punkte 1 – 5). Die europäischen Regionen, die sich neben Salzburg aktuell nach der Einreise in die Schweiz in Quarantäne begeben müssen, finden Sie [hier](#).

#### 1.) Veränderte Meldepflichten

- Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen (aktuell: Bundesland Salzburg), müssen ihre Kontaktdaten vor der Einreise wie folgt erfassen: à elektronisch über die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Verfügung gestellte Plattform für die Kontaktdatenerfassung für Reisende. Den Link zur Registrierung

finden Sie [hier](#).

à auf den vom BAG in Papierform zur Verfügung gestellten Kontaktkarten.

- Personen, die aus Staaten oder Gebieten ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko (aktuell: alle anderen österr. Bundesländer) in die Schweiz einreisen, müssen ihre Kontaktdaten elektronisch oder auf Papier nur erfassen, wenn die Einreise mit Bahn, Bus, Schiff oder Flugzeug erfolgt.
- Ausgenommen von dieser Pflicht sind Personen, die aus Gebieten an der Grenze zur Schweiz einreisen, mit denen ein enger wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Austausch stattfindet (z.B. Vorarlberg).

## 2) Veränderte Testpflichten

- Folgende Personen müssen nachweisen, dass sie sich innerhalb der letzten 72 Stunden mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 haben testen lassen und das Ergebnis des Tests negativ ausgefallen ist:
  - à Personen, die in die Schweiz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben (aktuell: Bundesland Salzburg).
  - à Personen, die mit dem Flugzeug aus einem Staat oder Gebiet auch ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen.
- Personen aus Risikoländern, die bei der Einreise in die Schweiz keinen Test mit negativem Ergebnis vorweisen können, müssen sich unverzüglich nach der Einreise und nach Absprache mit der zuständigen kantonalen Behörde auf eigene Kosten testen lassen:
  - mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2; oder
  - mit einem Sars-CoV-2-Schnelltest.

## 3) Veränderte Quarantänepflichten

- Personen, die in die Schweiz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben (aktuell: Bundesland Salzburg) sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Sie müssen sich während 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten (Einreisequarantäne). **Dies erfolgt bei Einreisenden aus Risikoländern zusätzlich zu den erweiterten Testpflichten.**
- Personen in Einreisequarantäne können die Quarantäne vorzeitig beenden, wenn:
  - à sie der zuständigen kantonalen Behörde das negative Resultat eines auf eigene Kosten durchgeführten PCR- oder Antigentests vorlegen, wobei die Analyse frühestens am siebten Tag durchgeführt worden sein darf.
  - à die kantonalen Behörden der frühzeitigen Beendigung der Quarantäne zusätzlich zum negativen Testergebnis auch zustimmen.
- Ist die Person über einen Staat oder ein Gebiet ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko eingereist, so kann die zuständige kantonale Behörde die Dauer des Aufenthalts in diesem Staat oder Gebiet an die Quarantäne nach anrechnen.

## 4) Ausnahmen zu den Test- und Quarantänepflichten

Von der Test- und Quarantänepflicht nach Artikel 7 ausgenommen sind Personen:

- deren Tätigkeit in der Schweiz zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung:
- à der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
- à der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

- à der Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007,
- à der diplomatischen und konsularischen Beziehungen der Schweiz;
- die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Personen oder Güter befördern;
- die aus wichtigen beruflichen oder medizinischen Gründen und ohne Möglichkeit eines Aufschubs in die Schweiz einreisen;
- die sich aus wichtigen beruflichen oder medizinischen Gründen und ohne Möglichkeit eines Aufschubs in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben und wieder in die Schweiz einreisen;
- die sich als Transitpassagiere weniger als 24 Stunden in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben;
- die lediglich zur Durchreise in die Schweiz einreisen mit der Absicht und der Möglichkeit, direkt in ein anderes Land weiterzureisen;
- die nach der Teilnahme an einer Veranstaltung in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko wieder in die Schweiz einreisen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Teilnahme und der Aufenthalt unter Einhaltung eines spezifischen Schutzkonzepts stattgefunden haben; als Teilnahme an einer Veranstaltung gilt namentlich die in der Regel berufsmässige Teilnahme an einem Sportwettkampf oder Kulturanlass oder an einem Fachkongress für Berufsleute;
- die den Nachweis erbringen, dass sie sich innerhalb der letzten drei Monate vor der Einreise in die Schweiz mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten.

Wer gemäss dieser Verordnung verpflichtet ist, sich in Einreisequarantäne zu begeben, muss die Einreise innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde melden und die Anweisungen dieser Behörde befolgen.

##### 5) Beispiele für Reisende aus Österreich in die Schweiz ab 8. Februar 2021:

- Ein Einreisender aus einem Risikogebiet (ab 1. Februar: z.B. aus dem Bundesland Salzburg) führt eine notwendige und unaufschiebbare Geschäftsreise in der Schweiz durch.
  - » Nach Art. 8; c sind diese Personen von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen. **Nichtsdestotrotz besteht für alle Reisenden aus Risikogebieten eine online-Registrierungspflicht. Den Link zur Registrierung finden Sie [hier](#)**
- Ein Monteur reist von einem Nicht-Risikogebiet (z.B. Kärnten) in die Schweiz ein.
  - » Es besteht keine Test- und Quarantänepflicht. Falls die Einreise mit Bahn, Bus, Schiff oder Flugzeug erfolgt, müssen die Daten elektronisch erfasst werden. Falls die Einreise mit einem Privatkraftfahrzeug erfolgt, besteht keine Registrierungspflicht. **PCR-Test bei der Einreise mit dem Flugzeug:** Grundsätzlich sind Luftverkehrsunternehmen nach Art. 5 verpflichtet, allen in die Schweiz reisenden Personen ohne negativen PCR-Test den Zutritt zum Flugzeug schon beim Abflugs-Airport zu verweigern.
- Eine Privatperson aus Vorarlberg reist in die Schweiz (im Falle einer beruflichen Reise gilt dieselbe Antwort).
  - » Gebiete an der Grenze zur Schweiz, mit denen ein enger wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Austausch stattfindet, sind von den Test-, Melde-,

und Quarantänepflichten bei der Einreise in die Schweiz ausgenommen. Beachten Sie hierbei jedoch bitte die Bestimmungen bei der Rückreise nach Österreich.

- Für weitere Informationen können Sie sich jederzeit auch beim Schweizer Bundesamt für Gesundheit BAG informieren:

» [Homepage mit Q & A](#)

» Helpline (längere Wartezeiten): +41 58 464 44 88 (6 bis 23 Uhr)

### **Bestimmungen für reisende Privatpersonen**

Am 27.05 wurde von Seiten des Bundesrates beschlossen, dass seit dem 15. Juni gegenüber Deutschland, Österreich und Frankreich alle Grenzkontrollen aufgehoben werden à «Es wird wieder so sein wie vor Corona». (Ausnahme: Quarantäneregelung für Salzburg). Beachten Sie bitte zusätzlich den Punkt **«Neue Einreiseverordnung AB 8. Februar 2021.»**

» Weitere Informationen zu den Reiserestriktionen und Empfehlungen des [Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten EDA](#)

### **Rückreise nach Österreich**

Die österreichische Regierung teilte am 02.12.2020 mit, dass alle Länder mit einer 14-Tage-Inzidenz (Corona-Fälle innerhalb der letzten 14 Tage pro 100'000 Einwohner) von über 100 ab 19.12. als Risikogebiete gelten sollten. Folglich müssen sich Einreisende aus der Schweiz ab 19. Dezember für zehn Tage in Quarantäne begeben, freitesten soll nach fünf Tagen möglich sein. Ab dem 15.01. müssen sich alle nach Österreich einreisenden Personen grundsätzlich vor der Einreise nach Österreich elektronisch ([LINK](#)) registrieren, außer sie fallen unter bestimmte Ausnahmen (siehe dazu weiter unten). Dabei sind folgende Daten bekanntzugeben (den Link zur Verordnung und der ab 15.01. gültigen Rechtslage finden Sie [hier](#), die ab 10.2. gültige Novelle der Einreiseverordnung (BGBlA2021II52) finden Sie [hier](#)):

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohn- oder Aufenthaltsadresse (falls davon abweichend Ort der Quarantäne)
- Datum der Einreise
- etwaiges Datum der Ausreise
- Abreisestaat oder –gebiet
- Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses (Anm: über einen negativen COVID-PCR-Test oder negativen COVID-Antigen-Test; die Probenahme darf zum Zeitpunkt der Einreise max. 72 h alt sein)

Für berufstätige Personen gibt es umfangreichen Ausnahmeregelungen (Nichtsdestotrotz ist auch in diesem Fall eine Online-Registrierung notwendig):

### **Die Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs**

1. zu beruflichen Zwecken,
  2. zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb,
  3. zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners,
- ist mit einem ärztlichen Zeugnis oder einem in Österreich ausgestellt Testergebnis, das bei der Einreise nicht älter als sieben Tage ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme ist, möglich. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

Unter dem regelmäßigen Pendlerverkehr ist die sich wiederholende – also mindestens monatliche – Einreise zu beruflichen Zwecken, zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb oder zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners zu verstehen. Dies ist im Falle einer Kontrolle glaubhaft zu machen.

Vor der Einreise bzw. Wiedereinreise nach Österreich ist das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) (möglichst elektronisch) auszufüllen. Diese Registrierung ist bei jeder Änderung der angegebenen Daten zu erneuern; spätestens jedoch bei Vorlage eines neuen ärztlichen Zeugnisses oder Testergebnisses. Somit ist jedenfalls nach sieben Tagen eine erneute Registrierung notwendig.

Die folgenden Personen müssen keine Quarantäne antreten, wenn sie bei Einreise ein **ärztliches Zeugnis** vorweisen können, das einen **negativen PCR- oder Antigen-Test bestätigt und die Testung nicht länger als 72 Stunden** zurückliegt (den Link zum Formular für das ärztliche Zeugnis finden Sie [hier](#); nichtsdestotrotz müssen sich auch diese Personen über das [Pre-Travel-Clearance-Formular](#) registrieren):

- Humanitäre Einsatzkräfte
- Beruflich Reisende (darunter fallen z.B. auch 24-h-BetreuerInnen)
- Einreisende aufgrund einer gerichtlichen Ladung
- Medizinische Begleitpersonen
- DiplomatinInnen mit Legitimationskarte

Kann ein solches Zeugnis oder Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Ist ein währenddessen in Österreich durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 negativ, gilt die Quarantäne als beendet.

Für die folgenden Personen ist die **Einreise ohne Einschränkungen (bzw. ohne Online-Registrierung) möglich** (diese Ausnahmegründe müssen bei einer behördlichen Überprüfung glaubhaft gemacht werden):

- Personen, die im zwingenden Interesse der Republik einreisen.
- Transitpassagiere
- Personen, die zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen einreisen
- Personen, die ausländisches Territorium durchqueren (z.B. das Große Deutsche Eck)

- Personen, die im Rahmen der Durchführung einer beruflichen Überstellungsfahrt/eines beruflichen Überstellungsfluges einreisen
- Personen, die aus ausschließlich zwingenden Gründen der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Einzelfall

Ebenso ist die Einreise aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis wie insbesondere schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen, uneingeschränkt möglich.

Den Link zur Verordnung finden Sie [hier \(LINK\)](#) und im Downloadbereich rechts, die ab 10.2. gültige Novelle der Einreiseverordnung (BGBlA2021II52) finden Sie [hier](#).

### **Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligungen**

Seit 8. Juni bearbeiten die Kantone wieder generell alle Gesuche um eine Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung von Erwerbstätigen aus einem EU- oder EFTA-Staat. Das Gleiche gilt für Meldungen über den Stellenantritt für einen kurzfristigen Arbeitseinsatz bei einem Arbeitgeber in der Schweiz.

### **Grenzübergänge**

Seit dem 15. Juni 2020 sind alle Grenzübergänge wieder geöffnet, der private Reiseverkehr sowie Handelsverkehr sind wie gewohnt erlaubt. Im Zuge der Neueinstufung der Risikoländer durch die österr. Regierung ab 19.12.2020 kommt es an den Grenzen zu vermehrten stichprobenartigen Grenzkontrollen.

- [Übersicht: Öffnungszeiten und Adressen der Dienststellen](#)
- [Website der Auskunftszentralen des Schweizer Zolls sowie der einzelnen Schweizer Zollkreise](#)
- Obwohl die Grenzübergängen wieder geöffnet sind, müssen sich [Einreisende aus gewissen Staaten und Gebieten \(aktuelle Liste verlinkt\)](#) in Quarantäne begeben.

### *Regelungen für den Güterverkehr*

Ab 08. Februar besteht bei der Einreise in die Schweiz eine Melde- und Testpflicht. **Fahrer, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Personen oder Güter befördern sind nun doch von der Meldepflicht ausgenommen. Ebenso besteht für Lkw-Fahrer auch keine Testpflicht.**

Wie uns der Schweizer Verband ASTAG soeben mitteilt, wurden die Regelungen für die Melde- und Testpflicht von LKW-Fahrern kurzfristig korrigiert. So sind LKW-Fahrer grundsätzlich von der Meldepflicht ausgenommen, auch dann, wenn sie aus Staaten/Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einfahren und sich nicht länger als 24 Stunden in der Schweiz aufhalten.

### **Folgende Einreiseregeln gelten ab dem 8. Februar 2021:**

## 1. Meldepflicht / Erhebung von Kontaktdaten

Lkw-Fahrer: Meldepflichtig nur, wenn Einreise aus Staat/Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko, dabei gibt es folgende Ausnahmen:

- Wenn Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Güter oder Personen befördern und lediglich zur Durchreise in die Schweiz einreisen, mit der Absicht und der Möglichkeit, direkt in ein anderes Land weiterzureisen;
- Wenn Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Güter oder Personen befördern und sich maximal 24 Stunden in der Schweiz aufhalten. Informationen zu den einzelnen Risikoländern / hohen Infektionsrisikogebieten / Gebieten mit bedenklicher Variante: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html#-16815908>

Plattform für Einreiseregistrierung: <https://swissplf.admin.ch>. Das digitale Formular ist in mehreren Sprachen verfügbar.

Der grenzüberschreitende Bahnverkehr funktioniert zurzeit ohne Einschränkungen. Beim Straßenverkehr hat es teilweise Wartezeiten an den Grenzen gegeben. Deshalb hat der Zoll sogenannte «green lanes» eingeführt. Diese sind für den Transport von versorgungsrelevanten Gütern reserviert und bleiben auch während der normalen Lage in Kraft. ([Eidg. Zollverwaltung, Richtlinie 10-27 Benutzung von vorrangigen Fahrspuren im Strassenverkehr \(sogenannte «Green Lanes»\) für bestimmte Warenkategorien](#)). Der Güterverkehr innerhalb der Schweiz funktioniert ohne Einschränkungen.

### *Grenzübergänge*

Seit dem 15. Juni 2020 sind alle Grenzübergänge wieder geöffnet, der private Reiseverkehr sowie Handelsverkehr sind wie gewohnt erlaubt. Auch im Zuge der neuen Quarantäneregelung für Wien sollen keine zusätzlichen Grenzkontrollen stattfinden.

- Übersicht: [Öffnungszeiten und Adressen der Dienststellen](#)
- [Website der Auskunftszentralen des Schweizer Zolls sowie der einzelnen Schweizer Zollkreise](#)
- Obwohl die Grenzübergänge wieder geöffnet sind, müssen sich Einreisende aus gewissen Staaten und Gebieten ([aktuelle Liste](#)) in Quarantäne begeben.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des [AWC Zürich](#).

Quelle: AWC Zürich

## Serbien

### Einreise und Reisebestimmungen

**Einreise nach Österreich aus Serbien:** Die geltenden Bestimmungen finden Sie hier: [WKO-Einreisebestimmungen](#).

**Einreise nach Serbien:** Bis auf Widerruf können ausländische Staatsangehörige ohne serbische Aufenthaltsgenehmigung ausschließlich mit einem negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, nach Serbien einreisen.

Geschäftsreisende könnten dann ohne PCR-Test einreisen, wenn sie mind. 48 Stunden vor Reiseantritt schriftlich einen Antrag an die Wirtschaftskammer Serbien (E-Mail [inocovid19@pks.rs](mailto:inocovid19@pks.rs)) richten. Folgende Angaben (auf Firmenpapier) sind dabei erforderlich:

- Name und Nachname des Reisenden
- Nummer des Reisepasses und Angabe des Ausstellungslandes
- Kurze Beschreibung des geschäftlichen Einreisegrundes
- Datum und Grenzpunkt der Einreise nach Serbien, Flugnummer und Airline (falls zutreffend) bzw. Kfz-Kennzeichen bei Einreise mit Fahrzeug
- Dauer des Aufenthalts
- Adresse der Unterkunft in Serbien
- Mobilnummer und E-Mailadresse zwecks Erreichbarkeit in Serbien

Innerhalb von 24 Stunden nach Einreise muss jedoch ein Antigen- Schnelltest auf SARS-COV-2 (oder ein PCR-Test) in einem autorisierten serbischen Labor durchgeführt werden und das Ergebnis der Wirtschaftskammer Serbien übermittelt werden. Für nähere Informationen zur Vorgangsweise stehen wir gerne zur Verfügung: [belgrad@wko.at](mailto:belgrad@wko.at)

Serbische Staatsangehörige sowie ausländische Staatsangehörige mit serbischer Aufenthaltsgenehmigung können auch ohne Test einreisen, aber müssen dann 10 Tage in Quarantäne, aus der sie sich mit einem PCR-Test auch freitesten können.

Ohne Test und ohne Quarantäne kann man man aus folgenden Ländern einreisen: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Nordmazedonien und Montenegro. Hier muss man aber einen Aufenthalt in diesen Ländern glaubhaft machen können.

**Transit durch Serbien:** Es ist ausländischen Staatsangehörigen gestattet innerhalb von 12 Stunden durch Serbien ohne Testerfordernis zu transitieren. Es wäre gut einen Nachweis (Schreiben der Firma oder Hotelreservierung, etc.) für den Transit vorweisen zu können.

» [Reisewarnungen des österreichischen Außenministeriums](#)

### Regelungen für den Güterverkehr

Serbien hat alle Grenzpunkte für den Personenverkehr und Warenverkehr geöffnet.

Der aktuelle Stand kann über Live-Kameras auf [mup.gov.rs](http://mup.gov.rs) oder [hamss.org.rs](http://hamss.org.rs) verfolgt werden

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Belgrad](#).

Quelle: CCIS-AT, AWC Belgrad

## Slowenien

### Einreise und Reisebestimmungen allgemein

**Ab 13. Februar dürfen alle Reisende** die österreichisch-slowenische Grenze an **allen Grenzübergängen überqueren**, die auch vor Ausbruch der Coronakrise passierbar waren. Gestattet ist weiters die Einreise für den internationalen Flugverkehr an den Flughäfen Ljubljana Jože Pučnik, Maribor Edvard Rusjan und Portorož sowie an den Kontrollpunkten für den internationalen Seeverkehr in Koper (Capodistria) und Piran (Pirano).

» [Aktuelle Verkehrsinformationen für Slowenien](#).

### Grenzkontrollen: von Österreich nach Slowenien

Seit dem 9. November befinden sich alle Bundesländer Österreichs auf der „roten“ Liste. Allen Reisenden, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, die aus Österreich nach Slowenien einreisen, **wird eine 10-tägige Quarantäne verordnet**. Wird bei Grenzübertritt ein **negativer PCR oder Antigen-SARS-CoV-2-Test (COVID-19) vorgezeigt**, entfällt die Quarantänepflicht. **WICHTIG!** Ab dem 13.02. werden bei der Einreise nach Slowenien folgende Tests bzw. Zeugnisse anerkannt (Personen, die folgende Dokumente vorweisen, wird keine Quarantäne verordnet):

- ein **negativer PCR Covid-19 Test**, nicht älter als **48 Stunden**
- ein **negativer Antigen-Schnelltest**, nicht älter als **24 Stunden**
- Personen, die einen Nachweis über einen auf SARS-CoV-2 positiven Befund auf Grundlage eines PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests vorlegen, der älter als 21 Tage, aber nicht älter als 6 Monate ist, oder ein ärztliches Attest, dass die Person eine COVID-19-Erkrankung bestanden hat und seit Ausbruch der Symptome höchstens 6 Monate vergangen sind;
- Personen, die einen Nachweis vorlegen, dass sie gegen COVID-19 geimpft wurden und dass seit der 2. Verabreichung des Impfstoffes des Herstellers Biontech/Pfizer mindestens 7 Tage oder des Herstellers MODERNA mindestens 14 Tage bzw. seit der 1. Verabreichung des Impfstoffes des Herstellers AstraZeneca mindestens 21 Tage vergangen sind.

Es werden Test- und Impfnachweise anerkannt, die in einem EU- oder Schengen-Staat oder in einem Drittstaat durch eine Organisation oder Person ausgestellt wurden, die vom Institut für Mikrobiologie und Immunologie und vom NLGUE anerkannt sind und [auf der Homepage des NLGUE veröffentlicht sind](#). Ärztliche Atteste aus dem Punkt 3 werden anerkannt, wenn diese

in einem EU- oder Schengen-Staat ausgestellt wurden. **Das Datum auf dem Befund, zu dem der Abstrich genommen wurde, ist ausschlaggebend für den Beginn der 24- bzw. 48-stündiger Frist.**

Bei Einreise aus Österreich sind **10 Ausnahmen vorgesehen, die wichtigsten finden Sie nachfolgend** (weitere Ausnahmengruppen [HIER](#)):

1. Personen, die **Aufgaben im internationalen Verkehrssektor ausführen** (Formular [DE](#) und [ENG](#));
2. Personen, die den **Transport von Waren oder Personen in die oder aus der Republik Slowenien im gewerblichen Verkehr** sowie für den **Güter- und Personenverkehr auf der Durchreise durchführt und Slowenien innerhalb von 8 Stunden nach Überschreiten der Grenze verlässt**;
3. eine Person, die auf der **Durchreise (Transit)** durch die Republik Slowenien reist und diese **spätestens 6 Stunden** nach der Einreise verlässt;
4. **Doppeleigentümer oder Pächter von Grundstücken im Grenzgebiet oder auf beiden Seiten der Staatsgrenze**, die die Grenze zum Nachbarstaat überqueren, um landwirtschaftliche/Feld-/Forstarbeiten zu verrichten und nach der Erledigung dieser das Land innerhalb von 10 Stunden wieder verlassen.

Dringende geschäftliche Angelegenheiten, gehören seit dem 25. Dezember nicht mehr unter Ausnahmen – d.h. Reisende, die aus diesen Gründen die Grenze überqueren, benötigen bei der Einreise nach Slowenien einen negativen PCR- oder Antigen-Test.

**ACHTUNG (Update 6.2.):** Für folgende Personen wird bei der Einreise aus Österreich derzeit keine Quarantäne verhängt und kein Test verlangt. Dies gilt, solange sich die epidemische Lage in Österreich im Vergleich zu Slowenien nicht verschlechtert. ([Auswahl, weitere Ausnahmengruppen](#))

1. Tagespendler, die aus beruflichen Gründen die Grenze überqueren, falls die Ausreise innerhalb von 14 Stunden erfolgt.
2. Personen, die zu Erziehungs-, Bildungs- oder Forschungszwecken in der Republik Slowenien oder in einem EU- oder Schengen-Staat die Grenze täglich oder gelegentlich überschreiten und dies mit entsprechenden Belegen glaubhaft machen.
3. EU- oder Schengen-Bürgern, die aus einem EU- oder Schengen-Staat kommen, in dem sie hilfsbedürftige Personen oder Familienangehörige gepflegt oder unterstützt haben, der elterlichen Fürsorge nachgegangen sind oder Kontakte mit den Kindern unterhalten haben, Instandhaltungsarbeiten an einem im eigenen Eigentum befindlichen, gemieteten/gepachteten oder genutzten Privatobjekt oder Privatgrundstück durchgeführt haben oder eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit, das Leben und das Vermögen abgewandt haben und binnen 12 Stunden nach dem Grenzübertritt über die Grenze zurückkehren;

Wird einer Person bei der Einreise nach Slowenien Quarantäne verordnet, kann diese mit einem negativen PCR- oder Antigen-Test unverzüglich unterbrochen werden (keine Freitestung erst ab dem 5. Tag!).

- Eine [Auflistung der Antigen-Schnellteststellen in Slowenien](#)
- Eine [Auflistung der PCR Teststellen in Slowenien](#)

**Die Durchreise (Transit)** von Personen, von denen angenommen wird, dass sie das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien aufgrund von Maßnahmen der **Nachbarländer nicht verlassen können, ist nicht gestattet**. Die Durchreise muss innerhalb von **6 Stunden** erfolgen.

» [Einreisebestimmungen nach Kroatien](#)

Weitere Informationen über die Einreise nach Slowenien findet man im [Bulletin Grenzverkehr Slowenien-Österreich](#).

### **Grenzkontrollen: von Slowenien nach Österreich**

**WICHTIG UND NEU!** Gemäß der [neuen österreichischen Einreiseverordnung](#), die am **10.2.2021** in Kraft tritt, **benötigen auch Pendler zur Einreise nach Österreich ein negatives Antigen- oder PCR-Testergebnis**. Dieses darf nicht älter sein als 7 Tage. Weiters werden sich auch Pendler vor Einreise nach Österreich registrieren müssen (über diese beiden Links auf [DE](#) oder [EN](#)). Die Registrierung muss mit jedem neuen Test neuerlich gemacht werden – also de facto einmal wöchentlich.

Weitere Informationen über die Grenzverkehrsregelungen für Pendler findet man im Kapitel unten sowie im [Bulletin Grenzverkehr Slowenien](#).

Seit dem 15. Jänner 2021 ist eine **verpflichtende elektronische Registrierung „Pre Travel Clearance“** für die Einreise nach Österreich vorgeschrieben. Die Online Registrierung kann in Deutsch oder Englisch durchgeführt werden und erfolgt über diese beiden Links in [DE](#) oder [EN](#).

Einreisende sind verpflichtet, die Sendebestätigung aus dem PTC-System bei einer Kontrolle elektronisch oder ausgedruckt vorzuweisen.

Die Online-Registrierung mittels **Pre-Travel-Clearance** darf nur **frühestens 72 Stunden vor der Einreise** vorgenommen werden.

Sollte die elektronische Reservierung nicht möglich sein, kann **ausnahmsweise** auch eines der nachstehenden Formulare bereits ausgefüllt und ausgedruckt dem Grenzbeamten vorgelegt werden ([Reiseregistrierung Deutsch](#) oder [Travel Registration English](#)).

Registrierte Daten werden nach Ablauf von 28 Tagen nach der Einreise gelöscht.

Für Einreisende, die aus Slowenien nach Österreich einreisen, gilt eine verpflichtende 10-tägige Quarantäne. Ab dem 5. Tag kann man sich mit einem negativen PCR- oder einem Antigen-Test freitesten. Eine Ausreise vor Beendigung der Quarantäne ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass dabei das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird.

### **Akzeptiert werden folgende PCR- oder Antigen-Testergebnisse:**

- **Testergebnis in DE oder ENG** – mit folgenden Formerfordernissen:

- Vor- und Nachname der getesteten Person
- Geburtsdatum
- Datum und Uhrzeit der Probennahme
- Testergebnis (positiv oder negativ)
- Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code.
- **Testergebnis in anderen Sprachen** – dieses muss ärztlich bestätigt sein mit Formular [Anlage C](#) (de) oder [Anlage D](#) (en).

Erstmals werden auch betrieblich durchgeführte Testungen anerkannt (Formerfordernisse!), nicht aber Resultate in Form von SMS, bspw. aus Teststraßen.

**(PTC-Registrierung notwendig) Folgende Personen müssen keine Quarantäne antreten**, wenn sie bei Einreise ein ärztliches Zeugnis vorweisen können, das einen negativen PCR- oder Antigen-Test bestätigt und die Testung nicht länger als 72 Stunden zurückliegt ([Formular deutsch](#) und [Formular englisch](#)):

- Humanitäre Einsatzkräfte
- beruflich Reisende (darunter fallen z.B. auch 24-h-BetreuerInnen)
- Einreisende aufgrund einer gerichtlichen Ladung
- eine Begleitperson im Rahmen einer Einreise aus medizinischen Gründen
- DiplomatInnen mit Legitimationskarte

Wird die Testung erst in Österreich durchgeführt, kann die Quarantäne beendet werden, sobald ein negatives PCR- oder Antigentest-Ergebnis vorliegt.

Mehr Infos: [Details zur Einreise nach Österreich](#)

## **Grenzverkehrsregelungen für Pendler und Geschäftsreisen Einreise nach Österreich für Pendler**

**Wichtig und neu!** Gemäß der [neuen österreichischen Einreiseverordnung](#), die am **10.2.2021** in Kraft tritt, **benötigen auch Pendler zur Einreise nach Österreich ein negatives Antigen- oder PCR-Testergebnis**. Dieses darf nicht älter sein als 7 Tage. Weiters werden sich auch Pendler vor Einreise nach Österreich registrieren müssen (über diese beiden Links auf [DE](#) oder [EN](#)). Die Registrierung muss mit jedem neuen Test neuerlich gemacht werden – also de facto einmal wöchentlich.

Eine Übersetzung des Formulars ins Slowenische (Achtung, dient nur als sprachliche Aushilfe, bitte beim Grenzübertritt die Originalversionen in DE und ENG verwenden!) findet man [HIER](#). Die Online-Registrierung mittels **Pre-Travel-Clearance** darf **frühestens 72 Stunden vor der Einreise** vorgenommen werden.

Kann ein Pendler bei Einreise kein negatives Testergebnis vorweisen, hat er die Möglichkeit, den Test binnen 24 Stunden nach der Einreise in Österreich nachzuholen. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Die neue Pendlerregelung gilt für folgende Personengruppen:

- Pendler zu beruflichen Zwecken
- Pendler zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb
- Pendler zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners

**Akzeptiert werden folgende PCR- oder Antigen-Testergebnisse:**

- **Testergebnis in DE oder ENG** – mit folgenden Formerfordernissen:
  - Vor- und Nachname der getesteten Person
  - Geburtsdatum
  - Datum und Uhrzeit der Probennahme
  - Testergebnis (positiv oder negativ)
  - Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code.
- **Testergebnis in anderen Sprachen** – dieses muss ärztlich bestätigt sein mit Formular [Anlage C](#) (de) oder [Anlage D](#) (en).

Erstmals werden auch betrieblich durchgeführte Testungen anerkannt (Formerfordernisse!), nicht aber Resultate in Form von SMS, bspw. aus Teststraßen.

### **Einreise nach Slowenien für Pendler**

**Pendler dürfen ab sofort wieder ohne Test und Quarantäne nach Slowenien einreisen (Update 6.2.2021)**

Nachdem am Freitag 5.2. eine neue Verordnung in Kraft getreten war, die auch bei der Einreise von Pendlern nach Slowenien eine Testpflicht vorsah, wurde diese Regelung durch einen Regierungsbeschluss vom Freitagabend zumindest für aus Österreich kommende Pendler wieder aufgehoben. **Das bedeutet: Pendler brauchen bei der Einreise nach Slowenien aktuell keinen negativen Test und müssen sich nicht in Quarantäne begeben. ACHTUNG! Als „Pendler“ verstehen sich bei der Einreise nach Slowenien Tagespendler**, die aus beruflichen Gründen die Grenze überqueren, **falls die Ausreise innerhalb von 14 Stunden erfolgt.**

### **Einreise nach Österreich für Geschäftsreisende**

Personen auf Geschäftsreisen müssen keine Quarantäne antreten, wenn sie bei Einreise Testergebnis oder ärztliches Attest vorweisen können, das einen negativen PCR- oder Antigen-Test bestätigt und die Testung nicht länger als 72 Stunden zurückliegt. Elektronische Registrierung ist auch für diese Personen erforderlich! Links in [DE](#) oder [EN](#).

Die Online-Registrierung mittels **Pre-Travel-Clearance** darf nur **frühestens 72 Stunden vor der Einreise** vorgenommen werden.

#### **Akzeptiert werden folgende PCR- oder Antigen-Testergebnisse:**

- **Testergebnis in DE oder ENG** – mit folgenden Formerfordernissen:
  - Vor- und Nachname der getesteten Person
  - Geburtsdatum
  - Datum und Uhrzeit der Probennahme
  - Testergebnis (positiv oder negativ)
  - Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code.
- **Testergebnis in anderen Sprachen** – dieses muss ärztlich bestätigt sein mit Formular [Anlage C](#) (de) oder [Anlage D](#) (en).

Erstmals werden auch betrieblich durchgeführte Testungen anerkannt (Formerfordernisse!), nicht aber Resultate in Form von SMS, bspw. aus Teststraßen.

#### **Einreise nach Slowenien für Geschäftsreisende**

Dringende geschäftliche Angelegenheiten gehören seit dem 25. Dezember nicht mehr unter Ausnahmen – d.h. Reisende, die aus diesen Gründen die Grenze überqueren, benötigen bei der Einreise nach Slowenien einen negativen PCR- oder Antigen-Test.

Ab dem 13.2. werden bei der Einreise nach Slowenien folgende Tests anerkannt (folgenden Personen wird keine Quarantäne verordnet):

- ein negativer PCR Covid-19 Test, nicht älter als 48 Stunden;
- ein negativer Antigen-Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden;
- Personen, die einen Nachweis über einen auf SARS-CoV-2 positiven Befund auf Grundlage eines PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests vorlegen, der älter als 21 Tage, aber nicht älter als 6 Monate ist, oder ein ärztliches Attest, dass die Person eine COVID-19-Erkrankung bestanden hat und seit Ausbruch der Symptome höchstens 6 Monate vergangen sind;
- Personen, die einen Nachweis vorlegen, dass sie gegen COVID-19 geimpft wurden und dass seit der 2. Verabreichung des Impfstoffes des Herstellers Biontech/Pfizer mindestens 7 Tage oder des Herstellers MODERNA mindestens 14 Tage bzw. seit der 1. Verabreichung des Impfstoffes des Herstellers AstraZeneca mindestens 21 Tage vergangen sind

Das Datum auf dem Befund, zu dem der Abstrich genommen wurde, ist ausschlaggebend für den Beginn der 24- bzw. 48-stündiger Frist.

» [Auflistung der PCR Teststellen in Slowenien](#)

» [Auflistung der Antigen-Schnellteststellen in Slowenien](#)

#### *Regelungen für den Güterverkehr*

Die Verordnungen sind auf den Güterverkehr bzw. Gütertransport nicht anwendbar. Güterverkehr läuft über alle offenen Grenzübergänge zur Republik Slowenien reibungslos, solange die entsprechende Dokumentation (Bestellungsunterlagen, Lieferscheinpapiere, Reisepass bzw. Personalausweis des Fahrers sowie Nachweis des Arbeitsverhältnisses) vorhanden ist.

Formulare für die Beschäftigte im internationalem Verkehrswesen findet man hier: [DE](#) und [ENG](#).

Privat einreisende Personen, die zu ihren Arbeitsplätzen im Bereich "Güter- und Personenverkehr" nach Österreich pendeln und dort zur Aufrechterhaltung desselben nötig sind, können auch weiterhin das Privileg "Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs" im Sinne der EinreiseVO nutzen, d.h. die bislang gültige und von uns dargestellte Auslegung bleibt auch weiterhin aufrecht. Diese Personengruppe benötigt bei der (Wieder-)Einreise nach Österreich demnach weder Test noch Quarantäne, es ist auch keine Registrierung erforderlich (§ 8 Abs. 1 Z 1 COVID-19-EinreiseV). Die Eigenschaften "Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs" sind bei einer Kontrolle glaubhaft zu machen, bspw. mittels Firmenschreibens, Frachtpapieren usw.

Transit über Slowenien ist möglich solange die Ausreise gesichert ist.

### **LKW-Fahrverbote**

Details und regionale Abweichungen finden Sie auf [promet.si](http://promet.si)

### **Hafen Koper**

Aktuelle Maßnahmen im Hafen Koper findet man (in englischer Sprache) auf [luka-kp.si](http://luka-kp.si). **Betrieb reibungslos**, keine weiteren Einschränkungen.

Alle aktuellen Informationen finden Sie im [Bulletin des AWC Laibach](#).

Quelle: AWC Laibach

## Slowakei

Slowakei: Strengere Einreiseauflagen ab 17.2. - Ausnahmen für Pendler. Grenzstaus möglich  
Mit der [neuen slowakischen Einreiseverordnung](#), die am Mittwoch, den 17.2. in Kraft tritt, kommen verschärfte Auflagen für die Einreise in die Slowakei: Jeder Einreisende, unabhängig davon, aus welchem Land, muss eine 14-tägige Quarantäne antreten. Vor dem Grenzübertritt wird man sich elektronisch [registrieren](#) müssen. Ein Freitesten per PCR-Test ist frühestens am 8. Tag nach der Einreise möglich. Die Möglichkeit einer staatlichen Quarantäne wird auch angeboten.

Völlig ausgenommen von jeglichen Einreiseauflagen ist der Güterverkehr sowie der Transit.

### *Pendler-Ausnahme*

Die in den vergangenen Wochen bereits praktizierte Pendlerausnahme bleibt bestehen: Pendler (darunter fallen auch PflegerInnen aus der Slowakei) benötigen einen neg. PCR- oder Antigen-Test, der nicht älter als 7 Tage ist (statt 14 Tage, wie es die letzten Wochen der Fall war). Eine [Registrierung](#) ist für Pendler NICHT nötig. Die 30km Grenze für österreichische Pendler bleibt bestehen – Details dazu, wer laut SK Einreiseverordnung als Pendler gilt, finden Sie in unserer illustrierten Übersicht [unter diesem Link](#).

### *Neue Ausnahme für „EU-Pendler“*

Neu eingeführt wird eine Ausnahme für „EU-Pendler“, also für Personen, die ihren Arbeitsort außerhalb der geografischen Einschränkungen haben, die für Pendler gelten (zB Österreicher, die weiter als 30km von der Grenze entfernt leben und in die Slowakei pendeln müssen). Für diese Personen gilt: [Registrierung](#) ist erforderlich, Einreise mit neg. Test (PCR höchstens 72 Stunden, Antigen höchstens 48 Stunden), gefolgt von Heimisolation in der Slowakei, aus der man sich aber umgehend mit einem in der Slowakei durchgeführten PCR-Test freitesten kann.

### *Einreise mit Sondergenehmigung des Wirtschaftsministeriums – zB für ö. Geschäftsführer oder für dringende Montagearbeiten*

Die aktuelle slowakische Verordnung enthält eine Bestimmung, nach der in gewissen Fällen eine Ausnahmegenehmigung für die Einreise beim branchenzuständigen Ministerium beantragt werden kann – auch das Wirtschaftsministerium bietet diese Möglichkeit.

Es wurden auch verstärkte Grenzkontrollen ab Montag, 15.2. angekündigt und darauf hingewiesen, dass sich Staus bei der Einreise in die Slowakei bilden können.

### **Slowakei: COVID-Automat und Ausgangssperre ab 8.2.**

Das vierstufige Warnsystem „COVID-Automat“ wird ab 8.2. in der gesamten Slowakei eingeführt und regelt je nach epidemiologischer Lage, wie großzügig die Ausnahmen aus der allgemeinen Ausgangssperre sind.

### **Was gilt ab 15.2.?**

#### **Die [Einteilung der Bezirke](#) für die Woche ab 15.2.**

Die epidemiologische Situation hat sich leicht verschlechtert, die gesamte Slowakei befindet sich weiterhin in der schwarzen IV. Warnstufe. Bratislava bleibt in der Einteilung nach Bezirken weiterhin in der III. Warnstufe.

**Für den Weg zur Arbeit wird ab 15.2.** gemäß dem COVID-Automat ein negatives PCR- oder Antigentest-Ergebnis benötigt:

- in den Bezirken der Warnstufen III und IV - nicht älter als 7 Tage
- in den Bezirken der Warnstufe II - nicht älter als 14 Tage.

**Weg zur Arbeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln** in der ganzen Slowakei nur mit **negativem Test, nicht älter als 7 Tage**

Grundsätzlich ist gesamtslowakisch **Homeoffice angeordnet**, überall wo es die Natur der Arbeit ermöglicht.

Details im Punkt [“Schutzmaßnahmen und Geschäftsleben“](#)

### **Österreich: Neue Einreiseverordnung mit Test- und Registrierungspflicht für Pendler**

Gemäß der [neuen österreichischen Einreiseverordnung](#), die am **10.2.2021** in Kraft tritt, benötigen auch Pendler zur Einreise nach Österreich ein negatives Antigen- oder PCR-Testergebnis. Dieses darf nicht älter sein als 7 Tage. Weiters werden sich auch Pendler vor Einreise nach Österreich registrieren müssen (über diese beiden Links auf [DE](#) oder [EN](#) – hier eine [Ausfüllhilfe auf Slowakisch](#))

**Die neue Pendlerregelung gilt für folgende Personengruppen:**

- **Pendler zu beruflichen Zwecken** (Tagespendler, Wochenpendler etc. - mindestens 1x im Monat) – **auch PflegerInnen.**
- Weiterhin empfehlen wir, dass Berufspendler zB mit dieser [„Bescheinigung für Berufspendler“](#) nachweisen, dass sie für den Weg zur Arbeit die Grenze überqueren und damit die erleichterten Einreiseauflagen in Anspruch nehmen können.
- Pendler zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb
- Pendler zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners

Details im Punkt [„Einreise nach Österreich“](#)

### **Private COVID-19-Testungen**

- [Testmöglichkeiten in der Slowakei](#)
- [Testmöglichkeiten in Österreich](#)

### **Einreise in die Slowakei und Reisebestimmungen**

**Was gilt ab 17.2.2021?**

**Strengere Auflagen für Einreise in die Slowakei ab 17.2. - Ausnahmen für Pendler. Grenzstaus möglich**

Mit der [neuen slowakischen Einreiseverordnung](#), die am **Mittwoch, den 17.2. in Kraft tritt**, kommen verschärfte Auflagen für die Einreise in die Slowakei: **Jeder Einreisende, unabhängig davon, aus welchem Land, muss eine 14-tägige Quarantäne antreten.** Vor dem Grenzübertritt wird man sich [elektronisch](#) registrieren müssen. Ein Freitesten per PCR-Test ist frühestens am 8. Tag nach der Einreise möglich. Die Möglichkeit einer staatlichen Quarantäne wird auch angeboten.

## Ausnahmen von den Einreiseauflagen

**Ausnahmen** von den Einreiseauflagen gibt es für **bestimmte Personen- und Berufsgruppen**, darunter auch **Pendler in die Nachbarländer (dazu zählen auch Pflegerinnen) oder Pendler in andere EU-Mitgliedsstaaten**.

Völlig **ausgenommen** von jeglichen Einreiseauflagen ist der **Güterverkehr** (Details im Punkt [„Regelungen für den Güterverkehr“](#)) **sowie der Transit** (Details im Punkt [„Transit durch die Slowakei“](#)).

### Pendler-Ausnahme

Die in den vergangenen Wochen bereits praktizierte Pendlerausnahme bleibt bestehen: Pendler (darunter fallen auch PflegerInnen aus der Slowakei) benötigen einen PCR- oder Antigen-Test, der nicht älter als 7 Tage ist (statt 14 Tage, wie es die letzten Wochen der Fall war). Eine **Registrierung** auf <https://korona.gov.sk/ehranica> ist für **Pendler NICHT** nötig.

### Wer gilt für die slowakische Einreiseverordnung als Pendler?

Pendler gemäß der slowakischen Einreiseverordnung sind Personen, die entweder ein Dienstverhältnis im Nachbarland haben oder den Ort der (üblichen) Arbeitsausübung. Pendler können aus allen Berufsgruppen kommen – **eine Pflegerin ist damit auch als Pendlerin einzustufen**. Als **Nachweis** kann dieses [mehrsprachige Pendlerformular](#) (Bestätigung vom Arbeitgeber), das von den slowakischen Behörden herausgegeben wurde, verwendet werden. Dieses Formular kann auch von Personen, die nicht angestellt sind, aber den Ort ihrer (üblichen) Arbeitsausübung im Nachbarland haben, verwendet werden – also z.B. von Pflegerinnen. Es ist empfehlenswert, auch einen Dienstvertrag oder einen Gewerbeschein oder Meldezettel mitzuführen.

Eine **illustrierte Übersicht der Bestimmungen für Pendler** finden Sie [unter diesem Link](#).

- **Personen mit Wohnsitz in der Slowakei, die nach Österreich pendeln:** Slowakische Mitarbeiter in Österreich gelten als Pendler, egal wie weit entfernt von der Grenze sie in der Slowakei wohnen oder wo genau sie in Österreich arbeiten.
- **Österreicherinnen und Österreicher, die in die Slowakei pendeln:** Für die **Einreise** in die Slowakei bleibt die 30 km Pendlerzone an beiden Seiten der Grenze weiterhin bestehen. Das **30 km Limit** vom offenen Grenzübergang **gilt weiterhin für Personen**, die in den **Nachbarländern 30 km** vom offenen Grenzübergang **wohnen und in der Slowakei 30 km** vom offenen Grenzübergang **arbeiten** (maßgeblich ist ein arbeitsrechtliches Verhältnis oder der Ort der Ausübung ihrer Arbeit). Wir empfehlen, neben dem [mehrsprachigen Pendlerformular](#) auch einen Meldezettel mitzuführen, der nachweist, dass Sie in Österreich nicht weiter als 30km vom Grenzübergang entfernt wohnen.
- **Slowakische Staatsbürger, die in den Nachbarländern 30 km vom offenen Grenzübergang wohnen**, können über die Grenze in die Slowakei einreisen - ohne

Rücksicht auf den Ort der Tätigkeit, ohne Bestätigung des Arbeitgebers, der Zweck der Reise ist unerheblich.

### Welche negativen Testergebnisse werden für Pendler anerkannt?

1. Negativer Antigen-Test aus der Slowakei, nicht älter als 7 Tage, bestätigt z.B. mittels [diesem Formular aus der SK Einreiseverordnung](#). In der gesamten Slowakei gibt es kostenlose Antigen-Testmöglichkeiten an den [slowakischen mobilen Teststationen](#), bei vielen ist eine [Terminreservierung](#) nötig.
2. Negativer Antigen-Test von einer in der EU zertifizierten Teststation, zB aus Österreich, nicht älter als 7 Tage.
3. Bestätigung über negatives PCR-Testergebnis, nicht älter als 7 Tage, von einer slowakischen oder ausländischen (österreichischen) Teststation.

Tipp: Achten Sie darauf, das negative Testergebnis aus Ausdruck mitzuführen (nicht nur digital z.B. als SMS-Nachricht).

### Neue Ausnahme für „EU-Pendler“

Neu eingeführt wird eine Ausnahme für EU-Pendler, also für Personen, die ihren Arbeitsort außerhalb der geografischen Einschränkungen haben, die für Pendler gelten (zB Slowaken mit Arbeitsplatz in Deutschland oder Österreich, die weiter als 30km von der Grenze entfernt leben und in die Slowakei pendeln müssen). Für diese Personen gilt: Registrierung auf <https://korona.gov.sk/ehranica> erforderlich, Einreise mit neg. Test (PCR höchstens 72 Stunden, Antigen höchstens 48 Stunden), gefolgt von Heimisolation in der Slowakei, aus der man sich aber umgehend mit einem in der Slowakei durchgeführten PCR-Test freitesten kann.

Diese Ausnahmeregelung gilt für folgende Personengruppen:

- Personen mit Wohnsitz in EU-Ländern, Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Großbritannien und Arbeitsverhältnis in der Slowakei bzw. Personen mit Wohnsitz in Slowakei und Arbeitsverhältnis in den genannten Ländern;
- Personen mit Wohnsitz in Slowakei, die in den letzten drei Monaten COVID-19 überwunden haben ([Bestätigung](#) ihres slowakischen Arztes nötig);
- Geimpfte Personen, wenn zweite Teilimpfung zumindest zwei Wochen zurückliegt.

In der neuen SK Einreiseverordnung findet sich **keine spezielle Regelung für Dienstreisen/gewerblichen Verkehr**, diese fallen grundsätzlich unter die allgemeine Einreiseregulierung (14-tägige Quarantäne bei Einreise, Freitesten ab dem 8. Tag). In gewissen Fällen können Sondergenehmigungen erteilt werden:

### Einreise mit Sondergenehmigung eines SK Ministeriums – zB für ö. Geschäftsführer oder für dringende Montagearbeiten

Die aktuelle slowakische Verordnung enthält eine Bestimmung, nach der eine Ausnahmegenehmigung für die Einreise beim branchenzuständigen Ministerium beantragt werden kann – auch das Wirtschaftsministerium bietet diese Möglichkeit. Über die Gewährung einer Ausnahme entscheidet das Amt für öffentliches Gesundheitswesen **für jeden**

**Fall individuell.** Aktuell ist die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung für die Einreise in die Slowakei durch Vorlage eines negativen PCR-Tests auf COVID-19 bedingt, der zum Zeitpunkt der Einreise nicht älter als 72 Stunden ist.

Es gibt keine ausführliche offizielle Auslegung, auf welche Fälle oder Berufsgruppen sich die Sonderausnahme bezieht. Laut den aktuellen Informationen auf der [Website des Wirtschaftsministeriums](#) handelt es sich um „eine Ausnahme für eine einmalige Einreise in die Slowakei“. **Das Wirtschaftsministerium bearbeitet Anträge für folgende Szenarien:**

- einmalige Einreise von ausländischen Experten / Technikern / Spezialisten zur Abwendung von Krisensituationen in Unternehmen
- einmalige Einreise von ausländischen Führungskräfte slowakischer Firmen zwecks Lösung interner Firmensituation (im Sinne der Aufrechterhaltung eines Betriebs)

Diese Ausnahme ist nicht für regelmäßige Ein- und Ausreise (d.h. nicht für pendelndes Personal) anwendbar und auch eine Geschäftsreise, die nicht unbedingt zur Erfüllung kritischer, nicht aufschiebbarer Aufgaben dient, wird wahrscheinlich nicht als begründeter Fall für Einreise betrachtet.

Das offizielle **Antragsformular** für die Ausnahme finden Sie [unter diesem Link](#) (auf Slowakisch). Wir empfehlen, das Formular gemeinsam mit der slowakischen Firma, die besucht werden soll, vorzubereiten. Das unterschriebene Formular ist an die E-Mail-Adresse [koronavynimky@mhsr.sk](mailto:koronavynimky@mhsr.sk) zu senden.

#### **Weitere Ausnahmen:**

Dieselben erleichterten Auflagen für die Einreise in die Slowakei wie für Pendler (neg. Antigen- oder PCR-Testergebnis, nicht älter als 7 Tage, keine Registrierung nötig) gelten für folgende

#### **Personengruppen:**

SchülerInnen, Studierende, JournalistInnen, Kulturschaffende, WissenschaftlerInnen, Personen, die die Grenze aufgrund der unaufschiebbaren Sorge für nahe Verwandte oder zum Zweck der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb von 10 km von der Staatsgrenze überschreiten.

#### **Auch ab dem 17.2. von jeglicher Test- und Quarantänepflicht ausgenommen sind**

- LKW-Fahrer, Busfahrer, Piloten, Flugzeugbesatzungen, Schiffsbesatzungen, Zugbesatzungen, Zugpersonal, Besatzungen von Krankentransporten und Bestattungswagen;
- Transit von EU-BürgerInnen oder Personen mit Wohnsitz in der EU durch das Gebiet der Slowakei ohne Zwischenhalt außer zum Tanken, längstens innerhalb von acht Stunden;

Kinder bis 10 Jahre können ohne Test- oder Quarantäneauflagen in die Slowakei einreisen

- unter bestimmten Bedingungen Personen, die ihr gerichtlich zugesprochenes Sorgerecht ausüben;

Ausnahme für Transit zum / vom Flughafen – zB Schwechat: Personen, die den Transport anderer Personen zu / von internationalen Flughäfen in Österreich (sowie Tschechischen Republik, Polen, Ungarn) sicherstellen, können dies ohne neg. Testergebnis tun, wenn sie sich vor dem Grenzübertritt online [registrieren](#). Bei der Grenzkontrolle ist die Bestätigung über die Registrierung sowie das Flugticket (oder eine Kopie davon) der beförderten Person vorzulegen. Der Transit zum / vom Flughafen ist nur ohne Zwischenstopp möglich, mit Ausnahme der Zeit für das notwendige Auftanken und Einsteigen der transportierten Person.

### Was gilt bis 16.2.2021?

Alle **Einreisenden aus Österreich** benötigen für die **Einreise in die Slowakei ein negatives Covid-19 Testergebnis mittels Antigen- oder PCR-Test, nicht älter als 72 Stunden**. Dies legt die aktuelle slowakische Einreiseverordnung fest (veröffentlicht im [Amtsblatt der SK Regierung, Ausgabe 19/2021, Verordnung Nr. 41](#)).

### Ausnahmen von den Einreiseauflagen

**Ausnahmen** von den Einreiseauflagen wurden für **bestimmte Personen- und Berufsgruppen** eingeführt, darunter auch **Pendler (dazu zählen auch Pflegerinnen) und LKW-Fahrer** (Details für den internationalen Güterverkehr im Punkt „Regelungen für den Güterverkehr“).

### Transit durch die Slowakei

Die Regeln für die Durchreise durch die Slowakei ohne Erfordernis eines negativen PCR-Testergebnisses auf COVID-19 gelten für folgende Personengruppen:

#### Durchreise von EU-StaatsbürgerInnen und ihren Familienangehörigen in ein EU-Land

- Durchreise darf max. 8 Stunden dauern (inkl. Auftanken), ohne Zwischenstopps

#### Durchreise von Personen mit einem Dauer- oder Temporär-Wohnsitz in einem der EU-Länder, bei der Rückreise in einen Staat, dessen Staatsbürger sie sind.

- Durchreise darf max. 8 Stunden dauern (inkl. Auftanken), ohne Zwischenstopps

#### Durchreise von Drittlandstaatsbürgern, bei der Reise in ein EU-Land, in dem sie einen Dauer- oder Temporär-Wohnsitz haben.

- ohne Zustimmung des slowakischen Innenministeriums
- Durchreise darf max. 8 Stunden dauern (inkl. Auftanken), ohne Zwischenstopps

### Offene Grenzübergänge

Ab 9. Jänner werden die Grenzkontrollen auf der österreichischen Staatsgrenze zur Slowakei (sowie CZ) eingeführt. Somit ist beim Grenzübertritt nach Österreich mit einer Verlangsamung

des Verkehrs und möglichen Verzögerungen zu rechnen. Die Grenzen dürfen nur an Grenzübergangsstellen überschritten werden.

Weiters werden ab 14.1. kleine Grenzübergänge geschlossen:

Angern an der March - Záhorská Ves (Fähre)

Schloss Hof - Devínska Nová Ves (Fahrradbrücke)

Hainburg an der Donau - Devín (Donau)

Folgenden Grenzübergänge sind ab 15.1. zu **eingeschränkten Zeiten** passierbar:

- **Jarovce-Kittsee (alte Straße):** geöffnet zwischen 6.00-22.00Uhr – die Grenzübergänge Kittsee-Autobahn und Berg sind uneingeschränkt passierbar.
- **Moravský Svätý Ján – Hohenau:** geöffnet zwischen 5.00-24.00Uhr

## Grenzkontrollen

Es wurden verstärkte Grenzkontrollen ab Montag, 15.2. angekündigt und darauf hingewiesen, dass sich Staus bei der Einreise bilden können.

Für die Nichteinhaltung der Einreisebestimmungen kann der kontrollierten Person eine Strafe von bis zu EUR 1.659 und vor Ort von bis zu EUR 1.000 verhängt werden.

## Regelungen für den Güterverkehr

### Einreise in die Slowakei für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen

LKW-Fahrer und Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen sind von den Auflagen der Einreiseverordnung ausgenommen – eine Einreise in die Slowakei OHNE negatives Testergebnis (PCR oder Antigen) ist möglich.

Ausgenommen sind Fahrer/Besatzung im Bereich Gütertransporte, Busfahrer, Piloten, Besatzung von Flugzeugen und anderes Flugpersonal, Besatzung im Schiffverkehr, Lokführer, Wagenmeister, Zugpersonal und Begleitpersonal im Bahnverkehr, wobei

1. diese Personen, die die Grenze auch mit anderen Verkehrsmitteln überqueren zwecks Transfers zum Ort, wo sie ihre Tätigkeit ausüben werden oder für die Rückkehr nach Hause, sofern sie eine Bestätigung des Arbeitgebers auf Slowakisch oder die EU Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen vorweisen: [Muster Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen – DE](#) bzw. [Muster Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen – EN](#),
2. beim Ausladen oder Laden von Gütern müssen diese Personen persönliche Arbeitsschutzmittel verwenden, einen direkten Kontakt mit dem Personal im Ausland möglichst einschränken und im Fahrzeug Gummi-Handschuhe und Desinfektionsmittel für das regelmäßige Händereinigen zur Verfügung haben,
3. für Mitarbeiter im Bahnverkehr erstellt der Arbeitgeber eine Bestätigung, die nachweist, dass das notwendige Überqueren der Grenze aus der Natur seiner Arbeit hervorgeht, mit der sie den Gütertransport sicherstellen.

Sollte ein Transport/eine Lieferung nicht mit dem LKW, sondern mit einem anderen KFZ (z.B. PKW) durchgeführt werden, ist es nach Erfahrungsberichten essentiell, dass die EU

Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen mitgeführt wird, um in die Ausnahme für den Güterverkehr zu fallen. Bei Lieferungen mit einem PKW (oder Lieferwagen) empfehlen wir, auch einen CMR Frachtbrief mitzuführen, der den dienstlichen Zweck der Reise nachweist.

### **Einreise nach Österreich für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen**

Ein Beschäftigter im Güterverkehr/Personenverkehr, der mit dem privaten PKW aus der Slowakei zu seinem Arbeitgeber in Österreich fährt, um seinen Dienst anzutreten, fällt bei dieser Fahrt laut ö. Einreiseverordnung unter die Ausnahme für Güterverkehr.

Es ist kein neg. Testergebnis nötig, man benötigt jedoch einen Nachweis, dass man Lenker im Güterverkehr/Personenverkehr ist, z.B. mittels [Muster Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen - DE](#)

Quelle: AWC Bratislava

## Spanien

Die Einreise nach Österreich ist nur mit negativem PCR- oder Antigen-Test möglich, wobei die Testung maximal 72 Stunden zurückliegen darf! Zusätzlich ist eine elektronische Registrierung verpflichtend ([Pre-Travel-Clearance - PTC](#)). Nach Einreise besteht eine 10-tägige Quarantänepflicht, ausgenommen davon sind unter anderem beruflich Reisende. (Näheres dazu siehe unter „Einreise nach Österreich“)

Die Einreise nach Spanien ist nur mit negativem PCR- oder TMA-Test möglich, wobei auch diese Testung maximal 72 Stunden zurückliegen darf. Ein Antigen-Test ist nicht ausreichend! Für auf dem Luftweg Anreisende ist zusätzlich eine elektronische Registrierung verpflichtend ([Spain Travel Health](#)) (Näheres dazu siehe unter „Einreise nach Spanien“)

In Spanien gilt bis 9.Mai 2021 der Alarmzustand (siehe [Amtsblatt](#) vom 4.11.2020). In allen autonomen Regionen herrschen derzeit nächtliche Ausgangssperren. Die meisten Regionen sind abgeriegelt, in einer Reihe davon sind zusätzlich Provinzen, Städte oder Stadtteile isoliert. Ein Verlassen oder Betreten dieser Gebiete ist nur für bestimmte Wege (Arbeit, Schule, Arzt, Behördenwege, Pflege) erlaubt.

Die Mobilität innerhalb der abgeriegelten Gebiete und Städte ist grundsätzlich zulässig. Es gelten oft jedoch zusätzliche Maßnahmen wie die Schließung von Kultur- und Sporteinrichtungen, Gastronomiebetrieben oder Beschränkung des Zusammentreffens von Personen, die nicht im selben Haushalt leben, auf 2 bis 6 Personen.

Da die gesetzten Maßnahmen von Region zu Region unterschiedlich sind und es laufend zu Änderungen kommen kann, empfehlen wir dringend eine Kontaktaufnahme mit den AußenwirtschaftsCentern in Spanien, falls Sie eine Geschäftsreise planen. Gerne recherchieren wir für Sie, welche Vorschriften am Ziel Ihrer Reise aktuell gelten.

### *Einreise nach Österreich*

Bei Einreise aus Spanien nach Österreich muss ein negativer PCR- oder Antigen-Test samt ärztlichem Zeugnis auf [Deutsch](#) oder [Englisch](#) oder ein Testergebnis aus Österreich vorgelegt werden. Die Testung darf maximal 72 Stunden zurückliegen! Nach Einreise besteht grundsätzlich eine 10-tägige Quarantänepflicht. Eine Erklärung über die Quarantäneverpflichtung ist mitzuführen (siehe Link zum Formular auf [Deutsch](#) oder [Englisch](#)). Es besteht die Möglichkeit, sich nach fünf Tagen (Tag der Einreise gilt als „Tag null“) mittels PCR- oder Antigen-Test freitesten zu lassen. Von der Quarantänepflicht ausgenommen sind Personen, die aus beruflichen, aus dringenden familiären oder medizinischen Gründen (inkl. Begleitpersonen) reisen. Es ist ein Nachweis über den Zweck der Reise (Firmenschreiben, Auftragsbestätigung, Lieferschein, etc.) vorzulegen.

Für alle Einreisenden gilt: Kann kein negativer Test bei der Einreise vorgelegt werden, ist innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise ein PCR- oder Antigen-Test durchzuführen und bis dahin Quarantäne zu wahren. „Selbsttests“ dürfen nicht herangezogen werden. Bei negativem Ergebnis sind aus beruflichen, aus dringenden familiären oder medizinischen Gründen Reisende von der Quarantänepflicht entbunden, für alle anderen gilt die allgemeine Quarantäneregelung.

Zusätzlich ist eine elektronische Registrierung verpflichtend ([Pre-Travel-Clearance - PTC](#)). **Die Registrierpflicht gilt auch für Geschäftsreisende!** Da sie von der Quarantänepflicht ausgenommen sind, ist auf dem Pre-Travel-Clearance-Formular der Ausnahmepunkt „Die Einreise fällt unter eine Ausnahme des § 4 Abs. 3 oder § 5 Abs. 5 der COVID-19-Einreiseverordnung“ anzukreuzen.

Pendler müssen sich einmal wöchentlich über die [Pre-Travel-Clearance - PTC](#) registrieren und zumindest einmal wöchentlich einen negativen PCR- oder Antigen-Test machen. Von der Registrierpflicht ausgenommen sind Personen zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs sowie Transitpassagiere.

Bei der Rückreise am Luftweg mit Transit über Deutschland ist Folgendes zu beachten: bis vorerst 17.2. dürfen Fluglinien nur Personen befördern, wenn diese in Deutschland wohnhaft sind oder im Falle einer Weiterreise den Transitbereich des Flughafens nicht verlassen. Eine Ankunft an einem deutschen Flughafen und die anschließende Weiterreise am Landweg nach Österreich ist damit derzeit nicht möglich.

### *Einreise nach Spanien*

Bei der Einreise nach Spanien müssen Reisende aus einem Risikogebiet einen negativen Covid-Test vorweisen. Für EU-Länder oder Regionen erfolgt die Einstufung als Risikogebiet gemäß EU-Verordnung 2020/1475 vom 13. Oktober. Alle Länder der EU mit Ausnahme einiger weniger Regionen sind in Anhang II des Beschlusses als Risikogebiete aufgeführt. Für Drittländer gilt für die Einstufung als Risikogebiet eine kumulative Inzidenz von über 150 pro 100.000 Einwohner in 14 Tagen als Kriterium.

Die Einreise aus Österreich ist demnach nur mit negativem PCR- oder TMA-Test möglich. Die Testung darf maximal 72 Stunden zurückliegen! Ein Antigen-Test ist **nicht** ausreichend! Das Testergebnis kann auf Englisch, Deutsch, Französisch oder Spanisch vorgelegt werden. Für auf

dem Luftweg Anreisende ist zusätzlich eine elektronische Registrierung verpflichtend (siehe Link zum Formular: [Spain Travel Health](#)) Die Registrierung ist ab 48 Stunden vor Anreise möglich.

Kann man bei der Einreisekontrolle keinen negativen Test vorweisen, drohen Strafen bis zu einer Höhe von EUR 60.000.

Bis vorerst 1.März, 2021 um 01.00 Uhr ist die Grenze zwischen Portugal und Spanien für Reisen am Landweg geschlossen. Die Einreise aus Portugal ist nur an bestimmten Grenzübergängen und nur für spanische Staatsbürger, Personen mit Wohnsitz in Spanien oder EU- und Schengenbürgerinnen und -bürger für die Rückkehr an ihren Wohnort, für Grenzgänger, Gesundheitspersonal und für Warentransporte möglich. Es werden Grenzkontrollen durchgeführt. Über die geöffneten Grenzübergänge informiert Sie bei Bedarf das [AußenwirtschaftsCenter Madrid](#).

Bis 2.März 2021 gilt ein Verbot für Direktflüge und Passagierschiffe aus dem Vereinigten Königreich, es sei denn, es werden ausschließlich spanische Staatsangehörige oder Personen mit Wohnsitz in Spanien oder Andorra transportiert. Bis ebenfalls 2.März 2021 dürfen Flüge aus Brasilien und Südafrika kommend nur spanische Staatsangehörige, Personen mit Wohnsitz in Spanien oder Andorra transportieren, außerdem auch in ein Nicht-Schengen-Land Reisende im Transit, wenn deren Aufenthalt in Spanien weniger als 24 Stunden beträgt und sie die Transitzone des Flughafens nicht verlassen.

Für Kreuzfahrtschiffe sind die spanischen Häfen auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Auf die Kanarischen Inseln Reisende müssen außerdem die spanische COVID-19-Kontaktverfolgungs-App herunterladen und während ihres Aufenthalts auf den Inseln sowie für weitere 15 Tage nach ihrer Rückkehr an ihren Wohnort aktiviert lassen.

Bis 28.2. 2021, 24:00 Uhr, gilt ein Einreiseverbot aus Drittstaaten, von dem Personen mit Wohnsitz in Australien, China (inklusive Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau), Neuseeland, Ruanda, Singapur, Südkorea und Thailand ausgenommen sind.

Bei Auftreten von Coronavirus-Symptomen während des Aufenthalts in Spanien bzw. sollte ein durchgeführter PCR-Test positiv ausfallen, erfolgt die Behandlung je nach Schweregrad im Krankenhaus oder durch ein Gesundheitszentrum in Spanien. Während des Verlaufs der Krankheit ist die Ausreise aus dem Land nicht erlaubt.

### **Reisen für Montagen, Wartungs- und Inbetriebnahme-Arbeiten durch österreichisches Personal in Spanien**

Für die Einreise nach Spanien zum Zweck von Montagearbeiten durch österreichisches Personal ist ein negativer PCR- oder TMA-Test erforderlich (siehe „Einreise nach Spanien“). Bei der Rückkehr nach Österreich besteht ebenfalls die Nachweispflicht eines negativen PCR- oder Antigentests oder es muss umgehend eine 10-tägige Quarantäne angetreten werden. Darüber hinaus gilt seit 15.1.2021 eine elektronische Registrierpflicht. Nähere Informationen dazu finden Sie unter „Einreise nach Österreich“.

Zu beachten sind:

- Allgemeine Maskentragepflicht im öffentlichen Raum in ganz Spanien und Rauchverbot auch im Freien, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern nicht garantiert werden kann. .
- Bei der Einreise nach Spanien mit dem Flugzeug muss ein Formular zur Gesundheitskontrolle (FCS) ausgefüllt werden (ausführliche Informationen dazu unter dem Kapitel „Einreise nach Spanien“).
- Aufgrund von örtlich oder regional auftretenden Clustern können in betroffenen Orten Quarantänemaßnahmen verhängt werden. Vor einer geplanten Entsendung in die betroffenen Region empfehlen wir Ihnen die Kontaktaufnahme mit den AußenwirtschaftsCentern in Spanien – sie informieren Sie konkret über mögliche Einschränkungen.
- Im Falle des Auftretens von Symptomen oder sollte ein durchgeführter PCR-Test vor Ort positiv ausfallen, ist eine Ausreise aus Spanien nicht möglich und die medizinische Betreuung muss in Spanien erfolgen.

### **Regelungen für den Güterverkehr**

Der Güterverkehrssektor ist von den Mobilitätsbeschränkungen im Zuge des neuen Alarmzustands ausgenommen, und es müssen auch abgesehen von den herkömmlichen Papieren (Frachtbrief, Ladeauftrag, Lieferscheine, etc.) keine zusätzlichen Dokumente mitgeführt werden.

Abgesehen davon gelten seit 20.08. die im neuen EU-Mobilitätspaket festgesetzten Lenk- und Ruhezeiten.

Aufgrund von lokalen Eingrenzungen infolge eines Neuinfektionsherds kann es zu gewissen Einschränkungen kommen (wie vorübergehende Sperrung von Autobahnausfahrten), obwohl der Warentransport auch in den Sperrgebieten grundsätzlich erlaubt und die freie Zirkulation auf Autobahnen oder Schnellstraßen gegeben ist.

### **ACHTUNG:**

**Bis inklusive 1.März 2021, 01:00 Uhr** sind nur bestimmten Grenzübergänge zwischen Portugal und Spanien geöffnet. Über die geöffneten Grenzübergänge informiert Sie bei Bedarf das [AußenwirtschaftsCenter Madrid](#). Es werden Grenzkontrollen durchgeführt. Eine **internationale Entsendungserklärung [laut dieser Vorlage](#)** ist von den Fernfahrern bei Grenzübertritt zwischen Spanien und Portugal sowie zwischen Spanien und Frankreich mitzuführen.

Für die **Einreise nach Portugal** benötigen Fernfahrer ab sofort und **bis 14. Februar 2021** eine **internationale Entsendungserklärung [laut dieser Vorlage](#)**.

Dieses Dokument ist auch für die **Grenzkontrolle an der Grenze zu Frankreich** mitzuführen.

### **Corona-Teststation in Spanien (Katalonien) beim Grenzübergang La Jonquera/Le Perthus**

Wie der spanische Verband ASTIC mitteilt, besteht für LKW-Fahrer in Spanien ab sofort die Möglichkeit einen Corona-Antigen-Schnelltest an einem Autohof bei Figueras, kurz vor der französischen Grenze La Jonquera/Le Perthus (AP7) durchführen zu lassen:

PARKING EXIT 3 AP7  
Calle Barreiros nº 1.  
Polígono PADROSA  
17730 - LLERS (Girona)  
Tel.: +34 972 528 096  
GPS: 42.29894, 2.93732  
[www.parkingpadrosa.com](http://www.parkingpadrosa.com)

Vom Autohof fährt ein Shuttlebus zum medizinischen Zentrum Fundació Salut Empordà (FSE); geöffnet von Montag bis Sonntag von 9:00 bis 18:00 Uhr.

Die Kosten für den Antigentest betragen 30 Euro. Für den Shuttlebus müssen zusätzlich 10 Euro entrichtet werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Madrid](#).

Quelle: AWC Madrid, ASTIC

## Tschechische Republik

- AT: Neue AT Einreiseregulungen - Grenzkontrollen Richtung AT (bis vorerst 27. Februar)
- AT: Einreise aus CZ nun auch CZ Testergebnis auf Deutsch oder Englisch möglich
- AT: Transit nach wie vor ohne Test und Registrierung möglich – Beweis für Wiederausreise aus AT erforderlich
- AT: Online-Einreise-Registrierung und Vorweis von Tests vor Einreise nach AT
- AT: Schließung zahlreicher kleinerer Grenzübergänge zu CZ (bis vorerst 27. Februar)
- AT: Geschäftsreisende müssen negativen Corona-PCR- oder Antigen-Test bei der Einreise vorweisen können
- CZ: Lockdown/Notstand bis vorerst 28. Februar 2021
- CZ: Vom Transit durch CZ nach Deutschland wird dringend abgeraten
- CZ: Seit 12. Februar verstärkte Kontrollen in den Bezirken Cheb, Sokolov und Trutnov. Keine Auswirkungen auf berufliche Reisen

### *Einreise nach Tschechien*

### **Tschechische Grenzkontrollbestimmungen für die Einreise**

[CZ Einreiseverordnung seit 15. Februar \(Tschechisch\)](#)  
[Zusammenfassung der CZ Einreiseregulungen \(Englisch\)](#)

### **Schema der CZ Einreiseregulungen**

- Kategorisierung von Ländern in „Dunkelrot“ (Hochrisikoland), „Rot“ (Risikoland), „Orange“ (Land mittleren Risikos), „Grün“ (Land mit geringem Risiko)
- CZ stuft AT seit 5. Februar als Land der Kategorie „Rot“ (Risikoland) ein.

### **AT: Rote Kategorie (Risikoland)**

- Gilt für EU Bürger bzw. Drittlandbürger mit Aufenthaltstitel in der EU, die sich in den letzten 14 Tagen für mind. 12 Stunden in AT (bzw. anderen Risikoländern) aufgehalten haben.
- Reisen nach CZ nur in dringenden Fällen erlaubt:
  - Erledigung von Arbeiten
  - Geschäftstermine
  - Besuch von Begräbnissen
  - dringende Behördenwege
  - dringende Familienbesuche
  - Arzttermine

### **Aufenthalt in CZ kürzer als 12 Stunden**

- Für die Einreise **keine** Online-Vorregistrierung, **kein** Corona-Test erforderlich

### **Aufenthalt in CZ länger als 12 Stunden**

- VOR Einreise nach CZ:
  - [Online-Registrierung](#)  
ausgedruckte Bestätigung mitführen!
  - Corona-Antigen- oder PCR-Test in AT durchführen  
Corona-Antigen-Test: Testung darf max. 24 Stunden vor Reiseantritt erfolgen  
Corona-PCR-Test: Testung darf max. 72 Stunden vor Reiseantritt erfolgen
- NACH Einreise in CZ
- Verpflichtung **innerhalb von 5 Tagen** Corona-PCR-Test in CZ durchzuführen
- Bis zum Erhalt des Testergebnisses Verpflichtung zur Selbstisolation (Quarantäne)  
Folgende Wege sind erlaubt:
  - Lebensmittelkauf
  - Dringende Arztbesuche
  - Dringende Behördenwege
- Ärztliches Attest über negatives Testergebnis per Email an jene [regionale Hygienestation](#) senden, wo Geschäftsreise/Arbeitseinsatz stattfindet
  - [Liste der Emailadressen der regionalen Hygienestationen](#)
  - Email an die Hygienestation muss folgende Angaben beinhalten:
    - Vor- und Zuname
    - Datum der Einreise nach CZ
    - Land, aus dem man nach CZ einreist
    - Adresse des Aufenthalts in CZ
- Zutritt zur CZ Arbeitsstelle nur mit negativem Corona-PCR-Test erlaubt
- Maskenpflicht für erste 10 Tage des Aufenthalts in CZ (FFP2 oder chirurgische Maske)
- Ausnahme: Arbeiten für die CZ kritische Infrastruktur:

- CZ Auftraggeber muss Zugehörigkeit zur kritischen Infrastruktur bestätigen
- Vor Einreise Pflicht zu Registrierung und Antigen/PCR-Test
- Nach Einreise keine Verpflichtung zu Selbstisolation und weiterem PCR-Test

### Hotelunterbringung ist erlaubt für

- Geschäftsreisende
  - Nachweise über Geschäftsreise/Arbeitsbestätigung dem Hotel vorlegen
  - Begleitpersonen nicht erlaubt
- Personen, die medizinische Leistungen in Anspruch nehmen, inkl. deren Begleitperson
- Touristische Reisen nicht möglich

### Grenzpendler

#### Pendler von CZ nach AT

- Negativer Corona-Test
  - Ärztliches Attest über negativen Corona-PCR- oder Antigen-Test auf Deutsch oder Englisch gemäß [Anlagen C](#) oder [D](#).
  - ODER Testergebnis über negativen PCR- oder Antigen-Test auf Deutsch oder Englisch mit folgenden Daten
    - Vor- und Nachname der getesteten Person,
    - Geburtsdatum,
    - Datum und Uhrzeit der Probennahme
    - Testergebnis (positiv oder negativ)
    - Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code
  - Testung darf bei Einreise nicht älter als 7 Tage sein
  - Falls kein aktueller Test bei Einreise vorhanden: Dann ist in AT unverzüglich, maximal binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein PCR- oder Antigen-Test durchzuführen. Das negative Testergebnis ist mitzuführen.
- Online-Einreise-Registrierung
  - [Online-Einreise-Registrierung \(Pre Travel Clearance\)](#)
  - [Übersetzungshilfe in CZ Sprache](#)
  - Unbedingt „Die Einreise fällt unter eine der Ausnahme des § 6a der COVID-19-Einreiseverordnung (Pendlerverkehr)“ ankreuzen
  - Online-Einreise-Registrierung muss jedes Mal erfolgen, wenn
    - neues ärztliches Zeugnis oder Testergebnis vorliegt (d.h. spät. alle 7 Tage) oder
    - sich Daten im Formular zur Online-Einreise-Registrierung geändert haben, das sind:
      - Wohn- oder Aufenthaltsadresse,
      - Abreisestaat oder –gebiet,
      - Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise,
      - Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

- Online-Einreise-Registrierung darf frühestens 72 Stunden vor Einreise erfolgen
- Falls keine Online-Registrierung möglich ist, kann man AUSNAHMSWEISE das Formular [Anlage E](#) oder der [Anlage F](#) bereits ausgefüllt/ausgedruckt mitführen
  - „Die Einreise fällt unter eine der Ausnahme des § 6a (Pendler)“ (Seite 2) ankreuzen
- [AT-Grenzpendlerbescheinigung](#)
- Weitere wichtige Unterlagen: Bestätigung des Arbeitgebers über Tätigkeit in AT (Kopie des lokalen Arbeitsvertrags, Dienstzettel, Entsendungsvertrag), Reisedokumente (am besten: Reisepass)

### Pendler von AT nach CZ

- Grenzübertritt AT-CZ muss mindestens 1x wöchentlich erfolgen
- **Keine** Online-Registrierung, **kein** Corona Test in CZ erforderlich.
- Können mit [CZ-Grenzpendlerformular](#) ohne Test in CZ einreisen
- Benötigen keinen Corona Test bei Betreten des CZ Arbeitsplatzes
- In CZ nur notwendige Wege erlaubt (Arbeit, Lebensmittelkauf, Amt, Apotheke, etc.)
- Wichtige Unterlagen : Bestätigung des Arbeitgebers über Tätigkeit in CZ ([CZ-Grenzpendlerformular](#) ; Kopie des lokalen Arbeitsvertrags, Dienstzettel, Entsendungsvertrag), Reisedokumente (am besten: Reisepass)
- Rückreise nach AT: siehe Punkt „Pendler von CZ nach AT“

### Beschäftigte im internationalen Fernverkehr

- **Keine** Online-Registrierung, **kein** Corona-PCR-Test erforderlich.
- Gilt für Fahrzeuge der Kategorie N1-N3
- Max. 2 Fahrer mit Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehr ([Formular](#))

### Transit durch Tschechien

- Keine Online-Registrierung erforderlich
- kein Corona-PCR-Test erforderlich
- Reisehinweise Beschäftigte bei AT Firmen z.B. aus Polen oder Deutschland kommend
  - Einreise nach CZ aus Polen/Deutschland: Es gelten die Regelungen der roten Kategorie (hohes Risiko)
  - Transit und Pendeln: ohne Test und ohne Online-Registrierung möglich
  - Maximale Reisedauer in CZ 12 Stunden ohne Zwischenstopp

### Sonderfall CZ: Personen, die bereits von einer Coronainfektion genesen sind

- **Keine** Online-Registrierung, **kein** Corona-PCR-Test erforderlich, wenn
  - Datum der Positiven Testung maximal 90 Tage zurückliegt

- Attest von einem Arzt aus der EU auf Tschechisch oder Englisch mit folgenden Infos vorliegt:
  - Coronainfektion überstanden
  - Quarantäne abgeschlossen
  - Symptomfreiheit
  - Kontaktdaten des Arztes inkl. Telefonnummer und Stempel
  - [Vorlage für ein Attest zum Download](#)
- Gilt für Personen mit Aufenthaltstitel in EU

## Einreise nach Österreich

### Österreichische Grenzkontrollbestimmungen für die Einreise ab 10. Februar | 00:00 Uhr

[AT Einreise-Verordnung \(gültig bis 31.3.2021\)](#)

[Änderungen der AT Einreise-Verordnung ab 10.2.2021](#)

[Änderungen der AT-Einreiseverordnung ab 13.2.2021](#)

- CZ als Risikoland (Anlage B) eingestuft
- Bis vorerst 27. Februar | 24:00 Uhr fixe Grenzkontrollen in Richtung AT
- Bis vorerst 27. Februar | 24:00 Uhr kleinere Grenzübergänge von AT nach CZ bleiben geschlossen
- **Folgende Grenzübergangsstellen sind geöffnet:**
  - Drasenhofen – Mikulov
  - Fratres – Slavonice (ACHTUNG: Neue Grenzöffnungszeit 05:00 – 23:00 Uhr)
  - Gmünd - Česká Velenice Gmünd-Böhmzeil - Ceske Velenice
  - Gmünd-Nagelberg – Halámky
  - Grametten - Nová Bystřice
  - Hohenau – Břeclav
  - Kleinhaugsdorf – Hatě
  - Laa/Thaya – Hevlín
  - Oberthürnau – Vratěnin
  - Reintal – Poštorná
  - Retz – Satov
  - Retz – Znojmo
  - Schöneben - Zadní Zvonková
  - Summerau – Horni Dvoriste
  - Weigetschlag – Studánky
  - Wulowitz – Dolní Dvořište
  - Aktuelle Öffnungszeiten, allfällige Fahrtbeschränkungen, etc. der geöffneten Grenzübergänge:  
Siehe [Anlage G des Grenzkontrollgesetzes](#)
- AT verlangt Online-Einreise-Registrierung VOR jeder Einreise  
[Formular Online-Einreise-Registrierung \(Pre-Travel-Clearance\)](#)  
[Übersetzungshilfe in CZ Sprache](#)

- Falls keine Online-Registrierung möglich ist, kann man AUSNAHMSWEISE das Formular der [Anlage E](#) oder der [Anlage F](#) bereits bereits ausgefüllt/ausgedruckt mitführen
- [Weitere Informationen zur Online-Einreise-Registrierung](#)
- **Personen, die zu ‚beruflichen Zwecken‘ einreisen**  
(z.B. AT-Geschäftsreisende, Monteure, etc.)  
Benötigte Unterlagen
  - [Online-Einreise-Registrierung](#)  
[Übersetzungshilfe in CZ Sprache](#)
    - Unbedingt „Die Einreise fällt unter eine der Ausnahme der § 4 Abs. 3 oder § 5 Abs. 5 der COVID-19-Einreiseverordnung“ ankreuzen
    - Falls keine Online-Registrierung möglich ist, kann man AUSNAHMSWEISE das Formular [Anlage E](#) oder der [Anlage F](#) bereits bereits ausgefüllt/ausgedruckt mitführen.
    - Online-Einreise-Registrierung darf frühestens 72 Stunden vor Einreise erfolgen
  - Negativer Corona-Test
    - Ärztliches Attest über negativen PCR- oder Antigen-Test auf Deutsch oder Englisch, gemäß [Anlagen C](#) oder [D](#).
    - ODER Testergebnis über negativen PCR- oder Antigen-Test auf Deutsch oder Englisch mit folgenden Daten:
      - Vor- und Nachname der getesteten Person,
      - Geburtsdatum,
      - Datum und Uhrzeit der Probennahme,
      - Testergebnis (positiv oder negativ),
      - Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code.
    - Testung darf bei Einreise maximal 72 Stunden alt sein
    - Falls kein aktueller Test bei Einreise vorhanden: Freitestung in AT jederzeit möglich. Quarantäne bis Vorliegen des negativen Testergebnisses
  - Beweisdokument für berufliche Reise  
z.B. Terminbestätigung, Emailkorrespondenz, Entsendeformular
  - **Achtung:** Mitreisende Familienangehörige gelten als Privatperson:
    - Müssen bei Einreise negatives Corona-Testergebnis vorweisen +10-tägige Quarantänepflicht. Freitesten mit 2. Corona-Test frühestens ab dem 5. Tag möglich
- **Pendler von CZ nach AT**
  - Negativer Corona-Test
    - Ärztliches Attest über negativen Corona-PCR- oder Antigen-Test auf Deutsch oder Englisch gemäß [Anlagen C](#) oder [D](#)
    - ODER Testergebnis über negativen PCR- oder Antigen-Test auf Deutsch oder Englisch mit folgenden Daten:
      - Vor- und Nachname der getesteten Person,
      - Geburtsdatum,
      - Datum und Uhrzeit der Probennahme,

- Testergebnis (positiv oder negativ),
      - Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code
    - Testung darf bei Einreise nicht älter als 7 Tage sein
    - Falls kein aktueller Test bei Einreise vorhanden: Dann ist in AT unverzüglich, maximal binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein PCR- oder Antigen-Test durchzuführen. Das negative Testergebnis ist mitzuführen.
  - [Online-Einreise-Registrierung \(Pre Travel Clearance\)](#)  
[Übersetzungshilfe in CZ Sprache](#)
    - Unbedingt „Die Einreise fällt unter eine der Ausnahme des § 6a der COVID-19-Einreiseverordnung (Pendlerverkehr)“ ankreuzen
    - Online-Einreise-Registrierung muss jedes Mal erfolgen, wenn
      - neues ärztliches Zeugnis oder Testergebnis vorliegt (d.h. spät. alle 7 Tage) oder
      - sich Daten im Formular zur Online-Einreise-Registrierung geändert haben, das sind:
        - Wohn- oder Aufenthaltsadresse,
        - Abreisestaat oder –gebiet,
        - Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise,
        - Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
    - Online-Einreise-Registrierung darf frühestens 72 Stunden vor Einreise erfolgen
    - Falls keine Online-Registrierung möglich ist, kann man AUSNAHMSWEISE das Formular der [Anlage E](#) oder der [Anlage E](#) bereits ausgefüllt/ausgedruckt mitführen
      - „Die Einreise fällt unter eine der Ausnahme des § 6a (Pendler)“ (Seite 2) ankreuzen
  - [AT-Grenzpendlerbescheinigung](#)
  - Weitere Wichtige Unterlagen: Bestätigung des Arbeitgebers über Tätigkeit in AT (Kopie des lokalen Arbeitsvertrags, Dienstzettel, Entsendungsvertrag), Reisedokumente (am besten: Reisepass)
- **Keine Online-Einreise-Registrierung, kein PCR- bzw. Antigen-Test, keine Quarantäne erforderlich:**
  - für Personen zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs
  - für Transitreisende
    - Müssen bei Kontrolle glaubhaft machen, dass ihre Ausreise aus AT gesichert ist
  - für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Einzelfall
  - im Rahmen der Durchführung einer beruflichen Überstellungsfahrt/eines beruflichen Überstellungsfluges
- **Quarantänepflicht bei Einreise von Privatpersonen aus CZ**
  - Bei Aufenthalt in CZ in den letzten 10 Tagen vor der Einreise nach AT
  - [Online-Einreise-Registrierung](#)  
[Übersetzungshilfe in CZ Sprache](#)

- Online-Einreise-Registrierung darf frühestens 72 Stunden vor Einreise erfolgen
- Bei Einreise nach AT:
  - Attest über negativen PCR- oder Antigen-Test
    - ärztliches Zeugnis auf Deutsch oder Englisch über einen PCR oder Antigentest (Probeentnahme nicht älter als 72h) gemäß [Anlagen C](#) oder [D](#)
    - ODER Testergebnis über negativen PCR- oder Antigen-Test auf Deutsch oder Englisch mit folgenden Daten:
      - Vor- und Nachname der getesteten Person,
      - Geburtsdatum,
      - Datum und Uhrzeit der Probennahme,
      - Testergebnis (positiv oder negativ),
      - Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code
    - Liegt kein negativer Coronatest vor: Test innerhalb von 24 Stunden nachholen
- NACH Einreise
  - 10-tägige Quarantänepflicht in AT
  - Freitesten ab dem 5. Tag möglich (mit PCR- oder Antigentest)

### COVID 19-Testmöglichkeiten

- In AT
  - [COVID 19-Testmöglichkeiten](#) bzw. [www.covid19-labore.at](http://www.covid19-labore.at)
  - [Gratis COVID-19-Antigen-Tests durch Apotheken](#)
    - Voraussetzung: E-Card, Symptombefreiheit, Telefonische Voranmeldung
  - Als Nachweis für negativen PCR- oder Antigen-Test gelten:
    - ärztlichen Zeugnis ODER
    - ein in Österreich ausgestelltes negatives COVID Testergebnis mit folgenden Daten:
      1. Vor- und Nachname der getesteten Person,
      2. Geburtsdatum,
      3. Datum und Uhrzeit der Probennahme,
      4. Testergebnis (positiv oder negativ),
      5. Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code.
- In CZ
  - [CZ: COVID 19–Testmöglichkeiten](#)
  - Für Einreise nach AT: Als Nachweis für negativen PCR- oder Antigen-Test gelten
    - ärztlichen Zeugnis auf Deutsch oder Englisch gemäß [Anlagen C](#) oder [D](#) ODER
    - negatives Testergebnis mit folgenden Daten:
      1. Vor- und Nachname der getesteten Person,

2. Geburtsdatum,
3. Datum und Uhrzeit der Probennahme,
4. Testergebnis (positiv oder negativ),
5. Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code.

## Güterverkehr

### Einreisekontrollen für Transittransporte in Richtung Deutschland

**Als Reaktion auf die deutsche Einstufung der Tschechischen Republik als Virusvariantengebiet und die Ankündigung entsprechender Grenzkontrollen ab dem 14.02.2021 verlangt die Tschechische Republik seit dem 14.02.2021 einen negativen Coronatest von allen LKW-Fahrern, die nach Tschechien einreisen, um das Land in Richtung Deutschland zu transitieren.**

Der Testzeitpunkt darf bei Einreise nach Tschechien nicht mehr als 36 Stunden zurückliegen. Sowohl PCR- als auch Antigen-Schnelltests werden akzeptiert, sofern sie von einem akkreditierten Labor durchgeführt wurden. An den Grenzen Tschechiens werden Stichprobentests durchgeführt, um die Einhaltung der neuen Maßnahmen zu kontrollieren. Die betroffenen Fahrer können auch bei Unterwegskontrollen im tschechischen Binnenland zur Vorlage des negativen Tests aufgefordert werden.

Neue Regelungen für LKW-Fahrer ab 1.7.: In Verbindung mit Covid-spezifischen Maßnahmen und Aktualisierungen des Straßenverkehrsgesetzes sind für Fahrer die folgenden Dokumente bei der Einreise in die Tschechische Republik ab dem 1. Juli 2020 erforderlich:

- [Bescheinigungsformular für internationale Transportarbeiter](#) (in englischer und tschechischer Sprache) oder ein Nachweis der beruflichen Kompetenz (z. B. C95)
- Arbeitsvertrag inklusive einer tschechischen Übersetzung. Es handelt sich dabei um ein Dokument, das das Arbeitsverhältnis nachweist. Es muss aber nicht ein klassischer Arbeitsvertrag sein, der in Österreich übliche „Dienstzettel“ oder ein anderes vertragliches Verhältnis ist ausreichend. Eine „normale“ Übersetzung, also nicht amtlich beglaubigte, ist genügend.)
- nach Rücksprache mit dem tschechischen Verkehrsministerium gilt es auch für die Ladehelfer
- Einreise aus den Risikoländern ist nicht beschränkt, sofern sich um gewerbliche Güterbeförderung handelt

Falls die einreisende Person sich in den letzten 14 Tagen mehr als 12 Stunden in einem Land aus der roten Zone aufgehalten hat, ist diese verpflichtet:

- die zuständige Hygienestation zu kontaktieren
- PCR-Test absolvieren
- notwendige Quarantänemaßnahmen absolvieren (14 Tage Heimquarantäne, etc.)

Diese Personen sind nach der Einreise gleichzeitig verpflichtet, in Tschechien Nasen- und Mundschutz zu tragen, und zwar 14 Tage nach der Einreise.

Weitere Informationen zu diesem Thema, können sind auf der [Webseite des tschechischen Verkehrsministeriums](#) (auch in englischer Sprache) abrufbar sowie der [Website des AWC Prag](#).

Quelle: AWC Prag, CESMAD

## Türkei

- **Fallzahlen steigen auch in der Türkei wieder stark an**
- Beginnend mit 1.12.2020 ist ein **Lockdown** in Kraft getreten, welcher u.a. Ausgangssperren in der Nacht und an den Wochenenden umfasst (Details siehe unten).
- **Flugreisende müssen bereits beim Boarding einen negativen PCR Test** vorweisen, welcher nicht älter als 72 h sein darf. **Transitfluggäste** sind unter Berücksichtigung der Einreisebestimmungen der Enddestination von der Vorlage eines PCR Tests beim Boarding ausgenommen. Für **Reisende auf dem Land- und Seeweg** gilt die Vorschrift zur Vorlage eines negativen PCR Tests bei der Einreise in die Türkei ebenfalls
- In Österreich gilt für die Türkei im Bezug auf Corona weiterhin eine **Reisewarnung der Sicherheitsstufe 6**.

### Einreise und Reisebestimmungen

Siehe unser Merkblatt zu den [Ein- und Ausreisebestimmungen für die Türkei](#).

### Güterverkehr

- Güterverkehr am **Seeweg** und per **Bahn** funktioniert gut
- **Frachtverkehr:** Die Grenzübergänge zu Georgien, Griechenland, Iran und Irak sind geöffnet. Am Grenzübergang Kapikule zu Bulgarien haben Fahrer im Güterverkehr noch bis Jahresende die Möglichkeit, die Anmeldung für den Grenzübergang elektronisch durchzuführen.
- **Fahrer im Güterverkehr** werden an der Grenze einer medizinischen Kontrolle unterzogen und dürfen, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen, ein- und wieder ausreisen. Im Falle einer Einreise in die Türkei dürfen die Fahrer nur an bestimmten **Raststätten** halten. Die Einreichung des COVID-19-Tests für ausländische Fahrer bei der Einreise nach Nordzypern ist obligatorisch.
- [Zu den gültigen Bestimmungen in englischer Sprache](#)

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Istanbul](#).

Quelle: AWC Istanbul, UND

## Ungarn

Die derzeit geltenden Einreisebeschränkungen in HU wurden bis zum 1. März 2021 verlängert.

Seit 1. September führt HU wieder Grenzkontrollen durch und seither dürfen ausländische Staatsbürger nach HU nur in begründeten Ausnahmefällen (s. unten) bzw. aus triftigen Gründen einreisen.

Erleichterungen für Berufspendler und den gewerblichen Verkehr: seit dem 5. September ist die begründete Einreise ausländischer Staatsbürger nach HU zu geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken ohne geographische und zeitliche Begrenzung möglich. Gleiches gilt auch für die in HU lebenden HU Staatsbürger bei der Rückreise nach HU, wenn der Auslandsaufenthalt aus geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken (auch Berufspendler) erfolgte. Der Zweck muss jedoch hinreichend nachgewiesen werden können. Die Einreise in diesem Fall erfolgt ohne jeglicher Test- oder Quarantänepflicht.

In HU gelten seit 11. November [verschärfte COVID-Schutzmaßnahmen](#), darunter eine Ausgangssperre zw. 20 Uhr und 5 Uhr, u.a. mit Ausnahmen für die Arbeitsverrichtung bzw. Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsplatz oder zurück. Personen die von dieser Ausnahme Gebrauch machen möchten (auch wenn der Arbeitgeber in AT ansässig ist) müssen dies mit einem Formular und entsprechenden Dokumenten (z.B. möglichst zweisprachiger Arbeitsvertrag) nachweisen können.

» [Unsere zweisprachige Arbeitgeberbestätigung für die Ausgangssperre](#)

In HU gilt seit 4. November eine Notstandslage.

Ab 10. Februar werden die Einreiseregulungen in AT verschärft: auch Pendler (beruflich, familiär, schulisch/studentisch; Pendeln mindestens einmal pro Monat) müssen sich künftig mittels [Pre-Travel-Clearance](#) registrieren und einmal in der Woche einen negativen PCR- oder Antigen-Test (nicht älter als 7 Tage) vorweisen. Bei der Einreise aus nicht in der Anlage A gelisteten Staaten (d.h. bei privaten Reisen) bedarf es zusätzlich zur 10-tägigen Quarantäne - aus der man sich weiterhin ab dem 5. Tag freitesten kann - bereits bei der Einreise eines negativen Tests (PCR oder Antigen) mittels Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ([Anlage C](#) oder [Anlage D](#)) oder eines Testergebnisses aus Österreich. Ein in AT ausgestelltes Testergebnis ist zukünftig einem ärztlichen Zeugnis gleichgestellt. Kann dieses ärztliche Zeugnis oder Testergebnis bei der Einreise nicht vorgelegt werden, ist ein Test (PCR oder Antigen) unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise nachzuholen. Pendler müssen in dieser Zeit jedoch nicht in Quarantäne. Für Berufspendler empfehlen wir als Nachweis bei der Grenzkontrolle weiterhin [unser zweisprachiges Formular](#) zu verwenden.

Seit 15. Jänner 2021 ist grundsätzlich vor der Einreise nach AT eine elektronische Registrierung verpflichtend (Pre-Travel-Clearance - PTC). Die Online Registrierung kann in Deutsch oder Englisch durchgeführt werden und erfolgt über diese beiden Links in [DE](#) oder [EN](#). Ausnahmen von der Registrierungspflicht bestehen bis zum 9. Februar u.a. für Pendler und Transitreisende

sowie für Personen, die aus unvorhersehbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis nach AT einreisen.

Unsere Übersetzungshilfe in ungarischer Sprache für die PTC-Registrierung finden Sie hier. Für Personen, die im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs (mindestens einmal pro Monat) zu beruflichen Zwecken nach AT einreisen oder wiedereinreisen ist die Einreise mit dem entsprechenden Nachweis bis zum 9. Februar ohne Einschränkungen möglich. Unsere Übersetzungshilfe in ungarischer Sprache für die PTC-Registrierung finden Sie [hier](#).

### *Einreise nach HU*

HU führt seit 1. September an seinen Grenzen wieder Grenzkontrollen durch. Seither dürfen ausländische Staatsbürger nach HU nur in begründeten Ausnahmefällen (siehe unten) bzw. aus triftigen Gründen einreisen. Die Grenzkontrollen sollen am 1. März 2021 wieder außer Kraft treten.

Der Geltungsbereich der neuen Einreiseverordnung erstreckt sich NICHT auf folgende Fälle:

- Güterverkehr
- Personen, die bei der Einreise glaubhaft machen können, dass sie innerhalb der letzten 6 Monate bereits COVID-19 hatten und geheilt sind
- Inhaber eines offiziellen Passes (Dienst oder Diplomatenpass)

### *Einreise von HU Staatsbürgern*

- HU Staatsbürger und auch deren ausländische Familienangehörige werden bei der Einreise nach HU einer Gesundheitskontrolle unterzogen (bei Verdacht auf eine COVID-Infizierung: je nach epidemiologischem Risiko behördliche oder Heimquarantäne)
- Wenn bei der Einreise kein Verdacht auf eine COVID-Infizierung vorliegt, und
  - der HU Staatsbürger über einen Wohnsitz in HU verfügt: 10 tägige Heimquarantäne
  - der in HU lebende HU Staatsbürger über keinen festen Wohnsitz in HU verfügt: 10 tägige behördliche Quarantäne
  - der im Ausland lebende HU Staatsbürger über keinen Wohnsitz in HU verfügt: 10 tägige behördliche Quarantäne
- Die 10-tägige Heimquarantäne gilt nach der Einreise automatisch (ohne behördliche Anordnung)
- Bei der Grenzkontrolle muss die zur Quarantäne verpflichtete Person seinen Quarantäneort und seine persönlichen Daten (u.a. Geburtsdaten, Kontaktdaten, Staatsbürgerschaft) bekannt geben. Diese Daten können auch 24 Stunden vor der Einreise auf der [Webseite der HU Polizei](#) (mittels Formular COVID09 für Personen mit Registrierung auf dem Kundenportal der ungarischen Regierung ODER mittels Formular COVID10 ohne Registrierung auf dem Kundenportal) angegeben werden.
- Je nach technischen Möglichkeiten muss eine Quarantäne-Applikation nach der Einreise heruntergeladen werden. Mit dieser Applikation kann die Polizei die

Einhaltung der Quarantäne kontrollieren. Sollte das Download technisch nicht möglich sein, ist man verpflichtet die Polizei zwecks Kontrolle ins Haus zu lassen.

- Bei Verletzung der Heimquarantäne kann eine Strafe zw. 5.000 HUF (ca. 14 EUR) bis 150.000 HUF (ca. 430 EUR) pro Verstoß verhängt werden. Täglich kann höchstens eine Strafe i.H.v. 600.000 HUF (1.715 EUR) pro Person verhängt werden.

Auf Antrag kann die epidemiologische Behörde die Durchführung von COVID-Tests zur Freitestung genehmigen. Die Freitestung kann mit 2 innerhalb von 5 Tagen mit 48 Stunden Abstand durchgeführten negativen SARS-CoV-2 PCR-Tests erfolgen.

WICHTIG: Der erste SARS-CoV-2 PCR-Test kann vor der Einreise auch im Schengen-Raum, den USA oder Kanada angefertigt lassen werden.

*Folgende Personen sind mit HU Staatsbürgern gleichgestellt:*

- Die über eine Daueraufenthaltsberechtigung in HU verfügen, und diese mit offiziellen Dokumenten nachweisen können bzw. deren Familienangehörigen
- Die über eine für mehr als 90 Tage geltende Aufenthaltserlaubnis in HU verfügen, die von der ungarischen Einwanderungsbehörde unter einem beliebigen Rechtstitel ausgestellt wurde, und diese mit offiziellen Dokumenten nachweisen können
- Wettkämpfer und Sportfachleute eines ungarischen Sportvereins, bei der Einreise aus dem Ausland nach einem internationalem Sportwettbewerb (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Die von einem ungarischen Sportverein zu einem ausländischen, internationalen Sportwettbewerb persönlich eingeladen wurden, bei anschließender Einreise nach HU (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Beschäftigte von Kulturinstitutionen, die an einer kulturellen Veranstaltung im Ausland als Mitwirkende (als Vortragende oder technisches Personal) teilgenommen haben und nach der Veranstaltung nach HU einreisen

Ausländische Staatsbürger dürfen im Personenverkehr nicht nach HU einreisen.

*Ausnahmen (Einreise ohne Test- und Quarantänepflicht):*

- Militärkonvois unter bestimmten Voraussetzungen
- Mitarbeiter von Firmen, die mit einer HU Firma verbunden sind bzw. zu einer Firmengruppe gehören, bei Reisen zu Geschäftszwecken  
Hierzu muss glaubhaft nachgewiesen werden, dass die Reise zu Geschäftszwecken zwischen den verbundenen Unternehmen (in erster Linie durch eine Kapitalbeziehung, d.h. Mutter-, Tochter- und Schwesterfirmen, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Handelsrepräsentanzen bzw. gem. einschlägigem Gesetz gelten als Betriebsstätte auch Baustellen, die länger als 3 Monate bestehen bzw. Handelsvertreter, die im Namen der ausländischen Gesellschaft in Ungarn Verträge abschließen dürfen) erfolgt. Als Nachweis empfehlen wir unser [zweisprachiges Formular für Geschäftsreisen innerhalb einer Firmengruppe](#) und einen Firmenregisterauszug oder eine Bestätigung über die steuerliche Registrierung.

- Einreise zu geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken  
Die begründete Einreise ausländischer Staatsbürger nach HU zu geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken ist ohne geographische und zeitliche Begrenzung möglich. Gleiches gilt auch für die in HU lebenden HU Staatsbürger bei der Rückreise nach HU, wenn der Auslandsaufenthalt aus geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken erfolgte. Der Zweck muss jedoch hinreichend nachgewiesen werden können. Im Zweifelsfall besteht Einreiseverbot für ausländische Staatsbürger bzw. Quarantänepflicht für HU Staatsbürger.
- Als Nachweis des geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecks empfehlen wir [unser zweisprachiges Formular für Geschäftsreisen](#) zu verwenden.
- Für Berufspendler empfehlen wir [unser zweisprachiges Formular](#) zu verwenden.
- Reisen ohne Nachweis
  - Personen, die in den Nachbarländern einen Wohnsitz haben sowie dort lebende HU Staatsbürger dürfen für die Dauer von maximal 24 Stunden nach HU in eine 30 km von der Staatsgrenze entfernte Zone einreisen, egal zu welchem Zweck. Für sie gilt auch keine Quarantänepflicht! Sollte die 30 km Zone nicht eingehalten werden, dann drohen empfindliche Strafen.
  - HU Staatsbürger, die in HU innerhalb einer 30 km breiten Zone zum Nachbarland leben, dürfen in das Nachbarland innerhalb einer 30 km breiten Zone für maximal 24 Stunden reisen, egal zu welchem Zweck. Bei der Rückreise nach HU gilt für sie keine Quarantänepflicht!
- Transitverkehr

#### *Sondergenehmigung der HU Polizei – setzt Einreiseverbot aus*

In begründeten Fällen kann die ungarische Polizei eine individuelle Sondergenehmigung für die Einreise erteilen. Die zuständige Polizei ist bei Einreise auf öffentlichen Straßen die nach dem Ort des Grenzübertrittes lokal zuständige Polizeistelle und bei Einreise mit dem Flugzeug die Polizeistelle des XVIII. Bezirks in Budapest. Als Gründe gelten:

- a) Teilnahme an gerichtlichen oder behördlichen Verfahren in Ungarn (Nachweis: Urkunde der Behörde)
- b) Tätigkeit zu Geschäftszwecken mit dem Einladungsschreiben einer Behörde der Regierungsverwaltung
- c) Inanspruchnahme einer gesundheitlichen Versorgung im Besitz der Einweisung der medizinischen Institution oder einer anderen entsprechenden Bestätigung;
- d) Erfüllung der Studiums- oder Prüfungspflicht als Student oder Schüler (Nachweis: Bestätigung der Bildungseinrichtung)
- e) Reisen im Personenverkehr zur Arbeitsverrichtung im Zusammenhang mit einer Speditionstätigkeit, deren Zweck ist, den Ausgangspunkt der Speditonsleistung (Ort der Aufnahme der Arbeit) zu erreichen oder nach derartiger Arbeitsverrichtung im Personenverkehr heimzukehren, wenn die Bestätigung des Arbeitsgebers dies nachweist;
- f) Teilnahme an einer Beerdigung, an einer Eheschließung oder Taufe eines nahen Verwandten.
- g) Pflege von nahen Verwandten

- h) Teilnahme an internationalen Sport-, Kultur, oder kirchlichen Veranstaltungen
- i) sonstige besonders berücksichtigungswürdige Gründe

Der Antrag für eine Sondergenehmigung kann in ungarischer und englischer Sprache elektronisch mittels [Formular](#) (auf dem NOVA-Link klicken) bzw. auf der [Webseite der ungarischen Polizei](#) (hier: „Államhatáron történi beutazáshoz méltányossági kérelem“ / Formular „COVID-02“) oder im Firmenportal bzw. Kundenportal der ungarischen Regierung eingereicht werden.

Wenn die Einreise von mehreren Personen zu dem gleichen Zeitpunkt und aus den gleichen Gründen erfolgt, kann eine gemeinsame Sondergenehmigung – mit Beilage der entsprechenden Bevollmächtigungen – beantragt werden.

Im Antrag muss der Zweck der Einreise, die Art und die Nummer des Reisedokuments angegeben werden. Dem Antrag müssen beigegeben werden:

- eine Kopie des Reisedokuments
- im Falle eines Antrags durch Bevollmächtigten: die Vollmacht.

Die Sondergenehmigung muss in einem originalen Exemplar beim Grenzübertritt vorgelegt werden.

Die Einreise mit Sondergenehmigung wird erst nach einer gesundheitlichen Untersuchung an der Grenze gestattet. Bei Verdacht auf eine COVID-Infektion wird die Einreise verweigert. Wenn kein Verdacht auf eine COVID-Infektion besteht, wird auch eine 10-tägige Quarantäne angeordnet. In letzterem Fall ist aber eine Freitestung mit 2 innerhalb von 5 Tagen und mit 48 Stunden Abstand durchgeführten negativen SARS-CoV-2 PCR -Tests möglich – diese muss jedoch vorerst bei der epidemiologischen Behörde beantragt werden.

HU Staatsbürger bzw. die oben angeführten Personen, die vom Einreiseverbot ausgenommen sind, können über folgende Grenzübergänge nach Ungarn einreisen:

- Hegyeshalom/Nickelsdorf Autobahn von 0 bis 24 Uhr: internationaler Personen- und Güterverkehr, Transit
- Sopron/Klingenbach: von 0 bis 24 Uhr: internationaler Personen- und bilateraler Güterverkehr
- Rábafüzes/Heiligenkreuz von 0 bis 24 Uhr: internationaler Personen- und bilateraler Güterverkehr
- Kópháza/Deutschkreutz von 0 bis 24 Uhr: bilateraler Personen- und Güterverkehr
- Bucsu/Schachendorf von 0 bis 24 Uhr: bilateraler Personen- und Güterverkehr
- Kőszeg/Rattersdorf von 0 bis 24 Uhr: bilateraler Personen- und Güterverkehr
- Fertőrákos/St. Margarethen/Mörbisch von 5 bis 19 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Jánossomorja/Andau von 5 bis 21 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Hegyeshalom II./Nickelsdorf II (Bundesstrasse) von 5 bis 23 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Fertőd/Pamhagen von 0 bis 24 Uhr: bilateraler Personenverkehr

- Alsószőlő/Neumarkt von 7 bis 19 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Szentpéterfa/Eberau von 0 bis 24 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Bozsok/Rechnitz von 5 bis 20 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Zsira/Lutzmannsburg von 6 bis 18 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Pinkamindszent/Heiligenbrunn von 5 bis 8 Uhr und von 13 bis 17 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Pornóapáti/Bildein von 6 bis 19 Uhr: bilateraler Personenverkehr
- Ágfalva/Schattendorf von 8 bis 10 Uhr und von 14 bis 16 Uhr: bilateraler Personenverkehr

## Einreise nach AT

**Seit 10. Februar 2021 gelten in AT folgende Einreisevorschriften:**

**Pre-Travel-Clearance-Registrierung – seit 10. Februar auch für Pendler verpflichtend!**

Vor der Einreise nach AT ist grundsätzlich eine elektronische Registrierung verpflichtend (Pre-Travel-Clearance - PTC). Die Online Registrierung kann in Deutsch oder Englisch, frühestens 72 Stunden vor der Einreise durchgeführt werden und erfolgt über diese beiden Links in [DE](#) oder [EN](#). Ausnahmen von der Registrierungspflicht bestehen für Transitreisende, zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs sowie für Personen, die aus unvorhersehbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis nach AT einreisen.

Einreisende sind verpflichtet, die Sendebestätigung aus dem PTC-System bei einer Kontrolle elektronisch oder ausgedruckt vorzuweisen. Ausnahmsweise können die Registrierungsformulare ([DE](#) oder [EN](#)) auch in Papierform vorgelegt werden.

» [Unsere Übersetzungshilfe in ungarischer Sprache für die PTC-Registrierung.](#)

## COVID-Testnachweise

Seit 10. Februar ist ein **in AT ausgestelltes** (PCR- oder Antigen) **Testergebnis (gilt auch im Rahmen von betrieblichen Testungen)** einem ärztlichen Zeugnis gleichgestellt, wenn es bestimmte inhaltliche Anforderungen erfüllt:

1. Vor- und Nachname der getesteten Person,
2. Geburtsdatum,
3. Datum und Uhrzeit der Probennahme,
4. Testergebnis (positiv oder negativ),
5. Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code (**gilt erst spätestens ab 28.2.2021**)

## Einreise ohne Test und Quarantänepflicht

Einreisende aus Ländern der [Anlage A der entsprechenden Verordnung](#) (auf Basis ihrer 14-Tage-Inzidenz positiver Corona-Fälle, wenn der Wert niedriger als 100 Fälle pro 100.000

Einwohner ist) dürfen ohne Test- und Quarantänepflicht nach AT einreisen, wenn sie bei der Einreise glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb der letzten 10 Tage ausschließlich in AT oder in einem in der Anlage A genannten Staat aufgehalten haben.

Folgende Staaten sind (Stand 10.2.2021) betroffen: Australien, Finnland, Griechenland, Island, Neuseeland, Norwegen, Singapur, Südkorea und Vatikan.

### Einreise mit Test- und Quarantänepflicht

Personen, die aus Staaten einreisen, welche nicht in der [Anlage A](#) genannt sind (**auch HU**) oder sich innerhalb der letzten 10 Tage nicht ausschließlich in AT oder in einem in der Anlage A genannten Staat aufgehalten haben, müssen

- bereits bei der Einreise einen negativen Test (PCR oder Antigen) mittels Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ([Anlage C](#) oder [Anlage D](#)) oder ein Testergebnis aus Österreich vorzeigen **UND**
- unverzüglich eine 10-tägige Quarantäne antreten. Ein „Freitesten“ aus der Quarantäne mittels negativen COVID-PCR-Test oder COVID-Antigen-Test kann frühestens am 5. Tag (*Tag der Einreise ist Tag 0*) nach der Einreise durchgeführt werden. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen.

Kann das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis bei der Einreise nicht vorgelegt werden, ist ein Test (PCR oder Antigen) unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise nachzuholen. Dieser innerhalb von 24 Stunden nachzuholende Test ersetzt aber nicht die quarantänebeendende Testung frühestens ab dem 5. Tag nach der Einreise! Die Quarantäne kann zum Zweck der Ausreise aus AT vorzeitig beendet werden, wenn sichergestellt ist, dass bei der Ausreise das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird.

### Einreise mit Testpflicht

Folgende Personengruppen können ohne Quarantänepflicht nach AT einreisen, wenn sie bei der Einreise ein ärztliches Zeugnis ([DE](#) | [EN](#)) oder ein Testergebnis **aus Österreich** vorweisen können, das einen negativen PCR- oder Antigen-Test bestätigt und die Testung nicht länger als 72 Stunden zurückliegt. Ist kein Test vorhanden, muss unverzüglich eine zehntägige Quarantäne angetreten werden. Ein Freitesten während der Quarantäne ist jedoch **jederzeit** möglich.

1. Humanitäre Einsatzkräfte
2. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen (darunter fallen u.a. Saisonarbeitskräfte)  
Als Nachweis des geschäftlichen Zwecks empfehlen wir [unser zweisprachiges Formular für Geschäftsreisen](#) zu verwenden.
3. Eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen
4. Personen, die zum Zwecke der Wahrnehmung einer zwingend gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
5. Diplomaten mit Legitimationskarte

## Pendler

Die Einreise nach AT im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs (mindestens einmal im Monat) fällt dann unter eine Ausnahme, wenn sie

- zu beruflichen Zwecken (auch PersonenbetreuerInnen)
- zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb
- zu familiären Zwecken oder zum Besuch des/der LebenspartnerIn erfolgt.

Für Berufspendler empfehlen wir als Nachweis [unser zweisprachiges Formular](#) zu verwenden.

Pendler müssen sich mittels **Pre-Travel-Clearance** Online-Formulares ([DE](#) oder [EN](#)) registrieren. Die Registrierung ist für eine Woche gültig, sofern sich die Angaben zu Wohn- oder Aufenthaltsadresse, Abreisestaat oder –gebiet, Aufenthalt während der letzten 10 Tage vor der Einreise, die Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) oder das ärztliche Zeugnis nicht ändern. Jedenfalls ist bei einem neuen ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis eine neue Registrierung durchzuführen. Ausnahmsweise können die Registrierungsformulare ([DE](#) oder [EN](#)) auch in Papierform vorgelegt werden.

» [Unsere Übersetzungshilfe in ungarischer Sprache für die PTC-Registrierung](#)

Pendler müssen bei der Einreise nunmehr auch ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis über einen negativen Test (PCR oder Antigen, nicht älter als 7 Tage) nachweisen können. Kann kein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis bei der Einreise vorgelegt werden, muss die Person unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise, einen Test (PCR oder Antigen) nachholen; der Pendler muss jedoch in dieser Zeit nicht in Quarantäne.

**Generelle Ausnahmen - d.h. keine Test- und Quarantänepflicht, wenn die Einreise aus folgenden Gründen (egal aus welchem Land) erfolgt:**

- Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in AT (unbedingte Notwendigkeit ist ärztlich zu bestätigen - Formular: [D | E](#)), für AT Staatsbürger oder Personen, die in AT in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, oder Personen mit Behandlungszusage einer AT Krankenanstalt bei besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen (**ABER: Registrierungspflicht**)
- Bei der Wiedereinreise nach AT nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland (unbedingte Notwendigkeit ist ärztlich zu bestätigen - Formular: [D | E](#)), für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in AT (**ABER: Registrierungspflicht**)
- aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis im Einzelfall (Krankheit, Todesfall, Begräbnis, Geburt, die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen) - [entsprechendes Formular](#)
- zur Aufrechterhaltung des Güterverkehrs  
Personen, die zu ihren Arbeitsplätzen im Bereich „Güter- und Personenverkehr“ pendeln und dort zur Aufrechterhaltung desselben nötig sind,

können auch das Privileg „Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs“ nutzen. Als Nachweis empfehlen wir die EU-Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen (Annex 3, [DE](#) oder [EN](#)) zu verwenden.

- aus zwingenden Gründen der Tierversorgung ([entsprechendes Formular](#)), oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Einzelfall
- im Rahmen der Durchführung einer beruflichen Überstellungsfahrt/eines beruflichen Überstellungsfluges
- im zwingenden Interesse der Republik Österreich
- Transitreisende durch Österreich (ohne Zwischenstopp!)
- die Besatzung einer Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungsfluges einschließlich der mitreisenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- Insassen von Einsatzfahrzeugen oder von Fahrzeugen im öffentlichen Dienst (z.B. Post, Telekom, Werttransportanbieter)
- die Einreise von Personen, die aus Österreich kommend ausländisches Territorium ohne Zwischenstopp zur Erreichung ihres Zielortes in Österreich queren
- die Einreise in die Gemeinden Vomp-Hinterriss, Mittelberg und Jungholz

Eine Testung von Kindern im Rahmen der Einreise ist bis zum vollendeten 10. Lebensjahr nicht erforderlich, jedoch müssen sich Kinder und Jugendliche auch vor der Einreise nach AT online registrieren (Pre-Travel-Clearance – PTC).

Die Gesundheitsbehörden (= Bezirksverwaltungsbehörden) sowie Sicherheitsbehörden können bei der Einreise sowie **jederzeit an Ort und Stelle** (d.h. nicht nur beim Grenzübertritt, sondern auch überall im Staatsgebiet) die Einhaltung der Regelungen kontrollieren.

### *Regelungen für den Güterverkehr*

Seit 1. September werden in Ungarn wieder Grenzkontrollen durchgeführt. Von den neuen Einreiseregulungen bzw. vom Einreiseverbot ist der Güterverkehr ausgenommen, wenn der Güter- bzw. Warentransport mit den entsprechenden Begleitdokumenten ausgewiesen wird. Diese sind grundsätzlich ein CMR bzw. eine Rechnung, oder bei firmeninternen Warenbewegungen ein entsprechend ausgestellter Frachtbrief oder Lieferschein.

Werden diese Auflagen erfüllt, ist eine Einreise ohne weiteres möglich. Sollte der Fahrer im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung an der Grenze jedoch COVID-Symptome aufweisen (z.B. Fieber), wird die Einreise verweigert. Zudem sollte beachtet werden, dass sich der Güterverkehr grundsätzlich auf eine Person, den Fahrer bezieht. Wenn Begleitpersonen aus geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken nach HU mit einreisen, sind diese als Geschäftsreisende von den ungarischen Einreisebeschränkungen ebenfalls ausgenommen. Als Nachweis des geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecks empfehlen wir [unser zweisprachiges Formular für Geschäftsreisen](#) zu verwenden.

Für den Güterverkehr stehen folgende Grenzübergänge zur Verfügung:

- Hegyeshalom/Nickelsdorf Autobahn von 0 bis 24 Uhr: internationaler Personen- und Güterverkehr, Transit
- Sopron/Klingenbach: von 0 bis 24 Uhr: internationaler Personen- und bilateraler Güterverkehr
- Rábafüzes/Heiligenkreuz von 0 bis 24 Uhr: internationaler Personen- und bilateraler Güterverkehr
- Kópháza/Deutschkreutz von 0 bis 24 Uhr: bilateraler Personen- und Güterverkehr
- Bucsú/Schachendorf von 0 bis 24 Uhr: bilateraler Personen- und Güterverkehr
- Kőszeg/Rattersdorf von 0 bis 24 Uhr: bilateraler Personen- und Güterverkehr

Die Verkehrssituation an den AT-HU-Grenzübergängen kann auf folgenden Webseiten beobachtet werden:

- aus Österreich: [www.asfinag.at/traffic/webcams/](http://www.asfinag.at/traffic/webcams/)
- aus Ungarn: [www.utinform.hu/webkamerak/](http://www.utinform.hu/webkamerak/)

Achtung: Bei Sopron/Klingenbach und Kópháza/Deutschkreutz dürfen weiterhin LKWs bis 7,5t (ausgenommen Ziel- und Quellenverkehr) verkehren.

Der Ziel- und Quellverkehr wurde bei den Grenzübergängen Sopron/Klingenbach und Kópháza/Deutschkreutz folgenderweise definiert:

- Klingenbach: Eisenstadt, Rust, Bezirke Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg sowie Kreis Sopron
- Deutschkreutz: Bezirk Oberpullendorf und Kreis Sopron

### *Transitverkehr*

Im Transitverkehr können LKWs derzeit ausschließlich nachstehenden Grenzübergang benutzen:

- Hegyeshalom/Nickelsdorf Autobahn von 0 bis 24 Uhr

Die Transitroute darf nicht verlassen werden und nur die ausgewiesenen Grenzübergänge, Tankstellen und Autobahnparkplätze dürfen benutzt werden. Die Ausreise aus HU muss mit einer möglichst unverzüglichen Durchreise, innerhalb von max. 24 Stunden erfolgen. Die Einhaltung der Vorschriften kann von der Polizei und den ungarischen Streitkräften bei der Einreise sowie jederzeit an Ort und Stelle (d.h. nicht unbedingt beim Grenzübertritt, sondern auch überall im Staatsgebiet) kontrolliert werden.

Eine Karte mit den Transitrouten und weitere Informationen in ungarischer Sprache finden Sie auf der [Webseite der ungarischen Polizei](#).

### *Transport im Rahmen des gewerblichen Verkehrs*

Der entsprechend begründete gewerbliche Verkehr kann mit Fahrzeugen jeglicher Kategorie durchgeführt werden, so sind z.B. auch Lieferungen oder Transporte jeglicher Art mit PKW zulässig.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Budapest](#).

Quelle : AWC Budapest

## Ukraine

### Einreise in die Ukraine

Bei der Einreise wird zwischen Ländern der „grünen“ und „roten“ Zone unterschieden. [Die Liste der Länder](#) wird regelmäßig aktualisiert:

- Einreisende, welche Staatsangehörige von Ländern der grünen Zone sind oder sich in den letzten 14 Tagen in solchen Ländern aufgehalten haben, sind von Quarantäne und COVID-19-Test befreit. Österreich gehört aktuell zu den Ländern der roten Zone!
- Für Einreisende, welche Staatsangehörige von Ländern der „roten“ Zone sind oder sich in den letzten 14 Tagen in solchen Ländern aufgehalten haben, gilt
  - die **Vorlage eines negativen COVID-PCR-Tests** (der durchgeführte Test darf bei der Einreise max. 48 Stunden alt sein)
  - oder**
  - eine **14-tägige Quarantäne mit der Möglichkeit der Freitestung** während der Quarantäne überwacht durch die mobile Geolokalisierungs-App „Diy vdoma“ („Act at Home“). Den Grenzbehörden muss die Mobiltelefonnummer und die Aufenthaltsadresse für die Zeit der Heimquarantäne bekannt gegeben werden, ebenso ist vorzuzeigen, dass die App aufs Mobiltelefon geladen wurde. Sie kann nur über eine ukrainische Mobilnummer geladen werden!

Das AußenwirtschaftsCenter Kiew informiert Sie gerne über COVID-PCR und COVID-Antigen Testmöglichkeiten in der Ukraine.

**Des Weiteren gilt verpflichtend:** Bei der Einreise ist eine für die Ukraine gültige Krankenversicherung vorzulegen, die die Behandlungskosten von COVID-19 abdeckt. Lt. Gesetz müssen derartige Krankenversicherungen von in der Ukraine registrierten Versicherungsgesellschaften oder von ausländischen Versicherungsgesellschaften mit einer Repräsentanz in der Ukraine oder einem Vertragspartner in der Ukraine ausgestellt werden. Für die Ukraine gilt eine [Reisewarnung](#) des Österreichischen Außenministeriums, weshalb herkömmliche Reiseversicherungen COVID-19-Behandlungskosten nicht immer abdecken.

**Eine Versicherung explizit für die Einreise** bieten einige ukrainische Versicherungsgesellschaften online an: so etwa [OBERIG](#) oder die Info-Plattform [Visit UKRAINE](#).

**Folgende Personengruppen dürfen ohne Quarantäne in die Ukraine einreisen:**

- Kinder unter 12 Jahren;
- in der Ukraine akkreditierte Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen und Konsularenrichtungen ausländischer Staaten, der Vertretungen der offiziellen internationalen Missionen und Organisationen sowie ihre Familienmitglieder;
- Fahrer und Crewmitglieder von LKWs und Bussen der regulären Personenförderung, Crewmitglieder von Luft-, See- und Flussfahrzeugen, Zug- und Lokomotivpersonal;
- Ausbilder der Streitkräfte der NATO-Mitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten des NATO-Programms "Partnerschaft für den Frieden", die an Ausbildungsmaßnahmen der Einheiten der Streitkräfte der Ukraine teilnehmen;
- Kulturschaffende auf Einladung einer Kulturinstitution mit jeweils einer Begleitperson;
- Personen, die hämatopoetische Stammzellen zur Transplantation transportieren.

### *Regelungen für den Personen- und Güterverkehr*

66 Grenzübergänge zu den EU-Nachbarstaaten und Moldau sind geöffnet.

» [Interaktive Karte aller geöffneten Grenzübergänge](#)

Die Mehrheit von Kontrollpunkten an der Grenze zur Russischen Föderation und zu Weißrussland (außer einiger Kontrollpunkte für Fußgänger) sind auch geöffnet.

» [Die für LKWs geöffneten Grenzübergänge](#)

Hier sind auch die aktuellen Wartezeiten für LKWs angegeben.

Da viele Ukrainer zu den Feiertagen nach Ukraine aus Polen reisen wollen, ist mit längeren Wartezeiten bei der Zollabfertigung von LKWs vor allem an der ukrainisch-polnischen Grenze (bis zu 24 Stunden) zu rechnen.

Das ukrainische Infrastrukturministerium hat ein [Online-Formular](#) erstellt, das zur Beschleunigung der Zollabfertigung beitragen soll.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des AWC Kiew](#).

## Vereinigtes Königreich

### *Einreise und Reisebestimmungen*

Umfassendes Testregime und verpflichtende Quarantäne für Reisende aus Österreich bei Einreise ins VK, weitere Verschärfungen allgemein und bei Ausnahmebestimmungen wahrscheinlich| Österreich stuft VK mit Reisewarnstufe Level 6 (Reisewarnung) ein| Landeverbot für Flüge aus dem VK in AT weiterhin aufrecht

- Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Corona-Testergebnisses für alle international Reisenden (inkl. britische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger) bei Einreise über Land-, Luft- und Seeweg ins VK
  - Test darf max. 72h vor Abreise aus aktuellem Aufenthaltsland ins VK gemacht werden
  - PCR Tests oder andere Tests mit mind. 80% Sensitivität bzw. 97% Spezifität ([Details](#))
  - Testergebnis in Englisch, Französisch oder Spanisch (Deutsch nicht akzeptiert) muss vor Antritt der Reise bei der Transportgesellschaft (Bahn-, Boots- oder Fluglinie) bzw. bei Ankunft bei den Grenzbehörden (Stichprobenkontrolle) vorgelegt werden
  - Nichteinhaltung wird mit einer Geldstrafe von GBP 500 (entspricht rd. 555 Euro) geahndet
  - Bestimmung betrifft auch Transitreisende im VK, Ausnahmen für Gütertransporte, Crews und Kinder unter 11 Jahren
  - Negatives Testergebnis ersetzt jedoch nicht Quarantäne im VK; Regelungen lt. untenstehender Punkte trifft weiterhin zu
  - Testpflicht gilt vorläufig bis Ende Februar
- Zudem gilt für Reisende aus Österreich aktuell eine verpflichtende Heimquarantäne im VK bei Einreise über Land-, Luft- und Seeweg | [Details](#) inkl. Verpflichtung zu weiteren Corona-Tests am 2. und 8. Tag nach Einreise (auf eigene Kosten)
- Verkürzung der Quarantäne durch Test and Release Scheme weiterhin möglich; Freitestung ab 5. vollen Tag nach Einreise ins VK möglich (exkl. Anreisetag | Durchlaufzeit für Tests: 1-2 Tage | [Details](#), befreit jedoch nicht von verpflichtendem Corona-Test am 8. Tag nach Einreise
  - Online Vorabregistrierung inkl. Angabe der Aufenthaltsadresse im VK erforderlich; [Online-Formular](#). Die Inanspruchnahme des Test and Release Schemes (inkl. Informationen zu gebuchtem Test) muss hier bereits angegeben werden.
  - Kein „Ersatz“ der Quarantäne durch Vorlage von Gesundheitszeugnis bzw. negativem PCR-Test – „klassische“ Geschäftsreise damit praktisch unmöglich
  - Entscheidung über die Gewährung der Ausnahme von der Quarantäneverpflichtung liegt im Ermessen der Grenzbeamten; Vorabprüfung nicht möglich
- Umfassende Quarantäne-Ausnahmen - detaillierte Liste [hier](#) für
  - Güterverkehr
  - Reisende im Transitverkehr
  - [Entsendungen von Fachkräften für Installations-, Wartungs-, Service- und Reparaturarbeiten](#)
    - Vorlage folgender **Unterlagen** (in englischer Sprache) **als Nachweis zur Erfüllung der Ausnahmekriterien** notwendig:
      - **Schreiben des Arbeitgebers** mit folgenden Angaben (zwingend):
        - Name und Adresse der entsandten Person
        - Kontaktdaten des entsendenden Unternehmens
        - Kontaktdetails des Kunden
        - Beschreibung der Tätigkeit

- **Firmenausweis** mit Lichtbild (falls vorhanden)
  - **Nachweis, dass die Reise unerlässlich ist** (zwingend | bspw. durch Bestätigung des entsendenden Arbeitgebers, Lieferschein, Befähigungsnachweis für „spezielle technische Fähigkeiten“)
  - **Bestätigungsschreiben des britischen Auftraggebers**, das den Entsendungsgrund bestätigt (empfohlen | angelehnt an [Wortlaut der Verordnung](#))
- Einreise aus Hochrisikogebieten ([gesamte Liste](#)) nur für britische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen sowie Personen mit britischem Aufenthaltstitel erlaubt; verpflichtende 10-tägige Quarantäne muss ab 15.2. in einem Hotel verbracht werden; Details aktuell noch in Ausarbeitung
  - Reisewarnung des BMEIA für das Vereinigte Königreich auf Level 6 (Warnung vor nicht notwendigen Reisen ins Land | Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern wird dringend empfohlen, das Land zu verlassen)
  - Österreichisches Landeverbot für Flugzeuge mit Abflug aus dem Vereinigten Königreich bis vorläufig 21.2.2021 in Kraft ([entsprechende Verordnung](#)); direkter Flugverkehr stark eingeschränkt bzw. eingestellt
  - Transitprobleme in Deutschland, Frankreich, Belgien und den Niederlanden nicht auszuschließen (siehe Links zu Länderseiten in Corona-Kurzbriefing)

### *Regelungen für den Güterverkehr*

Ab 18. Jänner ist die Einreise in England grundsätzlich nur bei Vorlage eines negativen COVID-19-Tests zulässig. **Ausgenommen hiervon ist der Güterverkehr.** Für die Fahrt ausgehend von Österreich ins VK ist somit **kein Gesundheitstest** einzuplanen. [Details dazu](#)  
Aktuell und bis auf Weiteres ist die Ein- und Durchreise durch Frankreich für Gütertransporte aus dem Vereinigten Königreich kommend nur mit einem negativen PCR-Testergebnis, das nicht älter als 72h ist (elektronische Bestätigung per SMS, Email des Testergebnisses ausreichend) möglich.

Die britische Regierung hat Informationen zum [Testregime für LKW Fahrer](#) veröffentlicht. Tests für Gütertransporte (LKWs, Kleintransporter, Lieferwägen) sind kostenfrei an mehreren, speziell dafür eingerichteten Testzentren erhältlich (siehe hier für eine [Liste](#) aller Teststationen, COVID testing jeweils separat ausgewiesen) und empfiehlt, erst nach Einholen eines negativen Testergebnisses die Fahrt in die Grafschaft Kent bzw. nach Dover oder Folkstone anzutreten.

Aktuell kommt es auf britischer Seite laut öffentlichen Angaben zu keinen Verzögerungen bei der Anreise nach Dover oder Folkstone. Aktuelle Informationen über die Situation erhalten Sie auch auf [@KentHighways](#) und [Highways England](#).

Testzentren im Vereinigten Königreich:

In Großbritannien finden Sie Testzentren für kostenlose Schnelltests für Fahrer unter dem bekannten Link <https://www.gov.uk/government/news/covid-19-testing-for-hgv-drivers-using-the-port-of-dover-or-eurotunnel>.

Testzentren im Vereinigten Königreich:

Auch Irland ermöglicht mittlerweile kostenlose Schnelltests für Lkw-Fahrer, vgl. Liste unter <https://www.gov.ie/en/publication/dbb45-covid-19-tests-for-hgv-drivers-travelling-to-france-certain-other-countries/#where-can-i-get-a-free-covid-19-antigen-test-in-ireland>

### **Corona - Neue Öffnungszeiten der Testzentren für Fahrer**

Wir wurden von der IRU darüber informiert, dass das britische Verkehrsministerium die Liste der Öffnungszeiten der "haulier advice sites" aktualisiert hat. An vielen dieser Standorte werden kostenlose Corona-Tests für Lkw-Fahrer durchgeführt, die aus dem UK nach Frankreich ausreisen wollen.

Sie finden die aktuellen Öffnungszeiten sowie Angaben zur Durchführung von Corona-Schnelltests unter folgendem Link - <https://www.gov.uk/guidance/haulier-advice-site-locations>.

### **Keine Testpflicht für Fahrer bei der Einreise nach GB**

Kursierende Gerüchte über eine bevorstehende Aufhebung der Ausnahme für LKW-Fahrer von der allgemeinen Testpflicht bei Einreise nach Großbritannien sind unrichtig.

Für Fahrer von LKW-Transporten gilt eine generelle Ausnahme von der unlängst eingeführten generellen Pflicht zur Vorlage eines negativen Coronatests bei der Einreise nach Großbritannien. Entgegen von Gerüchten und Fehlinformationen, die aktuell offenbar an der französischen Kanalküste im Umlauf sind und auch teils durch unklare Formulierungen in Presseartikeln bestärkt wurden, bleibt diese Ausnahme auch weiterhin gültig.

In diesem Zusammenhang möchte die IRU darauf hinweisen, dass nach wie vor immer wieder Fahrer an den Terminals der britischen Kanalküste ankommen, ohne zuvor den obligatorischen und in GB kostenlos angebotenen Coronatest durchgeführt zu haben, der für die Ausreise aus GB in Richtung Frankreich zwingend erforderlich ist. Wir möchten daher nochmals an diese Notwendigkeit erinnern. Ohne einen negativen Coronatest gelangen Fahrer nicht an Bord der Fähren nach Frankreich oder der Eurotunnel-Züge. Die britischen Behörden bitten wegen der hochbelasteten Infrastruktur in Kent dringend darum, die Tests wo immer möglich schon an den Teststellen außerhalb der Grafschaft Kent durchzuführen. Details zu den Tests und Locations der Teststellen finden Sie unter

<https://www.gov.uk/government/news/covid-19-testing-for-hgv-drivers-using-the-port-of-dover-or-eurotunnel>.

### **Dokument zur Vorlage bei der Einreise von GB nach Frankreich**

Fahrer, die aus Großbritannien kommend nach Frankreich einreisen, benötigen neben dem negativen Coronatest auch ein **ausgefülltes Formular "Travel Certificate to France from the**

**United Kingdom / Attestation de déplacement vers la France depuis le Royaume-Uni**", das auch eine eidesstattlicher Erklärung über den Gesundheitszustand einschließt.

Wie die International Road Transport Union (IRU) heute auf der Basis von Informationen des französischen verbandes AFTRI und anderer Quellen mitteilt, verlangt Frankreich mittlerweile von Fahrern, die aus Großbritannien nach Frankreich einreisen wollen, nicht nur eine negativen COVID-19-Test, sondern auch die Vorlage des ausgefüllten Dokuments "Travel Certificate to France from the United Kingdom". Sie finden das Formular unter

- französische  
Version: <https://www.interieur.gouv.fr/content/download/125620/1005076/file/24-12-2020-attestation-deplacement-du-royaume-uni-vers-la-france.docx>
- englische  
Version: <https://www.interieur.gouv.fr/content/download/125623/1005091/file/24-12-20-attestation-deplacement-du-royaume-uni-vers-la-france-anglais.docx>

In dem mehrseitigen Dokument muss der Fahrer den Grund angeben, der ihn zur Einreise von GB nach F berechtigt (im Falle von Fahrern: "Transport service workers or transport service providers, including drivers or pilots of any freight or cargo vehicles, whether France is their final destination or not, or travelling as passengers to their startung point" auf der 2. Seite des Formulars). Das Dokument ist auf S. 2 vom Fahrer zu unterzeichnen; auf S. 3/4 muss der Fahrer zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung über den eigenen Gesundheitszustand abgeben und dabei bestätigen, dass er in den letzten 48 h vor Einreise keines der folgenden Symptome aufgewiesen hat:

- Fieber oder Schüttelfrost
- Husten bzw. stärkerer Husten als üblich
- ungewöhnliche Erschöpfungszustände
- ungewöhnliche Kurzatmigkeit beim Reden oder bei Aktivitäten
- Ungewöhnliche Muskelschmerzen oder Steifheit
- Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
- ungewöhnlicher Durchfall.

Aktuell und bis auf Weiteres ist die Ein- und Durchreise durch Frankreich für Gütertransporte aus dem Vereinigten Königreich kommend nur mit einem negativen Covid-Testergebnis (Antigen Test (Lateral Flow Test) oder PCR-Test), das nicht älter als 72h ist (elektronische Bestätigung per SMS, Email des Testergebnisses ausreichend) möglich.

Die britische Regierung hat Informationen zum [Testregime für LKW Fahrer](#) veröffentlicht. Tests für Gütertransporte (LKWs, Kleintransporter, Lieferwägen) sind kostenfrei an mehreren, speziell dafür eingerichteten Testzentren erhältlich (siehe hier für eine [Liste](#) aller Teststationen, COVID testing jeweils separat ausgewiesen) und empfiehlt, erst nach Einholen eines negativen Testergebnisses die Fahrt in die Grafschaft Kent bzw. nach Dover oder Folkstone anzutreten.

Aktuell kommt es auf britischer Seite laut öffentlichen Angaben zu keinen Verzögerungen bei der Anreise nach Dover oder Folkstone. Aktuelle Informationen über die Situation erhalten Sie auch auf [@KentHighways](#) und [Highways England](#).

**ACHTUNG:** Seit 1.1.2021 müssen Gütertransporte über 7,5t eine Zugangsgenehmigung für Kent (Kent Access Permit - KAP) besitzen, um vom Hafen Dover oder über dem Eurotunnel in die EU zu gelangen. Bei Nichteinhaltung drohen Geldstrafen. Detaillierte Informationen der britischen Regierung zum Permit selbst sowie zur Beantragung finden Sie unter [„Überprüfen Sie, ob ein LKW für den Grenzübertritt bereit ist“](#).

Bitte informieren Sie sich, je nach geplanter Route, auch auf den Webseiten der AußenwirtschaftsCenter in [Frankreich](#), [Belgien](#) und [den Niederlanden](#) zu den jeweils aktuell gültigen Bestimmungen.

### **Sachstand zum Erfordernis von Coronatests für Lkw-Fahrer**

Das britische Verkehrsministerium teilt der IRU mit, dass Frankreich das Erfordernis negativer Coronatests für aus GB einreisende Personen weiter aufrecht erhält.

Fahrer, die in Richtung Frankreich aus Großbritannien ausreisen, müssen daher auch weiterhin eines der auf britischem Territorium angesiedelten Testzentren anfahren, um sich kostenlosen Schnelltests zu unterziehen. Der Test darf bei Überquerung des Kanals maximal 72 Stunden alt sein und sollte auf Anraten der britischen Behörden nach Möglichkeit schon vor Erreichen der Grafschaft Kent absolviert werden. Informationen zu den britischen Testzentren für Lkw-Fahrer finden Sie unter <https://www.gov.uk/government/news/covid-19-testing-for-hgv-drivers-using-the-port-of-dover-or-eurotunnel>.

Bei der Einreise nach Großbritannien besteht das Erfordernis zur Vorlage eines negativen Coronatests dagegen nur im Personenverkehr. Wie der britische Verband RHA der IRU auf Anfrage bestätigte, sind Lkw-Fahrer nicht betroffen.

### **Corona – Fahrer bestimmter Gefahrguttransporte müssen vor Erreichen von Kent getestet werden**

Fahrer bestimmter Gefahrguttransporte müssen ihre Coronatests vor der Ausreise von GB nach Frankreich bereits vor Erreichen der Grafschaft Kent durchführen lassen.

Wie die britische Regierung am 05.01.2021 mitteilt, können Transporte bestimmter gefährlicher Güter (s.u.) die in Kent gelegenen Testzentren Manston Airport und Ashford Sevington nicht anfahren, weil dies den Nutzungsbedingungen dieser Stauräume widerspricht. Fahrer der betroffenen Transporte, die von Großbritannien nach Frankreich ausreisen wollen, müssen daher ihre obligatorischen Coronatests bereits vor Erreichen der Grafschaft Kent durchführen lassen. In Manston Airport und Ashford Sevington werden diese Transporte abgewiesen.

Folgende Ladungen sind betroffen:

- Explosivstoffe
- polymerisierende Stoffe
- infektiöse Stoffe
- radioaktive Stoffe
- sowie Materialien, die aus dem Blickwinkel einer terroristischen Bedrohung als „[high consequence](#)“ eingestuft werden.

Bei Zweifeln hinsichtlich der Einstufung der beförderten Ladung unter eine der o.g. Gruppen empfiehlt die britische Regierung, den Auftraggeber der Sendung zu befragen. Eine Liste der außerhalb Kent gelegenen britischen Testzentren finden Sie unter <https://www.gov.uk/guidance/haulier-advice-site-locations> – diejenigen „haulier advice sites“, die Coronatests durchführen, sind dort durch Angaben der Öffnungszeiten für die Tests gekennzeichnet. „Haulier advice sites“, die keine Tests durchführen, sind gekennzeichnet mit „no testing“.

#### Für das Vereinigte Königreich gilt:

- Keine Einschränkungen im Güterverkehr - gesetzliche Bestimmungen gelten weiter - Gebühren und Beschränkungen unverändert | [Details](#)
- [Keine Quarantäne für LKW-Fahrer bei der Einreise](#); als Nachweis beim Grenzübertritt sind die **folgenden Dokumente notwendig**, bzw. empfohlen:
  - Schreiben des Arbeitgebers mit folgenden Angaben (zwingend):
    - Name, Adresse und Passnummer des Fahrers
    - Kontaktdaten des Transportunternehmens
    - Kontaktdetails des Kunden
    - Beschreibung der Tätigkeit (Warenlieferung)
  - Firmenausweis mit Lichtbild (falls vorhanden)
  - Nachweis, dass Reise unerlässlich ist (zwingend | bspw. durch Lieferschein)
  - Bestätigungsschreiben des britischen Auftraggebers (empfohlen)
- Hinsichtlich des Zeitpunktes der Einreise des Fahrers gibt es in den Quarantäne- und Ausnahmegesetzen keine explizite Regelung. Grundsätzlich gilt: Die Entscheidung der Auslegung der Ausnahmeregelungen liegt im Ermessen der Grenzbeamten und wird bei der Einreise getroffen - verpflichtende Ruhezeiten könnten evtl. als Grund für eine Einreise deutlich vor dem eigentlichen Liefertermin akzeptiert werden. Im Zweifelsfall empfehlen wir eine möglichst zeitnahe Einreise vor dem Liefertermin.

#### *Aussetzung der Lkw--Maut „HGV Road User Levy“ im Zeitraum vom 01. August 2020 bis 31. Juli 2021*

Wir wurden vom britischen Verband RHA darüber informiert, dass die britische Regierung am 28. Juni 2020 vor dem Hintergrund der Coronakrise beschlossen hat, die Lkw--Maut „HGV Road User Levy“, die von Fahrzeugen von 12t HzG und mehr erhoben wird, für ein Jahr auszusetzen. Somit wird im Zeitraum vom 01. August 2020 bis 31. Juli 2021 in Großbritannien keine Lkw--Maut erhoben.

Diese Regelung gilt sowohl für Lkw, die in Großbritannien zugelassen sind, als auch für im Ausland zugelassene Lkw die auf britischen Straßen unterwegs sind. RHA weist darauf hin, dass ausländische Fahrzeughalter, die den „HGV Road User Levy“ bereits als jährliche Gebühr entrichtet haben, eine Rückerstattung für den Zeitraum vom 01. August 2020 bis 31. Juli 2021 beantragen können.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass auch von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen, die normalerweise vor der Einreise eine Tagesgebühr entrichten, auf dem britischen Straßennetz im Zeitraum vom 01. August 2020 bis 31. Juli 2021 keine Straßenbenutzungsgebühr erhoben wird.

Weitere Informationen können Sie [hier](#) finden.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der [Website des AWC London](#).

Quelle: FTA, RHA

## Weißrussland

### *Einreise und Reisebestimmungen*

Die Grenzen mit den Nachbarländern bleiben für Belarus bis auf Weiteres geschlossen, wobei man in bestimmten Ausnahmefällen in jenes Land einreisen darf. Am 20. September wurde mit der Anordnung der Regierung der Russischen Federation Nr. 2406-r das Einreiseverbot in Russland für Staatsangehörige der Republik Belarus und jene Personen, die einen Aufenthaltstitel oder ein anderes Dokument haben, das ein permanentes Wohnrecht in Belarus belegt, über die Fluggrenzübergangsstellen aufgehoben. Ab 26. September gibt es Direktflüge zwischen Belarus und Russland. Für die Einreise nach Russland mit dem Flugzeug muss die einreisende Person einen negativen PCR-Test vorlegen, der nicht früher als 3 Kalendertage vor der Ankunft durchgeführt werden darf. Ankommende Passagiere müssen nicht die Quarantäne antreten. Österreich hob am 1. August 2020 das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten, darunter auch für Passagiermaschinen, die aus Belarus abfliegen, auf, wobei für Reseinde weitere Einschränkungen gelten.

Mit der [Verordnung des Ministerrats Nr. 624](#) ist die Einreise auf dem Landweg nach Belarus ab 1.11.2020 und die Ausreise ab 21.12.2020 nur eingeschränkt möglich (ausgenommen sind Grenzen mit Russland). Auf diese Weise dürfen ausländische Bürger mit Diplomatenpass, mit familiären Bindungen, im Rahmen offizieller Delegationen, mit humanitären Auftrag und LKW-Fahrer im internationalen Fernverkehr ein- und ausreisen. Zu Ausnahmen fallen hier auch die russischen Bürger an, die Belarus als Transitweg nach Russland benutzen. Diese können auf dem Landweg durch Belarus reisen. Auf dem Luftweg gibt es keine Einreisebeschränkungen, jedoch muss nach der Einreise eine zehntägige Selbstisolation stattfinden. Dazu ist ab dem 20. Dezember ein negativer PCR-Test vorzuweisen, der nicht mehr als 3 Tage vor der Ankunft durchgeführt wurde. Die Liste der Staaten, nach der Rückkehr aus denen diese Selbstisolation stattfinden muss, ist in Englisch unter [minzdrav.gov.by](http://minzdrav.gov.by) verfügbar. Ab 3.12.2020 wurde Österreich auch auf die Liste aufgenommen. Ausgenommen von Quarantäne und PCR-Test-

Vorweis sind Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen, Leiter und Mitglieder offizieller Delegationen sowie Ausländer, die in die Republik Belarus auf Einladung der in Belarus registrierten juristischen Personen einreisen.

Belarus hat an seiner Grenze (auch am Flughafen) sanitäre Quarantänestationen eingerichtet, jedoch wird nunmehr nur Fieber gemessen. Einige internationale Flüge bleiben aufgrund von Verboten anderer Länder immer noch gestrichen. Die aktuellen Informationen über den Flugverkehr von/nach Minsk finden Sie auf der Homepage von [BELAVIA](#). Austrian Airlines hat Flüge für die Strecke Wien-Minsk seit 18. März 2020 ausgesetzt. Die direkte Flugverbindung Minsk-Wien ist von Belavia mit 16. August 2020 wiederaufgenommen. Alle internationalen Zugverbindungen sind vorübergehend eingestellt.

Das Innenministerium der Republik Belarus verlängert den visafreien Aufenthalt für Ausländerinnen und Ausländer, die wegen den abgesagten Flügen nicht ausreisen können um bis zu 90 Tage.

Aufgrund der zurzeit zunehmenden Einschränkungen im Flug- und Reiseverkehr empfiehlt das österreichische Außenministerium, von allen nicht notwendigen Reisen abzusehen. Österreichischen Reisenden im Ausland wird dringend geraten, von den derzeit noch bestehenden Rückreisemöglichkeiten Gebrauch zu machen. Für ganz Belarus gilt die höchste Sicherheitsstufe 6 (allgemeine Reisewarnung). Vor Reisen nach Belarus wird aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) gewarnt. Aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage der [Österreichischen Botschaft in Minsk](#) sowie unter diesem Link des [Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten](#).

### **Regelungen für den Güterverkehr**

Es gibt derzeit keine Ausfuhrverbote in Zusammenhang mit der Pandemie.

## Europäische Union

Am 3. Juni veröffentlichte das Amtsblatt der EU eine Liste der Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, einige Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) 2020/698](#) nicht anzuwenden, die angesichts des COVID-19-Ausbruchs spezifische und vorübergehende Maßnahmen in Bezug auf die Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen sowie die Verschiebung bestimmter regelmäßiger Überprüfungen und Weiterbildungsmaßnahmen in bestimmten Bereichen der Verkehrsgesetzgebung vorsieht.

Folgende Mitgliedstaaten sind beteiligt:

- [Bulgarien](#)
- [Dänemark](#)
- [Estland](#)
- [Finnland](#)
- [Frankreich](#)
- [Griechenland](#)
- [Irland](#)

- [Niederlande](#)
- [Kroatien](#)
- [Lettland](#)
- [Litauen](#)
- [Luxemburg](#)
- [Malta](#)
- [Polen](#)
- [Österreich](#)
- [Rumänien](#)
- [Schweden](#)
- [Spanien](#)
- [Ungarn](#)
- [Vereinigtes Königreich](#)
- [Zypern](#)

Die Europäischen Kommission hat am 12. April 2020 eine [Mitteilung](#) herausgegeben, in der die EU-Mitgliedstaaten informiert werden, wie sie mit Fahrerkarten unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen des COVID-19 verfahren sollen, bei denen mit Verzögerungen bei der Ausstellung oder dem Ersatz von Fahrerkarten zu rechnen ist.

Die EG erkennt an, dass die EU-Gesetzgebung, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (Fahrtenschreiberverordnung) enthalten ist, keine Rechtsgrundlage enthält, die die Kommission ermächtigt, eine Abweichung von den in der Gesetzgebung enthaltenen Fristen zu genehmigen, um außergewöhnlichen Umständen gerecht zu werden. In ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge ist die Kommission jedoch berechtigt, außergewöhnliche Umstände zu berücksichtigen, denen die Mitgliedstaaten während der gegenwärtigen Krise ausgesetzt sind.

Die Kommissionsdienststellen schlagen daher den nachstehenden Ansatz vor, vorausgesetzt, die von den EU-Mitgliedstaaten beschlossenen Maßnahmen beschränken sich sowohl inhaltlich als auch zeitlich auf das angesichts der gegenwärtigen Krise erforderliche Maß.

- Die zuständigen nationalen Behörden sollten bestrebt sein, so bald wie möglich nach Eingang eines diesbezüglichen detaillierten Antrags eine neue Karte auszustellen. Bei diesem Ansatz könnte eine Frist von 45 Tagen nach Eingang des Antrags unter den gegenwärtigen Umständen als angemessen angesehen werden.
- Die nationalen Vollzugsbehörden sollten bei der Kontrolle der Einhaltung der Tachographen-Verordnung die derzeitigen außergewöhnlichen Umstände berücksichtigen, soweit der Fahrer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

In Bezug auf abgelaufene Karten schlägt die EK die folgende Vorgehensweise vor:

- Es gelten die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 (Verpflichtung, die Erneuerung 15 Werkzeuge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte zu beantragen) und Absatz 2 (Bestimmungen für den Fall von Erneuerungen, bei denen der Mitgliedstaat, in dem

der Fahrer seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, ein anderer ist als der, der seine derzeitige Karte ausgestellt hat) von Artikel 28 der Tachographen-Verordnung. Die Einreichung eines Online-Antrags wird empfohlen und sollte immer bevorzugt werden, wenn verfügbar.

- Unbeschadet der Notwendigkeit für die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die relevanten Zeiträume und Ereignisse ordnungsgemäß aufgezeichnet werden, sollte der Fahrer stets im Besitz der abgelaufenen Karte sein und diese auf Verlangen der Kontrollbehörden vorlegen.
- Der Fahrer sollte den zuständigen nationalen Behörden den Nachweis über den Antrag auf Ersatz der abgelaufenen Karte aufbewahren und den Kontrollbehörden auf Verlangen vorlegen.

Im Anschluss an viele Fragen im Zusammenhang mit den Zollverfahren während der COVID-19-Krise richtete die Europäische Kommission, GD TAXUD, eine Webseite mit Informationen für die Wirtschaftsbeteiligten zu verschiedenen Zollfragen ein. Diese Informationen werden regelmäßig aktualisiert und sollten daher regelmäßig konsultiert werden.

Der Leitfaden enthält Aspekte im Zusammenhang mit Zollentscheidungen, Zollverfahren und -formalitäten. Sie behandeln Fragen zur Verwendung von NCTS und TIR, wie z.B:

- Befähigung von Zollvertretern zum elektronischen Handel
- Prioritätensetzung bei wesentlichen Zollentscheidungen
- Flexibilität bei Zolldschulden und Zollbürgschaften
- Eingang, Transit und Ausgang von Waren
- Zoll und spezielle Zollverfahren.

Die Europäischen Kommission hat auf ihrer Website einen speziellen Abschnitt "COVID-19 – Temporary relaxation of drivers' hours rules" bereitgestellt, der zusammenfassende Informationen über die verschiedenen von den EU-Mitgliedstaaten eingeführten Ausnahmeregelungen zu den Lenk- und Ruhezeiten enthält.

Website:

[https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social\\_provisions/driving\\_time\\_en](https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social_provisions/driving_time_en)

Übersichtstabelle:

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/temporary-relaxation-drivers-covid.pdf>

Nach mehreren Diskussionen unter Experten und mit den Dienststellen der Europäischen Kommission stellt die IRU die folgenden Sachverhalte klar:

- Wenn Ausnahmen von den EU-Mitgliedstaaten für den internationalen Verkehr gewährt werden (in den meisten Fällen, aber nicht in allen), gelten sie für alle Fahrer von in der EU registrierten Unternehmen auf dem Hoheitsgebiet des jeweiligen EU-Mitgliedstaats;
- Die Durchsetzungsbehörden der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten wurden und werden weiterhin über die verschiedenen von den EU-Mitgliedstaaten eingeführten befristeten Ausnahmen informiert, damit sie diese bei der Kontrolle der Fahrer am Straßenrand berücksichtigen können;

- Die Dienststellen der Europäischen Kommission haben die Liste der Ausnahmeregelungen formell an das Sekretariat der UNECE geschickt, mit dem Ziel, auch die zuständigen Behörden der AETR-Vertragsparteien, die keine EU-Mitglieder sind, über diese Ausnahmeregelungen zu informieren, damit sie möglicherweise berücksichtigt werden können, wenn EU-Fahrer anschließend auf den Gebieten der AETR-Vertragsparteien, die keine EU-Mitglieder sind, kontrolliert werden;
- In der Regel gelten die Ausnahmeregelungen dieser EU-Mitgliedstaaten gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht für Fahrer von Unternehmen, die in AETR-Vertragsparteien, die keine EU-Mitglieder sind, eingetragen sind. Ein EU-Mitgliedstaat (Polen) hat formell und ausdrücklich erklärt, dass die auf polnischem Gebiet gewährten Ausnahmen nicht für Fahrer aus AETR-Vertragsparteien gelten, die keine EU-Mitglieder sind. Wir empfehlen daher den Fahrern von AETR-Vertragsparteien, die nicht Mitglieder der EU sind, dringend, die Regeln des AETR-Abkommens zu respektieren.
- In Ausnahmefällen, wie sie derzeit auf der Straße und an den Grenzen auftreten, und gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 des AETR-Abkommens können Fahrer aus AETR-Vertragsparteien, die keine EU-Mitglieder sind, "... von den Bestimmungen dieses Abkommens abweichen, soweit dies notwendig ist, um die Sicherheit von Personen, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Der Fahrer muss die Art und den Grund für seine Abweichung von diesen Bestimmungen auf dem Schaublatt des Kontrollgeräts oder in seinem Arbeitszeitplan angeben."
- Die IRU steht in fast ständigem Kontakt mit den Dienststellen der Europäischen Kommission und den repräsentativen Organisationen der Vollzugsbehörden in Europa, um diese Fragen zu erörtern, zu erörtern und zu beraten.

Am 26. März sandte der Generaldirektor der GD MOVE, Henrik Hololei, ein Schreiben an die EU Mitgliedstaaten, in dem er sie aufforderte, der Europäischen Kommission (EG) ihre nationalen Maßnahmen bezüglich der COVID - 19 - bezogenen Notfallverlängerung der Gültigkeit von Lizenzen und Bescheinigungen, die Einzelpersonen und Berufsverkehrsunternehmen und Arbeitnehmern ausgestellt werden, mitzuteilen (über eine einzige E - Mail - Adresse EU - COVIDTRANSPORT@ec.europa.eu). Er forderte auch die nationalen Behörden auf, diese Informationen bei der Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf Berufskraftfahrer und Arbeitnehmer, die internationale Tätigkeiten ausüben.

Die Informationen, die die Mitgliedstaaten der EG zur Verfügung stellen, sollten mindestens folgende Angaben enthalten:

- die einschlägigen EU - (oder nationalen) Rechtsvorschriften und spezifische Bestimmungen
- Eine kurze Beschreibung der Maßnahme
- Die vorgesehene Dauer der Verlängerung (Datum, von-bis)

Um sicherzustellen, dass die nationalen Behörden über außergewöhnliche Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten informiert werden, wird die EG die nationalen Informationen auf ihrer Transportplattform Coronavirus veröffentlichen. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei

um eine erste allgemeine Erklärung handelt, auf die "spezifische rechtliche Anforderungen (EU oder national), die von dieser Situation betroffen sein könnten, identifiziert und so schnell wie möglich mitgeteilt werden". Die Dienststellen der GD MOVE arbeiten derzeit an dieser Liste, auch für den Straßentransport, und beabsichtigen, sie so bald wie möglich zu veröffentlichen. Eine spezielle IRU-Flash-Info wird unmittelbar folgen.

### **SURE - ein neues befristetes Instrument im Wert von bis zu 100 Milliarden Euro, das zum Schutz der Arbeitsplätze und der Beschäftigten beiträgt**

Die Europäische Kommission hat ein neues Instrument zur vorübergehenden Unterstützung zur Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in Notfällen ([SURE](#)) vorgeschlagen. SURE wird finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen zu günstigen Konditionen von der EU an die Mitgliedsstaaten in Höhe von insgesamt bis zu 100 Milliarden Euro bereitstellen. Ziel des Programm ist es, die Anstrengungen der nationalen Behörden zur Unterstützung der vom Coronavirus (COVID-19) betroffenen Arbeitnehmer und die EU-weit ergriffenen Eindämmungsmaßnahmen zu ergänzen. Der Vorschlag der Europäischen Kommission für das SURE-Instrument muss noch vom Rat gebilligt werden. Seine Dauer und sein Anwendungsbereich sind auf die Bewältigung der Folgen der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) beschränkt.

Quelle: Europäische Kommission

## IRU

### **IRU-Handout für Fahrer**

Die International Road Transport Union (IRU) hat griffig formulierte "[Empfehlungen für Fahrer von Gütertransporten während der Coronakrise](#)" veröffentlicht, in dem das richtige Verhalten zur Ansteckungsvermeidung beschrieben wird. Der BGL übernahm die Erstellung einer deutschsprachigen Version.

**Bitte an alle Fahrer verteilen! Auch wenn Vieles bereits bekannt ist - im hektischen Alltag hilft jede kleine Erinnerung an das richtige Verhalten, das Leben retten kann!**

### Weitere nützliche Links:

Wartezeiten an den Grenzübergängen finden Sie hier:

<https://covid-19.sixfold.com/>

Updates zu Lenk- und Ruhezeiten in der EU:

[https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social\\_provisions/driving\\_time\\_en](https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social_provisions/driving_time_en)